

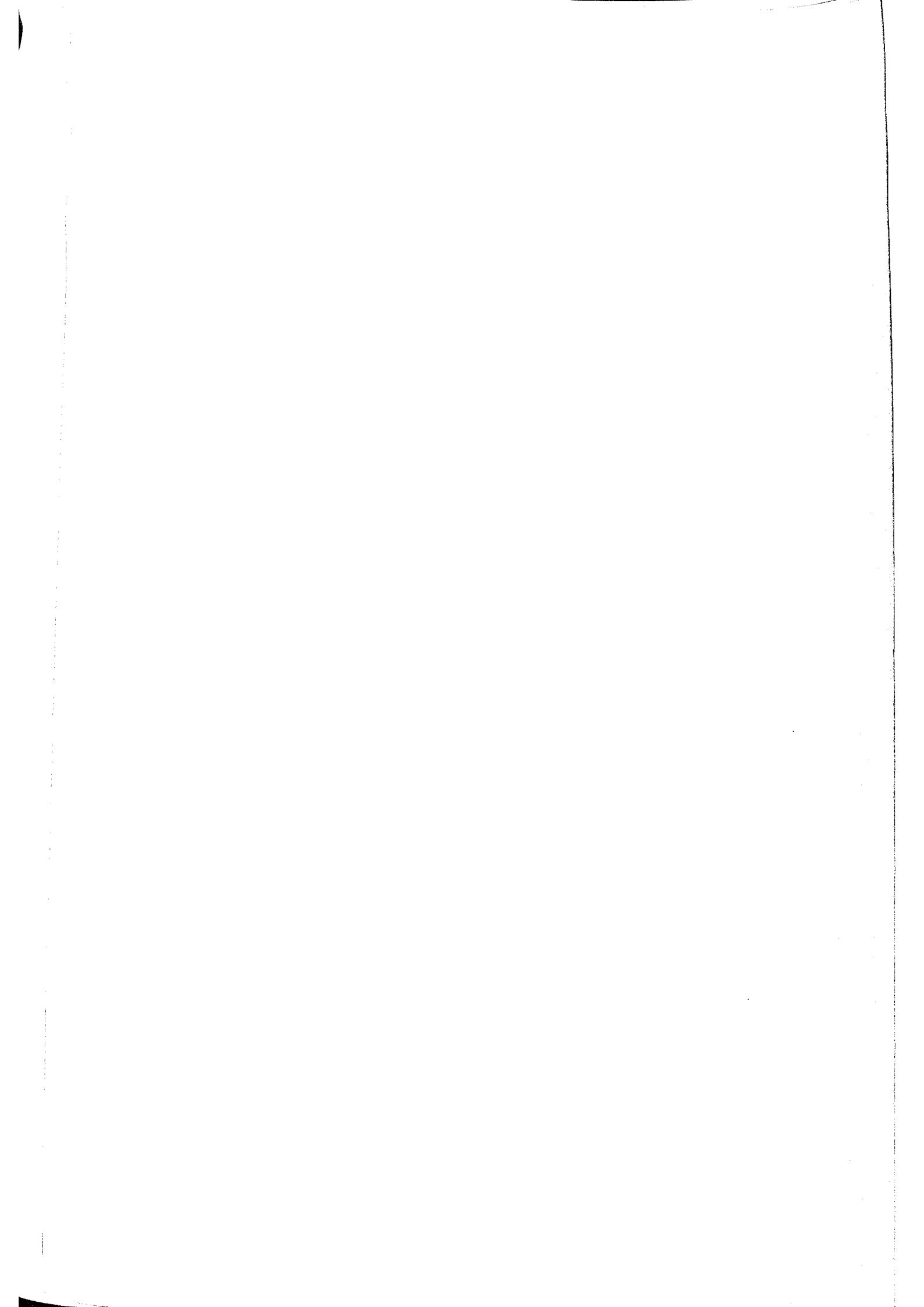


Josef Scheipl / Bernd Rinder / Eva Skergeth-Lopic'

Text

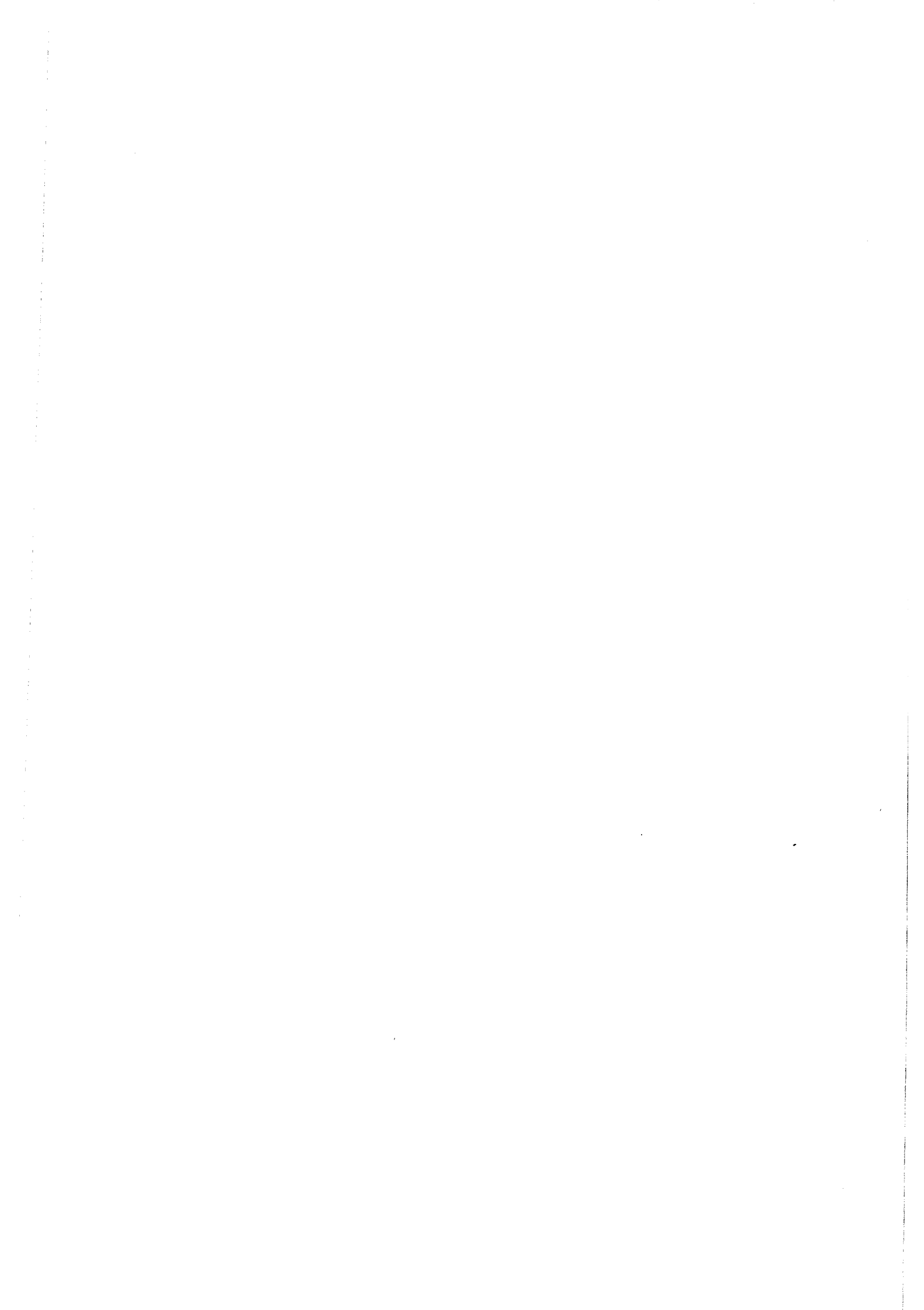
**Evaluation eines ausgewählten Bereiches
des Jugendwohlfahrtsgesetzes von 1989 -
am Beispiel der
Sozialpädagogischen Familienhilfe**

**Themenbezogener Rechtsvergleich und Analyse
des Angebotes von SFH
in ausgewählten Bundesländern Österreichs**



Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946
Abs	Absatz
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 BGBI 1930/1
bzw	beziehungsweise
et al	et alii (und andere)
etc	et cetera
f, ff	und folgende(r)
Fn	Fußnote
ggf	gegebenenfalls
hA	herrschende Ansicht
idF	in der Fassung
iS	im Sinne
iVm	in Verbindung mit
JN	Jurisdiktionsnorm RGBI 1895/111
JGS	Justizgesetzsammlung (1780 bis 1848)
JWG 1989	Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 BGBI 161
JWO	Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz 1991
leg cit	legis citatae (verweist auf das vorher zitierte Gesetz)
LGBI	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
L-JWG	(Vorarlberger) Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz LGBI 46
NÖ JWG	Niederösterreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 LGBI 9270-0
Nr	Nummer
oJ	ohne Jahr
oO	ohne Ort
ÖSTAT	Österreichisches Statistisches Zentralamt
RGBI	Reichsgesetzblatt
RV	Regierungsvorlage
SFH	Sozialpädagogische Familienhilfe (in Österreich)
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe (in der BRD)
StJWG	Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 LGBI 1990/93
StSHG	Steiermärkisches Sozialhilfegesetz 1976 LGBI 1/1977
TJWG	Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 LGBI 18
ua	unter anderem
uä	und ähnliche
usw	und so weiter
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des VfGH
vgl	vergleiche
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
zT	zum Teil



Inhaltsverzeichnis

VORWORT

I. VORBEMERKUNGEN	1
1. Einleitung	1
2. Methode und Vorgehensweise	3
3. Kurzzusammenfassung	5
II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
1. Einleitung	6
2. Grundzüge des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 - JWG	7
2.1. Das JWG - ein Grundsatzgesetz	7
2.2. Allgemeine Bestimmungen	7
2.2.1. Aufgaben und Grundsätze	8
2.2.2. Anwendungsbereich	8
2.2.3. Trägerschaft, Besorgung und örtliche Zuständigkeit	9
2.2.4. Fachliche Ausrichtung, Planung und Forschung	9
2.2.5. Freie Jugendwohlfahrt	9
2.3. Leistungen der Jugendwohlfahrt	10
2.3.1. Soziale Dienste	10
2.3.1.1. Allgemeines	10
2.3.1.2. Angebot	10
2.3.2. Hilfen zur Erziehung	11
2.3.2.1. Allgemeines	11
2.3.2.2. Unterstützung der Erziehung	12
2.3.2.3. Durchführung	12
2.4. Kosten- und Entgeltregelung	13
2.4.1. Soziale Dienste	13
2.4.2. Hilfen zur Erziehung	13
3. Landesausführungsgesetze	14
3.1. Niederösterreich	14
3.1.1. Gesetzliche Grundlage	14
3.1.2. Allgemeine Bestimmungen	14
3.1.2.1. Aufgaben und Grundsätze	14
3.1.2.2. Trägerschaft, Besorgung, örtliche Zuständigkeit und Anwendungsbereich	15
3.1.2.3. Fachliche Ausrichtung	16
3.1.2.4. Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit	16
3.1.2.5. Freie Jugendwohlfahrt	16
3.1.3. Leistungen der Jugendwohlfahrt	17
3.1.3.1. Soziale Dienste	17
3.1.3.2. Hilfen zur Erziehung	17
3.1.4. Kosten- und Entgeltregelung	18
3.1.4.1. Soziale Dienste	18
3.1.4.2. Hilfen zur Erziehung	19
3.2. Salzburg	19
3.2.1. Gesetzliche Grundlage	19
3.2.2. Allgemeine Bestimmungen	19
3.2.2.1. Aufgaben und Grundsätze	19
3.2.2.2. Trägerschaft, Besorgung, örtliche Zuständigkeit und Anwendungsbereich	20
3.2.2.3. Fachliche Ausrichtung	21
3.2.2.4. Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit	21
3.2.2.5. Freie Jugendwohlfahrt	22

3.2.3. Leistungen der Jugendwohlfahrt	22
3.2.3.1. Soziale Dienste	22
3.2.3.2. Hilfen zur Erziehung	23
3.2.4. Kosten- und Entgeltregelung	24
3.2.4.1. Soziale Dienste	24
3.2.4.2. Hilfen zur Erziehung	24
3.3. Steiermark	24
3.3.1. Gesetzliche Grundlage	24
3.3.2. Allgemeine Bestimmungen	25
3.3.2.1. Aufgaben und Grundsätze	25
3.3.2.2. Trägerschaft, Besorgung, örtliche Zuständigkeit	25
3.3.2.3. Fachliche Ausrichtung	26
3.3.2.4. Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit	26
3.3.2.5. Freie Jugendwohlfahrt	27
3.3.3. Leistungen der Jugendwohlfahrt	27
3.3.3.1. Soziale Dienste	27
3.3.3.2. Hilfen zur Erziehung	28
3.3.4. Kosten- und Entgeltregelung	29
3.3.4.1. Allgemeine Kostenregelung	29
3.3.4.2. Soziale Dienste	30
3.3.4.3. Hilfen zur Erziehung	31
3.4. Tirol	32
3.4.1. Gesetzliche Grundlage	32
3.4.2. Allgemeine Bestimmungen	32
3.4.2.1. Aufgaben und Grundsätze	32
3.4.2.2. Trägerschaft, Besorgung, örtliche Zuständigkeit	33
3.4.2.3. Fachliche Ausrichtung	34
3.4.2.4. Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit	34
3.4.2.5. Freie Jugendwohlfahrt	34
3.4.3. Leistungen der Jugendwohlfahrt	35
3.4.3.1. Soziale Dienste	35
3.4.3.2. Hilfen zur Erziehung	35
3.4.4. Kosten- und Entgeltregelung	36
3.4.4.1. Soziale Dienste	36
3.4.4.2. Hilfen zur Erziehung	36
3.5. Vorarlberg	36
3.5.1. Gesetzliche Grundlage	36
3.5.2. Allgemeine Bestimmungen	37
3.5.2.1. Aufgaben und Grundsätze	37
3.5.2.2. Trägerschaft, Besorgung, örtliche Zuständigkeit	37
3.5.2.3. Fachliche Ausrichtung	38
3.5.2.4. Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit	39
3.5.2.5. Freie Jugendwohlfahrt	39
3.5.3. Leistungen der Jugendwohlfahrt	39
3.5.3.1. Soziale Dienste	39
3.5.3.2. Hilfen zur Erziehung	40
3.5.4. Kosten- und Entgeltregelung	40
3.5.4.1. Soziale Dienste	41
3.5.4.2. Hilfen zur Erziehung	42
4. Vergleich der Landesausführungsgesetze	42
4.1. Gesetzliche Grundlage	42
4.2. Allgemeine Bestimmungen	42
4.2.1. Aufgaben und Grundsätze	44
4.2.2. Anwendungsbereich	44
4.2.3. Trägerschaft, Besorgung, örtliche Zuständigkeit	44

4.2.4. Fachliche Ausrichtung	45
4.2.5. Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit	46
4.2.6. Freie Jugendwohlfahrt	47
4.3. Leistungen der Jugendwohlfahrt	48
4.3.1. Soziale Dienste	48
4.3.2. Hilfen zur Erziehung	49
4.4. Kosten- und Entgeltregelung	50
4.4.1. Soziale Dienste	50
4.4.2. Hilfen zur Erziehung	50
5. Begriffsbestimmungen	52
III. LITERATURDISKUSSION	56
1. Einleitung	56
2. Rechtliche Grundlagen / Finanzierung	56
2.1. Rechtsgrundlage	56
2.2. Finanzierung	58
3. Familien	60
3.1. Ausgangslage	60
3.2. Einsatzgründe	62
3.3. Ausschließungsgründe und Motivation/Akzeptanz	64
4. Inhaltliche Konzeption	65
4.1. Ziele	65
4.2. Methodische Konzeption	67
4.2.1. Konzeptive Ansätze	67
4.2.2. Praktische Ansätze	69
4.3. Arbeitsweisen	71
4.3.1. Betreuungsmodus	71
4.3.2. Konkrete Tätigkeiten	72
4.3.3. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	73
4.3.4. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt	74
5. Organisatorische Konzeption	77
5.1. Betreuungsverlauf	77
5.1.1. Phasen des Betreuungsverlaufs	77
5.1.1.1. Vorbereitung	77
5.1.1.2. Kontaktabbau	78
5.1.1.3. Probephase	79
5.1.1.4. Hauptarbeitsphase	80
5.1.1.5. Ablösephase	80
5.1.1.6. Nachbetreuung	81
5.1.2. Dauer des Betreuungsverlaufs	81
5.2. Wesentliche Aspekte in Zusammenhang mit dem Betreuungsverlauf	82
5.2.1. Betreuungsvereinbarung	82
5.2.2. Betreuungsziel	83
5.2.3. Berichte	83
6. Trägerschaft	84
6.1. Anstellungsträger	84
6.1.1. Organisationsstruktur des Anstellungsträgers	85
6.1.2. Anstellungsverhältnis	87
6.2. Arbeitsbedingungen	87
6.2.1. Team	88
6.2.2. Supervision	88
6.2.3. Bildungsspezifische Aspekte	89
6.2.3.1. Berufsvorbereitung	89
6.2.3.2. Fortbildung	89
6.2.4. Ressourcen	90

7. Qualifikation.....	91
7.1. Qualifikationsmerkmale	91
7.1.1. Fachübergreifende Komponente	92
7.1.2. Fachspezifische Komponente	92
7.2. Qualifikation der Mitarbeiter	93
7.2.1. Basisqualifikation	93
7.2.2. Einstellungserfordernis.....	93
7.2.3. Zusatzqualifikation	94
8. Fragestellungen.....	95
IV. ERGEBNISSE DER ANALYSE	98
1. Einleitung	98
2. Rechtliche Rahmenbedingungen / Finanzierung.....	98
2.1. Rechtsgrundlage	98
2.1.1. SFH und JWG	98
2.1.2. Auswirkungen des JWG 1989	100
2.2. Finanzierung.....	101
2.2.1. Finanzierungsformen.....	101
2.2.2. Pauschalierter Stundensatz/Verrechenbare Stunden	102
3. Familien	106
3.1. Betreuungsstand	106
3.2. Ausgangslage	108
3.3. Einsatzgründe.....	109
3.4. Ausschließungsgründe	111
4. Inhaltliche Konzeption	117
4.1. Ziele.....	118
4.1.1. Ziele für die Familie.....	120
4.1.2. Ziele der Einrichtung.....	121
4.2. Methodische Konzeption.....	121
4.2.1. Konzeptive Ansätze	123
4.2.2. Praktische Ansätze.....	126
4.3. Arbeitsweisen	126
4.3.1. Betreuungsmodus	130
4.3.2. Tätigkeiten	133
4.3.3. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen	133
4.3.4. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.....	135
5. Organisatorische Konzeption.....	139
5.1. Betreuungsverlauf.....	139
5.1.1. Phasen des Betreuungsverlaufs.....	141
5.1.1.1. Vorbereitung.....	141
5.1.1.2. Kontakthanbahnung	144
5.1.1.3. Probephase	146
5.1.1.4. Hauptarbeitsphase.....	147
5.1.1.5. Ablösephase.....	148
5.1.1.6. Nachbetreuung.....	149
5.1.2. Dauer des Betreuungsverlaufs.....	150
5.1.2.1. Extensität.....	150
5.1.2.2. Intensität.....	152
5.2. Wesentliche Aspekte in Zusammenhang mit dem Betreuungsverlauf	152
5.2.1. Betreuungsvereinbarung.....	153
5.2.2. Betreuungsziel	153
5.2.3. Bericht	155
6. Trägerschaft	155
6.1. Anstellungsträger.....	155
6.1.1. Organisationsstruktur der Anstellungsträger	155
6.1.2. Anstellungsverhältnis.....	159

6.1.3. Beschäftigungsausmaß.....	159
6.2. Arbeitsbedingungen	161
6.2.1. Team	161
6.2.2. Supervision.....	162
6.2.3. Bildungsspezifische Aspekte	163
6.2.3.1. Berufsvorbereitung.....	163
6.2.3.2. Fortbildung	164
6.2.4. Ressourcen	165
7. Qualifikation.....	165
7.1. Zur Bedeutung der unterschiedlichen Qualifikationsmerkmale.....	166
7.1.1. Fachübergreifende Komponente	166
7.1.2. Fachspezifische Komponente.....	167
7.2. Mitarbeiter	172
7.2.1. Einstellungserfordernis.....	172
7.2.2. Basisqualifikation	172
7.2.3. Zusatzqualifikation	174
7.2.4. Geschlecht	175
V. RESÜMEE UND WEITERFÜHRENDE HINWEISE.....	176
1. Einleitung	176
2. Rechtliche Rahmenbedingungen / Finanzierung.....	176
2.1. Rechtsgrundlage	176
2.2. Finanzierung.....	177
3. Familien.....	179
4. Inhaltliche Konzeption.....	180
4.1. Ziele	180
4.2. Methodische Konzeption.....	182
4.2.1. Konzeptive Ansätze	182
4.2.2. Praktische Ansätze.....	182
4.3. Arbeitsweisen	184
4.3.1. Betreuungsmodus.....	184
4.3.2. Tätigkeiten.....	185
4.3.3. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen.....	185
4.3.4. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt	186
5. Organisatorische Konzeption.....	187
5.1. Betreuungsverlauf.....	187
5.1.1. Phasen des Betreuungsverlaufs.....	187
5.1.2. Dauer des Betreuungsverlaufs	191
5.2. Wesentliche Aspekte in Zusammenhang mit dem Betreuungsverlauf	192
6. Trägerschaft	193
6.1. Anstellungsträger.....	193
6.2. Arbeitsbedingungen	196
7. Qualifikation.....	199
7.1. Zur Bedeutung der unterschiedlichen Qualifikationsmerkmale.....	199
7.2. Qualifikation der Mitarbeiter.....	200
VI. LITERATURVERZEICHNIS	201
ANHANG	

Aufstellung der Diagramme, Grafiken und Schaubilder

Schaubild 1: Dreiecksverhältnis	57
Schaubild 2: Betreuungsverlauf	77
Schaubild 3: Modell A1	85
Schaubild 4: Modell A2	86
Schaubild 5: Modell B	86
Schaubild 6: Qualifikation	91
Grafik 1: Überblick SFH in Österreich.....	107
Diagramm 1: Ausgangslage der Familien	110
Grafik 2: Anzahl betreuter Familien in Niederösterreich.....	113
Grafik 3: Anzahl betreuter Familien in Salzburg.....	114
Grafik 4: Anzahl betreuter Familien in der Steiermark.....	115
Grafik 5: Anzahl betreuter Familien in Tirol und Vorarlberg	116
Diagramm 2: Einsatzgründe und Ziele für die Familie	120
Diagramm 3: Tätigkeiten.....	133
Schaubild 7: Triade	135
Schaubild 8: Phasen des Betreuungsverlaufs	140
Schaubild 9: (Träger) a1	155
Schaubild 10: (Träger) a2.....	156
Schaubild 11: (Träger) b1.....	156
Schaubild 12: (Träger) b2.....	156
Schaubild 13: (Träger) b3.....	157
Schaubild 14: (Träger) c1	157
Schaubild 15: (Träger) c2.....	158
Diagramm 4: Beschäftigungsausmaß der festangestellten Mitarbeiter.....	160
Diagramm 5: Einschätzung Berufsgruppen	167
Diagramm 6: Einschätzung der benötigten Fähigkeiten	171
Diagramm 7: Berufsgruppen der festangestellten Mitarbeiter	173
Diagramm 8: Berufsgruppen der nicht festangestellten Mitarbeiter.....	174
Diagramm 9: Geschlecht der Mitarbeiter	175

I. VORBEMERKUNGEN

1. Einleitung

Die **veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse** führten in den letzten Jahren zu tiefgreifenden Änderungen des Familienrechtes und in der Folge zu einer diesbezüglichen Anpassung des Jugendwohlfahrtsrechtes durch den Gesetzgeber. Diese Entwicklung mündet im Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989 (JWG 1989), welches die Familienbezogenheit der öffentlichen Jugendwohlfahrt entsprechend dem Grundgedanken des **Primats der Familienerziehung** gesetzlich normiert. "Im Einzelfall ist das Wohl des Minderjährigen somit durch Stärkung der Erziehungskraft der Familie zu fördern."¹

Eine weitere Neuorientierung findet sich in den Grundsatzbestimmungen des JWG 1989, wonach die öffentliche Jugendwohlfahrt grundsätzlich **subsidiär** zu gewähren ist. Pflege und Erziehung von Minderjährigen obliegt zunächst der Familie, dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger kommt eine beratende und unterstützende Funktion zu.

Darüberhinaus initiiert das JWG 1989 eine **Verstärkung des Dienstleistungscharakters** im Sinne einer **ganzheitlich orientierten, vorbeugenden Sozialarbeit**, die auf ein partnerschaftliches Zusammenwirken aller Beteiligten ausgerichtet ist. So sollen ua Träger der freien Jugendwohlfahrt für Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege verstärkt herangezogen werden.²

In der Bundesrepublik Deutschland entwickelte sich zunächst in Berlin-West und in Hessen während der letzten beiden Dekaden ein Angebot der Jugendhilfe, welches als Ausdruck eines sich wandelnden Selbstverständnisses von Jugendwohlfahrt zu verstehen ist: Sozialpädagogische Familienhilfe (SFH) ist im besonderen charakterisiert durch ihre **Familienorientiertheit**, ihren **präventiven Anspruch** und den **intensiven Einsatz vor Ort**. Davon beeinflusst sind auch in Österreich seit Mitte der Achtziger-Jahre einige ähnliche Einrichtungen entstanden.

SFH entspricht als ganzheitliche Form der sozialpädagogischen Arbeit der grundlegenden Intention des JWG 1989, indem sie sich mit familienspezifischen Problemen beschäftigt, wobei auch das **soziale Umfeld** Berücksichtigung findet. Ressourcen der Familie werden erhalten, aktiviert und weiterentwickelt, um adäquate selbstgesteuerte Konfliktregelungen in der Familie zu ermöglichen.

¹ Ent 1992, 5.

² Zur gehobenen Bedeutung der freien Träger im Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 siehe auch Scheipl et al 1994, 323ff.

Oben genannte Entwicklungen waren Ausgangslage für das aktuelle Forschungsvorhaben. Einerseits wird über einen **themenbezogenen Rechtsvergleich** der Ausführungsgesetze (Abschnitt II) in ausgewählten Bundesländern³ die Frage zu klären sein, in welchem Ausmaß differierende Ausführungen der Ländergesetze für ein Angebot wie SFH **unterschiedliche gesetzliche Rahmenbedingungen** schaffen.

Andererseits wird in den Abschnitten III-V der globalen Fragestellung nachgegangen, ob und inwieweit SFH im Sinne des veränderten Verständnisses der Jugendwohlfahrt als **eigenständiges Angebot entstanden** ist bzw inwiefern sich **verschiedene Modelle** von SFH **etablieren** konnten. In Zusammenhang damit steht die Frage, inwieweit **Auswirkungen der einzelnen Landesausführungsgesetze** festzustellen sind.

Eine **Literaturdiskussion** in Abschnitt III reflektiert den aktuellen Entwicklungsstand von SPFH in Deutschland. Im weiteren werden relevante Fragestellungen entworfen, um über deren Beantwortung ein mögliches Profil von SFH in Österreich darzustellen.

Die folgende **Analyse der Ergebnisse** in Abschnitt IV versteht sich als Resultat eines **qualitativen Forschungsansatzes**. Über eine **Totalerhebung** sind sämtliche Einrichtungen der ausgewählten Bundesländer berücksichtigt. Die Ergebnisse zeigen, inwiefern sich bestimmende Elemente von SFH entwickelt haben; dabei werden sowohl **Gemeinsamkeiten** als auch **einrichtungsspezifische Attribute** in Betracht gezogen.

Schließlich werden im Abschnitt V (Resümee und weiterführende Hinweise) die eingangs gestellten Fragen zusammenfassend beantwortet und um **resultierende Thesen, Empfehlungen** sowie **kritische Anmerkungen** ergänzt.

An die Leserin: Mit Bedauern mußten wir feststellen, daß die konsequente Verfassung des Berichtes mit geschlechtsneutralen Endungen auf Kosten der Lesbarkeit geht. Wir bitten um Verständnis, wenn wir daher in der vorliegenden Arbeit darauf verzichten und bringen mit diesen Zeilen zum Ausdruck, daß wir im Verwenden der männlichen Form stets auch die entsprechende weibliche mitbedacht haben.

³ Behandelt werden die Länder **Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg**. Kriterien für deren Auswahl waren zum einen das grundsätzliche Vorhandensein von SFH über weite Teile des jeweiligen Bundeslandes, zum anderen wurden jene Länder präferiert, in denen ausschließlich freie Träger mit diesem Angebot betraut sind. Ein weiteres Kriterium lag in der Überlegung, über Jahre bestehende Einrichtungen mit solchen zu kontrastieren, deren Arbeit sich erst im Gefolge des JWG 1989 entwickelt hat.

2. Methode und Vorgehensweise

Das Untersuchungsthema legte methodologisch ein qualitatives Vorgehen nahe, welches durch hier kurz skizzierte Grundsätze gekennzeichnet ist:⁴

✧ Prinzip der Subjektbezogenheit der Forschung

Die über die Forschungsfragen zu erhebenden Einrichtungen werden getragen von den darin tätigen Personen; die betroffenen Subjekte mit ihren Vorstellungen und Erfahrungen zu SFH sind Ausgangspunkt und Ziel der Untersuchung.

✧ Prinzip der Deskription

Am Anfang unserer Analyse steht eine genaue und umfassende Beschreibung des Gegenstandsbereiches.

✧ Prinzip der Interpretation

Die Bedeutung der durch halbstandardisierte (problemzentrierte) Interviews erfaßten Informationen wird durch Interpretationen erschlossen.

✧ Prinzip der Alltagsorientierung

Die Gegenstände des Forschungsinteresses werden in ihrem natürlichen, alltäglichen Umfeld untersucht.

✧ Prinzip der Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse

Erhebung und Analyse erfolgen methodisch begründet, wodurch die Aussagen der Einzelnen zu deren Verständnis über SFH eine Verallgemeinerbarkeit auf Ebene der Einrichtungen zulassen. Darüberhinaus ist durch die Totalerhebung aller Einrichtungen die Umlegbarkeit der Ergebnisse auf die (ausgewählten) Bundesländer gegeben.

Die empirische Analyse wurde in Form einer **Totalerhebung in ausgewählten Bundesländern** durchgeführt. Dokumentenanalysen erbrachten grundlegende Informationen. Zur Beantwortung der über eine Literatordiskussion entwickelten Fragestellungen wurden als Methode der Wahl **halbstandardisierte Interviews**⁵ eingesetzt.

⁴ Vgl Mayring 1990, 9ff.

⁵ Der Begriff „**teilstandardisierte Interviews**“ wird - wie in der Literatur sonst auch - als Synonym verwendet. Zu methodologischen Kriterien von qualitativen Interviews vgl Lamnek 1989, 64.

Die zur Umsetzung der geplanten Aufgaben notwendigen Arbeiten fanden in der Zeit von **Dezember 1993 bis Februar 1995** statt. In der angeführten Auflistung sind **Hauptinhalte** der jeweiligen Arbeitsphasen in chronologischer Folge dargestellt; in der Praxis lassen sich die einzelnen Arbeitsschritte jedoch nicht in dieser Deutlichkeit trennen:

- Dezember 1993: Kontaktabbau bei den zuständigen Fachabteilungen der Landesregierungen aller Bundesländer mittels schriftlicher Kurzdarstellung des Vorhabens und Anfrage nach Einrichtungen, welche SFH anbieten. Theoretische Vorarbeiten.
- Jänner 1994: Auswahl der zu bearbeitenden Bundesländer und Einarbeitung in deren Ausführungsgesetze. Schriftliche Kontaktabbau zu den Einrichtungen.
- Februar 1994: Literaturdiskussion. Einarbeiten in die Methode. Telefonkontakte mit Beamten der Landesregierungen und Vertretern der Einrichtungen. Vorbereitende Arbeiten an den Interviewleitfäden.
- März 1994: Themenbezogener Rechtsvergleich.
- April 1994: Entwicklung der Interviewleitfäden aufgrund aus der Literaturdiskussion resultierender Fragestellungen - getrennt für Landesregierungen und Einrichtungen. Organisation der Forschungsreise und Koordinierung der Interviewtermine. Probeinterviews.
- Mai 1994: Erhebungen in den Einrichtungen, Durchführung der Interviews.
- Juni, Juli 1994: Wörtliche Transkription der Interviews. Codierung.
- August bis
November 1994: Auswertung mittels **qualitativer Inhaltsanalyse** nach Mayring.⁶
- Dezember 1994
bis Februar 1995: Berichterstellung und Redigierung der Arbeit.

Aus dieser Aufstellung wird bereits ersichtlich, daß der ursprünglich geplante (und entsprechend finanzierte) Zeitrahmen von neun Monaten **deutlich überschritten** und die vorliegende Arbeit nur durch den erhöhten Arbeitseinsatz des Forscherteams ermöglicht wurde. In Summe entspricht der geleistete Arbeitsaufwand der Kapazität von **mehr als 20 (!) Menschmonaten**.

Die unangemessen eingeschätzten, beschränkt vorhandenen finanziellen und temporären Ressourcen hätten lediglich die Auswahl von einzelnen Einrichtungen erlaubt. Durch den geleisteten Mehraufwand wurden sämtliche Träger berücksichtigt, sodaß mit dieser Arbeit eine **Totalerhebung** von SFH in den ausgewählten Bundesländern vorliegt, wodurch die Ergebnisse der Analyse eine besondere Bedeutung erlangen.

⁶ Siehe Mayring 1993.

3. Kurzzusammenfassung

Im folgenden findet sich ein kurzer Abriss der Ergebnisse in bezug auf die globalen Fragestellungen, wie sie in der Einleitung näher bestimmt sind.

- ◆ Die behandelten Länder haben den Spielraum des Grundsatzgesetzes zur eigenständigen Ausgestaltung ihrer Ausführungsgesetze in **spezifischer Weise** genutzt. Die einzelnen Landesausführungsgesetze unterscheiden sich voneinander insofern, als sie für SFH in einigen Punkten differierende gesetzliche Rahmenbedingungen bieten.

So wird SFH in zwei Bundesländern (Salzburg und Steiermark) in den Ländergesetzen **expressis verbis** als Leistungsangebot der Jugendwohlfahrt genannt, wodurch dieses innovative Angebot gegenüber anderen eine ausgezeichnete Stellung erfährt.⁷ Auch finden sich unterschiedliche Bestimmungen bezogen auf die **Art des Angebotes** (Hilfen zur Erziehung bzw sozialer Dienst) sowie insbesondere auch verschiedenartige Ausführungen zur entsprechenden **Kostenregelung**.

Abgesehen von diesen Punkten zeichnen sich die einzelnen Landesausführungsgesetze eher durch **ähnliche**, am Grundsatzgesetz orientierte **Normierungen** aus. Bewußt offen gehaltene Formulierungen, die zum Teil wörtlich aus dem JWG 1989 übernommen wurden, lassen der **künftigen Entwicklung einer modernen Jugendwohlfahrt** in den einzelnen Ländern entsprechend weiten Raum.

- ◆ SFH hat sich zu einem **eigenständigen Angebot der Jugendwohlfahrt** entwickelt, wobei sich durch die unterschiedliche (und zum Teil eigenständige) Ontogenese weniger einzelne Modelle feststellen lassen, denn **differierende Faktoren**. Den Einrichtungen gemeinsam ist ihr **hoher** - im allgemeinen über dem fachlichen Niveau in der BRD liegender - **Standard** bezüglich **Mitarbeiterqualifikation** und **fachlichen Arbeitsbedingungen**. Methodisch läßt sich dieses spezifisch familienorientierte Angebot der Jugendwohlfahrt in Österreich durch seinen überwiegend **sozialarbeiterisch-therapeutischen Arbeitsansatz**, die Arbeit vor Ort im **Binnenraum der Familie** sowie durch die hohe zeitliche Extensität wie Intensität charakterisieren.
- ◆ Das JWG 1989 und in der Folge seine Ausführungsgesetze bilden grundsätzlich **geeignete Rahmenbedingungen** für **neue Tendenzen in der Jugendwohlfahrt**. Sie begünstigen die Entstehung und Etablierung von zeitgemäßen Hilfen, so auch von SFH.⁸ Konkrete Auswirkungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze müssen jedoch immer auch im **Gesamtkontext** der **gesellschaftlichen** (und parallel seiner **gesetzlichen**) **Veränderungen** gesehen werden.

⁷ Aus der expliziten Nennung des Angebotes „Sozialpädagogische Familienhilfe“ bzw „Sozialpädagogische Familienbetreuung“ kann in **Österreich jedoch kein Rechtsanspruch** auf dessen Einrichtung abgeleitet werden. Demgegenüber schafft in der **BRD** das KJHG 1991 dem öffentlichen Träger die **Verpflichtung, diese Hilfe anzubieten**, sofern die Bedürftigkeit des Leistungsberechtigten gegeben ist und am besten durch SPFH behoben werden kann.

⁸ Beispielhaft kann der Aufbau von „Sozialpädagogischer Familienbetreuung“ in der Steiermark - in Folge einer Initiative der zuständigen Fachabteilung der Landesregierung - als **unmittelbare Auswirkung** des neuen StJWG gesehen werden.

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Einleitung

Im vorliegenden Abschnitt dieser Arbeit wird über einen themenbezogenen Rechtsvergleich erläutert, inwieweit das JWG 1989 als Grundsatzgesetz in den Ländern zu einer unterschiedlichen Ausgestaltung der Ausführungsgesetze geführt hat. Durch eine **deskriptive Darstellung** der rechtlichen Rahmenbedingungen soll ein Einblick in die gesetzliche Einbettung von Sozialpädagogischer Familienhilfe (SFH) ermöglicht werden.

So wird nach einer kurzen **Einführung** in das Wesen eines Grundsatzgesetzes (2.1.) auf **allgemeine Grundlagen** des JWG 1989 eingegangen, weiters erfolgt eine nähere Bestimmung der nach diesem Gesetz **Betroffenen** sowie der an dessen Umsetzung **Beteiligten**, ergänzt um jene Aspekte, die für die Sozialpädagogische Familienhilfe als Angebot der Jugendwohlfahrt im weiteren Sinn relevant sind (2.2.).

SFH ist den Bereichen **soziale Dienste** und **Hilfen zur Erziehung** zuzuordnen, sodaß ausschließlich diese beiden Arten als Leistungen der Jugendwohlfahrt (2.3.) sowie die entsprechenden Kostenregelungen (2.4.) dargestellt werden. Bei den Hilfen zur Erziehung werden Ausführungen zur vollen Erziehung nicht berücksichtigt, da SFH eine Maßnahme der **Unterstützung der Erziehung** darstellt.

Die gleiche Vorgehensweise liegt der **Beschreibung der Ausführungsgesetze** der ausgewählten Länder (3.1. bis 3.5.) zugrunde, wobei hier das Augenmerk stärker auf das **Grundsatzgesetz erweiternde** und **länderspezifische Ausführungen** gerichtet ist. Bestimmungen, die sich im Wortlaut nur unwesentlich vom JWG 1989 unterscheiden und in allen behandelten Ausführungsgesetzen enthalten sind, sind in der Beschreibung der einzelnen Ländergesetze nicht explizit genannt.

Der **Vergleich der Landesausführungsgesetze** (4.) bietet einen Überblick über die Ausgestaltung des Grundsatzgesetzes durch die Länder, wobei unterschiedlich ausgeführte Bestimmungen und einzelnen Ländern eigene Normierungen besonders ausgewiesen werden.

Begriffe, die im juristischen Sprachgebrauch eine über die Alltagssprache hinausgehende Bedeutung haben, werden im Kapitel **Begriffsbestimmungen** (5.) näher erläutert.

Für den juristisch weniger vorgebildeten Leser: Zum einen sind durch die deskriptive Form der Darstellung die Formulierungen in diesem Abschnitt eng an den zugrundeliegenden Gesetzestexten orientiert, sodaß die unterschiedlichen Bedeutungen der Ausführungen oft nur durch umsichtiges und aufmerksames Lesen deutlich werden. Zum anderen muß eine unterschiedliche Wortwahl in den Landesausführungsgesetzen nicht zwingend eine Auswirkung auf die praktische Umsetzung des Gesetzes haben.

2. Grundzüge des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 - JWG⁹

2.1. Das JWG - ein Grundsatzgesetz

Das JWG 1989 ist ein Grundsatzgesetz nach Art 15 Abs 6 iVm Art 12 B-VG. Das bedeutet, daß es in vielen Bereichen anders zu bewerten ist als etwa ein einfaches Bundesgesetz.

Grundsatzgesetze werden vom Bund erlassen und sind bei sonstiger Verfassungswidrigkeit ausdrücklich als solche zu bezeichnen.¹⁰ Wenn der Bund (wie im gegebenen Fall) von der Möglichkeit einer Fristsetzung Gebrauch macht, sind die Länder verpflichtet, Ausführungsgesetze zu erlassen.¹¹ Wird die Frist nicht eingehalten, geht die Zuständigkeit zur Erlassung an den Bund über (Devolution). Sobald ein Land aber das Ausführungsgesetz (verspätet) erlassen hat, tritt jenes des Bundes gemäß Art 15 Abs 6 B-VG außer Kraft. Bestehen bereits Ländergesetze, wenn der Bund von seiner Grundsatzgesetzgebung Gebrauch macht, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist anzupassen. Wird ein Grundsatzgesetz geändert, so sind die Länder, wenn keine Frist gesetzt wurde, zur Anpassung ihrer Ausführungsgesetze nur verpflichtet, sofern sie diese ändern. Bis dahin können sie unangepaßt weiter bestehen.

Grundsatzgesetze richten sich ausschließlich an die Landesgesetzgebung, die an die darin enthaltenen Grundsätze gebunden ist. Sie sind ohne Ausführungsgesetz selbst dann nicht für den einzelnen unmittelbar anwendbar, wenn sie in inhaltlicher Hinsicht einer unmittelbaren Vollziehung zugänglich wären.¹² Man kann sich bezüglich einer Regelung daher nicht auf das Grundgesetz berufen. Es braucht nicht so bestimmt zu sein wie ein gewöhnliches Gesetz, sondern darf im Gegenteil keine zu detaillierten Regelungen aufweisen.

2.2. Allgemeine Bestimmungen

Für die gesetzliche Einbettung von SFH als Angebot der Jugendwohlfahrt sind folgende Aspekte besonders bedeutsam: Die Intention des Gesetzes sowie die Bestimmungen der nach diesem Gesetz Betroffenen (Aufgaben und Grundsätze; Anwendungsbereich) und der an dessen Umsetzung Beteiligten (Trägerschaft, Besorgung und örtliche Zuständigkeit; Fachliche Ausrichtung; Freie Jugendwohlfahrt), ergänzt um jene Aspekte, die für SFH (wie auch für jedes andere Angebot der öffentlichen Jugendwohlfahrt) im weiteren Sinn relevant sind (Planung und Forschung).

⁹ Das neue JWG BGBl 1989/161 ist mit 1. Juli 1989 in Kraft getreten und hat das alte JWG BGBl 1954/99 zur Gänze aufgehoben; siehe § 42 Abs 1 und 2.

¹⁰ Das bedeutet aber nicht, daß der Bund solche Gesetze auch erlassen **muß**. Die Länder können die Angelegenheiten des Art 12 B-VG dann insofern frei regeln, als der Bundesgesetzgeber keine Grundsätze aufgestellt hat.

¹¹ Verzichtet der Grundsatzgesetzgeber auf eine Fristsetzung, bis zu welcher eine Ausführung durch die Länder zu erfolgen hat, sind diese nicht verpflichtet, ihrerseits ein Ausführungsgesetz auch wirklich zu erlassen.

¹² Vgl VfSlg 3340/1958.

2.2.1. Aufgaben und Grundsätze

Der allgemeine Betreuungsauftrag der *öffentlichen Jugendwohlfahrt*¹³ wird in § 1 Abs 1 Z 1 und 2 JWG 1989 umschrieben. Demnach sind neben den Aufgaben der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge¹⁴ auf dem Gebiet der Jugendfürsorge die Förderung der Entwicklung von *Minderjährigen* durch Angebote von Hilfen zur Pflege und Erziehung und *Gewährung* von Erziehungsmaßnahmen zu sichern.

Dem Prinzip der **Subsidiarität** entsprechend kommt der öffentlichen Jugendwohlfahrt die allgemeine Aufgabe zu, die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen; sie ist nur dann zu gewähren, **wenn** und **insoweit** die *Erziehungsberechtigten* das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten.¹⁵

Nach § 2 Abs 3 ist der Eingriff in familiäre Bereiche und Beziehungen an seine **Notwendigkeit** gebunden. Im zweiten Satz findet sich der Hinweis, daß Gewaltanwendung und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides rechtswidrige Erziehungsmittel sind, die zum Eingreifen verpflichten.¹⁶

2.2.2. Anwendungsbereich

Der *persönliche Anwendungsbereich* des JWG 1989 erstreckt sich laut § 3 auf alle *Personen*, die ihren *Aufenthalt* im Inland haben (Territorialitätsprinzip), sowie für österreichische und staatenlose Personen (Personalitätsprinzip), mit der Einschränkung, daß sie ihren *gewöhnlichen Aufenthalt* im Inland haben. Unter den Begriff *Personen* fallen in diesem Zusammenhang die Minderjährigen sowie im Einzelfall auch die *Eltern*, *Erziehungsberechtigten*, *Vormünder* und *Sachwalter* der betroffenen Minderjährigen.¹⁷

¹³ Begriffe, die in diesem Kontext eine bestimmte juristische Bedeutung haben, werden im folgenden *kursiv* dargestellt und in Kapitel 5 „Begriffsbestimmungen“ des Abschnitts II dieser Arbeit näher bestimmt.

¹⁴ „Die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge wird nun nicht mehr legislativ isoliert betrachtet, sondern als Teil der öffentlichen Jugendwohlfahrt gemeinsam mit der Jugendfürsorge behandelt.“ Erläuterungen zum TJWG, 16.

¹⁵ Vgl § 2 Abs 1 und 2 JWG 1989. Die Formulierung „wenn und insoweit“ bedeutet eine zweifache Einschränkung für die Gewährung der öffentlichen Jugendwohlfahrt.

¹⁶ Vgl Ent 1992, 5.

¹⁷ Vgl Ent 1992, 8. Die zivilrechtliche Definition des Begriffes *Personen*, „alle Rechtsfähigen ab dem Zeitpunkt der vollendeten Geburt“, konnte hier keine Anwendung finden, weil diese im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 1 JWG 1989 stehen.

2.2.3. Trägerschaft, Besorgung und örtliche Zuständigkeit

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist gemäß § 4 Abs 1 JWG 1989 das **Land**, dem es nach Abs 2 freisteht zu bestimmen, welche Organisationseinheiten mit der *Durchführung* von Aufgaben zu betrauen sind. Es kann sich dabei sowohl der Einrichtungen der allgemeinen Verwaltung als auch der Einrichtungen auf *privatrechtlicher* oder *öffentlich rechtlicher Grundlage* bedienen.¹⁸

Die örtliche Zuständigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers regelt § 5 Abs 1. Ausschlaggebend ist der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen, in Ermangelung eines solchen genügt sein Aufenthalt.

2.2.4. Fachliche Ausrichtung¹⁹, Planung und Forschung

Es soll sicher gestellt werden, daß die öffentliche Jugendwohlfahrt von geeigneten Kräften unter Beachtung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse durchgeführt wird. Weiters hat die Landesgesetzgebung für die erforderliche Fortbildung Vorsorge zu treffen.²⁰

Neben § 6 verpflichtet besonders § 7 die Jugendwohlfahrtsträger bei ihrer Planung die gesellschaftlichen Entwicklungen sowie die **Ergebnisse der Forschung** in den einschlägigen Bereichen²¹ zu berücksichtigen und erforderlichenfalls sich um deren Einleitung zu bemühen.

2.2.5. Freie Jugendwohlfahrt

§ 8 Abs 1 JWG 1989 sieht vor, daß neben den Trägern der öffentlichen Jugendwohlfahrt **freie Jugendwohlfahrtsträger**²² zur Erfüllung von *nichtstaatlichen Aufgaben* herangezogen werden dürfen, wenn diese dazu geeignet sind. Gewährleisten sie das Wohl eines Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als jene, so *sollen* sie herangezogen werden.

Der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger entscheidet auf Antrag des Eignungswerbers über das Vorliegen der **Eignungsvoraussetzungen** mit Bescheid.²³ Es obliegt ihm sodann die

¹⁸ Alle in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen sind nach § 9 JWG 1989 zur Verschwiegenheit über sämtliche aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu verpflichten. Diese Bestimmung wurde nötig, da für die in der freien Jugendwohlfahrt Tätigen die Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG nicht gilt.

¹⁹ Die in § 6 JWG 1989 geforderte **Fachlichkeit** der Durchführung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt, besonders die **Fortbildung** der Mitarbeiter, entsprechen der allgemeinen Entwicklung unserer Arbeitswelt und Leistungsgesellschaft; vgl Ent 1992, 12.

²⁰ Vgl § 6 JWG 1989.

²¹ Die RV 171, 20 nennt in diesem Zusammenhang die **Sozialpädagogik**, die Sozialpsychologie und andere Bereiche der Jugend- und Familienarbeit.

²² § 8 Abs 1 JWG 1989 unterscheidet offensichtlich nicht zwischen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt und freien Jugendwohlfahrtsträgern.

²³ Der Bescheid muß eine Begründung enthalten und ist bekämpfbar. Bei Nichterlassung besteht die Möglichkeit der Säumnisbeschwerde.

Fachaufsicht über diese Einrichtungen. Ändern sich die Eignungsvoraussetzungen, so hat der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger die Eignung der Einrichtung zu überprüfen und erforderlichenfalls neu zu entscheiden.²⁴

2.3. Leistungen der Jugendwohlfahrt

SFH wird als **sozialer Dienst** oder als **Hilfe zur Erziehung** angeboten, sodaß ausschließlich diese beiden Arten als Leistungen der Jugendwohlfahrt dargestellt werden. Ausführungen zur vollen Erziehung sind nicht berücksichtigt, da SFH im Rahmen der **Hilfen zur Erziehung** den Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung zuzuordnen ist.

2.3.1. Soziale Dienste

2.3.1.1. Allgemeines

„Die **'sozialen Dienste'** sind in der Vergangenheit von den Ländern - ohne grundsatzgesetzlichen Auftrag, jedoch in dynamischer Sicht tatsächlicher Notwendigkeiten - allmählich entwickelt worden. Die nunmehrige Grundsatzgesetzgebung hat diese wertvolle **'Anregung aus der Praxis' ausdrücklich verankert**“.²⁵

Sie sind Hilfen zur Deckung gleichartig auftretender Bedürfnisse werdender Eltern, Minderjähriger und deren Erziehungsberechtigten. Die sozialen Dienste dienen der Entwicklung des Minderjährigen und der Förderung der Familie. Die Jugendwohlfahrtsträger haben vorzusorgen, daß diese - abgestimmt auf die regionalen Verhältnisse und die Bevölkerungsstruktur - bereitgestellt werden.²⁶

Soziale Dienste entsprechen dem Bemühen um eine **serviceorientierte Verwaltung**, indem ihre Inanspruchnahme **freiwillig** ist und nicht von vornherein eines Einschreitens des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers bedarf. Die sozialen Dienste sind Ausdruck des geänderten Wesens der Jugendwohlfahrt: **„Anbot von Dienstleistungen und Vorbeugung' statt 'obrigkeitliches Handeln' mit nachträglicher Fürsorge durch Eingriff.**“²⁷

2.3.1.2. Angebot

Die in § 12 Abs 1 JWG 1989 aufgezählten sozialen Dienste sind nur beispielhaft. Es handelt sich hierbei um einen **Vorschlag** an den Landesgesetzgeber, dem es dadurch freigestellt bleibt, andere soziale Dienste anzubieten.

²⁴ Vgl § 8 Abs 2 und 3 JWG 1989.

²⁵ Ent 1992, 19.

²⁶ Vgl § 11 JWG 1989.

²⁷ Ent 1992, 19.

Angeboten werden sollen *insbesondere*:

- allgemeine und besondere Beratungsdienste, besonders zur Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung, wie etwa Familienberatung, Familientherapie, Kinderschutzzentren,
- vorbeugende und therapeutische Hilfen für Minderjährige und deren Familien,
- Hilfen für die Betreuung unmündiger Kinder, etwa durch Mutter-Kind-Wohnungen, Kinderkrippen und Tagesmütter,
- Hilfen an die Eltern, Erziehungsberechtigten und Minderjährigen, besonders durch Einrichtung der Früherkennung und Behandlung abweichenden Verhaltens Minderjähriger sowie
- Pflegeplätze in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen, besonders Kinderdörfern und sozialpädagogischen Wohngemeinschaften.

Auf die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der außerschulischen Jugenderziehung und anderen Einrichtungen ist bei der Durchführung der sozialen Dienste entsprechend Abs 2 zu achten.

2.3.2. Hilfen zur Erziehung

2.3.2.1. Allgemeines

Während die sozialen Dienste als allgemeine, vor allem vorbeugende Hilfen, jedermann als Angebot zur Verfügung stehen, sind die Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung von der öffentlichen Jugendwohlfahrt einzuleiten, wenn die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind, die Pflege und Erziehung eines Minderjährigen zu gewährleisten.

Die Arten der Hilfen zur Erziehung werden nach den Kriterien des Verbleibs des Minderjährigen in seiner bisherigen Umgebung und der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten unterschieden. Demnach sind im Einzelfall Unterstützung der Erziehung oder volle Erziehung²⁸ zu gewähren, die entweder als freiwillige Erziehungshilfe oder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten eingesetzt werden.²⁹ Es ist die **gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme** zu treffen.³⁰

²⁸ Sofern Sozialpädagogische Familienhilfe als Maßnahme angeboten wird, geschieht dies auf der rechtlichen Grundlage der Unterstützung der Erziehung. Die volle Erziehung ist für das Thema der vorliegenden Arbeit nicht relevant und wird daher - wie oben erwähnt - im weiteren nicht näher behandelt.

²⁹ Vgl § 26 JWG 1989.

³⁰ Vgl § 2 Abs 3 JWG 1989.

2.3.2.2. Unterstützung der Erziehung

Die Unterstützung der Erziehung ist gegenüber der vollen Erziehung die gelindere Erziehungsmaßnahme. Sie beläßt den Minderjährigen in seiner bisherigen Umgebung.³¹ § 27 JWG 1989 zählt *demonstrativ* folgende Maßnahmen auf:

- Beratung der Erziehungsberechtigten und der Minderjährigen,
- Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders auch zur Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung,
- Förderung der Entwicklung der Minderjährigen,
- Betreuung der Minderjährigen in Gruppen,
- Betreuung der Minderjährigen nach der Entlassung aus der vollen Erziehung zur nachhaltigen Gewährleistung der erzielten Ergebnisse.

2.3.2.3. Durchführung

Die Durchführung der Hilfen zur Erziehung obliegt immer dem **Jugendwohlfahrtsträger**,³² unabhängig davon, ob es sich um eine freiwillige Erziehungshilfe gemäß § 29 JWG 1989 oder um eine Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten gemäß § 30 handelt.

Freiwillige Erziehungshilfen bedürfen der **schriftlichen Vereinbarung** zwischen dem Erziehungsberechtigten und dem Jugendwohlfahrtsträger.³³ Dabei hat das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls, das noch nicht zehnjährige Kind nach Tunlichkeit vor Abschluß einer Vereinbarung gehört zu werden.³⁴ Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, so hat der Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 215 ABGB das Erforderliche zu veranlassen.³⁵

Der Jugendwohlfahrtsträger hat bei der Durchführung der Hilfen zur Erziehung jeweils die Persönlichkeit des Minderjährigen und seine Lebensverhältnisse, seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei Bedarf ist die getroffene Maßnahme zu ändern, oder sie ist aufzuheben, wenn sie dem Minderjährigen nicht mehr förderlich ist.³⁶

³¹ Vgl RV 171, 26.

³² Vgl § 31 Abs 1 JWG 1989.

³³ Der § 29 Abs 1 JWG 1989 erweitert, „um das partnerschaftliche Zusammenwirken zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Jugendwohlfahrtsträger zu fördern, die Möglichkeit, die erforderlichen Erziehungsmaßnahmen freiwillig zu begründen. Diese Regelung entspricht auch der im bürgerlichen Recht verankerten Familienautonomie (§§ 137a, 176 Abs 3 ABGB)“; RV 171, 27.

³⁴ Vgl § 29 JWG 1989.

³⁵ Vgl § 30 JWG 1989 iVm RV 171, 27.

³⁶ Vgl § 31 Abs 2 und 3 JWG 1989.

2.4. Kosten- und Entgeltregelung

2.4.1. Soziale Dienste

Die sozialen Dienste sollen nicht grundsätzlich unentgeltlich angeboten werden,³⁷ jedoch hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen, ob und welche *Entgelte* für soziale Dienste zu entrichten sind. Dabei wird als Richtlinie normiert, daß Art und Umfang der sozialen Dienste sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchswerber angemessen zu berücksichtigen sind.³⁸

2.4.2. Hilfen zur Erziehung

§ 32 JWG 1989 regelt die vorläufige Kostentragung. Demnach hat der Jugendwohlfahrtsträger zunächst für die *Kosten* der Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt aufzukommen. Die Regelung des Abs 2 bestimmt, daß es den Ländern freisteht, andere, durch Landesgesetz geregelte, Rechtsträger mit der vorläufigen Kostenübernahme zu betrauen. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß die im Einzelfall notwendige Maßnahme **ohne Verzögerung** ausgewählt und durchgeführt werden kann.

Die Bestimmungen zu Kostentragung und Kostenersatz sind gemäß § 33 JWG 1989 lediglich für die Kosten der vollen Erziehung geregelt.³⁹ Eine explizite Regelung für Kosten der Unterstützung der Erziehung sieht das JWG nicht vor.⁴⁰

³⁷ Vgl RV 171, 22.

³⁸ Vgl § 13 JWG 1989.

³⁹ Vgl § 33 JWG 1989.

⁴⁰ Da das JWG keine Norm dazu vorsieht und auch keine andere ausdrücklich entgegensteht, kann jedes Land die Materie selbst regeln.

3. Landesausführungsgesetze

Die Landesausführungsgesetze der ausgewählten Bundesländer (Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg) bilden jeweils die gesetzliche Grundlage für SFH als Angebot der Jugendwohlfahrt. In der folgenden deskriptiven Darstellung ist das Augenmerk verstärkt auf das **Grundsatzgesetz erweiternde und länderspezifische Ausführungen** gerichtet. Bestimmungen, die sich im Wortlaut nur unwesentlich vom JWG 1989 unterscheiden und in allen behandelten Ausführungsgesetzen enthalten sind, werden hier nicht explizit genannt.⁴¹

3.1. Niederösterreich

3.1.1. Gesetzliche Grundlage

Das Niederösterreichische Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG) wurde als Ausführungsgesetz zum Bundesgrundsatzgesetz von 1989 am 20. 12. 1990 beschlossen⁴² und ist seit 1.3.1991 in Kraft.⁴³

3.1.2. Allgemeine Bestimmungen

3.1.2.1. Aufgaben und Grundsätze

Der Aufgabenbereich der Jugendwohlfahrt wird in § 1 NÖ JWG in Gleichklang mit der Bestimmung des Grundsatzgesetzes global umrissen.⁴⁴ Durch die Formulierung „den Eltern eine Entscheidung für ihr Kind zu erleichtern bzw zu ermöglichen“ will der Gesetzgeber erreichen, daß die Jugendwohlfahrt im Rahmen ihrer Möglichkeiten verstärkt auf eine positive Entscheidung für das entstehende Leben hinarbeitet.⁴⁵ Durch punktuelle Aufzählung wird der vorgegebenen Trennung der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge einerseits und der Jugendfürsorge andererseits entsprochen.

Wesentliche Grundsätze einer modernen Jugendwohlfahrt werden in § 2 NÖ JWG in acht Absätzen bestimmt. Über die Grundsatzbestimmungen des § 2 JWG 1989 hinausgehend, formuliert das NÖ JWG Grundanliegen des neuen Jugendwohlfahrtsgesetzes, wie

⁴¹ Zur Auswahl der für SFH relevanten Aspekte siehe Kapitel 1. „Einleitung“, 2.2. „Allgemeine Bestimmungen“ sowie 2.3. „Leistungen der Jugendwohlfahrt“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

⁴² Das NÖ JWG 1991 ist im 40. Stück des LGBl für Niederösterreich (LGBl 9270-0) kundgemacht worden.

⁴³ Mit selbem Beschluß wurde gemäß § 59 Abs 1 und 3 NÖ JWG die bis dahin geltende Fassung aus 1978 außer Kraft gesetzt.

⁴⁴ Siehe Kapitel 2.2.1. „Aufgaben und Grundsätze“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

⁴⁵ Vgl § 1 NÖ JWG iVm NÖ JWG Erläuterungen.

Familienbezogenheit, Vorrang für das Wohl des Kindes, Prophylaxe und Serviceorientiertheit der Jugendwohlfahrt.⁴⁶

3.1.2.2. Trägerschaft, Besorgung, örtliche Zuständigkeit und Anwendungsbereich

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das **Land**. Die privatrechtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen das Land und die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt.⁴⁷

Hoheitliche und privatrechtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind gemäß § 52 Abs 1 NÖ JWG von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden zu besorgen, sofern privatrechtliche nicht von freien Trägern besorgt werden. Vom Bundesgesetz dem Träger der Jugendwohlfahrt übertragene Aufgaben sind nach Abs 2 von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrzunehmen.

Hoheitliche Aufgaben der Landesregierung sind ua:

- Feststellung der Eignung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt und deren Fachaufsicht,
- Fachaufsicht über die öffentliche Jugendwohlfahrt im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde.⁴⁸

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Erfüllung privatrechtlicher Aufgaben wird in § 55 Abs 1 NÖ JWG normiert. Sie ist durch den ordentlichen Wohnsitz⁴⁹ gegeben, in Ermangelung eines solchen, durch den Aufenthalt des Minderjährigen.

Zum persönlichen Anwendungsbereich spezifiziert § 4 Abs 2 u 3 NÖ JWG, daß Jugendwohlfahrt allen **niederösterreichischen Landesbürgern** und Staatenlosen auch bei einem Auslandsaufenthalt zu gewähren ist, sofern sie ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich haben.⁵⁰

⁴⁶ Vgl § 2 Abs 1 bis 8 NÖ JWG.

⁴⁷ Diese Formulierung des zweiten Satzes in § 3 NÖ JWG soll für die Besorgung privatrechtlicher Aufgaben die Bedeutung der freien Träger ausdrücken.

⁴⁸ Vgl § 53 NÖ JWG.

⁴⁹ Es handelt sich hierbei um einen Begriff, der im JWG 1989 nicht genannt ist.

⁵⁰ Zur Beurteilung über das Vorliegen der NÖ Landesbürgerschaft und den ordentlichen Wohnsitz ist das Landesgesetz über die Landesbürgerschaft, LGBl 0006 heranzuziehen.

3.1.2.3. Fachliche Ausrichtung

§ 5 Abs 1 NÖ JWG normiert die Anforderungen an das im Bereich der Jugendwohlfahrt tätige Personal. Demnach dürfen ausschließlich für die jeweilige Aufgabe geeignete, **ausgebildete und eingeschulte** Fachkräfte herangezogen werden.

Eine demonstrative Aufzählung des Fachpersonals⁵¹ und die Bestimmung in Abs 3, daß für leitende Tätigkeiten nur Personen mit entsprechender praktischer Erfahrung herangezogen werden dürfen, ergänzen die Ausführungen zur Fachlichkeit.

Den in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen ist ein Instrument zur Reflexion und Selbstkontrolle in Form der Aussprachemöglichkeit mit einer geeigneten Person zu geben. Die Fortbildung derselben ist vom jeweiligen Träger der Jugendwohlfahrt sicherzustellen und hat unter Einbeziehung der einschlägigen Forschungsergebnisse zu erfolgen.⁵²

3.1.2.4. Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit

Die Formulierungen des § 51 NÖ JWG zu Planung und Forschung entsprechen dem Grundsatzgesetz⁵³, darüber hinaus werden die Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse und die Abstimmung mit anderen Bundesländern bei der Einleitung von Forschungen festgelegt.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung soll über Ziele, Maßnahmen und Probleme der Jugendwohlfahrt unterrichten. Die Bewußtseinsbildung in der Bevölkerung über die Bedürfnisse von Minderjährigen, die Aufgaben der Familie und die Gewaltlosigkeit in der Erziehung sowie die Information der Bevölkerung über Angebote der Jugendwohlfahrt sind dabei als besondere Ziele zu verfolgen.⁵⁴

3.1.2.5. Freie Jugendwohlfahrt

Gemäß § 9 NÖ JWG **dürfen** Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt privatrechtliche Aufgaben, wie soziale Dienste oder Unterstützung der Erziehung⁵⁵ besorgen, wenn ihre Eignung mittels Bescheid festgestellt ist. Sie **sollen** hiezu entsprechend § 8 Abs 1 JWG 1989 herangezogen werden, wenn sie die Aufgaben auf Dauer **besser und wirtschaftlicher** erfüllen. Freie Träger können vom Land **Förderungen** beziehen. Dann hat das Land jedoch das Recht, die Höhe der Entgelte für erbrachte Leistungen der freien Träger zu bestimmen.⁵⁶

⁵¹ Vgl § 5 Abs 2 NÖ JWG.

⁵² Vgl § 5 Abs 4 und 5 NÖ JWG. Der Terminus Supervision wird umschrieben.

⁵³ Siehe Kapitel 2.2.4. „Fachliche Ausrichtung, Planung und Forschung“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

⁵⁴ Vgl § 50 Abs 1 und 2 NÖ JWG.

⁵⁵ Vgl § 9 Abs 2 Z 1 und 6 NÖ JWG.

⁵⁶ Vgl § 10 Abs 2 und 3 NÖ JWG.

§ 13 Abs 1 NÖ JWG normiert, daß Einrichtungen, deren Eignung festgestellt wurde, der Fachaufsicht durch die Landesregierung unterliegen, wobei diese sich der internen fachlichen Aufsicht der Einrichtung bedienen kann.⁵⁷

3.1.3. Leistungen der Jugendwohlfahrt

3.1.3.1. Soziale Dienste

Nach der Begriffsdefinition, wonach soziale Dienste dem Schutz und der Förderung der Entwicklung von Minderjährigen und der Unterstützung von werdenden Eltern und Familien dienen, zählt § 15 Abs 2 in Anlehnung an § 12 JWG 1989⁵⁸ verschiedene Arten auf. Zusätzlich werden Hilfen zur sozialen und gesundheitlichen Förderung von Minderjährigen (Erholungsaktionen) angeführt. In den Erläuterungen zum NÖ JWG finden sich Beispiele für alle demonstrativ aufgezählten Hilfen.⁵⁹

Die Einbeziehung der Ergebnisse der einschlägigen Forschung sowie die Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse und der Bevölkerungsstruktur sind nach Abs 3 Grundsätze bei der Leistung sozialer Dienste.

Weiters hat der jeweilige Jugendwohlfahrtsträger bei der Besorgung sozialer Dienste mit anderen Einrichtungen, die im selben konkreten Fall betreuen und fördern, zusammenzuarbeiten. Durch diese neue Regelung in § 17 NÖ JWG⁶⁰ zur Zusammenarbeit, soll die gleichberechtigte Stellung aller Träger zum Ausdruck gebracht werden.

3.1.3.2. Hilfen zur Erziehung

Die Bestimmung des § 42 NÖ JWG zu Formen der Hilfen zur Erziehung entspricht inhaltlich dem Grundsatzgesetz⁶¹, die Anordnung erfolgte übersichtlicher. Im Motivenbericht⁶² der Erläuterungen zum NÖ JWG heißt es, daß die Hilfen zur Erziehung von den diversen Einrichtungen der sozialen Dienste geleistet werden.

Nach einer globalen Bestimmung des Begriffs Unterstützung der Erziehung⁶³ zählt § 43 Abs 2 NÖ JWG beispielhaft jene Maßnahmen auf, die dazu geeignet sein sollen, die

⁵⁷ Wenn sich die Tätigkeit der Einrichtung auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde beschränkt, so kann die Fachaufsicht von der Landesregierung an jene delegiert werden.

⁵⁸ Siehe Kapitel 2.3.1.2. „Angebot“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

⁵⁹ Vgl § 15 Abs 2 NÖ JWG Erläuterungen, Motivenbericht.

⁶⁰ Siehe Kapitel 2.3.1.2. „Angebot“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

⁶¹ Siehe Kapitel 2.3.2.1. „Allgemeines“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

⁶² Vgl INFO 1991. Im Motivenbericht sind die Vorstellungen der verschiedenen Berufsgruppen der Jugendwohlfahrtspflege, welche zur Erstellung des Entwurfes des NÖ JWG eingebunden waren, zusammengefaßt.

⁶³ Vgl § 43 Abs 1 NÖ JWG.

Voraussetzungen für die Entwicklung der Minderjährigen in der Familie zu verbessern. Dabei entsprechen die Ziffern 1 bis 5 vollinhaltlich der Vorgabe durch das Grundsatzgesetz, hinzugefügt werden:

- begleitende Betreuung auch außerhalb der Familie,
- Hilfe für Probleme im Schulbereich,
- Hilfe bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß und Unterstützung bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz,
- Hilfe zur Entwicklung von sinnvollen Freizeitaktivitäten.⁶⁴

Abs 3 bestimmt darüber hinaus, daß die begleitende Betreuung auf Verlangen des Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden darf, sofern dies zur Sicherung des Erfolges der bisherigen Maßnahmen notwendig ist.

Freiwillige Erziehungshilfen bedürfen nach § 45 NÖ JWG einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Bezirksverwaltungsbehörde.

Nach den Bestimmungen des Grundsatzgesetzes zur Durchführung von Erziehungshilfen⁶⁵ sind Hilfen zur Erziehung von der Bezirksverwaltungsbehörde zu gewähren und durchzuführen. Das NÖ JWG⁶⁶ fügt entsprechend seiner Grundsätze der Jugendwohlfahrt in § 2 Abs 5 hinzu, daß das gesellschaftliche Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen und wichtige soziale Beziehungen zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen sind.

3.1.4. Kosten- und Entgeltregelung

In Erfüllung der vorläufigen Kostentragungspflicht durch den Jugendwohlfahrtsträger, hat zunächst das Land die Kosten für Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu tragen.⁶⁷ Im Bericht des Sozialausschusses⁶⁸ wird zu § 58 NÖ JWG die Anregung des Begutachtungsverfahrens, die Kosten für Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt aus dem Bereich der Sozialhilfe auszugliedern, übernommen. Die Gemeinden haben sich wie bisher anteilmäßig an den Kosten der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu beteiligen.

3.1.4.1. Soziale Dienste

Die **endgültige** Kostenregelung für die Inanspruchnahme von sozialen Diensten erfolgt gemäß § 18 NÖ JWG insofern, daß **Entgelte** für Leistungen der sozialen Dienste sowohl vom Land als auch von freien Trägern verlangt werden dürfen. Es sind dabei Art und Umfang der Dienste sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen

⁶⁴ Vgl § 43 Abs 2 Z 6 bis 9 NÖ JWG.

⁶⁵ Siehe Kapitel 2.3.2.3. „Durchführung“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

⁶⁶ Vgl § 47 NÖ JWG.

⁶⁷ Die niederösterreichische Gesetzgebung versteht offensichtlich unter Maßnahmen alle Leistungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt.

⁶⁸ Vgl INFO 1991, NÖ JWG Erläuterungen. Der Ausschußbericht ist das Ergebnis der Beratungen des Sozialausschusses. Er wurde am 20. Dezember 1990 dem Landtag vorgelegt und beschlossen.

angemessen zu berücksichtigen, die diese Dienste in Anspruch nehmen. Vom Land geleistete soziale Dienste wurden bisher kostenlos angeboten. Die neue Bestimmung soll die Möglichkeit offenlassen, daß einzelne teure soziale Dienste entgeltlich eingerichtet werden können.⁶⁹

3.1.4.2. Hilfen zur Erziehung

Für die **endgültige** Kostentragung der Unterstützung der Erziehung bestehen keine gesonderten Normen. Daher trifft nach unserer Interpretation die Kostentragungspflicht das Land endgültig, da eine Analogie zu § 48 NÖ JWG (Kostenersatzpflicht) wegen der ausdrücklichen Nennung der vollen Erziehung nicht möglich ist.

3.2. Salzburg

3.2.1. Gesetzliche Grundlage

Die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung (JWO)⁷⁰ wurde als Ausführungsgesetz zum JWG 1989 am 8. Juli 1992 beschlossen und trat gemäß § 49 mit 1. Jänner 1993 in Kraft.⁷¹

3.2.2. Allgemeine Bestimmungen

3.2.2.1. Aufgaben und Grundsätze

Die in § 1 Abs 1 JWO enthaltene Zielsetzung bestimmt den Adressaten und nennt dessen Rechte. Demnach kommt jedem jungen Menschen das Recht auf Förderung der Entwicklung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte, Schutz seines Lebens, Sicherung seiner körperlichen und seelischen Gesundheit sowie Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu. Das Ziel der öffentlichen Jugendwohlfahrt liegt nun darin, dieses Recht zu sichern.

Abs 2 listet verschiedene Leistungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt auf. Diese werden im zweiten Hauptstück näher ausgeführt.

⁶⁹ Vgl § 18 NÖ JWG, Motivenbericht.

⁷⁰ Die JWO ist im 18. Stück des LGBl für das Land Salzburg (LGBl 83/1992) kundgemacht worden.

⁷¹ Gleichzeitig trat die JWO, LGBl Nr 39/1956, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 11/1976 und Nr 36/1978 außer Kraft.

Neben allgemeinen auch im JWG 1989 vorgesehenen Grundsätzen⁷² bestimmt § 2 JWO, daß die Jugendwohlfahrt das gesellschaftliche Umfeld des Minderjährigen einbeziehen soll. Wichtige, dem Wohl des Minderjährigen dienende soziale Beziehungen sind dabei zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen. Bei der Besorgung von nichtstaatlichen Aufgaben hat die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Trägern der freien Jugendwohlfahrt auf **partnerschaftliche Weise** zu erfolgen.⁷³

Ist das Wohl des Minderjährigen durch seine Eltern oder Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet, so hat gemäß § 3 Abs 1 JWO öffentliche Jugendwohlfahrt gewährt zu werden. Darüber hinaus verpflichtet deren bloßes Ersuchen um Beratung und Unterstützung zur Hilfeleistung.

Abs 2 bestimmt, daß Kinder und Jugendliche, die sich hilfesuchend an Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt wenden, zu beraten sind. Wenn es aufgrund der Umstände erforderlich erscheint, so kann dies auch ohne Kenntnis des Erziehungsberechtigten geschehen.

3.2.2.2. Trägerschaft, Besorgung, örtliche Zuständigkeit und Anwendungsbereich

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das **Land**. Ihm obliegt die hoheitliche Aufgabe der Eignungsanerkennung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt sowie deren Fachaufsicht. Es hat gemeinsam mit den freien Trägern die nichtstaatlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu besorgen.

Die Aufgaben der Landesregierung sind ua folgende:

- Aus- und Fortbildung des Personals, welches mit der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz betraut ist,
- Beratung und Unterstützung dieses Personals sowie Vermittlung neuer einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- Planung von allgemeinen Maßnahmen,
- Anregung und Förderung oder Durchführung von Forschungen sowie von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Vorsorge zur Bereitstellung von sozialen Diensten,
- Vorsorge für eine angemessene wirtschaftliche Unterstützung von Schwangeren sowie von Eltern von Säuglingen und Kleinkindern.

⁷² Die in § 2 JWO angeführten Grundsätze gelten für alle Bereiche der öffentlichen Jugendwohlfahrt. Im Gegensatz dazu finden sich im JWG 1989 Grundsatzbestimmungen an verschiedenen Stellen, wodurch sie nur für einen eingeschränkten Geltungsbereich Anwendung finden.

⁷³ Vgl § 2 Abs 4 und 5 JWO.

Die **Durchführung** der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege obliegt in allen anderen Fällen der jeweiligen **Bezirksverwaltungsbehörde**; diese unterliegt der Aufsicht durch die Landesregierung.⁷⁴ Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit erfolgt entsprechend § 5 JWG 1989.

Zum persönlichen Anwendungsbereich bestimmt § 5 JWO, daß allen Personen öffentliche Jugendwohlfahrt zu gewähren ist, die ihren **gewöhnlichen** Aufenthalt im Land Salzburg haben, für Ausländer genügt der Aufenthalt.⁷⁵

3.2.2.3. Fachliche Ausrichtung⁷⁶

Der Gesetzgeber bestimmt bezüglich Qualifikation des Personals, daß es fachlich entsprechend ausgebildet und geeignet zu sein hat. Die Ausbildung soll dem Tätigkeitsbereich entsprechen,⁷⁷ die **Zusammenarbeit** von Sozialarbeitern, Psychologen, Pädagogen, Logopäden, Therapeuten, Ärzten und Juristen ist erwünscht und anzustreben.

Die erforderliche Aus- und Fortbildung des Fachpersonals der öffentlichen Jugendwohlfahrt hat vom Land bereitgestellt zu werden. Die Teilnahme von Kräften aus dem nichtöffentlichen Dienst kann dabei ermöglicht werden.

Die JWO sieht für das im Bereich der Jugendwohlfahrt tätige Personal die Möglichkeit zur regelmäßigen Supervision vor.

3.2.2.4. Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit

Eine wesentliche Grundlage für Planung und Forschung bildet der **Jugendwohlfahrtsbericht**, den die Landesregierung dem Landtag im Abstand von höchstens fünf Jahren vorzulegen hat. Er muß sowohl eine **Bedarfserhebung** als auch die **Prüfung der Bedarfsdeckung** enthalten. Die Maßnahmen der Planung und Forschung haben unter Einbeziehung der in der Jugendwohlfahrt tätigen Fachkräfte zu erfolgen.⁷⁸

⁷⁴ Vgl § 6 JWO.

⁷⁵ Österreichische Staatsbürger ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Land Salzburg sind demnach schlechter gestellt, als es § 3 JWG 1989 vorgesehen hat.

⁷⁶ Vgl § 8 JWO.

⁷⁷ Das Anforderungsprofil für die einzelnen Tätigkeitsbereiche ist de lege vorgegeben und in § 8 Abs 2 bis 5 nachzulesen.

⁷⁸ Vgl § 9 Abs 2 und 3 JWO.

Entsprechend § 10 JWO hat die Landesregierung dafür Sorge zu tragen, daß die Öffentlichkeit über Zielsetzung, Maßnahmen und Probleme der Jugendwohlfahrt ausreichend informiert wird. Ziele der Öffentlichkeitsarbeit sind:

- Bewußtseinsbildung der Bevölkerung zu sozialen und pädagogischen Fragen, unter Einladung zur aktiven Mitarbeit,⁷⁹
- Information der Bevölkerung über Maßnahmen und Angebote der Jugendwohlfahrt,
- Information der Fachöffentlichkeit zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrt.

Soweit es bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit zweckmäßig erscheint, ist eine Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern anzustreben.⁸⁰

3.2.2.5. Freie Jugendwohlfahrt

Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt sollen gemäß § 16 Abs 3 JWO zur Erfüllung nichtthoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, sofern sie geeignet und **anerkannt**⁸¹ sind. Dies soll jedenfalls geschehen, wenn sie das Wohl des Minderjährigen unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger erfüllen.

Nach § 16 Abs 5 besteht für das Land als Träger von Privatrechten die **Verpflichtung, Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt**, welche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen, zu **fördern**.⁸²

3.2.3. Leistungen der Jugendwohlfahrt

3.2.3.1. Soziale Dienste

Bei der Vorsorge von sozialen Diensten gemäß § 18 Abs 2 JWO haben neben den jeweiligen örtlichen Verhältnissen auch sachliche Gesichtspunkte Beachtung zu finden.⁸³

Arten der sozialen Dienste sind:⁸⁴

- Beratungsdienste,
- vorbeugende und therapeutische Hilfen,
- Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten.

⁷⁹ Relevante Themen sind zB verantwortungsbewußte Elternschaft, gewaltlose Erziehung, Verhinderung von Mißhandlungen und sexuellem Mißbrauch.

⁸⁰ Vgl § 9 Abs 3 und § 10 JWO.

⁸¹ Bestimmungen zu Anerkennung und Fachaufsicht finden sich in § 16 Abs 1, 2 und 4.

⁸² Dies hat unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Etats zu erfolgen.

⁸³ Als sachliche Gesichtspunkte nennt der Gesetzgeber beispielhaft den Altersaufbau, die durchschnittliche Kinderanzahl, den Bildungs- und Berufsstand etc.

⁸⁴ Vgl § 19 JWO.

Ein Grundanliegen von vorbeugenden und therapeutischen Hilfen nach § 23 ist es, über die Förderung der Familie diese zu befähigen, ihre Aufgaben bei der Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen wahrzunehmen und bei der Beseitigung von bereits eingetretenen Schäden zu helfen.

Folgende soziale Dienste sollen insbesondere angeboten werden:

- Förderung der Erziehung in der Familie,
- Angebote in belasteten Familiensituationen,
- Fördernde und therapeutische Angebote für Kinder.⁸⁵

Sozialpädagogische Familienhilfe wird unter Ziffer 1 expressis verbis angeführt. Sie soll als Angebot einer Hilfe zur Selbsthilfe Familien in ihren Erziehungsaufgaben und bei der Bewältigung von Alltagsproblemen sowie der Lösung von Konflikten und Krisen unterstützen.⁸⁶

3.2.3.2. Hilfen zur Erziehung

Die Unterstützung der Erziehung soll gemäß § 39 Abs 1 JWO die Erziehungsberechtigten zu sachgemäßer und verantwortungsbewußter Erziehung befähigen, mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Entwicklung des Minderjährigen in der eigenen Familie zu verbessern.

Die im Grundsatzgesetz vorgesehenen Maßnahmen⁸⁷ werden von der JWO übernommen und um zwei weitere Angebote ergänzt:

- Hilfen bei der Führung des Familienhaushaltes für die Dauer einer Notsituation,
- Begleitende Betreuung von Minderjährigen außerhalb der Familie.⁸⁸

Die **Durchführung** der Unterstützung der Erziehung obliegt gemäß § 43 JWO der **Bezirksverwaltungsbehörde**.

Auf Verlangen des Jugendlichen können die in der JWO vorgesehenen Maßnahmen bis zum 21. Lebensjahr fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der bisherigen Maßnahmen erforderlich erscheint.⁸⁹

⁸⁵ In § 23 JWO (Vorbeugende und therapeutische Hilfen) ist ein vielfältiges Angebot von Hilfen aufgezählt. Sozialpädagogische Familienhilfe stellt in diesem Zusammenhang nur eine mögliche Hilfsform dar.

⁸⁶ Vgl § 23 Abs 2 Z 1 lit b iVm Erläuterungen.

⁸⁷ Siehe Kapitel 2.3.2.2. „Unterstützung der Erziehung“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

⁸⁸ Vgl § 39 Abs 2 JWO.

⁸⁹ Vgl § 44 JWO.

3.2.4. Kosten- und Entgeltregelung⁹⁰

Nach § 15 JWO sind **alle** Kosten grundsätzlich vom Land zu tragen, sofern das Gesetz selbst keine Ausnahmen vorsieht. Die JWO unterscheidet daher nicht ausdrücklich zwischen vorläufiger und endgültiger Kostentragung.

3.2.4.1. Soziale Dienste

Für die Inanspruchnahme von sozialen Diensten, die mit besonderem Aufwand verbunden sind, kann vom Empfänger oder seinen Unterhaltspflichtigen ein **Entgelt** verlangt werden. Die näheren Voraussetzungen für die Entrichtung und die Höhe des zu leistenden Entgeltes, hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.⁹¹ Soweit kein (kostendeckendes) Entgelt verlangt wird, trägt die Kosten das Land endgültig.

3.2.4.2. Hilfen zur Erziehung

Die JWO sieht vor, daß die Minderjährigen und deren **Eltern**⁹² die Kosten für Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung zu tragen haben.⁹³ Die vorläufige Kostentragung obliegt nach § 45 Abs 2 dem Land. An den Kosten, die aus der Erbringung dieser Maßnahmen entstehen, haben sich die Gemeinden anteilmäßig zu 65 % zu beteiligen, sofern sie nicht durch Ersatzleistungen Dritter oder durch sonstige Einnahmen gedeckt sind.⁹⁴

3.3. Steiermark

3.3.1. Gesetzliche Grundlage

Das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz (StJWG) wurde als Ausführungsgesetz zum Bundesgrundsatzgesetz von 1989 am 16.10.1990 beschlossen⁹⁵ und ist seit 1. Jänner 1991 in Kraft.⁹⁶

⁹⁰ Zu allgemeinen Bestimmungen über Kostenregelungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt vgl § 15 JWO.

⁹¹ Vgl § 25 JWO.

⁹² § 45 JWO spricht von **Eltern**. Vgl Kapitel 5. „Begriffsbestimmungen“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

⁹³ Vgl § 45 Abs 1 JWO. Diese Regelung entspricht der Kostentragung für die volle Erziehung.

⁹⁴ Vgl § 15 Abs 2 JWO.

⁹⁵ Das StJWG 1991 ist im 32. Stück des LGBl für die Steiermark (LGBl 93/1990) kundgemacht worden.

⁹⁶ Mit selbem Beschluß wurde gemäß § 51 Abs 1 und 2 StJWG die bis dahin geltende Fassung des StJWG aus 1958 mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft gesetzt.

3.3.2. Allgemeine Bestimmungen

3.3.2.1. Aufgaben und Grundsätze

Die Ausführungen zu den allgemeinen Aufgaben und Grundsätzen des StJWG sind am Grundsatzgesetz orientiert.⁹⁷ Durch Beratung und Unterstützung soll die Familie ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe stärken sowie das Bewußtsein der Notwendigkeit gewaltloser Erziehung erlangen.⁹⁸

3.3.2.2. Trägerschaft, Besorgung und örtliche Zuständigkeit

In § 5 Abs 1 StJWG wird die sachliche Zuständigkeit der öffentlichen Jugendwohlfahrt entsprechend § 4 JWG 1989 geregelt.⁹⁹ Abs 2 zählt dazu die behördlichen Aufgaben der Landesregierung taxativ auf. Die Anerkennung der Eignung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt gemäß § 10 StJWG und deren Beaufsichtigung sind entsprechend Ziffer 5 und 6 hoheitliche Aufgaben der Landesregierung.

An nichtbehördlichen Aufgaben hat die Landesregierung ua wahrzunehmen:

- Forschung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt sowie die Förderung solcher Tätigkeiten,
- Planung landesweiter Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Jugendwohlfahrt,
- Fortbildung des Personals, das mit Aufgaben der Vollziehung dieses Gesetzes betraut ist,
- Vorsorge für die Erbringung sozialer Dienste gemäß § 15 Abs 1.¹⁰⁰

Die Generalklausel des § 5 Abs 4 StJWG weist den **Bezirksverwaltungsbehörden** die Wahrnehmung aller nicht aufgezählten hoheitlichen und nichthoheitlichen Aufgaben zu, wodurch sie zB für die **Gewährung** der Hilfen zur Erziehung zuständig sind¹⁰¹.

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit erfolgt in § 6 StJWG entsprechend der Normierung des JWG 1989.¹⁰²

⁹⁷ Siehe Kapitel 2.2.1. „Aufgaben und Grundsätze“ des Abschnitts II dieser Arbeit

⁹⁸ Vgl § 1 Abs 2 StJWG Erläuterungen.

⁹⁹ Siehe Kapitel 2.2.3. „Trägerschaft, Besorgung und örtliche Zuständigkeit“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

¹⁰⁰ Vgl § 5 Abs 3 Z 1 bis 4 StJWG.

¹⁰¹ Vgl Streicher 1993, 30.

¹⁰² Siehe Kapitel 2.2.3. „Trägerschaft, Besorgung und örtliche Zuständigkeit“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

3.3.2.3. Fachliche Ausrichtung

In Ausführung der Bestimmungen des § 6 JWG 1989 zur fachlichen Ausrichtung ist in § 7 Abs 1 StJWG festgelegt, daß Landes- und Gemeindebedienstete, die mit sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben betraut sind, **fachlich entsprechend ausgebildet und geeignet** sein müssen. Die besonderen Anstellungserfordernisse ergeben sich aus dem Landesdienstzweigesetz.¹⁰³ Zur Heranziehung der freien Träger bestimmt § 10 Abs 1 StJWG, daß die fachlichen und personellen Voraussetzungen vorhanden sein müssen, wodurch eine Regelung bezüglich der fachlichen Ausrichtung des Personals auch für die Mitarbeiter der freien Jugendwohlfahrt gegeben ist.

Supervision als notwendige Form der Praxisberatung wird anerkannt; sie soll nach § 7 Abs 2 StJWG als Instrument zur Reflexion und Selbstkontrolle ermöglicht werden. Die in § 6 Abs 1 JWG 1989 geforderte Fortbildung findet sich im StJWG im Rahmen der Aufzählung der nichtstaatlichen Aufgaben der Landesregierung.¹⁰⁴

Gemäß § 8 StJWG können auch **Privatpersonen** für Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben, herangezogen werden. Als Voraussetzung dafür ist die **Anerkennung** durch die Landesregierung normiert. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller durch Vorlage von Zeugnissen die Befähigung zur Erbringung der in Betracht kommenden Leistungen nachweisen kann.¹⁰⁵ Diese Bestimmung erfolgte analog § 10 StJWG, nach dem für nichtstaatliche Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege anerkannte Einrichtungen freier Jugendwohlfahrtsträger herangezogen werden können.

3.3.2.4. Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit¹⁰⁶

Die steirische Landesregierung hat für die Einrichtung der im Jugendwohlfahrtsgesetz vorgesehenen Leistungen nach § 9 Abs 1 StJWG einen **Jugendwohlfahrtsplan** zu erstellen, der nach Möglichkeit **Kosten- und Zeitpläne** zu enthalten hat.

Abs 2 verlangt entsprechend der Formulierung des § 7 JWG 1989 die Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklungen sowie der Ergebnisse der Forschung in einschlägigen Bereichen und ergänzt die Bestimmung um die Einbeziehung der regionalen Gegebenheiten. Dem Auftrag des Grundsatzgesetzes, sich nach Erfordernis um die Einleitung entsprechender Forschungen zu bemühen, wird im zweiten Satz entsprochen.

¹⁰³ Vgl § 7 Abs 1 StJWG Erläuterungen.

¹⁰⁴ Vgl § 5 Abs 3 Z 3. Städte mit eigenem Statut haben für ihr Personal selbst Fortbildung anzubieten. Auf inhaltliche Bestimmungen der Fortbildung geht der Gesetzgeber nicht weiter ein.

¹⁰⁵ Kostenzuschüsse im Rahmen der sozialen Dienste werden den Kostenpflichtigen nur gewährt, wenn die Privatpersonen, bei denen die Dienste in Anspruch genommen werden, nach erfolgter Anerkennung in einer von der Rechtsabteilung 9 der Stmk. Landesregierung aufgelegten Liste angeführt sind.

¹⁰⁶ Hinsichtlich Öffentlichkeitsarbeit findet sich im StJWG keine Bestimmung, nur in den Erläuterungen zu § 9 StJWG wird festgehalten, daß es zweckmäßig sei, bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit eine gegenseitige Abstimmung mit den anderen Bundesländern anzustreben.

3.3.2.5. Freie Jugendwohlfahrt

In Spezifizierung der Bestimmung des Grundsatzgesetzes zur Heranziehung von freien Trägern für nichthoheitliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt legt § 10 Abs 1 StJWG fest, daß hierzu ein Vertrag zwischen der Bezirksverwaltungsbehörde und dem jeweils anerkannten freien Träger notwendig ist. Eine *conditio sine qua non* für die Heranziehung eines freien Trägers ist seine **Verpflichtung**, eine **Gebärungskontrolle** durch den Landesrechnungshof zuzulassen.¹⁰⁷

Freien Trägern ist von seiten der Steiermärkischen Landesregierung die Möglichkeit zu geben, Kenntnis davon zu erlangen, welche nichthoheitlichen Aufgaben im Rahmen der Jugendwohlfahrt zu erbringen sind.¹⁰⁸

3.3.3. Leistungen der Jugendwohlfahrt

3.3.3.1. Soziale Dienste

In den Erläuterungen zu § 15 StJWG wird die Notwendigkeit eines vielfältigen Angebotes der sozialen Dienste mit dem Grundanliegen des JWG 1989 begründet. In einer im Herbst 1990 durchgeführten Bedarfserhebung wird die Unterversorgung in ganzen Bereichen der sozialen Dienste steiermarkweit deutlich. Davon abgeleitet wird im Hinblick auf die zu erwartenden beschränkten Geldmittel zugunsten einer landesweit koordinierten, prioritäts- und bereichsorientierten Einrichtung der sozialen Dienste gegenüber der unkoordinierten Einrichtung auf Bezirksebene plädiert.¹⁰⁹

In § 15 StJWG ist geregelt, daß die Landesregierung dafür Sorge zu tragen hat, daß soziale Dienste im erforderlichen Umfang geleistet werden können. Im Sinne der §§ 8 und 10 StJWG können **Privatpersonen und Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt** zur Leistung sozialer Dienste herangezogen werden. Freie Jugendwohlfahrtsträger sollen herangezogen werden, wenn diese das Wohl des Minderjährigen besser und wirtschaftlicher gewährleisten.¹¹⁰

Auf den gemäß § 9 StJWG zu erstellenden Jugendwohlfahrtsplan, die regionalen Verhältnisse (wie rasche Erreichbarkeit) und die Bevölkerungsstruktur (Zusammensetzung der Bevölkerung zB nach der Altersstruktur) ist Bedacht zu nehmen.

¹⁰⁷ In § 10 Abs 3 ist der Rechtsanspruch für freie Träger auf Eignungsfeststellung an die in Abs 1 genannten Voraussetzungen gebunden.

¹⁰⁸ Vgl § 10 Abs 2 StJWG iVm Erläuterungen. Diese Informationspflicht gilt für jene freien Träger, die sachlich und örtlich für die jeweilige Aufgabe in Betracht kommen.

¹⁰⁹ Vgl Sozialreferat der Stmk Landesregierung 1992, 27-43 und 44ff.

¹¹⁰ Vgl § 15 Abs 1, 2 und 3 StJWG Erläuterungen: Der Betroffene kann kein Recht auf die Errichtung sozialer Dienste ableiten, da die Errichtung in erster Linie von den finanziellen Möglichkeiten abhängt.

3.3.2.3. Fachliche Ausrichtung

In Ausführung der Bestimmungen des § 6 JWG 1989 zur fachlichen Ausrichtung ist in § 7 Abs 1 StJWG festgelegt, daß Landes- und Gemeindebedienstete, die mit sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben betraut sind, **fachlich entsprechend ausgebildet und geeignet** sein müssen. Die besonderen Anstellungserfordernisse ergeben sich aus dem Landesdienstzweiggesetz.¹⁰³ Zur Heranziehung der freien Träger bestimmt § 10 Abs 1 StJWG, daß die fachlichen und personellen Voraussetzungen vorhanden sein müssen, wodurch eine Regelung bezüglich der fachlichen Ausrichtung des Personals auch für die Mitarbeiter der freien Jugendwohlfahrt gegeben ist.

Supervision als notwendige Form der Praxisberatung wird anerkannt; sie soll nach § 7 Abs 2 StJWG als Instrument zur Reflexion und Selbstkontrolle ermöglicht werden. Die in § 6 Abs 1 JWG 1989 geforderte Fortbildung findet sich im StJWG im Rahmen der Aufzählung der nichtstaatlichen Aufgaben der Landesregierung.¹⁰⁴

Gemäß § 8 StJWG können auch **Privatpersonen** für Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben, herangezogen werden. Als Voraussetzung dafür ist die **Anerkennung** durch die Landesregierung normiert. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller durch Vorlage von Zeugnissen die Befähigung zur Erbringung der in Betracht kommenden Leistungen nachweisen kann.¹⁰⁵ Diese Bestimmung erfolgte analog § 10 StJWG, nach dem für nichtstaatliche Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege anerkannte Einrichtungen freier Jugendwohlfahrtsträger herangezogen werden können.

3.3.2.4. Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit¹⁰⁶

Die steirische Landesregierung hat für die Einrichtung der im Jugendwohlfahrtsgesetz vorgesehenen Leistungen nach § 9 Abs 1 StJWG einen **Jugendwohlfahrtsplan** zu erstellen, der nach Möglichkeit **Kosten- und Zeitpläne** zu enthalten hat.

Abs 2 verlangt entsprechend der Formulierung des § 7 JWG 1989 die Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklungen sowie der Ergebnisse der Forschung in einschlägigen Bereichen und ergänzt die Bestimmung um die Einbeziehung der regionalen Gegebenheiten. Dem Auftrag des Grundsatzgesetzes, sich nach Erfordernis um die Einleitung entsprechender Forschungen zu bemühen, wird im zweiten Satz entsprochen.

¹⁰³ Vgl § 7 Abs 1 StJWG Erläuterungen.

¹⁰⁴ Vgl § 5 Abs 3 Z 3. Städte mit eigenem Statut haben für ihr Personal selbst Fortbildung anzubieten. Auf inhaltliche Bestimmungen der Fortbildung geht der Gesetzgeber nicht weiter ein.

¹⁰⁵ Kostenzuschüsse im Rahmen der sozialen Dienste werden den Kostenpflichtigen nur gewährt, wenn die Privatpersonen, bei denen die Dienste in Anspruch genommen werden, nach erfolgter Anerkennung in einer von der Rechtsabteilung 9 der Stmk. Landesregierung aufgelegten Liste angeführt sind.

¹⁰⁶ Hinsichtlich Öffentlichkeitsarbeit findet sich im StJWG keine Bestimmung, nur in den Erläuterungen zu § 9 StJWG wird festgehalten, daß es zweckmäßig sei, bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit eine gegenseitige Abstimmung mit den anderen Bundesländern anzustreben.

3.3.2.5. Freie Jugendwohlfahrt

In Spezifizierung der Bestimmung des Grundsatzgesetzes zur Heranziehung von freien Trägern für nichthoheitliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt legt § 10 Abs 1 StJWG fest, daß hiezu ein Vertrag zwischen der Bezirksverwaltungsbehörde und dem jeweils anerkannten freien Träger notwendig ist. Eine *conditio sine qua non* für die Heranziehung eines freien Trägers ist seine **Verpflichtung**, eine **Gebärungskontrolle** durch den Landesrechnungshof zuzulassen.¹⁰⁷

Freien Trägern ist von seiten der Steiermärkischen Landesregierung die Möglichkeit zu geben, Kenntnis davon zu erlangen, welche nichthoheitlichen Aufgaben im Rahmen der Jugendwohlfahrt zu erbringen sind.¹⁰⁸

3.3.3. Leistungen der Jugendwohlfahrt

3.3.3.1. Soziale Dienste

In den Erläuterungen zu § 15 StJWG wird die Notwendigkeit eines vielfältigen Angebotes der sozialen Dienste mit dem Grundanliegen des JWG 1989 begründet. In einer im Herbst 1990 durchgeführten Bedarfserhebung wird die Unterversorgung in ganzen Bereichen der sozialen Dienste steiermarkweit deutlich. Davon abgeleitet wird im Hinblick auf die zu erwartenden beschränkten Geldmittel zugunsten einer landesweit koordinierten, prioritäts- und bereichsorientierten Einrichtung der sozialen Dienste gegenüber der unkoordinierten Einrichtung auf Bezirksebene plädiert.¹⁰⁹

In § 15 StJWG ist geregelt, daß die Landesregierung dafür Sorge zu tragen hat, daß soziale Dienste im erforderlichen Umfang geleistet werden können. Im Sinne der §§ 8 und 10 StJWG können **Privatpersonen** und **Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt** zur Leistung sozialer Dienste herangezogen werden. Freie Jugendwohlfahrtsträger sollen herangezogen werden, wenn diese das Wohl des Minderjährigen besser und wirtschaftlicher gewährleisten.¹¹⁰

Auf den gemäß § 9 StJWG zu erstellenden Jugendwohlfahrtsplan, die regionalen Verhältnisse (wie rasche Erreichbarkeit) und die Bevölkerungsstruktur (Zusammensetzung der Bevölkerung zB nach der Altersstruktur) ist Bedacht zu nehmen.

¹⁰⁷ In § 10 Abs 3 ist der Rechtsanspruch für freie Träger auf Eignungsfeststellung an die in Abs 1 genannten Voraussetzungen gebunden.

¹⁰⁸ Vgl § 10 Abs 2 StJWG iVm Erläuterungen. Diese Informationspflicht gilt für jene freien Träger, die sachlich und örtlich für die jeweilige Aufgabe in Betracht kommen.

¹⁰⁹ Vgl Sozialreferat der Stmk Landesregierung 1992, 27-43 und 44ff.

¹¹⁰ Vgl § 15 Abs 1, 2 und 3 StJWG Erläuterungen: Der Betroffene kann kein Recht auf die Errichtung sozialer Dienste ableiten, da die Errichtung in erster Linie von den finanziellen Möglichkeiten abhängt.

Durch die in § 15 Abs 3 StJWG normierte **Freiwilligkeit** der Inanspruchnahme der sozialen Dienste wird der **Servicecharakter** dieser Leistungen der Jugendwohlfahrt zum Ausdruck gebracht.

Entsprechend dem Grundsatzgesetz¹¹¹ und anschließend an die Umschreibung betreffend den Inhalt der sozialen Dienste des steirischen Sozialhilfegesetzes¹¹² gestaltet § 16 Abs 1 StJWG die Begriffsbestimmung sozialer Dienste.

Folgende soziale Dienste sind in § 16 Abs 3 demonstrativ angeführt:

- Beratungsdienste und weitere vorbeugende Hilfen,
- Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen,
- Unterbringungsmöglichkeiten,
- Erholungsaktionen.

Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen sind als Dienste definiert, die die Fähigkeit der Familie und des Einzelnen fördern sollen, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen eigenständig wahrzunehmen. Es sind Leistungen mit zumindest mehrmaliger Inanspruchnahme, hinausgehend über das Angebot der Beratungsdienste.¹¹³

Von der Landesregierung oder den Bezirksverwaltungsbehörden sollen bei Bedarf folgende Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen insbesondere vorgesehen werden:

- Mobile Frühförderung,
- Therapieangebote für Minderjährige und deren Familien, wie Familientherapie, Logopädie, Gesprächstherapie usw,
- Sozialpädagogische Familienbetreuung,
- Kinderschutzzentren.

3.3.3.2. Hilfen zur Erziehung

Die **Gewährung** der Hilfen zur Erziehung obliegt der **Bezirksverwaltungsbehörde**, die Bestimmungen zu Einleitung, Durchführung und Änderung der Maßnahme sind vom Grundsatzgesetz übernommen.¹¹⁴ Darüber hinaus formuliert das StJWG, daß dem Wohl des Kindes dienende Bindungen zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen sind. Weiters hat die Bezirksverwaltungsbehörde darüber zu wachen, ob die Fortsetzung der Maßnahme noch die bestmögliche Förderung des Minderjährigen darstellt.¹¹⁵

¹¹¹ Siehe Kapitel 2.3.1.1. „Allgemeines“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

¹¹² Vgl § 16 Abs 1 StSHG.

¹¹³ Vgl § 18 Abs 1 und 2 StJWG iVm Erläuterungen.

¹¹⁴ Siehe Kapitel 2.3.2.3. „Durchführung“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

¹¹⁵ Vgl § 40 Abs 1, 5 und 6 StJWG. Das StJWG spricht in diesem Zusammenhang vom Kind und nicht vom Minderjährigen.

§ 40 Abs 2 bis 4 StJWG sieht nähere Bestimmungen zur Einleitung einer Maßnahme zur Unterstützung der Erziehung vor. So ist vor Setzung einer Maßnahme wie sozialpädagogische Familienbetreuung¹¹⁶ ein Team von sachverständigen Personen zu hören, dessen personelle Zusammensetzung¹¹⁷ ebenfalls bestimmt ist.

Auf Wunsch des Jugendlichen können die im StJWG vorgesehenen Maßnahmen über seine Volljährigkeit hinaus bis zum 21. Lebensjahr fortgesetzt werden, sofern dies zur Sicherung des Erfolges der bisherigen Maßnahmen erforderlich ist.¹¹⁸

Freiwillige Erziehungshilfen nach § 38 StJWG bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Die beispielhafte Aufzählung des Grundsatzgesetzes¹¹⁹ erweiternd, umfaßt Unterstützung der Erziehung gemäß § 36 Abs 1 StJWG alle Maßnahmen, die im Einzelfall dazu geeignet sind, die verantwortungsbewußte und bestmögliche Erziehung des Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten zu fördern. Sie soll die Voraussetzungen für die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie verbessern.

In der demonstrativen Aufzählung des Abs 2 wird neben anderen Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen zur Förderung der Erziehungskraft der Familie die **Sozialpädagogische Familienbetreuung** expressis verbis angeführt¹²⁰.

3.3.4. Kosten- und Entgeltregelung

3.3.4.1. Allgemeine Kostenregelung

Da infolge der Neuregelungen im Bundesgrundsatzgesetz gleichartige Leistungen (wie zB Sozialpädagogische Familienbetreuung) sowohl im Rahmen der sozialen Dienste als auch im Rahmen der Maßnahmen der Erziehungshilfe angeboten werden, wurde die Kostenregelung

¹¹⁶ Bei Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung gemäß § 36 Abs 2 Z 5 bis 7, bzw laut Erläuterungen zum StJWG auch bei Maßnahmen, die höhere Kosten erwarten lassen.

¹¹⁷ Jugendamtsleiter bzw Vertreter, zwei Sozialarbeiter, von diesen soll einer der zuständige Sprengelsozialarbeiter sein, der jeweilige Amtspsychologe, bei Bedarf weitere sachverständige Personen, nach Wunsch haben Erziehungsberechtigte das Anhörungsrecht.

¹¹⁸ Vgl § 40 Abs 7 StJWG.

¹¹⁹ Siehe Kapitel 2.3.2.2. „Unterstützung der Erziehung“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

¹²⁰ Vgl § 36 Abs 2 Z 6 StJWG. Die Erläuterungen zum StJWG stellen Sozialpädagogische Familienbetreuung als ganzheitliche Form der Sozialarbeit dar. Durch einschlägig ausgebildete und zusätzlich geschulte Personen soll eine Betreuung der Familie angeboten werden, die sich mit familienspezifischen Problemen beschäftigt und dabei das soziale Umfeld miteinbezieht. Bei Durchführung von Sozialpädagogischer Familienbetreuung durch freie Träger sind neben Zeitrahmen und Stundenausmaß pro Woche auch Ziel und weitere Vorgangsweisen mit der jeweils zuweisenden Bezirksverwaltungsbehörde vertraglich festzulegen. Zur Gewährleistung der Kontinuität über den Betreuungsverlauf hinaus, soll die zuständige Sprengelsozialarbeiterin im Kontakt mit der Familie und den Familienbetreuern bleiben. Die Überwachung der Unterstützung der Erziehung wird, obwohl den Betreuungsverlauf problematisierend, in bestimmten Fällen als notwendig angesehen und zugunsten der schwerer wiegenden Maßnahme der vollen Erziehung akzeptiert.

für beide Bereiche hinsichtlich des Eigenanteils der Betroffenen und der Kostenteilung zwischen Land und Sozialhilfeverbände¹²¹ gleich gestaltet.

Zur Gewährleistung der bestmöglichen Vollziehung des Gesetzes sollte das entwickelte Kostenmodell folgende Prämissen enthalten:¹²²

- Entscheidung für eine Maßnahme sowie Verrechnung derselben sollen in der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen.
- Das Wohl des Kindes hat im Vordergrund zu stehen, die Form der Maßnahme darf nicht in Abhängigkeit von den Kosten sein.
- Soziale Dienste als präventive Angebote sollen verstärkt angeboten werden.

Die **Kostenaufteilung zwischen Land und Sozialhilfeverbänden** ist wie folgt geregelt:

- Das Land übernimmt zwei Drittel für die Hilfen zur Erziehung, wie zB die Unterstützung der Erziehung nach § 36.
- Das Land übernimmt zwei Drittel der Kosten für jene Zuschüsse, die im Rahmen der sozialen Dienste den Unterhaltspflichtigen gewährt werden.

Begründet durch die Umstrukturierung der Kostentragung wird in den Erläuterungen zum StJWG angeregt, im Rahmen des Sozialhilfebudgets einen eigenen Ansatz für die Geldmittel der Jugendwohlfahrt einzurichten.

Das Verhältnis zwischen dem Land Steiermark und den Sozialhilfeverbänden bezüglich der Kostentragung ist in § 42 StJWG geregelt. Abs 3 legt fest, daß Kosten für zB sozialpädagogische Familienbetreuung als Maßnahme zur Unterstützung der Erziehung vorläufig von den Sozialhilfeverbänden zu tragen sind. Das Land hat nach Maßgabe weiterer Bestimmungen¹²³ zwei Drittel dieser Kosten zu ersetzen. Umgekehrt haben die Sozialhilfeverbände zwei Drittel der hereingebrachten Kostenersätze an des Land abzuführen.

3.3.4.2. Soziale Dienste

Nach § 41 Abs 2 StJWG haben der Minderjährige und seine nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen die Kosten, die sich aus der Erbringung von Leistungen der sozialen Dienste ergeben, zu tragen.¹²⁴ Zu diesen Kosten werden gemäß Abs 3 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 43 Kostenzuschüsse gewährt. Dies bedeutet, im Unterschied zu den Erziehungshilfen haben die Betroffenen selbst die Frage der Finanzierung des entsprechenden Dienstes zu klären.

¹²¹ Der Begriff Sozialhilfeverbände inkludiert in dieser Arbeit auch den Sonderfall „Stadt mit eigenem Statut“.

¹²² Vgl StJWG, Erläuterungen zur Kostenregelung allgemein.

¹²³ Vgl § 42 Abs 4 ff StJWG.

¹²⁴ Davon ausgenommen sind lediglich Beratungsdienste und vorbeugende Hilfen nach § 17 StJWG, die vom Land und den Sozialhilfeverbänden oder den Städten mit eigenem Statut angeboten werden.

§ 43 Abs 2 StJWG regelt, daß ein **Kostenzuschuß** für die Inanspruchnahme sozialer Dienste zu gewähren ist, wenn es einerseits für den Minderjährigen und den Unterhaltspflichtigen eine wirtschaftliche Härte bedeuten würde, die Kosten zur Gänze zu tragen und andererseits durch den Einsatz des Dienstes die Gefahr einer Störung verhindert, eine bereits bestehende Störung gemindert oder beseitigt werden kann. Der Antrag auf Gewährung ist vor der Inanspruchnahme eines sozialen Dienstes bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.¹²⁵ Die Kostenzuschüsse werden direkt an die Anbieter der sozialen Dienste¹²⁶ bezahlt.

Der Normierung des § 43 Abs 1 StJWG entsprechend kann ein Träger für Leistungen sozialer Dienste ein **kostendeckendes Entgelt** verlangen, Kostenzuschüsse werden jedoch nur bis zu einer von der Landesregierung festgesetzten Höchstgrenze gewährt. Die Landesregierung ist gemäß Abs 5 verpflichtet, Richtlinien für die Gewährung von Kostenzuschüssen unter Berücksichtigung von Einkommen, Sorgepflichten und besonderen Belastungen des Unterhaltspflichtigen zu erstellen.

3.3.4.3. Hilfen zur Erziehung

Kosten, die sich aus der Erbringung einer Leistung für Unterstützung der Erziehung ergeben, haben nach § 41 Abs 2 und 4 StJWG der **Minderjährige und seine nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen** zu tragen, wobei die Kosten **zunächst** von den **Sozialhilfeverbänden** übernommen werden. Nach den Bestimmungen des § 44 StJWG ist vom Minderjährigen und seinen nach bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen Kostenrückerersatz ähnlich den Bestimmungen für Maßnahmen der vollen Erziehung¹²⁷ zu leisten. Abs 2 legt die Höhe insofern fest, als als Kostenersatz jener Betrag zu leisten ist, der entstanden wäre, wenn die Leistung im Rahmen der sozialen Dienste in Anspruch genommen worden wäre.

Die Erläuterungen zum StJWG begründen die Kostenersatzpflicht für die Unterstützung der Erziehung mit der Gleichartigkeit der Leistungen im Rahmen der sozialen Dienste, die ebenfalls kostenpflichtig für die Betroffenen sind.¹²⁸

¹²⁵ Vgl § 43 Abs 4 StJWG. Dem Landtag wird in Kürze ein Entwurf zur Novellierung des StJWG vorgelegt, wonach der Minderjährige (und in bestimmten Fällen auch dessen Erziehungsberechtigte) nicht zur Finanzierung herangezogen werden darf, wenn dies für ihn eine Härte bedeutet und/oder die sozialpädagogischen Ziele gefährdet wären („Härteklausele“).

¹²⁶ Vgl § 43 StJWG Erläuterungen. Soziale Dienste können von freien Trägern oder Privatpersonen angeboten werden, sofern der freie Träger (dessen Einrichtung) im Sinne des § 10 StJWG bzw die Privatperson im Sinne des § 8 leg cit anerkannt sind.

¹²⁷ Vgl §§ 44 und 45 StJWG. § 44 Abs 1 soll um die „Härteklausele“ erweitert werden. Vgl Fn 122.

¹²⁸ Vgl § 44 Abs 1 StJWG Erläuterungen.

3.4. Tirol

3.4.1. Gesetzliche Grundlage

Das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz (TJWG)¹²⁹ wurde als Ausführungsgesetz zum JWG 1989 am 20. November 1990 beschlossen und trat gemäß § 37 Abs 1 mit 1. Jänner 1991 in Kraft.¹³⁰

3.4.2. Allgemeine Bestimmungen

3.4.2.1. Aufgaben und Grundsätze¹³¹

Als wesentliche Anliegen des JWG 1989 gelten ua die Stärkung der Familie, die Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung sowie die Berücksichtigung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse und der geänderten Anschauung über eine zielgerichtete Sozialarbeit. Diese und andere im JWG 1989 genannte Grundsätze für die Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt finden sich in § 2 TJWG.

Die in § 2 Abs 1 TJWG vorgesehene Beratung und Unterstützung soll einer „**Hilfe zur Selbsthilfe**“ entsprechen. Dabei darf generell in Bindungen zur Familie oder zu familienähnlichen Einrichtungen gemäß Abs 2 nur eingegriffen werden, insoweit dies das Wohl des Minderjährigen erfordert.

Weiters sieht das Gesetz vor, daß wichtige, dem Wohl des Minderjährigen dienende soziale Bindungen zu erhalten und zu stärken und erforderlichenfalls neu zu schaffen sind. Auch ist auf seine **Sprachzugehörigkeit** und sein **Religionsbekenntnis** Bedacht zu nehmen.¹³²

Unter dem Gesichtspunkt einer „service-orientierten“ Verwaltung kommt der **Zusammenarbeit möglichst aller Beteiligten** ein wichtiger Stellenwert zu.¹³³

¹²⁹ Das TJWG ist im 5. Stück des LGBl für Tirol (LGBl 18/1991) kundgemacht worden.

¹³⁰ Gleichzeitig trat das TJWG, LGBl Nr 28/1955, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 32/1967 außer Kraft.

¹³¹ Die Bestimmungen des § 2 TJWG sind grundsätzlich bei der Besorgung aller Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu berücksichtigen. So auch die im Grundsatzgesetz auf Hilfen zur Erziehung beschränkten Grundsätze. Vgl insbesondere § 2 Abs 2 TJWG iVm § 31 Abs 2 JWG 1989.

¹³² Vgl § 2 Abs 3 und 4 TJWG.

¹³³ Gemäß § 2 Abs 5 TJWG ist bei der Gewährung von Hilfen der öffentlichen Jugendwohlfahrt die Zusammenarbeit mit den Minderjährigen, den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern anzustreben.

3.4.2.2. Trägerschaft, Besorgung¹³⁴ und örtliche Zuständigkeit

Gemäß § 3 TJWG ist der Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt (sachliche Zuständigkeit) das **Land**. Die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind von der **Landesregierung** und den **Bezirksverwaltungsbehörden** zu besorgen.¹³⁵

Die Landesregierung hat ua als hoheitliche Aufgabe die Anerkennung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt auf Antrag ihres Trägers gemäß § 29 sowie deren Aufsicht und Widerruf wahrzunehmen.

Im Rahmen der nichthoheitlichen Aufgaben kommen der Landesregierung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Forschung, Planung, Öffentlichkeitsarbeit,¹³⁶
- Fort- und Ausbildung sowie Bereitstellung der Möglichkeit zu Supervision von Personen, die mit Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betraut sind,¹³⁷
- Vorsorge für die Bereitstellung der sozialen Dienste nach dem 2. Abschnitt¹³⁸ und der Beratungsdienste nach § 19, sowie der Hilfen zur Erziehung nach dem 3. Abschnitt.

Gemäß der Generalklausel des § 31 Abs 3 TJWG obliegt die **Besorgung** der dem Land Tirol zukommenden Aufgaben mit Ausnahme der taxativ aufgezählten Aufgaben in § 31 Abs 2 TJWG den jeweils örtlich zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörden**. Für die Gewährung¹³⁹ von Hilfen zur Erziehung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.¹⁴⁰

Den persönlichen Anwendungsbereich legt § 4 TJWG entsprechend der Bestimmung des JWG 1989 fest. In § 4 Abs 2 TJWG wird ausgeführt, daß die Hilfen der öffentlichen Jugendwohlfahrt auf Wunsch des Betroffenen bis längstens zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden können, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der bisher gewährten Hilfen erforderlich ist.

¹³⁴ Im TJWG findet sich ausschließlich der Begriff „Besorgung“ für den Sachverhalt, der in anderen Ausführungsgesetzen als „Durchführung“ bezeichnet wird.

¹³⁵ Vgl § 3 TJWG.

¹³⁶ Vgl § 5 TJWG.

¹³⁷ Vgl § 8 TJWG.

¹³⁸ Das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz ist in neun Abschnitte untergliedert.

¹³⁹ Unter dem Begriff „Gewährung“ sind die Einleitung sowie alle wesentlichen Rechtsakte im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zu verstehen.

¹⁴⁰ Vgl § 32 Abs 1 TJWG.

3.4.2.3. Fachliche Ausrichtung

Dem Grundsatzgesetz entsprechend formuliert das TJWG, daß mit Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrautes Personal entsprechend fachlich ausgebildet und geeignet zu sein hat.¹⁴¹

Das Land Tirol hat allen mit der Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Personen die Gelegenheit zu Supervision¹⁴² zu geben und für Fortbildung zu sorgen.¹⁴³

3.4.2.4. Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit¹⁴⁴

Das TJWG sieht vor, daß das Land die **Forschung** auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt zu **fördern** hat. Weiters ist es verpflichtet, durch **Öffentlichkeitsarbeit** das Verständnis für die Anliegen der Jugendwohlfahrt in der Gesellschaft zu stärken.

Der Auftrag zur Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Ländern soll die koordinierte Vorgangsweise auf dem Gebiet der Forschung, Planung und Öffentlichkeitsarbeit sicherstellen.¹⁴⁵

3.4.2.5. Freie Jugendwohlfahrt

Das Land Tirol kann die Besorgung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt, mit Ausnahme der Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ins Ausland, an Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt **übertragen**.¹⁴⁶ Die Träger dieser Einrichtungen müssen für den entsprechenden Aufgabenbereich nach § 29 TJWG anerkannt sein.¹⁴⁷

Die Übertragung eines Aufgabenbereiches an einen freien Träger erfolgt durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Land Tirol und der betreffenden Einrichtung. Der Abschluß eines Vertrages ist im Boten für Tirol kundzumachen.¹⁴⁸

¹⁴¹ Vgl § 8 TJWG iVm Erläuterungen. Für freie Träger wird im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach § 29 TJWG zu prüfen sein, ob die jeweilige Einrichtung über entsprechend ausgebildetes und geeignetes Personal verfügt.

¹⁴² Der Supervisor ist gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit über den Inhalt einer Aussprache verpflichtet.

¹⁴³ Vgl § 8 Abs 2 und 3 TJWG.

¹⁴⁴ Vgl § 5 TWG; vgl in diesem Zusammenhang auch die Grundsatzbestimmungen nach § 7 JWG 1989.

¹⁴⁵ Vgl § 5 Abs 4 TJWG iVm Erläuterungen.

¹⁴⁶ In Tirol werden in der Praxis nicht einzelne Aufgaben sondern ganze Bereiche von Aufgaben an freie Träger übertragen. Vgl auch Scheipl et al 1994, 339.

¹⁴⁷ Für die bloße Heranziehungspraxis eines freien Trägers im Einzelfall ist demnach seine Anerkennung nicht notwendig.

¹⁴⁸ Vgl § 28 Abs 1 TJWG.

3.4.3. Leistungen der Jugendwohlfahrt

3.4.3.1. Soziale Dienste

Gemäß § 9 Abs 2 TJWG hat das Land Tirol die erforderlichen sozialen Dienste bereitzustellen. Es kann sich dabei nach Maßgabe des § 28 TJWG der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt bedienen. Neben dem allgemeinen Bedarf und der Bevölkerungsstruktur ist besonders die Erreichbarkeit innerhalb einer zumutbaren Entfernung zu berücksichtigen. Die Beratungsdienste nach § 11 Abs 1 lit b Z 1 und lit c Z 1 TJWG sind für den Bereich jedes politischen Bezirkes bereitzustellen.

§§ 10 und 11 sehen folgende **Aufgabenbereiche**¹⁴⁹ vor:

- Eltern- und Säuglingsbereich,
- Kinder- und Jugendbereich,
- Familienbereich.¹⁵⁰

Beratungsangebote für Erziehungsberechtigte sowie die Anleitung bei der Führung des Haushaltes sollen Familien in ihrer Aufgabe, für das Wohl des Minderjährigen zu sorgen, unterstützen. Das Ziel im Sinne eines **prophylaktischen** Handelns liegt darin, daß in späteren Jahren Hilfen zur Erziehung, gleich welcher Art, nicht mehr benötigt werden.¹⁵¹

§ 11 Abs 2 zählt jene Hilfen auf, die **allen** Zielgruppen anzubieten sind. Es handelt sich dabei um therapeutische Hilfen, psychologische Beratung und Betreuung sowie soziale Begleitung.

3.4.3.2. Hilfen zur Erziehung

Die Gewährung jener Maßnahmen, die im Einzelfall zum Wohl eines Minderjährigen erforderlich sind, wenn die Erziehungsberechtigten seine Pflege und Erziehung nicht ausreichend gewährleisten, obliegt dem Land Tirol.¹⁵²

Nach § 13 Abs 1 hat die Unterstützung der Erziehung die sachgemäße und verantwortungsbewußte Erziehung eines Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten zu fördern. Abs 3 sieht vor, daß zur Durchführung dieser Maßnahmen vorrangig die Einrichtungen zur Besorgung der sozialen Dienste nach dem 2. Abschnitt des TJWG heranzuziehen sind.

Werden Hilfen zur Erziehung als freiwillige Hilfen gewährt, so bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und den Erziehungsberechtigten.¹⁵³

¹⁴⁹ Das TJWG definiert **Zielgruppen**.

¹⁵⁰ Vgl §§ 10 und 11 Abs 1 lit a bis c TJWG.

¹⁵¹ Vgl § 11 Abs 1 lit c TJWG iVm Erläuterungen.

¹⁵² Vgl § 12 Abs 4 TJWG.

¹⁵³ Vgl § 15 Abs 1 TJWG. Der Gesetzgeber wählt hier ausdrücklich die Mehrzahl.

3.4.4. Kosten- und Entgeltregelung

3.4.4.1. Soziale Dienste

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme der sozialen Dienste **unentgeltlich**. Der Gesetzgeber behält sich jedoch vor, daß die Inanspruchnahme sozialer Dienste, die mit besonders hohen Kosten verbunden sind, von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen. Diese sozialen Dienste sind von der Landesregierung durch Richtlinien zu bestimmen.¹⁵⁴ Das Gesetz sagt nichts über die Kostentragung für die sozialen Dienste, wenn kein Entgelt verlangt wird.

3.4.4.2. Hilfen zur Erziehung

§ 16 TJWG regelt die Kostentragung der Hilfen zur Erziehung. Wie im Grundsatzgesetz vorgesehen (§ 32 Abs 1 JWG 1989), sind die Kosten von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung **zunächst vom Land** zu tragen. Weil § 16 Abs 2 ausdrücklich die Kostenersatzpflicht der vollen Erziehung normiert, kann daraus geschlossen werden, daß sie auch nur für diesen Bereich Anwendung findet. Zur Unterstützung der Erziehung findet sich keine Norm, was offensichtlich bedeutet, daß das Land und die Gemeinden die Kosten **endgültig** tragen.¹⁵⁵

Die Abs 4 und 5 beschreiben die Art der Berechnung der Beiträge, die die einzelnen Gemeinden zu leisten haben. Diese erfolgt wie bei der Sozialhilfe nach der „Finanzkraft II“.¹⁵⁶

3.5. Vorarlberg

3.5.1. Rechtsgrundlage

Das Vorarlberger Landes - Jugendwohlfahrtsgesetz (L-JWG) wurde als Ausführungsgesetz zum JWG 1989 in der 4. Sitzung 1991 beschlossen¹⁵⁷ und trat am 12.9.1991 in Kraft.¹⁵⁸

¹⁵⁴ Vgl § 9 Abs 4-6 TJWG.

¹⁵⁵ Derzeit ist ein Kostenbeitrag für Hilfen zur Erziehung nicht vorgesehen.

¹⁵⁶ Vgl § 13 Abs 4 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl Nr 105/1973 iVm § 16 Abs 4 und 5 TJWG.

¹⁵⁷ Das L-JWG ist im 20. Stück des LGBl für Vorarlberg (LGBl 46/1991) kundgemacht worden.

¹⁵⁸ Gleichzeitig wurde das Jugendfürsorgegesetz, LGBl Nr 17/1959 idF LGBl Nr 11/1961 und Nr 1/1976 außer Kraft gesetzt.

3.5.2. Allgemeine Bestimmungen

3.5.2.1. Aufgaben und Grundsätze

Unter § 1 L-JWG („Aufgabe“) werden nebst den allgemeinen Bestimmungen (Abs 1 und 3), die dem Grundsatzgesetz entsprechen, im Abs 2 die verschiedenen fördernden und sichernden Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt vorgestellt. Die in den lit a bis e angeführten Aufgaben bieten einen Überblick über den Inhalt und die Systematik des L-JWG. Sie werden in derselben Reihenfolge in den Abschnitten 2 bis 6 näher geregelt.¹⁵⁹

Das L-JWG sieht vor, daß die Grundsätze bei der Durchführung aller Maßnahmen der Jugendwohlfahrt zu befolgen sind, insbesondere auch bei der Gewährung sozialer Dienste.¹⁶⁰

§ 2 Abs 1 und 2 (Subsidiarität) normieren ausdrücklich den Grundsatz, daß Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt nur eingreifen sollen, wenn und insoweit die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht zur Pflege des Minderjährigen nicht nachkommen. Für die Durchführung der Maßnahmen enthält § 3 allgemeine Prämissen.

Neben den bereits im JWG 1989 angeführten Grundsätzen, finden sich in § 3 L-JWG zusätzliche Bestimmungen:

- Auf die **Sprachzugehörigkeit** und das **Religionsbekenntnis** des Minderjährigen ist Bedacht zu nehmen.
- Weiters soll, soweit dies zielführend ist, in die Maßnahmen auch das gesellschaftliche Umfeld miteinbezogen werden. Wichtige soziale Beziehungen sind zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen.
- Der Umfang der Hilfen ist **in Relation zur Art und Dauer des Aufenthaltes im Lande**¹⁶¹ zu setzen.
- Die Maßnahmen können bis zum 21. Lebensjahr fortgesetzt werden, sofern dies zur Sicherung des Erfolges der bisherigen Maßnahmen erforderlich ist.

3.5.2.2. Trägerschaft, Besorgung und örtliche Zuständigkeit

Wie auch im JWG 1989 normiert,¹⁶² ist der Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt (sachliche Zuständigkeit) das **Land**. Es hat die Aufgaben nach dem L-JWG als Träger von Privatrechten zu besorgen.¹⁶³ In § 24 Abs 3 L-JWG wird bestimmt, daß als Organ des Landes die **Bezirkshauptmannschaften** aufzutreten haben, wenn in unmittelbar

¹⁵⁹ Vgl L-JWG Erläuterungen.

¹⁶⁰ aaO.

¹⁶¹ Nach § 4 L-JWG ist öffentliche Jugendwohlfahrt allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt im Land Vorarlberg haben.

¹⁶² Vgl § 4 Abs 1 JWG 1989; siehe auch Kapitel 2.2.3. „Trägerschaft, Besorgung und örtliche Zuständigkeit“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

¹⁶³ Davon ausgenommen sind die im § 24 Abs 2 zweiter Satz L-JWG aufgezählten hoheitlichen Aufgaben, die der Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften unterliegen.

anzuwendenden bundesgesetzlichen Bestimmungen dem Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt Aufgaben zugewiesen werden.

Der Landesregierung obliegt ua die hoheitliche Aufgabe der Eignungsfeststellung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, deren Aufsicht¹⁶⁴ und Widerruf der Eignungsfeststellung.¹⁶⁵

Im Rahmen der nichthoheitlichen Aufgaben obliegen der Landesregierung die Aufgaben der

- Planung von Maßnahmen, die zur Erreichung des Zieles der Jugendwohlfahrt erforderlich sind,
- Forschung auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt anzuregen oder zu fördern,
- Öffentlichkeitsarbeit, die insbesondere das Verständnis für die Anliegen der Jugendwohlfahrt stärken soll,¹⁶⁶
- Vorsorge der sozialen Dienste gemäß § 5.

Darüber hinaus hat die Landesregierung gemeinsam mit den Trägern der herangezogenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt für die Bereitstellung von Fortbildung und Supervision zu sorgen.¹⁶⁷

Der **Bezirkshauptmannschaft** kommt ua die **Gewährung**¹⁶⁸ von Maßnahmen der Erziehungshilfe zu.

§ 30 L-JWG regelt die örtliche Zuständigkeit unter den jeweils in Frage kommenden Bezirkshauptmannschaften. Diese richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen, in Ermangelung eines solchen nach seinem Aufenthalt.

3.5.2.3. Fachliche Ausrichtung

§§ 3 Abs 1 und 28 L-JWG entsprechen dem Auftrag des Grundgesetzgebers bezüglich der fachlichen Ausrichtung. Darüber hinaus sieht § 28 Abs 3 lit b L-JWG vor, daß den in der öffentlichen Jugendwohlfahrt tätigen Personen¹⁶⁹ die Gelegenheit zu Supervision zu gewähren ist.

¹⁶⁴ In Vorarlberg ist die Fachaufsicht erst ab erfolgter **Heranziehung** der Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt gegeben. In der Praxis können anerkannte Einrichtungen jedoch entsprechend den Bestimmungen des § 25 Abs 3 beaufsichtigt werden. Vgl Streicher 1993, 57 und 127.

¹⁶⁵ Vgl § 25 L-JWG.

¹⁶⁶ Vgl zu den ersten drei Punkten § 27 L-JWG.

¹⁶⁷ Vgl § 28 Abs 3 L-JWG.

¹⁶⁸ Vgl § 13 L-JWG. „Unter dem Begriff 'Gewährung' ist die Einleitung und alle wesentlichen Rechtsaspekte im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zu verstehen“; Streicher 1993, 42.

¹⁶⁹ Gemeint sind die für die Landesregierung und die Träger der nach § 25 herangezogenen Einrichtungen tätigen Personen.

3.5.2.4. Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit

§ 7 Abs 1 und 2 L-JWG entspricht den Bestimmungen des § 7 JWG 1989¹⁷⁰. Das L-JWG sieht weiters vor, daß

- über Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für die Anliegen der Jugendwohlfahrt gestärkt werden soll,
- soweit zweckmäßig, die Landesregierung hinsichtlich Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit eine Abstimmung mit den anderen Ländern¹⁷¹ anzustreben hat.¹⁷²

3.5.2.5. Freie Jugendwohlfahrt

Der Gesetzgeber bestimmt, daß die Landesregierung Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben heranziehen soll. Die Heranziehung darf nur für den Umfang erfolgen, für den mittels Bescheid der Landesregierung die **Eignung** zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt festgestellt wurde.¹⁷³

3.5.3. Leistungen der Jugendwohlfahrt

3.5.3.1. Soziale Dienste

Gemäß § 5 Abs 1 und 2 L-JWG hat die Landesregierung dafür zu sorgen, daß die für die Erfüllung der Jugendwohlfahrt erforderlichen sozialen Dienste möglichst im Nahraum zur Verfügung stehen.

Die folgenden sozialen Dienste sind insbesondere zur Verfügung zu stellen:

- Schwangerschafts- und Säuglingsdienste,
- Familiendienste,
- Jugenddienste,
- Pflegschaftsdienste.¹⁷⁴

Diese Einteilung dient zum einen der Übersichtlichkeit, zum anderen ermöglicht sie eine konkretere inhaltliche Umschreibung des Zieles der einzelnen sozialen Dienste in den Absätzen 1 der §§ 6 bis 9.¹⁷⁵

¹⁷⁰ Siehe Kapitel 2.2.4. „Fachliche Ausrichtung, Planung und Forschung“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

¹⁷¹ Die Intention des Abs 4 liegt im Interesse einer möglichst wirksamen und kostengünstigen Arbeit. Für eine rechtliche Verankerung der Zusammenarbeit kommt allenfalls der Abschluß einer Vereinbarung nach Art 15 a B-VG in Betracht (Vgl Erläuterungen zum L-JWG, 30).

¹⁷² Vgl § 27 Abs 3 und 4 L-JWG.

¹⁷³ Vgl § 25 Abs 1 und 2 L-JWG.

¹⁷⁴ Vgl §§ 6 bis 9 L-JWG.

¹⁷⁵ Vgl §§ 5 bis 9 L-JWG iVm Erläuterungen.

§ 7 Abs 1 L-JWG (Familiendienste) entspricht in seinem Wortlaut beinahe § 2 Abs 1 zweiter Satz L-JWG (Subsidiarität). Es sind dort zwei Grundanliegen des neuen JWG verankert: der Auftrag, die Familie zu stärken und zu unterstützen sowie der Auftrag zur Subsidiarität (die Familie soll befähigt werden, ihre Aufgaben der Pflege und Erziehung des Minderjährigen selbst zu erfüllen).

Die in § 7 Abs 2 aufgezählten sozialen Dienste sind nur beispielhaft, so können auch weitere gesellschaftlichen Entwicklung und ihren Erfordernissen¹⁷⁶. Dies sind ua:

- Unterstützung bei der Hilfe in der Familie,
- Hilfen für sozial- und gesundheitsgefährdete Kinder und deren Familien.

3.5.3.2. Hilfen zur Erziehung

Es sind jene Maßnahmen zu ergreifen, die im Einzelfall die Voraussetzungen für die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie verbessern. Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung sind nach § 11 Abs 2 L-JWG unter anderem insbesondere die Gewährung von Hilfen der sozialen Dienste nach §§ 7 und 8, sowie die Gewährung von Hilfen in Form von Geldleistungen.

Das L-JWG überträgt die Zuständigkeit der Gewährung von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung den Bezirkshauptmannschaften. Diese haben Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung zu gewähren und zu veranlassen, was zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen notwendig ist¹⁷⁷ (zB die Durchführung einer Maßnahme gegen den Willen der Erziehungsberechtigten), und die getroffene Maßnahme zu ändern oder aufzuheben.¹⁷⁸

3.5.4. Kosten- und Entgeltregelung

3.5.4.1. Soziale Dienste

§ 33 Abs 1 sieht vor, daß soziale Dienste **grundsätzlich kostenpflichtig** sind. Es hat ein Beitrag zu den Kosten geleistet zu werden, dessen Höhe von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzt wird. Davon ausgenommen sind Schwangerschafts- und Säuglingsdienste nach § 6 Abs 2 lit a und b L-JWG, die Jugenddienste (§ 8) sowie die erste Inanspruchnahme der Beratungsdienste.

Wenn es für das Erreichen des Zieles der sozialen Dienste erforderlich ist, hat die Landesregierung durch Verordnung weitere soziale Dienste von der Beitragspflicht auszunehmen.¹⁷⁹

¹⁷⁶ Ent 1992, 22.

¹⁷⁷ Vgl § 13 Abs 2 L-JWG. Sie haben ua die erforderlichen gerichtlichen Verfügungen zu beantragen.

¹⁷⁸ Vgl § 13 Abs 3 L-JWG.

¹⁷⁹ Vgl § 33 Abs 1 L-JWG.

3.5.4.2. Hilfen zur Erziehung

Die Bestimmungen zur Kostenregelung von Hilfen zur Erziehung entsprechen dem Grundsatzgesetz, wobei die dortige Regelung zur vollen Erziehung hier auch für die Unterstützung der Erziehung Anwendung findet.¹⁸⁰

¹⁸⁰ Vgl § 33 Abs 2 und 3 L-JWG iVm Erläuterungen.

4. Vergleich der Landesausführungsgesetze

Der Vergleich bietet einen Überblick über die Ausgestaltung der Landesausführungsgesetze durch die Länder, wobei unterschiedlich ausgeführte Bestimmungen und einzelnen Ländern eigene Normierungen besonders ausgewiesen werden.

4.1. Gesetzliche Grundlage

Gemäß der Bestimmung des § 42 Abs 3 JWG 1989 waren die Länder berufen, bis längstens 1. Juli 1990 ihre Ausführungsgesetze zu erlassen. Die Landesausführungsgesetze hatten die Grundsatzbestimmungen des Bundes iS des Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG jeweils für den Bereich des betreffenden Landes auszuführen und schufen mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens **unmittelbar vollziehbares Recht**.

Die einzelnen Bundesländer kamen dieser Verpflichtung mit Ausnahme des Bundeslandes Wien zum Teil erheblich verspätet nach.¹⁸¹

Der Bundesgesetzgeber hätte gemäß Art 15 Abs 6 B-VG die Ausführungsgesetzgebung anstelle der Länder ab 1. Juli 1990 übernehmen können, was er aber nicht tat.

4.2. Allgemeine Bestimmungen¹⁸²

4.2.1. Aufgaben und Grundsätze

Die Bestimmungen zu den Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt entsprechen weitestgehend den Vorgaben des Grundsatzgesetzgebers. Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg sehen vor, daß die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge bereits **ab dem Zeitpunkt der festgestellten Empfängnis** anzuwenden ist. Die steiermärkische Gesetzgebung spricht von der **Leibesfrucht**, was wohl auch nichts anderes bedeutet, als vom Zeitpunkt der Empfängnis an. Allerdings fehlt der Hinweis auf die Leibesfrucht in Salzburg.¹⁸³

Niederösterreich schließt jene positiven Maßnahmen ein, die werdenden Eltern eine Entscheidung für ihr Kind erleichtern bzw ermöglichen.

¹⁸¹ Die Landesausführungsgesetze sind nach der Reihenfolge der Kundmachung in Kraft seit: Wien - 1.7.1990; Steiermark - 1.1.1991; Tirol - 1.1.1991; Niederösterreich - 1. 3.1991; Vorarlberg - 12.9.1991; Oberösterreich - 1.10.1991; Kärnten - 1.1.1992; Burgenland - 1.5.1992; Salzburg - 1.1.1993.

¹⁸² Für die gesetzliche Einbettung von SFH als Angebot der Jugendwohlfahrt sind folgende Aspekte besonders bedeutsam: Die Intention des Gesetzes sowie die Bestimmung der nach diesem Gesetz Betroffenen (Aufgaben und Grundsätze; Anwendungsbereich) und der an dessen Umsetzung Beteiligten (Trägerschaft, Besorgung und örtliche Zuständigkeit; Fachliche Ausrichtung; Freie Jugendwohlfahrt), ergänzt um jene Aspekte, die für SFH (wie auch für jedes andere Angebot der öffentlichen Jugendwohlfahrt) im weiteren Sinn relevant sind (Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit).

¹⁸³ Vgl § 1 NÖ JWG; § 1 JWO; § 1 Abs 1 St JWG; § 1 lit a TJWG; § 1 Abs 3 L-JWG.

In Salzburg sollen sich die Hilfen der öffentlichen Jugendwohlfahrt an den in § 1 Abs 1 JWO festgelegten Rechten der Kinder und Jugendlichen orientieren. Dies bedeutet insofern eine gesonderte Gewichtung, als die enthaltene Zielsetzung als Adressaten den jungen Menschen bestimmt und gleichzeitig die Aufgaben der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge in § 1 JWO nicht nennt.

Neben dem allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität, der in allen Landesgesetzen enthalten ist, ergänzen die einzelnen Länder mit unterschiedlicher Gewichtung:

In Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg hat die **Persönlichkeit des Minderjährigen** im Mittelpunkt der Jugendwohlfahrt zu stehen, indem auf seine **Entwicklungsmöglichkeiten**¹⁸⁴ und das **soziale Umfeld** Bedacht zu nehmen ist.¹⁸⁵ Die Leistungen der Jugendwohlfahrt sind unter **Beachtung anerkannter wissenschaftlichen Erkenntnisse** anzubieten.¹⁸⁶

In Niederösterreich und Salzburg ist bei der Besorgung nichtstaatlicher Aufgaben im Bereich der Jugendwohlfahrt auf die **Zusammenarbeit aller Einrichtungen** zu achten.¹⁸⁷ Tirol und Vorarlberg legen Wert auf die **Zusammenarbeit mit allen Beteiligten**.¹⁸⁸

Den Gesetzen von Tirol und Vorarlberg eigen ist die Forderung, daß die Gewährung von Angeboten der öffentlichen Jugendwohlfahrt unter Bedachtnahme auf die **Sprachzugehörigkeit** und das **Religionsbekenntnis** des Minderjährigen zu erfolgen hat.¹⁸⁹

Vorarlberg setzt gemäß § 3 Abs 6 L-JWG den Umfang der Gewährung von Maßnahmen der Jugendwohlfahrt in **Relation zu Art und Dauer** des Aufenthaltes im Land.

Die Länder normieren die Möglichkeit zur **Weiterführung der Maßnahmen** der Jugendwohlfahrt über die Volljährigkeit hinaus **bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres**. Während Niederösterreich nur die begleitende Betreuung gemäß § 43 Abs 2 Z 6 NÖ JWG vorsieht, bestimmen Salzburg, Steiermark und Vorarlberg die Weiterführung der bisher gesetzten Maßnahmen. Tirol sieht diese Bestimmung für alle Hilfen der öffentlichen Jugendwohlfahrt vor.¹⁹⁰

¹⁸⁴ Die Berücksichtigung der Persönlichkeit und Anlagen des Minderjährigen fordert § 31 Abs 2 JWG 1989, der sich auf die Durchführung der Hilfen zur Erziehung bezieht.

¹⁸⁵ Vgl § 2 Abs 1, 2 und 5 NÖ JWG; § 2 Abs 1 und 4 JWO; § 2 Abs 3 und 4 TJWG; § 3 Abs 2 und 5 L-JWG.

¹⁸⁶ Vgl § 2 Abs 6 NÖ JWG; § 2 Abs 2 JWO; § 2 Abs 6 TJWG; § 3 Abs 1 L-JWG; siehe auch § 6 Abs 3 JWG 1989.

¹⁸⁷ Vgl § 2 Abs 7 NÖ JWG; § 2 Abs 5 JWO.

¹⁸⁸ Vgl § 2 Abs 5 TJWG; § 3 Abs 4 L-JWG.

¹⁸⁹ Vgl § 2 Abs 3 zweiter Satz TJWG; § 3 Abs 2 zweiter Satz L-JWG.

¹⁹⁰ Vgl § 43 Abs 3 NÖ JWG; § 44 JWO; § 40 Abs 7 StJWG; § 4 Abs 2 TJWG; § 3 Abs 7 L-JWG.

4.2.2. Anwendungsbereich

Öffentliche Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt im jeweiligen Bundesland haben, österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen jedenfalls, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Nach dem Personalitätsprinzip ist in Niederösterreich die Jugendwohlfahrt allen **niederösterreichischen Landesbürgern** und Staatenlosen zu gewähren, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich haben.¹⁹¹ Salzburg kommt durch eine negative Umschreibung der entsprechenden Norm des JWG 1989 zu einer anderen Definition des persönlichen Anwendungsbereiches, nämlich daß bei Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft haben und nicht Staatenlose sind, der Aufenthalt im Land genügt.¹⁹²

4.2.3. Trägerschaft, Besorgung und örtliche Zuständigkeit

Gemäß § 4 JWG 1989 sind die Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt die einzelnen Länder. Diese sind ermächtigt, auch an andere Organisationseinheiten die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu delegieren.¹⁹³

Der jeweiligen **Landesregierung** obliegen in Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg ua:

a) die **hoheitlichen Aufgaben**¹⁹⁴ der

- Eignungsfeststellung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt sowie deren Aufsicht und Widerruf,
- Fachaufsicht über die einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden bei deren Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt.¹⁹⁵

Das NÖ JWG sieht vor, daß die Landesregierung die Fachaufsicht über Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren darf, wenn sich die Tätigkeit dieser Einrichtung ausschließlich auf diesen Sprengel erstreckt.¹⁹⁶

¹⁹¹ Anstelle des rechtlich unscharfen Begriffes „gewöhnlicher Aufenthalt“ wird hier die Gewährung der öffentlichen Jugendwohlfahrt vom „ordentlichen Wohnsitz“ abhängig gemacht. Bei mehreren ordentlichen Wohnsitzen entscheidet der tatsächliche Aufenthalt sowie die Niederösterreichische Landesbürgerschaft, über die nach LGBI 0006 zu befinden ist.

¹⁹² Siehe Kapitel 3.2.2.2. „Trägerschaft, Besorgung, örtliche Zuständigkeit und Anwendungsbereich“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

¹⁹³ Neben den entsprechenden Abteilungen der Landesregierungen und den Bezirksverwaltungsbehörden können dies im Rahmen der sozialen Dienste auch Sozialhilfverbände sowie Städte mit eigenem Statut sein. Vgl Streicher 1993, 48.

¹⁹⁴ Vgl §§ 11 und 13 NÖ JWG; § 16 JWO; § 5 Abs 2 StJWG; § 29 TJWG; § 25 L-JWG.

¹⁹⁵ In den Gesetzen von Niederösterreich, Salzburg und Steiermark wurde die Fachaufsicht ausdrücklich normiert, für Tirol und Vorarlberg gilt das Aufsichtsrecht der Länder. Siehe Streicher 1993, 48.

¹⁹⁶ Vgl § 13 Abs 1 NÖ JWG.

b) die nichthoheitlichen Aufgaben der

- Planung und Öffentlichkeitsarbeit¹⁹⁷,
- Anregung, Einleitung, Selbstdurchführung oder Förderung der Forschung,¹⁹⁸
- Fort- und Ausbildung von Personal, welches mit der Durchführung von Aufgaben der Jugendwohlfahrt betraut ist,¹⁹⁹
- der Vorsorge zur Bereitstellung von sozialen Diensten.²⁰⁰

Niederösterreich sieht die Vorsorge von sozialen Diensten nicht explizit als Aufgabe der Landesregierung vor.

Die Gewährung bzw **Durchführung (Besorgung)** von Hilfen zur Erziehung obliegt in allen behandelten Ländern den **Bezirksverwaltungsbehörden**.²⁰¹

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt des Minderjährigen. Tirol normiert die örtliche Zuständigkeit ausschließlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt.²⁰²

4.2.4. Fachliche Ausrichtung

Die einzelnen Landesausführungsgesetze entsprechen der Bestimmung des § 6 Abs 1 JWG 1989, wonach öffentliche Jugendwohlfahrt von **geeigneten Kräften** durchzuführen ist. Während sich Vorarlberg an die Bestimmungen des Grundsatzgesetzes hält, wonach gemäß § 6 Abs 2 JWG 1989 zur Durchführung von Aufgaben nach Notwendigkeit ausgebildete Fachkräfte verlangt werden, fordern Salzburg, Steiermark und Tirol eine entsprechende Ausbildung für **alle** in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen. Niederösterreich setzt darüber hinaus eine **Einschulung des Fach- und Hilfspersonals** der Jugendwohlfahrt voraus.²⁰³

¹⁹⁷ In der Steiermark ist die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit nicht gesetzlich normiert.

¹⁹⁸ Zu den ersten zwei Punkten vgl §§ 50 und 51 NÖ JWG ; § 6 Abs 2 Z 3 und 4 JWO; § 9 StJWG; § 5 TJWG; §27 L-JWG.

¹⁹⁹ Vgl § 6 Abs 2 Z 1 JWO; § 5 Abs 3 Z 3 StJWG (Städte mit eigenem Statut haben für ihr Personal selbst Fortbildung anzubieten); § 8 Abs 2 TJWG; § 28 Abs 3 lit a L-JWG. In Niederösterreich obliegt die Fortbildung ausschließlich dem jeweiligen Träger.

²⁰⁰ Vgl § 18 Abs 2 JWO; § 15 Abs 1 StJWG; § 9 Abs 2 TJWG; § 5 L-JWG.

²⁰¹ Vgl § 47 Abs 1 NÖ JWG; § 43 Abs 1 JWO; § 40 StJWG; § 12 Abs 4 iVm § 31 Abs 3 TJWG; § 13 L-JWG.

²⁰² Vgl § 55 Abs 1 NÖ JWG (statt gewöhnlicher Aufenthalt wird entsprechend § 4 Abs 3 der Begriff ordentlicher Wohnsitz verwendet); § 7 Abs 1 JWO; § 6 Abs 1 St JWG; § 32 Abs 1 TJWG; § 30 Abs 1 L-JWG.

²⁰³ Vgl § 5 Abs 1 NÖ JWG; § 8 Abs 1 JWO; § 7 Abs 1 StJWG; § 8 Abs 1 TJWG; § 28 Abs 1 und 2 L-JWG.

Niederösterreich nennt demonstrativ das Personal, welches für Aufgaben der Jugendwohlfahrt heranzuziehen ist und bestimmt die Notwendigkeit von praktischer Erfahrung für leitende Tätigkeiten. Salzburg legt das Anforderungsprofil für die in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen ausführlich dar.²⁰⁴

Die erforderliche **Fortbildung** hat in Salzburg, Steiermark²⁰⁵ und Tirol das Land zu besorgen, in Vorarlberg das Land wie auch die herangezogenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, in Niederösterreich sind die jeweiligen Träger der Jugendwohlfahrt damit beauftragt. Fortbildung ist in Niederösterreich und Salzburg ausschließlich für Fachpersonal vorgesehen, die Landesausführungsgesetze von Steiermark, Tirol und Vorarlberg hingegen umfassen alle mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrtsgesetze betrauten Personen.²⁰⁶

Alle behandelten Länder führen **Supervision** als Instrument der Reflexion in ihrer Gesetzgebung ein, nachdem der Begriff als solcher im JWG 1989 nicht vorkommt. Sie unterscheiden sich bloß insofern, als in der Steiermark Supervision angeboten werden **soll**, während in den übrigen Ländern ein **Rechtsanspruch** auf diese besteht.²⁰⁷

4.2.5. Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit

Die Planung der Leistungen der Jugendwohlfahrt ist in allen Bundesländern entsprechend JWG 1989 gesetzlich verankert. In der Steiermark hat ein **Jugendwohlfahrtsplan** erstellt und fortgeschrieben zu werden, der nach Möglichkeit **Kosten- und Zeitpläne** zu enthalten hat. Salzburg sieht vor, daß über den Stand der Jugendwohlfahrt dem Landtag in regelmäßigen Abständen ein Bericht vorgelegt werden muß (**Jugendwohlfahrtsbericht**).²⁰⁸

Während die Landesregierungen in Salzburg, Tirol und Vorarlberg **einschlägige Forschungen** zu fördern haben, sieht der steirische Gesetzgeber erforderlichenfalls die Bemühung um deren Einleitung vor. Niederösterreich reduziert den Auftrag des Grundsatzgesetzes auf eine Soll- Bestimmung.²⁰⁹

Die Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg haben, das Land Niederösterreich soll durch **Öffentlichkeitsarbeit** die Gesellschaft über Inhalte der Jugendwohlfahrt (zu) informieren und dadurch deren Verständnis für Anliegen der Jugendwohlfahrt (zu) stärken. Im StJWG ist keine diesbezügliche Regelung enthalten.²¹⁰

²⁰⁴ Vgl § 5 Abs 2 und 3 NÖ JWG; § 8 Abs 2 bis 5 JWO.

²⁰⁵ Während in Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg Fortbildung unter dem Paragraphen „Fachliche Ausrichtung“ näher bestimmt ist, findet sie sich im StJWG lediglich als nichthoheitliche Aufgabe der Landesregierung.

²⁰⁶ Vgl § 5 Abs 4 NÖ JWG; § 8 Abs 6 JWO; § 5 Abs 3 Z 3 StJWG; § 8 Abs 2 TJWG; § 28 Abs 3 lit a L-JWG.

²⁰⁷ Vgl § 5 Abs 5 NÖ JWG; § 8 Abs 7 JWO (Hier besteht Anspruch auf **regelmäßige Supervision**); § 7 Abs 2 StJWG; § 8 Abs 3 TJWG; § 28 Abs 3 lit b L-JWG.

²⁰⁸ Vgl § 51 Abs 1 NÖ JWG; § 9 JWO; § 9 StJWG; § 5 Abs 2 TJWG; § 27 Abs 1 L-JWG.

²⁰⁹ Vgl § 51 Abs 2 NÖ JWG; § 6 Abs 2 Z 4 iVm § 9 Abs 3 JWO; § 9 Abs 2 StJWG; § 5 Abs 1 TJWG; § 27 Abs 2 L-JWG.

²¹⁰ Vgl § 50 NÖ JWG; § 10 JWO; § 5 Abs 3 TJWG; § 27 Abs 3 L-JWG.

Die Länder (ausgenommen Steiermark) haben, soweit dies zweckmäßig ist, eine Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern anzustreben, Tirol erwägt darüber hinaus die Zusammenarbeit mit dem Bund.²¹¹

4.2.6. Freie Jugendwohlfahrt

Anerkannte Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt **dürfen** in Niederösterreich, **können** in der Steiermark und Tirol und **sollen** in Salzburg und Vorarlberg für die Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden.²¹² Wenn sie diese Aufgaben besser und wirtschaftlicher gewährleisten als der öffentliche Träger, so besteht aufgrund der Gesetzesformulierung „**soll herangezogen werden**“ eine verstärkte Aufforderung zur Heranziehung.²¹³ Salzburg und Vorarlberg normieren die Verstärkung durch den Passus „**insbesondere soll**“.²¹⁴

In Salzburg besteht für das Land die Verpflichtung, Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, welche für die Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, zu fördern.²¹⁵

Das niederösterreichische Gesetz zählt in § 9 Abs 2 jene privatrechtlichen Aufgaben taxativ auf, die von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt besorgt werden dürfen.

Voraussetzung für die Heranziehung von freien Trägern für die Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist deren **Eignungsfeststellung** durch die Landesregierung. Diese erfolgt auf Antrag des Trägers mittels schriftlichen Bescheides.²¹⁶ In Tirol ist eine Eignungsfeststellung lediglich für den Fall der **Übertragung** eines Aufgabenbereiches vorgesehen.²¹⁷

In der Steiermark wird in § 10 Abs 1 StJWG bestimmt, daß die Heranziehung von freien Trägern für nichthoheitliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt mittels eines Vertrages zwischen der Bezirksverwaltungsbehörde und dem jeweils anerkannten freien Träger zu erfolgen hat. Des weiteren darf ein Träger nur dann herangezogen werden, wenn er sich auch verpflichtet, **Gebärungsprüfungen durch den Landesrechnungshof** zuzulassen.

²¹¹ Vgl § 51 Abs 2 NÖ JWG; §§ 9 Abs 3 und 10 JWO; § 5 Abs 4 TJWG, § 27 Abs 4 L-JWG.

²¹² Vgl § 9 Abs 1 NÖ JWG; § 16 Abs 3 JWO; § 10 Abs 1 StJWG; § 28 Abs 1 TJWG; § 25 Abs 1 L-JWG.

²¹³ In Tirol wurde diese Formulierung nicht ins Gesetz aufgenommen.

²¹⁴ Zur näheren Begriffsbestimmung vgl Streicher 1993, 56.

²¹⁵ Vgl § 16 Abs 5 JWO.

²¹⁶ Vgl § 9 Abs 1 NÖ JWG; § 16 Abs 3 JWO; § 10 Abs 1 und 3 StJWG; § 25 Abs 1 und 2 L-JWG.

²¹⁷ Für die bloße Heranziehung eines freien Trägers im Einzelfall ist seine Anerkennung nicht erforderlich. Vgl § 28 Abs 1; siehe auch Kapitel 3.4.2.5. „Freie Jugendwohlfahrt“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

In Niederösterreich kann das Land an anerkannte Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt besondere Förderungen vergeben, die mit bestimmten Auflagen verbunden sein können. Das Land Salzburg hat als Träger von Privatrechten freie Träger, die zur Besorgung von Aufgaben herangezogen werden, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu fördern.²¹⁸

Nach erfolgter Anerkennung unterliegen die Einrichtungen in den jeweiligen Ländern der **Fachaufsicht** des Landes.²¹⁹

4.3. Leistungen der Jugendwohlfahrt²²⁰

4.3.1. Soziale Dienste

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer folgen inhaltlich dem Bundesgrundsatzgesetz und nützen den vorhandenen Spielraum für eigene Gewichtungen in unterschiedlicher Weise. Die Länder normieren die Mütter- und Elternberatungsstellen im Sinne des § 12 Abs 1 Z 1 JWG 1989 als **Pflichtleistung** der öffentlichen Jugendwohlfahrt.²²¹

Die weiteren sozialen Dienste **haben** in Tirol und Vorarlberg angeboten zu werden, während sich Salzburg und die Steiermark auf eine **Soll- Bestimmung** beschränken. In Niederösterreich **können** sie angeboten werden.²²²

Mit Ausnahme von Niederösterreich ordnen die einzelnen Länder ihr beispielhaft angeführtes Angebot an sozialen Diensten nach inhaltlichen Schwerpunkten. Dies geschieht in Salzburg und der Steiermark über die **Art der Hilfeleistung**. In Tirol und Vorarlberg sind die einzelnen Hilfsangebote unter dem jeweiligen **Adressaten** angeführt. Niederösterreich verzichtet auf eine weitere Strukturierung und zählt die verschiedenen sozialen Dienste demonstrativ auf.²²³

Ein weiterer Unterschied zwischen den Landesgesetzen liegt im Grad der Konkretisierung der Angebote der sozialen Dienste. So werden **Sozialpädagogische Familienhilfe** in Salzburg und **Sozialpädagogische Familienbetreuung** in der Steiermark expressis verbis genannt.²²⁴

²¹⁸ Vgl § 10 Abs 2 und 3 NÖ JWG; § 16 Abs 5 JWO.

²¹⁹ Vgl § 13 NÖ JWG; § 16 Abs 4 JWO; § 10 Abs 4 StJWG; § 29 Abs 2 TJWG; § 25 Abs 3 L-JWG. In Vorarlberg ist die Fachaufsicht erst ab erfolgter Heranziehung der Einrichtung gegeben. Vgl Kapitel 3.5.2.2. „Trägerschaft, Besorgung und örtliche Zuständigkeit“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

²²⁰ SFH wird als sozialer Dienst oder als Hilfe zur Erziehung angeboten, sodaß ausschließlich diese beiden Arten als Leistungen der Jugendwohlfahrt dargestellt werden. Ausführungen zur vollen Erziehung sind nicht berücksichtigt, da SFH im Rahmen der Hilfen zur Erziehung den Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung zuzuordnen ist.

²²¹ Vgl § 16 NÖ JWG; §§ 21 und 22 JWO; § 17 Abs 2 StJWG; § 11 Abs 1 lit a TJWG; § 6 L-JWG.

²²² Vgl § 15 NÖ JWG; § 19 ff JWO; § 16 ff StJWG; § 11 TJWG; § 5 ff L-JWG.

²²³ aaO.

²²⁴ Vgl § 23 Abs 2 Z 1 lit b JWO; § 18 Abs 2 Z 3 StJWG.

4.3.2. Hilfen zur Erziehung

Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung beläßt die Unterstützung der Erziehung den Minderjährigen in seiner gewohnten Umgebung und stellt im Vergleich zur vollen Erziehung die gelindere Erziehungsmaßnahme dar.

Die einzelnen Länder definieren zunächst den Zweck und das Ziel von Unterstützung der Erziehung. Es folgt eine Auflistung der Hilfen, die besonders vorgesehen sind. Diese Aufzählung entspricht zum einen jeweils der Vorgabe des Grundsatzgesetzes, zum anderen enthält sie landesspezifische Ergänzungen. Vorarlberg verweist pauschal auf §§ 7 und 8 L-JWG (soziale Dienste).²²⁵

Zur Durchführung der Maßnahmen der Hilfen der Erziehung kann in Vorarlberg indirekt durch den oben genannten Verweis geschlossen werden, daß jene Institutionen für die Hilfen der Erziehung zuständig sind, die auch die sozialen Dienste durchführen. Tirol bestimmt, daß zur Durchführung von Maßnahmen der Hilfen der Erziehung vorrangig jene Einrichtungen heranzuziehen sind, welche die Aufgaben der sozialen Dienste besorgen.²²⁶

In Niederösterreich, Salzburg und der Steiermark finden sich keine näheren Bestimmungen, welche Einrichtungen herangezogen werden sollen; in Niederösterreich und Salzburg sind die Bezirksverwaltungsbehörden angehalten, Hilfen der Erziehung durchzuführen, in der Steiermark Hilfen der Erziehung zu gewähren.²²⁷

Das JWG 1989 normiert in § 31 Abs 2, daß bei der Durchführung von Erziehungshilfen auf die **Persönlichkeit des Minderjährigen** Bedacht zu nehmen ist. Alle behandelten Länder ergänzen diese Bestimmung um die Verpflichtung, auch das **gesellschaftliche Umfeld des Minderjährigen** einzubeziehen und **wichtige soziale Beziehungen** zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen.²²⁸

Die Steiermark normiert als einziges Land die konkrete Vorgehensweise vor einer Entscheidung über eine Maßnahme zur Unterstützung der Erziehung.²²⁹

²²⁵ Vgl § 43 Abs 1 und 2 NÖ JWG; § 39 JWO; § 36 StJWG; § 12 Abs 1 und § 13 TJWG; § 10 Abs 1 und § 11 L-JWG.

²²⁶ Vgl § 13 Abs 3 TJWG; § 11 Abs 2 L-JWG.

²²⁷ Vgl § 47 Abs 1 NÖ JWG; § 43 Abs 1 JWO; § 40 Abs 1 St JWG.

²²⁸ Vgl § 47 Abs 2 NÖ JWG; § 43 Abs 2 JWO; § 40 Abs 5 StJWG. Tirol und Vorarlberg normieren diese Bestimmungen als allgemeine Grundsätze der Jugendwohlfahrt. Vgl § 2 Abs 4 TJWG; § 3 Abs 5 L-JWG.

²²⁹ Vgl § 40 Abs 2 ff StJWG.

4.4. Kosten- und Entgeltregelung

4.4.1. Soziale Dienste

In Tirol ist die Unentgeltlichkeit der Inanspruchnahme von sozialen Diensten mit Vorbehalt gesetzlich normiert. In Salzburg und Tirol können soziale Dienste, die besonders hohe Kosten verursachen, von der Entrichtung eines Entgeltes durch den Minderjährigen und seinen Unterhaltspflichtigen abhängig gemacht werden. Höhe und Voraussetzungen für die Entrichtung eines solchen **Entgeltes** legen die jeweiligen Landesregierungen fest. In Niederösterreich dürfen für die Leistung von sozialen Diensten Entgelte verlangt werden.²³⁰

In der Steiermark sind die **Kosten** für soziale Dienste mit Ausnahme der Beratungsdienste und vorbeugenden Hilfen im Sinne des § 17 StJWG von den **Minderjährigen und deren Unterhaltspflichtigen** zu tragen.²³¹ Es besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein **Rechtsanspruch auf Kostenzuschuß** für Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen nach § 18 Abs 2 Z 1 bis 3.²³²

Vorarlberg sieht eine **Beitragspflicht** für Personen vor, welche die sozialen Dienste in Anspruch nehmen. Davon ausgenommen sind Schwangerschafts- und Säuglingsdienste nach § 6 Abs 2 lit a und b L-JWG, die Jugenddienste sowie die erste Inanspruchnahme der Beratungshilfen. Die Landesregierung hat erforderlichenfalls weitere soziale Dienste von der Beitragspflicht auszunehmen.²³³

Soweit die Kosten durch das Entgelt nicht gedeckt sind, trägt sie offenbar das Land endgültig.

4.4.2. Hilfen zur Erziehung

Für die Kosten von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung hat in Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg jeweils **zunächst das Land** aufzukommen. In der Steiermark werden sie **zunächst von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut** übernommen.²³⁴

²³⁰ Vgl § 18 NÖ JWG; § 25 JWO; § 9 Abs 4 bis 6 TJWG. Zu den Kosten der sozialen Dienste wird in den Ausführungen dieser Bundesländer nichts gesagt.

²³¹ Vgl § 41 Abs 2 Z 1 StJWG. Der Steiermärkische Landtag wird in Kürze über einen Entwurf zur Novellierung des StJWG zu entscheiden haben, wonach der Minderjährige (und in bestimmten Fällen auch dessen Erziehungsberechtigte) nicht zur Finanzierung herangezogen werden darf, wenn dies für ihn eine Härte bedeutet und/oder die sozialpädagogischen Ziele gefährdet wären („Härteklausel“).

²³² Vgl § 43 Abs 2 StJWG; siehe auch Kapitel 3.3.4.2. „Soziale Dienste“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

²³³ Vgl § 33 Abs 1 L-JWG. Zu den Kosten der sozialen Dienste wird hier nichts gesagt.

²³⁴ Vgl § 58 Abs 1 NÖ JWG; § 45 Abs 2 JWO; § 41 Abs 4 StJWG; § 16 Abs 1 TJWG; § 33 Abs 3 L-JWG.

Salzburg, Steiermark und Vorarlberg sehen eine **Kostentragung** und einen **Kostenersatz** für die Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung vor. Nach diesen Bestimmungen sind der Minderjährige und seine Unterhaltspflichtigen²³⁵ zur Kostentragung bzw zum Kostenersatz verpflichtet. Alle anderen Landesausführungsgesetze sehen keine eigene Bestimmung für die Kostenüberwälzung im Rahmen von Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung vor.²³⁶ Da es in diesen Ländern an einer konkreten Norm fehlt, kann man davon ausgehen, daß die Kostentragung das Land auch endgültig trifft.²³⁷

²³⁵ § 45 JWO begrenzt die Verpflichtung zur Kostentragung und zum Kostenersatz auf den Minderjährigen und seine **Eltern**. Vgl Kapitel 5. „Begriffsbestimmungen“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

²³⁶ Vgl § 44 StJWG; § 33 Abs 2 L-JWG. Der Steiermärkische Landtag wird in Kürze über einen Entwurf zur Novellierung des StJWG zu entscheiden haben, wonach § 44 Abs 1 um die Bestimmung erweitert werden soll, daß der Minderjährige (und in bestimmten Fällen auch dessen Erziehungsberechtigte) nicht zur Finanzierung herangezogen werden darf, wenn dies für ihn eine Härte bedeutet und/oder die sozialpädagogischen Ziele gefährdet wären („Härteklausel“)

²³⁷ Die gegenteilige Ansicht (= Analogie zu den Normen der vollen Erziehung) scheidet offensichtlich aus, weil die betreffenden Normen die volle Erziehung ausdrücklich nennen.

5. Begriffsbestimmungen

Im vorliegenden Abschnitt II Rechtliche Grundlagen sind wiederholt Begriffe verwendet worden, die im juristischen Kontext eine über die Alltagssprache hinausgehende Bedeutung haben. Diese im Text *kursiv* hervorgehobenen Begriffe werden im folgenden in der Reihenfolge ihrer Erstnennung näher bestimmt.

Öffentliche Jugendwohlfahrt umfaßt nach § 1 Abs 1 JWG 1989 die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge. Sie wird von staatlichen Organen ausgeführt (**öffentliche Jugendwohlfahrtsträger**). Die **freie Jugendwohlfahrt** wird von privaten Organisationen (zB Vereinen) durchgeführt. Diese nennt das Gesetz **freie Jugendwohlfahrtsträger (freie Träger)**. Ihre Einrichtungen können zur Erfüllung von nichtstaatlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden.

(Natürliche) **Personen** sind nach § 16 ABGB alle Menschen ab dem Zeitpunkt ihrer Geburt, wobei nach § 22 leg cit selbst ungeborene Kinder ab dem Zeitpunkt ihrer Empfängnis einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze haben, soweit es um ihre persönlichen Rechte geht. Der Begriff der Personen des JWG 1989 und der Landesausführungsgesetze ist am Zweck dieser Gesetze zu orientieren,²³⁸ sodaß hauptsächlich Minderjährige davon erfaßt werden.

Unter **Minderjährigen** sind Personen zu verstehen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.²³⁹ E contrario sind alle Personen über 19 Jahren Volljährige, die die volle Rechts- und Handlungsfähigkeit haben.

Die Minderjährigkeit kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert oder verkürzt werden. Zur Verlängerung bestimmt § 173 ABGB wie folgt:

Das Gericht hat von Amts wegen oder auf Antrag des Vaters, der Mutter oder des gesetzlichen Vertreters die Minderjährigkeit des Kindes noch vor dem Eintritt der Volljährigkeit zu verlängern, wenn es, besonders infolge merkbar verzögerter Entwicklung, seine Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen vermag. [...] Die verlängerte Minderjährigkeit endet mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 174 ABGB regelt die Verkürzung der Minderjährigkeit:

Das Gericht hat mit Zustimmung des minderjährigen Kindes auf Antrag des Vaters, der Mutter oder des gesetzlichen Vertreters oder auf Antrag des Kindes selbst dessen Minderjährigkeit zu verkürzen (Volljährigkeitserklärung), wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und zur selbständigen und gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten reif erscheint.

Erziehungsberechtigt sind in erster Linie die (Wahl-) Eltern oder einer von ihnen, unter Umständen auch die Großeltern oder ein Vormund.²⁴⁰

²³⁸ Vgl § 1 JWG 1989.

²³⁹ Vgl § 21 Abs 2 ABGB.

²⁴⁰ Vgl §§ 144 und 145 ABGB sowie § 187 ABGB. Hingegen üben Pflegeeltern ihre Rechte aufgrund einer Ermächtigung durch die unmittelbar Erziehungsberechtigten oder durch den Jugendwohlfahrtsträger aus. Vgl § 186 ABGB.

Eltern im Sinne des JWG 1989 sind Vater und Mutter, gegebenenfalls auch Wahlvater und Wahlmutter (bei der Adoption). Die Legaldefinition des § 42 ABGB („alle Verwandten in aufsteigender Linie“) ist zu weitreichend.

Gemäß § 2 Abs 2 JWG 1989 ist öffentliche Jugendwohlfahrt zu gewähren, wenn und insoweit die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten. Da das Land Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist, steht ihm bzw seinen Organen die **Gewährung** zu.

Zur **Durchführung** oder **Besorgung**²⁴¹ von Maßnahmen, das heißt zu ihrer konkreten Ausgestaltung im Einzelfall, ist nach § 31 Abs 1 JWG 1989 ebenfalls der Jugendwohlfahrtsträger berufen. Dieser kann nach § 8 leg cit dazu auch Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt heranziehen, da die Durchführung von Maßnahmen im Gegensatz zu ihrer Gewährung keinen hoheitlichen Akt darstellt.

Es ist nicht immer ganz klar, ob der Gesetzgeber mit dem Begriff „**Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt**“ alle Maßnahmen meint, oder nur die Maßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Eine Hilfe bei der Entscheidung bildet die Stellung der betreffenden Norm im Gesetzestext. So meint zB der Bundesgesetzgeber mit Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt in § 26 JWG 1989 nur die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, wogegen in den Ländern eher die umfassende Bedeutung anzunehmen sein wird. Dies ist eine Frage der Interpretation des Gesetzes.

Der **persönliche Anwendungsbereich** legt fest, auf welche Personen die Bestimmungen des jeweiligen Gesetzes Anwendung finden.

Zu **Aufenthalt** und **gewöhnlicher Aufenthalt** bestimmt § 66 Abs 2 JN:

[...] Der Aufenthalt einer Person bestimmt sich ausschließlich nach tatsächlichen Umständen; er hängt weder von der Erlaubtheit noch von der Freiwilligkeit des Aufenthaltes ab. Bei der Beurteilung, ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, sind seine Dauer und seine Beständigkeit sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die dauerhafte Beziehungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen.

Durch Normen über die **örtliche Zuständigkeit** wird festgelegt, welche Beziehung eine Person bzw ein Sachverhalt haben muß, um eine bestimmte Behörde aus einem Kreis gleichartiger Behörden zum Tätigwerden zu veranlassen. Bestimmungen betreffend die **sachliche Zuständigkeit** legen fest, welche Angelegenheiten von welcher Art von Behörde (im Fall des JWG Bezirksverwaltungsbehörden oder die Landesregierung) zu behandeln sind.

Für das JWG sind vor allem die **Landesregierung** und die **Bezirksverwaltungsbehörden** von Bedeutung.²⁴²

²⁴¹ Die beiden Begriffe Durchführung und Besorgung werden in den einzelnen Landesausführungsgesetzen offensichtlich synonym verwendet.

²⁴² Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind Organe des Landes; somit können mit der Verwendung des Begriffes „Land“ die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden oder beide gemeint sein.

Die Landesregierung ist ein Organ der obersten Landesverwaltung. Ihre Mitglieder werden vom **Landtag** gewählt und sind diesem politisch und rechtlich verantwortlich. Das Amt der Landesregierung ist dagegen nur ein administratorischer Hilfsapparat für die Landesregierung. Die Landesregierung ist als Exekutivorgan nicht mit dem Landtag als Gesetzgebungsorgan zu verwechseln.

Unter Bezirksverwaltungsbehörden versteht man einerseits die Bezirkshauptmannschaften und andererseits die Behörden in Städten mit eigenem Statut (Magistrate). Die Bezirkshauptmannschaften sind Landesbehörden im organisatorischen Sinn, sie besorgen in erster Linie die Landesverwaltung. Ihnen werden von den jeweiligen Landesausführungsgesetzen verschiedene Aufgaben zugewiesen. Bei hoheitlichen Entscheidungen steht in der Regel ein Instanzenzug an die Landesregierung frei. Magistrate besorgen neben Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch solche der Landesverwaltung.

Am häufigsten wird zur Unterscheidung von **privatrechtlicher** versus **öffentlich rechtlicher Grundlage** die Subjektstheorie angeführt, wonach für einen Vorgang auf öffentlich rechtlicher Grundlage entscheidend ist, ob daran ein mit Hoheitsgewalt ausgestattetes Rechtssubjekt in Ausübung dieser Hoheitsgewalt beteiligt ist.

Bei der Unterscheidung von **hoheitlichen** und **nichthoheitlichen Aufgaben** kommt es nicht auf den Inhalt der Aufgabenbesorgung an, sondern auf die Mittel, durch die sie geschieht. Hoheitsverwaltung liegt nach hA immer dann vor, wenn der Verwaltung die Handlungsformen des staatlichen Imperiums (zB Bescheid, Verordnung, Weisung) zur Verfügung stehen. Die nichthoheitliche Verwaltung bedient sich der Mittel auf privatrechtlicher Grundlage.²⁴³

Darf- und Kann- Bestimmungen bilden einen Vorschlag an das vollziehende Organ, wodurch sie bloß Empfehlungen bzw Entscheidungshilfen für die Behörde darstellen; diese Ermächtigung wird durch eine **Soll- Bestimmung** verstärkt. Eine Durchsetzbarkeit der entsprechenden Bestimmung ist dadurch nicht gegeben.²⁴⁴ Eine **Hat- Bestimmung** ist für das betreffende Organ verpflichtend. Dem einzelnen entstehen Ansprüche auf ein gesetzeskonformes Vorgehen der Verwaltung, jedoch nur insoweit, als sich aus objektivrechtlichen Vorschriften ein subjektives Recht ableiten läßt.²⁴⁵

Die **Fachaufsicht** ist im Sinne des JWG 1989 die Aufsicht des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers über die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt. Unter **Gebarungskontrolle** versteht man die Kontrolle „jedes Verhaltens, das finanzielle Auswirkungen hat“²⁴⁶. Darunter fallen laut VfGH nicht nur unmittelbar vermögenswirksame Verfügungen, sondern auch Maßnahmen der Personalverwaltung.

²⁴³ Siehe auch Streicher 1993, 13.

²⁴⁴ Solche Bestimmungen sind nichtsdestotrotz notwendig, da nach Art 18 Abs 1 B-VG das gesamte Verwaltungshandeln nur aufgrund der Gesetze erfolgen darf.

²⁴⁵ Ein allgemeiner Anspruch auf Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist aus Art 18 Abs 1 B-VG nicht abzuleiten. Durchsetzen könnte einen Anspruch daher nur die übergeordnete Behörde, soweit es eine gibt. Die Landesregierung zB könnte als oberste Behörde nur vom Landtag zur Rechenschaft gezogen werden.

²⁴⁶ VfSlg 7944/1976.

Ist eine Aufzählung **demonstrativ**, so liegt es im Ermessen der Behörde, ob sie weitere oder andere Einrichtungen schafft. **Inbesondere** ist ein vom Gesetzgeber häufig verwendeter Begriff mit demonstrativem Charakter. Eine **taxative** Aufzählung hingegen ist abschließend, die betroffene Behörde darf über ihren Inhalt nicht hinausgehen und etwa weitere Einrichtungen schaffen.

Unter **Kosten** werden all jene Aufwendungen verstanden, die Leistungen nach dem jeweiligen JWG verursachen. **Entgelt** ist der zu entrichtende Betrag für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem JWG durch den Leistungsnehmer.

III. LITERATURDISKUSSION

1. Einleitung

Im folgenden wird der Diskussionsstand zu wesentlichen Aspekten von Sozialpädagogischer Familienhilfe in **Deutschland**²⁴⁷ (SPFH) dargestellt. Aufgegriffen werden neben Rahmenbedingungen für die praktische Tätigkeit (Rechtliche Grundlagen/Finanzierung, Trägerschaft und Qualifikation) die Betroffenen (Familien) sowie methodisch-fachliche Komponenten (Inhaltliche und Organisatorische Konzeption).

Daraus resultierende **Fragestellungen** bilden den Hintergrund für die Analyse der Einrichtungen, die eine Klärung erbringen soll, inwieweit und in welcher Form sich SFH in Österreich als eigenständiges Angebot der Jugendwohlfahrt etablieren konnte. Diese Fragestellungen sind durch einen **Rahmen** kenntlich gemacht.

2. Rechtliche Grundlagen / Finanzierung

2.1. Rechtsgrundlage

SPFH konnte sich in den letzten beiden Dekaden zunehmend als eigenständiges Angebot der Jugendhilfe etablieren. Quasi als Synonym für die erfolgreiche Entwicklung **weg von familienersetzenden und hin zu familienunterstützenden Maßnahmen** erlangte sie durch ihre Lebenswelt- und Familienorientiertheit²⁴⁸ eine besondere Bedeutung. Obwohl in der Praxis schon längst anerkannt, war sie nach dem alten JWG noch nicht Inhalt des Gesetzes. Dieser Umstand hat sich grundlegend geändert. Mit dem seit 1.1.1991 geltenden Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist **SPFH „erstmalig auch ausdrücklich als eine der Leistungsarten Bestandteil der Jugendhilfe“**²⁴⁹.

Bis zum 31.12.1990 wurde SPFH überwiegend nach den §§ 5 und 6 JWG eingesetzt. Die rechtliche Verpflichtung für diese Hilfsform konnte auch aus § 1666a BGB abgeleitet werden.²⁵⁰ Nach § 31 KJHG besteht nunmehr für den Erziehungsberechtigten eindeutig ein **Rechtsanspruch** gegenüber dem öffentlichen Träger **auf Sozialpädagogischer Familienhilfe** als Aspekt der Hilfen zur Erziehung.

²⁴⁷ Bedingt durch das Fehlen österreichspezifischer Fachliteratur geschieht die theoretische Diskussion über SFH anhand bundesdeutscher Literatur. In dieser ist der seit Ende der Sechziger-Jahre kontinuierlich stattfindende Entwicklungsprozess dieses Angebotes entsprechend dokumentiert.

²⁴⁸ „Der Familie kommt nach der Verfassung höchstrangiger Schutz zu: Nach Art 6 GG steht die Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“ (Ludemann 1993, 13.)

²⁴⁹ aaO.

²⁵⁰ Lang 1992, 157.

„Wenn in einem konkreten Fall die Voraussetzungen zur Gewährung einer Hilfe zur Erziehung vorliegen, die auch am besten in Form der Bereitstellung Sozialpädagogischer Familienhilfe erbracht werden kann, dann muß der zuständige Jugendhilfeträger den Rechtsanspruch der Hilfesuchenden erfüllen.“²⁵¹

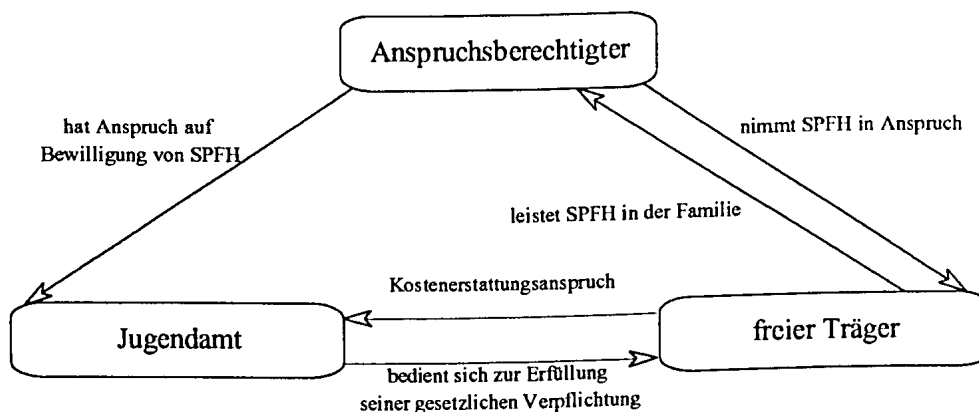
SPFH soll gemäß § 31 KJHG

„durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.“

Ihre differenzierte Beschreibung im Kinder- und Jugendhilfegesetz bietet einen sicheren Rahmen, „um bereits Praktiziertes und Bewährtes zu erhalten und um weitere Verbesserungen dieser Hilfeform zu konzipieren“²⁵².

Der öffentliche Jugendhilfeträger hat Leistungen nach dem KJHG nicht unbedingt selbst zu erbringen; er ist nach dem neuen KJHG vielmehr verpflichtet, auf partnerschaftliche Weise mit den freien Jugendhilfeträgern zusammenzuarbeiten. Nimmt nun ein Anspruchsberechtigter den Dienst eines freien Trägers in Anspruch (was er in jedem Fall aufgrund des im KJHG festgeschriebenen Wunsch- und Wahlrechts²⁵³ kann), so entsteht folgendes Dreiecksverhältnis:²⁵⁴

Schaubild 1: Dreiecksverhältnis



Um seine eigenen gesetzlichen Verpflichtungen auf Gewährung Sozialpädagogischer Familienhilfe zu erfüllen, bedient sich der öffentliche Jugendhilfeträger im gegebenen Fall des Dienstes eines freien Trägers. Zwischen öffentlichem Träger, freiem Träger und Anspruchsberechtigtem entsteht eine Rechtsbeziehung, die im Zusammenhang mit der Finanzierung eine besondere Bedeutung erlangt.

²⁵¹ Frings 1993, 32.

²⁵² Lang 1992, 157.

²⁵³ Seit 1.1.1991 steht es dem Leistungsberechtigten frei, bei welchem freien oder öffentlichen Träger er Hilfe erhalten will. Die Wahl eines freien Trägers ist lediglich dadurch begrenzt, daß keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen dürfen. Vgl. Ludemann 1993, 103f.

²⁵⁴ Vgl. Frings 1993, 33f.

So wird zwischen Leistungsberechtigten und freien Trägern ein Vertrag über die Erbringung entsprechender Hilfen im Rahmen des Angebots „SPFH“ abgeschlossen. Die Hilfesuchenden gehen die Verpflichtung für eine entsprechende Gegenleistung ein, nämlich, die anfallenden Kosten zu bezahlen. Aufgrund des Anspruchs der Leistungsberechtigten gegen den öffentlichen Jugendhilfeträger hat dieser die entstandenen Kosten zu ersetzen. In der Praxis bekommt der freie Träger meist direkt vom öffentlichen Träger die verrechneten Beträge erstattet.

Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert SFH ?

2.2. Finanzierung

Die Finanzierung von SPFH erfolgt über **Einzelvereinbarungen** (Honorarkräfte) sowie über **Einzelfallfinanzierung** oder **Pauschalfinanzierung** von Diensten mit festangestellten Mitarbeitern. Bei freien Trägern überwiegt zumindest in den Achtziger-Jahren die Pauschalfinanzierung (42 %); 36 % verrechnen die tatsächlich erbrachten Stunden bzw den festgelegten Tagessatz.²⁵⁵

Bei der einzelfallbezogenen Finanzierung über Stunden- oder Tagessätze wird dem Kostenträger der Aufwand einer Maßnahme für den einzelnen Hilfefall in Rechnung gestellt. Die erstattungsfähigen Kosten werden so bemessen, daß sie den tatsächlichen Aufwand decken.

Die Gefahr der mangelnden Auslastung bedeutet für den freien Träger ein Finanzierungsrisiko; weiters führen Betreuungsabbrüche oder Urlaub/Krankheit von Sozialpädagogischen Familienhelfern zwischen zwei Betreuungen möglicherweise zu finanziellen Schwierigkeiten des Trägers. In diesen Fällen hat der Anstellungsträger die Personalkosten auch zu Zeiten zu tragen, in denen dem Kostenträger keine Leistungen verrechnet werden können.²⁵⁶ Eine Herabsetzung der Berechnungsgrundlage auf eine 95 %ige Auslastung könnte „eine für beide Seiten befriedigende Lösung“²⁵⁷ bringen.

Bei der Pauschalfinanzierung liegt das „Belegungsrisiko“ beim öffentlichen Träger, der bei fehlender Auslastung versucht sein könnte, ein „Belegungsrecht“ durchzusetzen. Allerdings ist der freie Träger nicht verpflichtet in jedem Fall Familien in Betreuung zu nehmen, unabhängig davon, ob die fachliche Möglichkeit gegeben ist.²⁵⁸

Gegenüber der einzelfallbezogenen Finanzierung erfordert die Pauschalfinanzierung einen **wesentlich geringeren Verwaltungsaufwand** „und ermöglicht dem durchführenden Träger mehr Flexibilität, die für eine fachliche Weiterentwicklung genutzt werden kann“²⁵⁹.

²⁵⁵ Vgl Christmann/Müller 1986, 43. 22 % der freien Träger finanzieren ihre Angebote über einen anderen - nicht näher definierten - Abrechnungsmodus.

²⁵⁶ Vgl Elger 1990, 70.

²⁵⁷ Jugendamt der Stadt Kassel/Diakonisches Werk 12/1984, 466.

²⁵⁸ Vgl Ludemann 1993, 108.

²⁵⁹ Elger 1990, 71.

Die dafür in Kauf genommene Abhängigkeit von Haushaltsansätzen sollte seit Inkrafttreten des neuen KJHG nicht mehr gegeben sein, denn es handelt sich um keine Subventionen, „sondern um dahinterstehende zwingende Rechtsansprüche der Personensorgeberechtigten, die zu realisieren und finanzieren sind“²⁶⁰.

Bei fehlendem Interesse oder mangelnder Bereitschaft²⁶¹ seitens der freien Träger SPFH anzubieten, wäre der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, dieses Angebot bedarfsdeckend vorzusehen, was bedeutet, daß er dann alle Personal- und Sachkosten in voller Höhe zu tragen hätte. Bezüglich der Finanzierung ist daher die von der öffentlichen Hand favorisierte „Förderungsvariante“ (über Subventionen) mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen des heutigen KJHG nicht mehr vereinbar. **Nur eine hundertprozentige Kostenerstattung kann die korrekte Lösung sein.**²⁶²

„Dies bedeutet, daß es in Abgrenzung zu dem Begriff 'Förderung' oder 'Subvention' hier um die - wenn auch zum Nachteil des Trägers nachträgliche - Erstattung bzw Ersatzleistung der dem freien Träger bei Gewährung der Hilfe entstehenden Selbstkosten auf der Basis *selbstkostendeckender Entgelte* handelt. Es sind also mit anderen Worten *kostendeckende Pflegesätze* bzw *Kostenerstattungsätze* zu leisten.“²⁶³

Die gesamten (Selbst-)Kosten, die bei der Hilfestellung im Einzelfall entstehen, müssen erstattet werden²⁶⁴: Personal-, Sach- und Verwaltungskosten. Nach Ludemann besteht für freie Träger ein Rechtsanspruch auf Abschluß einer Kostenerstattungsvereinbarung sowie auf die Erteilung von Einzelkostenzusagen, um die Kostenübernahme zu erleichtern.²⁶⁵

In welcher Form wird SFH finanziert ?

²⁶⁰ Ludemann 1993, 108. Der offizielle Bedarf nach SPFH kann vom öffentlichen Träger weder über zahlenmäßige Obergrenzen festgelegt noch von der jährlichen Haushaltssituation abhängig gemacht werden.

²⁶¹ Freie Träger können nicht gezwungen werden, bestimmte Dienste anzubieten.

²⁶² Vgl Frings 1993, 35.

²⁶³ Ludemann 1993, 107.

²⁶⁴ Der Einsatz von Eigenmitteln durch den freien Träger mag eine gewisse **inhaltliche Freiheit** bedeuten, um auch unkonventionelle Vorstellungen umsetzen zu können. Jedoch muß bei Verhandlungen mit dem öffentlichen Träger immer vom Anspruch einer **hundertprozentigen Kostenerstattung** ausgegangen werden. Vgl Frings 1993, 37.

²⁶⁵ Vgl Ludemann 1993, 105.

3. Familien

3.1. Ausgangslage

SPFH ist ein Angebot für Familien, die „häufig durch eine **multifaktorielle soziale Problematik** geprägt“²⁶⁶ sind. Zumeist liegt eine Kumulation verschiedener Faktoren vor, die sich gegenseitig noch verschärfen. Es lassen sich bei Familien, denen SPFH gewährt wird, typische Belastungsfaktoren feststellen, Nielsen und Nielsen haben diese in drei Kategorien zusammengefaßt:²⁶⁷

a) Ökonomische Probleme

Die betreuten Familien stellen bezüglich Schulabschluß, Ausbildungsabschluß und beruflichem Status eine „erheblich benachteiligte Gruppe gegenüber der Gesamtbevölkerung“²⁶⁸ dar. Durchschnittlich gehen nur sechs von zehn Familienvätern einer geregelten Arbeit nach, von den Müttern sind über 90 % nicht berufstätig.²⁶⁹ Ein hoher Prozentsatz der erwerbstätigen Väter sind ungelernete Arbeitskräfte mit entsprechend geringem Einkommen, sodaß unter den gegebenen Umständen 60 % der Familien unterhalb der Sozialhilfegrenze leben, das heißt ganz oder teilweise laufende Hilfen zum Unterhalt beziehen.²⁷⁰ Die Familien verfügen über keine nennenswerten Ersparnisse „bis hin zur völligen Verschuldungssituation“²⁷¹.

b) Soziale Probleme

Hierbei handelt es sich primär um den betreuten Familien gemeinsame Faktoren wie hohe Kinderzahl, schlechte Wohnverhältnisse und soziale Folgeprobleme, die aus der Arbeitslosigkeit resultieren.

- ◆ In den betroffenen Familien leben durchschnittlich **drei** Kinder²⁷²; das bedeutet einen **doppelt so hohen Durchschnittswert** der Familiengröße wie in der BRD üblich (Niveau von 1987²⁷³), der bei 1,5 Kindern pro Familie liegt. Zusätzlich erschwerend kommt hinzu, daß knapp die Hälfte der Familien im Grunde Ein-Elternteil-Familien darstellen, wobei alleinerziehende Väter die Ausnahme bilden.

²⁶⁶ Elger 1990, 22.

²⁶⁷ Vgl Nielsen/Nielsen 2/1986, 122.

²⁶⁸ Bieback-Diel/Oberle 1989, 148.

²⁶⁹ In der weiteren Literatur finden sich - trotz regionaler Unterschiede - ähnliche Werte: Vgl SKM Köln 1993, 46; Elger 1990, 26; Bieback-Diel/Oberle 1989, 131.

²⁷⁰ Vgl Elger 1990, 26; SKM Köln 1993, 46.

²⁷¹ Stolze/Walter 1990, 153.

²⁷² Vgl Elger 1990, 25. Je nach Forschungsbericht variiert der Wert zwischen 2,65 und 3,6 Kindern pro Familie.

²⁷³ Statistisches Jahrbuch 1987, 67. Zitiert nach Bieback-Diel/Oberle 1989.

- ♦ Viele Familien leben in schlechten Wohnverhältnissen. Dies betrifft sowohl die Beschaffenheit der Wohnung selbst, als auch die Wohnlage. Die Wohnungen liegen häufig in Randbezirken mit ungünstigen Verkehrsverbindungen, innerhalb von Industriebezirken, in Obdachlosenunterkünften oder besonders belasteten Wohngebieten. Sie sind meist zu beengt und in einem schlechten baulichen Zustand (feuchte Wände, keine oder mangelnde Heizungsmöglichkeiten, sanitäre Anlagen außerhalb der Wohnung uä).²⁷⁴
- ♦ Mit der Arbeitslosigkeit einher gehen der Verlust von Status und sozialer Sicherheit. Betroffene Familien verlieren insbesondere formelle Anforderungen, die sich aus der Berufstätigkeit ergeben, wie eindeutig festgelegte Ziele, Strukturen und Regeln. Häufig befinden sie sich in einem Zustand der sozialen Isolation.

c) Probleme aus der Biographie

Nielsen/Nielsen subsumieren unter diese Kategorie Problemkonstellationen wie zB eigene Fremdunterbringungserfahrungen, belastete Partnerschaften aufgrund von Alkohol, Gewalt, Inhaftierung, gering entwickelter Bildungsstand der Elterngeneration, fehlende Berufsausbildung oder psychosoziale Belastung aufgrund häufiger Trennungserfahrungen von einem Elternteil.

Eine Untersuchung in Hessen hat beispielhaft ergeben, daß bei 30 % der Väter und 15 % der Mütter eine manifeste Suchtproblematik besteht, 20 % der Väter waren schon mindestens einmal straffällig und über längere Zeit in Haft.²⁷⁵ Bezüglich der Berufsausbildung hat sich gezeigt, daß fast die Hälfte der Mütter über keine Ausbildung verfügt.²⁷⁶

Die durch SPFH betreuten Familien sind in materieller Hinsicht einer Dauerbelastung ausgesetzt. Sie „leben am Rande von Krisen und sind weitgehendst mit unzureichenden Mitteln ausgestattet (ökonomisch, sozial und biographisch), um alle Krisen bewältigen zu können“²⁷⁷. Zusätzliche Probleme der Kinder (Verhaltensauffälligkeit, Schulversagen, Delinquenz und dergleichen) überfordern diese Familien vollends. Durch das Eskalieren von Krisen ist häufig das gesamte Zusammenleben der Familie bedroht.

Welche Problemlagen bilden die Ausgangslagen der Familien ?

²⁷⁴ Vgl SKM Köln 1993, 45f.

²⁷⁵ Vgl Bieback-Diel/Oberle 1989, 135.

²⁷⁶ Vgl Bieback-Diel/Oberle 1989, 130.

²⁷⁷ Nielsen/Nielsen 2/1986, 122.

3.2. Einsatzgründe

Der Sozialarbeiter wird oft erst auf eine Familie aufmerksam, wenn die Probleme an die Öffentlichkeit getragen werden. Auslösende Faktoren, die zur Einleitung von SPFH führen (können), sind meist massive Verhaltensauffälligkeiten der Kinder, hier insbesondere manifeste Schulprobleme. Häufig zeigen die Eltern(teile) eine erzieherische Überforderung oder Defizite im Kommunikationsverhalten, wie auch finanzielle Probleme.

Elger differenziert zwischen fünf typischen Konstellationen von Merkmalen, die verstärkt gemeinsam auftreten²⁷⁸:

✧ Alleinerziehende mit niedrigem Einkommen

Hier zeigen sich typische Belastungsfaktoren von Alleinerziehenden wie Sozialhilfeabhängigkeit, Belastungen durch die alleinige Verantwortung für die Kindererziehung und -versorgung. Zusätzlich verstärkt werden diese Faktoren durch weitere Aspekte sozialer Benachteiligung (zB niedriges Bildungsniveau).

✧ Kinderreiche unterprivilegierte Familien

Eine hohe Kinderanzahl (durchschnittlich 6,1 Minderjährige) korreliert mit einem niedrigen Pro-Kopf-Einkommen und häufig auftretender hoher Verschuldung (von über 10.000.-- DM).

✧ Zwei-Elternteil-Familien mit niedrigem Bildungsstand

Die Mehrzahl der Väter (64 %) sowie keine einzige Mutter verfügt über einen Hauptschulabschluß, das Pro-Kopf-Einkommen ist eher unterdurchschnittlich - lediglich die Hälfte der Väter ist erwerbstätig. Besonders häufig wird bei dieser Gruppe die Überforderung der Eltern beschrieben.

✧ Zwei-Elternteil-Familien mit mittlerem Bildungsstand

100 % der Mütter und 80 % der Väter verfügen über einen Hauptschulabschluß. Der Anteil an Sozialhilfeempfängern ist in dieser Gruppe verhältnismäßig gering.

✧ Familien mit erwerbstätigen Eltern

Die Zahl der in den Familien lebenden Minderjährigen (Kinder) ist mit durchschnittlich 1,3 sehr gering, jedoch befinden sich durchschnittlich 1,1 Minderjährige (Kinder) in Fremdunterbringung. Lediglich ein sehr geringer Teil erhält laufende Sozialhilfeleistungen.

Die Beschreibung der unterschiedlichen Gruppen verdeutlicht, daß unterschiedliche Anforderungen an den Inhalt der Betreuungsarbeit, aber auch an die fachliche Leistungsfähigkeit der SPFH insgesamt gestellt werden. Alleinerziehende mit niedrigem

²⁷⁸ Vgl Elger 1990, 32ff und Elger 1986, 134ff.

Einkommen erfordern zB eine ganz andere Form von Betreuung als Zwei-Elternteil-Familien mit durchschnittlichem Bildungsstand.²⁷⁹

Die Ereignisse, die SPFH letztendlich auslösen und deren Folgeprobleme als Haupteinsatzgründe dieser Form von intensiver Betreuung erscheinen, finden vor dem Hintergrund von drei Krisentypen statt. Nielsen/Nielsen unterscheiden zwischen Einzel- und Strukturkrisen sowie existentiellen Problemen in allen Lebensbereichen.²⁸⁰

Unter Einzelkrisen verstehen Nielsen/Nielsen:

„Krisen in Familien, die unter keiner chronischen Dauerbelastung stehen. Familien, die ihren Lebensalltag weitgehend ohne fremde Hilfe bewältigen können, geraten durch schwerwiegende und nicht erwartete Einzelereignisse wie Partnerverlust, Rückkehr eines Kindes in die Familie, Krankheit, Invalidität, Eskalation von Suchtkrankheiten in Probleme, die sie aus eigener Kraft nicht mehr bewältigen können“²⁸¹.

Einzelkrisen treten entsprechend der oben beschriebenen Gruppenbildung am ehesten in „Zwei-Elternteil-Familien“ und „Familien mit erwerbstätigen Eltern“ auf.

Langfristig sozial benachteiligte Familien zeigen häufig Strukturkrisen. Seit Jahren bestehen oft „Partner-, Sucht- und/oder Erziehungsprobleme, Gewalt sowie unregelmäßige Grundbedürfnisbefriedigung, schlechte Wohnverhältnisse und chronische wirtschaftliche Schwierigkeiten“²⁸².

„Kinderreiche unterprivilegierte Familien“ wie auch „Zwei-Elternteil-Familien mit niedrigem Bildungsstand“ befinden sich zumeist in Strukturkrisen.

Bei Familien mit existentiellen Problemen in allen Lebenslagen handelt es sich unseres Erachtens um eine extreme Form der Strukturkrise:²⁸³ Gravierende Defizite in der Sozialisation und der Bildungserfahrung der Eltern äußern sich ua problematisch im Umgang mit Ämtern und Institutionen. Das Vermeiden von Außenkontakten führt zu sozialer Isolation, finanzielle Probleme verhindern oft einen minimalen Lebensstandard. Diese Familien verfügen über so gut wie keine persönlichen Ressourcen, um ihre Lebenssituation aus eigener Kraft zu verbessern.

Welche Einsatzgründe führen zur Einleitung von SFH ?
--

²⁷⁹ Vgl Elger 1990, 36f. Während in der Betreuung von Alleinerziehenden mit niedrigem Einkommen eine generelle **Entlastung im Alltag** sowie Hilfen zur Verbesserung der ökonomischen Situation dringend angebracht sind, bezieht sich die Arbeit in den Zwei-Elternteil-Familien eher auf Kommunikations- und Beziehungsarbeit und ist über **Beratung** zu leisten.

²⁸⁰ Vgl Nielsen/Nielsen 2/1986, 122f.

²⁸¹ Nielsen/Nielsen 2/1986, 122.

²⁸² aaO.

²⁸³ Hier weicht unsere Aufzählung von der Strukturierung bei Nielsen/Nielsen ab, die „existentielle Probleme in allen Lebenslagen“ gleichrangig mit „Einzelkrisen“ und „Strukturkrisen“ als eigenen Krisentyp sehen. Vgl Nielsen/Nielsen 2/1986, 122f.

3.3. Ausschließungsgründe und Motivation/Akzeptanz

In der Literatur finden sich auf der Ebene der Problemkonstellationen bestimmte Ausgangslagen, bei deren Auftreten der Einsatz von SPFH kontraindiziert zu sein scheint. Genannt werden Faktoren wie vorherrschende Suchtproblematik (Konsum illegaler Drogen), psychische Erkrankung und geistige Behinderung von Familienmitgliedern.

Einigkeit herrscht darüber, daß SPFH - wenn sie anhaltend wirksam sein soll - **auf Dauer nicht erzwungen** werden kann.

„Voraussetzung für ihren Einsatz ist zunächst die Freiwilligkeit auf seiten der Familie. Von ihr muß letztendlich der Wunsch nach Unterstützung ausgehen sowie die Bereitschaft [und Fähigkeit - Anmerkung der Verfasser], selbst auf mögliche Veränderungen hinzuarbeiten.“²⁸⁴

Gerade diese Freiwilligkeit ist in den seltensten Fällen gegeben. Oft sind die Familien nur unter äußerem Druck zur Annahme der intensiven Betreuung bereit, in der Regel, um eine Fremdunterbringung der Kinder zu vermeiden.

Während Familien in Einzelkrisen eher zur Mitarbeit zu gewinnen sind²⁸⁵, zeigt die Erfahrung, „daß es bei den Familien in Strukturkrisen wesentlich schwieriger ist, eine beständige Motivation der Familienmitglieder für den Veränderungsprozeß im Zusammenhang der Betreuung zu erreichen“²⁸⁶. Häufig wird lediglich die möglichst schnelle Beseitigung äußerer Mißstände (Schulden, schlechte Wohnverhältnisse uä) erwartet, ohne selbst bereit zu sein, sich aktiv am Prozeß zu beteiligen. Einzelne Stellen legen inzwischen bei der Auswahl der Familien strengere, mehr den Möglichkeiten ihres Konzeptes gemäße Kriterien an, was zu einem Ausschluß von Familien in langjährigen Strukturkrisen führt.²⁸⁷

Nicolay vertritt die Auffassung,

„daß es zunächst nicht die Problematik der Familien ist, die Einsätze zum Scheitern bringt. Vielmehr gestaltet sich der Einstieg der SPFH häufig derart schwierig, daß Sozialpädagogische Familienhelfer und Familien keine gemeinsame Basis der Zusammenarbeit finden“²⁸⁸.

Eine Ausgrenzung „dieser zunächst mißtrauischen und wenig motivierten Familien“ dürfe nach Ansicht erfahrener Experten nicht geschehen, vielmehr sollte die Konzeptentwicklung der SPFH der „Einstiegsproblematik“ mehr als bisher Rechnung tragen.²⁸⁹

²⁸⁴ Lang 1992, 158f.

²⁸⁵ „Da die Familie infolge relativ intakter Wertmaßstäbe eine Veränderung der für sie stark belasteten Situation anstrebt, wird sie u.U. für eine aktive Zusammenarbeit leichter zu motivieren sein.“ Jugendamt der Stadt Kassel/Diakonisches Werk 1984, 385.

²⁸⁶ Vgl Elger 1990, 23.

²⁸⁷ Vgl Nicolay 1993, 539.

²⁸⁸ Nicolay 1993, 539.

²⁸⁹ Vgl Nicolay 1993, 539ff. Der Autor analysiert verschiedene, besonders sensible Problembereiche, die allesamt zu einem Scheitern von SPFH führen können und bietet handlungsorientierte Anregungen, wie trotz widriger Umstände eine erfolversprechende Betreuung von Familien in Strukturkrisen möglich ist. Dabei stützt er sich auf praktische Erfahrungen aus der Praxisberatung und Supervision, wonach Familien, die zunächst unfreiwillig und mit Mißtrauen einer Betreuung zugestimmt hatten, nach einiger Zeit durchaus die Familienhilfe akzeptierten und aus eigenem Antrieb mitarbeiteten.

Existieren Ausschließungsgründe - welche Ausgangslagen der Familien sind für SFH kontraindiziert?

Welche Erfahrungen bezüglich Motivation der Familien zur aktiven Mitarbeit in der Betreuung liegen vor ?

4. Inhaltliche Konzeption

4.1. Ziele

In der Unterstützung jener Familien, in denen das Kindeswohl nicht gewährleistet ist, versucht SPFH durch ihre Betreuung die Eigenkräfte der Familie dermaßen zu stärken, daß sie wiederum befähigt wird, „zukünftig ohne intensive begleitende Hilfe die anfallenden Alltagsprobleme (besser) zu bewältigen und vor allem die erzieherischen Aufgaben in eigener Verantwortung besser wahrzunehmen“²⁹⁰ oder sich (ihres Anspruches auf Hilfe bewußt) um die entsprechend kompetente Unterstützung zu bemühen.

Eine Zieldefinition, die zusätzlich die besondere gesellschaftliche Stellung der meisten betreuten Familien einbezieht, sieht als Aufgabe von SPFH,

„daß eine gesündere funktionalere Struktur entsteht, in der familiäre Beziehungen zuverlässiger und stabiler erfahren werden können und in der man lernt, mit den Problemen am unteren Rand der Gesellschaft so zu leben, daß zumindest die nächste Generation wieder eine realere Chance der Entwicklung erhält“²⁹¹.

Im Fall des Nichterreichens dieses Zieles, kann SPFH eine notwendige außerfamiliäre Erziehung derart vorbereiten, daß die Trennung akzeptiert und der Kontakt aufrecht bleiben kann. Eine bereits vollzogene Trennung zu verkürzen und die bevorstehende Wiederaufnahme eines Familienmitgliedes in den Familienverband insofern vorzubereiten, daß keine neuen Konflikte entstehen, gilt als weiterer Einsatzgrund.²⁹²

In einer kritischen Analyse unterschiedlicher Ansätze bringt Enders den Hinweis, daß SPFH darauf bedacht zu sein hat, daß sie nicht aus einem reduzierten Selbstverständnis als Erziehungshilfe die „Familien als Mängelwesen und als eine zu behandelnde Population“

²⁹⁰ SKM Köln 1993, 54. Dies meint auch die in den Anfängen der Entwicklung von SPFH mit vorrangiger Bedeutung verfolgte Zielvorstellung, die Fremdunterbringung von Kindern oder Jugendlichen zu verhindern. Wenn auch die Vermeidung der Herausnahme eines Kindes aus der betroffenen Familie als Erfolg einer Betreuung zu werten ist, so ist doch die „eigentliche fachliche Zielsetzung (von SPFH) viel eigenständiger und unabhängiger im Sinne einer bestimmten ambulanten Jugendhilfe neben anderen zu sehen“. (Vgl SKM Köln 1993, 52.)

²⁹¹ Hecker 1985, IV/5.

²⁹² Vgl Stadt Göttingen/Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Göttingen 1986, 43.

beschreibt.²⁹³ In diesem Zusammenhang wird deutlich, daß es bei der Diskussion der Ziele von SPFH deren gesellschaftspolitische Bedeutung zu beachten gilt.²⁹⁴

Zur Verwirklichung der eher langfristig geplanten, komplexen Ziele, bedarf es in der praktischen Arbeit der Entwicklung von konkreter formulierten und leichter überschaubaren Teilzielen, wie zB die Entlastung der Familie vom Druck besonderer Alltagsprobleme, Verbesserung der Kommunikations- und Beziehungsstrukturen der Familie, Entwicklung und Veränderung von Konfliktlösungsstrategien, Unterstützung von Eltern und Kindern in den Anforderungen des Alltages sowie die Hilfe und Begleitung bei der Klärung der wirtschaftlichen Situation der Familie.²⁹⁵

Die Verwirklichung der Ziele von SPFH wird in der Regel vor dem Hintergrund des Prinzips der **Hilfe zur Selbsthilfe**²⁹⁶ und aus einer ganzheitlichen Grundhaltung²⁹⁷ heraus angestrebt. Durch die Berücksichtigung des Beziehungsgefüges der einzelnen Familienmitglieder zur Umwelt versucht SPFH dem Anspruch gerecht zu werden, neben anderen Formen aufsuchender und gemeinwesenorientierter Sozialarbeit, ein Angebot milieuoorientierter, umweltbezogener Jugendhilfe zu sein.²⁹⁸

Welche grundlegenden Ziele verfolgt SFH als Einrichtung ?

Welche Teilziele für die Betreuung werden als wichtig erachtet ?

²⁹³ Vgl Enders 1987, 176 f.

²⁹⁴ Wenn es zB heißt, die Familien „sollen sich ihrer eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten bewußt werden und diese vertreten können und andererseits mit den gesellschaftliche Normen umgehen lernen“ (Jugendamt der Stadt Kassel/Diakonisches Werk 10/1984,380), fehlt jedwede kritische Position gegenüber einer „vorbehaltlosen“ **Anerkennung von gesellschaftlichen Werten.**

²⁹⁵ Vgl SKM Köln 1993, 53.

²⁹⁶ Der grundlegenden Überlegung zufolge, wonach „Hilfen vor allem dann langfristig wirksam werden, wenn es gelingt, die Familie zu motivieren, ihre Lebensorganisation und -planung (...) aktiver, selbstbewußter und auch ausdauernder selbst in die Hand zu nehmen“, ergänzt also SPFH ihre Unterstützung um das Element des sozialen Lernens und ermöglicht so Veränderungen im Sozialverhalten der Familie. Vgl Pressel 1986a, 3.

²⁹⁷ Ganzheitlichkeit meint hier die **Aufhebung der ansonsten typischen Arbeitsteiligkeit** der professionellen Hilfen: SPFH wendet sich mit seinem Betreuungsangebot sowohl an das Gesamtsystem Familie als Einheit, an die jeweiligen Einzelpersonen innerhalb der Familie als auch an bedeutsame Personen im sozialen Umfeld der Familie.

²⁹⁸ Vgl AGJ 5/1987, 478.

4.2. Methodische Konzeption²⁹⁹

4.2.1. Konzeptive Ansätze

Die Frage, unter welchen Leitprinzipien ihres Handelns SPFH ihre Ziele zu verfolgen sucht, steht in engem Zusammenhang mit der unterschiedlichen Schwerpunktsetzung - teilweise aus der Entstehungsgeschichte begründet - der einzelnen Angebote von SPFH.

In folgender Systematik³⁰⁰ wird jeweils der Kern der unterschiedlichen Grundorientierungen erfaßt:

a) Restauration der klassischen Rollenstruktur in der Familie

Dieser Ansatz verfolgt vorrangig das Ziel der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Familie. Dementsprechend sieht er in der Mutter die zentrale Person in der Familie und somit auch in der Betreuung. Ihre hauswirtschaftlichen Kompetenzen und erzieherischen Fähigkeiten sollen gefördert werden, über die Person Familienhelferin soll durch „**Lernen am Modell**“ dieses Teilziel ermöglicht werden.

Demnach behandelt SPFH Probleme gesellschaftlicher Benachteiligung als Privatsache der Familie, nicht „die gesellschaftlichen Umstände der Lebenssituation, sondern das Verhalten der Klienten wird problematisiert“³⁰¹. Folglich werden auch die Selbstorganisation der Familie sowie deren Vertretung gegenüber gesellschaftlichen Instanzen nicht ausreichend berücksichtigt.

b) Unterstützung der schwächeren Familienmitglieder

Diese Orientierung zur Unterstützung der Frauen und Kinder steht in Zusammenhang mit den besonders hierfür qualifizierten **Erziehern** - eine der am häufigsten eingesetzten Berufsgruppen in der SPFH - und der Möglichkeit, über die Arbeit mit den Kindern einen positiven Einstieg in die Familie zu erlangen.³⁰²

c) Praktische Lebenshilfe und Förderung der materiellen Existenzsicherung

Vorrangig soll durch eine Sicherung der materiellen Lebensgrundlage der Familie eine Verbesserung ihrer Alltagssituation erreicht werden. Überdies gelten die Verhinderung der

²⁹⁹ Der (uns zugängliche) Literaturüberblick vermittelt den Eindruck, daß der **Methodendiskussion bisher wenig Beachtung** geschenkt wurde. Zahlreiche Fallbeispiele zur konkreten Arbeitsweise bieten Darstellungen von Praxisproblemen, haben jedoch bisher (anscheinend) noch nicht ausreichend Anregung zu einer fundierten Auseinandersetzung mit methodischen Grundlagenfragen gegeben.

³⁰⁰ Die folgende Beschreibung möglicher konzeptioneller Grundlagen von SPFH basiert im wesentlichen auf der umfassenden Darstellung von Elger, in der somit 1990 erstmals ein ausführlicher Überblick zur Konzeption von SPFH in der Bundesrepublik vorgelegt wurde. Vgl Elger 1990, 73-78.

³⁰¹ Enders 1987, 181.

³⁰² Die in diesem Ansatz implizierte **Parteilichkeit mit einzelnen Familienmitgliedern** birgt die Gefahr, Konkurrenzsituationen zu provozieren. Es könnte somit anstelle des Abbaus eines Machtgefälles innerhalb der Familie der gegenteilige Effekt - durch Verfestigung desselben - eintreten.

(weiteren) Deklassierung und eine Verbesserung der gesellschaftlichen Partizipation der Familien als Schwerpunktziele, wodurch Berührungspunkte zum gemeinwesenorientierten Ansatz deutlich werden.

Der Betreuung liegt der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe als Intention zugrunde. Die **Handlungsorientierung** der Sozialpädagogischen Familienhelfer mit ihren direkten Unterstützungsangeboten „wird als exemplarisches Lernen verstanden mit dem Ziel der Herausbildung eigener Problembewältigungskompetenz“³⁰³. Dieser Ansatz schränkt sich dann selbst ein, wenn zB nach einer erfolgreichen Entschuldung diese veränderte Ausgangslage zur Entwicklung neuer Bewältigungsmuster nicht ausreichend genutzt wird.

d) SPFH mit Perspektive Stadtteil-/Gemeinwesenarbeit

In dieser erweiterten Perspektive sieht sich SPFH als **Teil eines vernetzten Angebotes** innerhalb einer Region und verläßt damit den nur familiären Bezugsrahmen der Betreuung.

Der Familienhelfer sieht „die Familie und ihre sozialen Bezüge und erkennt, daß soziale Probleme von Familien immer auch umweltbedingte Probleme sind. Die Auffälligkeiten im Verhalten einzelner Familienmitglieder sind immer nur als Verarbeitungsformen objektiver und subjektiver 'Bedingungen' zu verstehen“³⁰⁴.

Insofern gilt für SPFH: „Die Perspektive ist also Öffnung des familiären Lebenszusammenhanges nach außen, Förderung der Kommunikation mit anderen und Ermöglichung gemeinsamer Selbsthilfe.“³⁰⁵ Als Einschränkung gilt hier, daß der bisher verwirklichte fachliche Entwicklungsstand (zu geringe Ausbaudichte; bedingt durch fehlende Fachkräfte und Finanzierung nicht gesicherte Kontinuität der Dienste) die Umsetzung dieser Perspektive noch nicht ausreichend ermöglicht.

e) SPFH als therapeutisches Angebot

Diesem auf der Theorie der **systemischen Familientherapie** beruhenden Ansatz entsprechend versucht SPFH Veränderungen durch Einflußnahme auf Systembedingungen zu erreichen. Demzufolge werden materielle Notlagen als Folge von Struktur- und Beziehungsproblemen verstanden und jedoch auch hier - vor allem unter einer pragmatischen Perspektive - häufig als primär zu behandeln betrachtet.

In der Verwirklichung dieses Ansatzes erweisen sich die geringe Anzahl an therapeutisch qualifizierten Sozialpädagogischen Familienhelfern und Übertragungsprobleme des therapeutischen settings in den familiären Alltag als problematisch. Als Ausweg erachtet Elger dennoch die „Integration familientherapeutischer Theorien und Konzepte in das Alltagshandeln von Familienhelfern/innen anstelle des Praktizierens 'reiner' therapeutischer Interventionen“³⁰⁶ als notwendig.

³⁰³ Elger 1990, 75.

³⁰⁴ Faltermeier/Kaufmann 1986, 14f.

³⁰⁵ Elger 1990, 76.

³⁰⁶ Elger 1990, 77.

Die einzelnen Dienste - vor allem jene mit bereits länger dauernder Praxiserfahrung - haben in unterschiedlichem Ausmaß die verschiedenen Aspekte der dargestellten konzeptionellen Grundlagen verwirklicht. Insofern attestiert Elger dem konzeptionellen Profil von SPFH, daß es einem ganzheitlichen Ansatz immer mehr gerecht wird.³⁰⁷

Welche konzeptionellen Orientierungen liegen SFH bezüglich der Methode zugrunde ?

4.2.2. Praktische Ansätze

Den konzeptionellen Grundlagen zufolge sollten dem jeweiligen Profil entsprechend geeignete Methoden zur Umsetzung der angestrebten Ziele eingesetzt werden. Faltermeier stellt in einer kritischen Auseinandersetzung zum Besonderen an SPFH die Frage nach der Methode und bemängelt das Fehlen einer eindeutigen Bestimmung der Arbeitsweise in Abgrenzung zu anderen Hilfeformen, wie zB der traditionellen Familienhilfe.

„Es ist also dringend erforderlich, daß die Sozialpädagogische Familienhilfe ein fachliches Profil bekommt, was einerseits den wissenschaftlichen Forschungsergebnissen über das Zustandekommen familialer Konflikte Rechnung trägt und andererseits die besondere Situation berücksichtigt (Arbeitsfeld 'Familie'), in der Helfer und Familie sich begegnen.“³⁰⁸

SPFH als intensive Form persönlicher Hilfe, läuft im wesentlichen über die Beziehung zwischen der Familie und dem Sozialpädagogischen Familienhelfer. Durch seine Person und seine fachliche Arbeit „wie überhaupt durch die **Tragfähigkeit dieses Beziehungsverhältnisses** werden die Möglichkeiten und Grenzen im Hilfeprozeß“³⁰⁹ entscheidend beeinflusst; Persönlichkeit und Beziehung werden somit zum Medium in der Arbeit.

Weitgehende Übereinstimmung besteht hinsichtlich der Handlungsorientierung als Prinzip von SPFH: Praktische Hilfen im Lebensbereich der Familie werden einerseits als konkrete Unterstützung und andererseits als neue Erfahrungsmöglichkeiten der Familienmitglieder verstanden, die zu Veränderungen ihres Handelns führen (Erfahrungslernen).³¹⁰

Dem lebensweltorientierten Prinzip entsprechend will SPFH neben der Stärkung zunehmender Kompetenzen im innerfamiliären Bereich um die Familie ein

³⁰⁷ Vgl Elger 1990, 78.

³⁰⁸ Faltermeier/Kaufmann 1986, 14.

³⁰⁹ SKM Köln 1993, 62.

³¹⁰ Vgl Lang 1992, 160. Die vielfach in den Konzepten angeführte **Methode des Modellernens** wird von Enders in Frage gestellt. Die neuen Formen der Lebensbewältigung, wie sie die Familie anhand der Person des Sozialpädagogischen Familienhelfers lernen soll, sind von den „persönlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen des/der Familienhelfer/-in bestimmt. Die Familien müssen sich mit zum Teil ihnen völlig fremden, auf ihr Milieu kaum übertragbaren Normen auseinandersetzen“. (Enders 1987, 182.)

Beziehungsgeflecht schaffen, welches ihr längerfristig **Halt in Krisensituationen** gibt und vor (wiedereintretender) Isolation bewahrt.³¹¹

Der „Allround-Zuständigkeit“ von SPFH zufolge, wird in Hessen überwiegend ein pädagogisch oder pädagogisch-therapeutisches Arbeiten angestrebt, in welches die praktischen Arbeitsanteile als eingebettet (jedoch nicht als eigenständig) angesehen werden.³¹²

Je nach inhaltlicher Schwerpunktsetzung werden als Arbeitsmethoden die klientenzentrierte Gesprächsführung, Lernen durch Handeln (learning by doing), die familientherapeutische Sitzung und die soziale Gruppenarbeit genannt.³¹³

In Einbeziehung des systemisch-therapeutischen Ansatzes sieht Hecker³¹⁴ die Aufgabe von SPFH als mühsamen jedoch nach Überwindung von Widerständen durch neue Lebenserfahrungen lohnenden Weg.

„Das besondere an der Familienhilfe ist, daß sie dazu außer Gesprächen mit Einzelnen, Paaren und der ganzen Familie praktische Hilfen, Umwelthilfen, pädagogische Medien und Beratung einsetzt, um über diese existentiellen, praktisch überzeugenden Angebote zu versuchen, das tief verwurzelte Mißtrauen der Familie aufzulösen.“³¹⁵

Aus den vielfach vorhandenen praxisbezogenen Schilderungen zur Arbeitsweise läßt sich am ehesten noch als weitgehend vertretene Haltung der ressourcenorientierte Ansatz entnehmen.

„Unser vorrangiges Anliegen ist es deshalb, den sogenannten Gegenpol zu finden, d.h. durch Leben in der Familie die noch vorhandenen Kräfte und Stärken der einzelnen Mitglieder bzw. in deren Beziehung untereinander zu entdecken.“³¹⁶

Auf welchen theoretischen Konzepten basieren die praktischen Ansätze, die in den Einrichtungen vertreten werden ?

³¹¹ Vgl Eckhardt et al 1/1986, 3. Faltermeier und Kaufmann geben hiezu Orientierungshinweise, inwiefern die Familien lernen können, „sich wieder oder verstärkt auf ihr soziales Umfeld zu beziehen“. Für den Sozialpädagogischen Familienhelfer bleibt jedoch in bezug auf die anzuwendende Methodik einiges offen. Vgl Faltermeier/Kaufmann 1986, 14.

³¹² Die Autoren der Studie bringen dieses Ergebnis in Zusammenhang mit dem hohen Qualifikationsniveau der Familienhilfe in Hessen. Vgl Bieback-Diel/Oberle 1989, 142 iVm 138f.

³¹³ Vgl Stolze/Walter 1990, 154.

³¹⁴ Vgl Hecker 1985, IV/8 und 9. In der Arbeit von SPFH liegt nach Hecker kein grundsätzlicher Unterschied zu Familienberatung oder Familientherapie; der Sozialpädagogische Familienhelfer braucht von Beginn an **familientherapeutische Kenntnisse und Interventionstechniken**.

³¹⁵ Hecker 1985, IV/8.

³¹⁶ Eckhardt et al 1/1986, 8.

4.3. Arbeitsweisen

4.3.1. Betreuungsmodus

Der überwiegend praktizierte Betreuungsmodus in der SPFH ist die **Einzelbetreuung** der Familie durch einen Sozialpädagogischen Familienhelfer. Einzelne Dienste³¹⁷ bieten jedoch eine Betreuungsform an, in der **zwei Kollegen** für die Familie zuständig sind, wobei ein Sozialpädagogischer Familienhelfer als Hauptbetreuer **im Team** mit einem Kollegen arbeitet, der in der Regel einen Teilbereich (zumeist wirtschaftliche Aufgaben) übernimmt. Dieses Verhältnis spiegelt sich in der Regel in der Zeitaufteilung wider: der Hauptbetreuer verbringt etwa zehn Stunden pro Woche in der Familie, dem Kollegen stehen einzelne Stunden zur Bearbeitung seines Aufgabenbereiches zur Verfügung. Zusätzlich finden bei Bedarf Familiengespräche in Anwesenheit beider Betreuer statt.

Dieser Einsatz eines Betreuungsteams „reduziert das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis der Familie und des/der Familienhelfers/-in, die personalen Fixierungen und Ablösungsprobleme“³¹⁸. Ein weiterer Vorteil liegt in der **geschlechtsspezifischen Besetzung** des Teams:

„Mittels einer geschlechtsgemischten Zusammensetzung der Zweiertams lassen sich Begrenzungen überwinden, die durch die Wirkung von Geschlechtsstereotypen bei der Tätigkeit einzelner weiblicher oder männlicher Familienhelfer/innen entstehen“.³¹⁹

Für die Sozialpädagogischen Familienhelfer bringt diese Teamarbeit eine Entlastung in bezug auf ihr „Einzelkämpferdasein“, einhergehend mit einer Intensivierung der Auseinandersetzungen in den Teamsitzungen, wodurch „eine größere Transparenz der inhaltlichen Arbeit des einzelnen“³²⁰ gewährleistet wird.

Die Familien haben diese Form der Betreuung durch mehrere Personen durchaus angenommen, der **Transparenz der Aufgabenverteilung** kommt hier jedoch eine besondere Bedeutung zu.³²¹

³¹⁷ ZB die SPFH des Caritasverbandes Rheine in Nordrhein-Westfalen. Siehe die Vorstellung dieser Einrichtung bei Elger 1990, 86-94.

³¹⁸ Enders 1987, 182. Für die Familie besteht beispielsweise die Möglichkeit, aufgrund einer besseren emotionalen Beziehung oder angemesseneren Sachkompetenz, **den Hauptbetreuer zu wechseln**.

³¹⁹ Elger 1990, 92.

³²⁰ Enders 1987, 182. In dieser Arbeitsweise heißt Teamarbeit „nicht mehr nur Aufarbeitung und Austausch der Erfahrungen der einzelnen Familienhelfer/innen, sondern sie verlangt eine große Kooperationsfähigkeit aller Mitarbeiter/innen und die Bereitschaft, sich selbst im Team infrage stellen zu lassen“ (Elger 1990, 93).

³²¹ „Inwieweit diese Arbeitsweise den Interessen und Bedürfnissen der Familien mehr gerecht wird oder nur als ein Ansatz einer weiteren Perfektionierung des Eingriffs in die Lebenswelt der Familien bedeutet, ist abhängig davon, in welchem Maße die Familien Inhalte und Ziele der Arbeit definieren.“ Enders 1987, 183.

Wird SFH als Einzelbetreuung oder in Form von Zweierteambetreuung angeboten ?

Worin liegen die Vorteile im jeweiligen Betreuungsmodus ?

4.3.2. Konkrete Tätigkeiten

Im **Fehlen einer allgemein anerkannten Methodik** als Grundlage für die Arbeitsweise in der SPFH liegt ein **möglicher Vorteil**: „Die in der sozialen Arbeit allgemein bekannten Methoden verfolgen zu einseitig bestimmte, z.T. 'therapeutische Wege', sodaß sie in der SPFH nicht durchgehend angewandt werden könnten.“³²²

Gerade durch den besonderen Umstand, daß der Arbeitsplatz des Sozialpädagogischen Familienhelfers das Zuhause der Klienten ist, wird anschaulich zum Ausdruck gebracht, wie bedeutsam es in der Arbeit ist, das konkrete Vorgehen auf die jeweiligen Bedürfnisse der spezifischen Familienproblematik abzustimmen.³²³ SPFH folgt „keinem von vornherein festgelegten Hilfeprogramm. Die Tätigkeit der Familienhelferin setzt 'situativ' an und variiert von Fall zu Fall“³²⁴.

SPFH bedient sich sehr unterschiedlicher Arbeitsmethoden: Eher unmittelbare Interventionen (wie konkrete praktische Unterstützung) werden begleitend zu Strategien eher indirekter Einflußnahme (etwa Beratung) eingesetzt.³²⁵

Im Verständnis von Pressel³²⁶ umfaßt die familieninterne Arbeit neben praktischer Unterstützung in Kinderpflege und Haushalt, Gespräche zu Erziehungsthemen und Partnerschaftsfragen, familienbezogene Aktivitäten, Lernbetreuung bis hin zu therapeutisch orientierter Beratung.

In der lebensumweltbezogenen Arbeit gilt es einerseits Kontakte mit Einrichtungen des Bildungs- und Freizeitbereiches (Kindergarten, Schule, Jugendamt) und andererseits mit Institutionen der sozialen Sicherung (Jugend- und Sozialamt, Arbeitsamt, Krankenkassen etc) zu schaffen oder zu intensivieren. Durch Pflege und Nutzung von nachbarschaftlichen

³²² SKM Köln 1993, 62.

³²³ Zur Wichtigkeit und Häufigkeit möglicher Arbeitsgebiete der Familienhilfe siehe die tabellarische Gegenüberstellung der Einschätzung des Jugendamtes und der freien Träger in Hessen. Vgl Bieback-Diel/Oberle 1989, 79f.

³²⁴ SKM Köln 1993, 58.

³²⁵ Zum Erreichen der Ziele „sollen vorrangig die Beratung von Erwachsenen in Entwicklungs- und Erziehungsfragen, die Reflexion von Kommunikations- und Interaktions-Prozessen aller Familienmitglieder und die Unterstützung der Kinder bei schulischen Leistungen und im Freizeit-Erlebnis-Bereich dienen. Die Jugendämter betonen zusätzlich besonders Anleitung zur Haushaltsführung, und zur optimalen Organisation von Geld und Zeit.“ Christmann/Müller 1986, 166 iVm 66, 68 und 70.

³²⁶ Vgl Pressel 1986a, 6f.

Kontakten, Freizeitangeboten und Kommunikationsangeboten im Stadtteil³²⁷ wird der zumeist vorhandenen Isolation der Familie begegnet.

Vor dem Hintergrund eines ganzheitlichen Verständnisses richten sich diese Angebote bezogen auf den Adressaten der Betreuung sowohl an die Familie als Einheit als auch an jeweils einzelne Familienmitglieder. In der Arbeit außerhalb der Familie nehmen überdies Gruppenangebote als **familienübergreifende Aktivitäten** einen besonderen Stellenwert ein. So kann SPFH zB durch Elternabende, Spielgruppen, Mütter/Kleinkindgruppen oder regelmäßige bzw terminlich fixierte Freizeitangebote den zumeist vorhandenen Kontaktschwierigkeiten der Familien entgegenwirken.³²⁸

Aus systemischer Sicht zeichnet sich bezogen auf den Einsatzzeitpunkt der unterschiedlichen Angebote folgender idealtypischer Verlauf ab:

- Einstieg über Spiel oder Lernbetreuung mit Kindern
- Pädagogische Gespräche mit der Mutter über Kindererziehung oder Haushaltsführung
- Beratungsgespräche mit einzelnen Familienmitgliedern
- Paar- und Familiengespräche³²⁹

„Die praktischen Hilfen gehen den pädagogischen Angeboten und den Ehe- und Familiengesprächen voraus. Letztlich ist Familienhilfe eine Kombination aus diesen verschiedenen Interventionen.“³³⁰

Welche konkreten Arbeitsschwerpunkte sind charakteristisch für SFH ?

4.3.3. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Obwohl (oder gerade weil) SPFH den Anspruch hat, als ganzheitliches Hilfsangebot zu wirken und somit versucht, mittels einer Vereinigung von Funktionen unterschiedlicher sozialer Dienste die Lebenssituation der Familie in verschiedenen Situationen zu verbessern, kann sie auf die Unterstützung anderer Dienste nicht verzichten.

Nach Elger bedarf es wegen der spezifischen Stellung der SPFH im Jugendhilfesystem³³¹ der intensiven fachlichen Kooperation auf drei Ebenen:

³²⁷ Im Konzept der SPFH Göttingen wird eine **Stadtteilorientierung** des Angebotes einerseits als vorteilhaft für die Familien - nicht zuletzt im Blickwinkel auf die Beendigung der Betreuung hin - dargestellt; andererseits werden auch auf der Seite des Betreuers die Zeitersparnis in bezug auf Fahrtzeiten sowie die bessere Nutzung der Infrastruktur des Lebensraumes der Familie als Vorteile herausgestrichen. Vgl Stadt Göttingen/Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Göttingen 1986, 46f.

³²⁸ Vgl Jugendamt der Stadt Kassel/Diakonisches Werk 10/1984, 387.

³²⁹ Vgl Hecker 1985, IV/9.

³³⁰ Hecker 1985, IV/9.

³³¹ Zur besonderen Stellung des Sozialpädagogischen Familienhelfers innerhalb des Helferssystems der Familie und mögliche Vorgehensweisen seinerseits zur Klärung seines Auftrages unter Einbeziehung der systemischen Sichtweise siehe Conen 19/1990.

◆ Zunächst ist Zusammenarbeit gefragt

„als Abstimmung mit den Trägern anderer sozialer Dienste über wahrgenommene Bedürfnislagen der angesprochenen Zielgruppen, Informationen über den eigenen Ansatz und Abstimmung über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung des Angebotes“.³³²

◆ Weiters kommt der Kooperation auf der Ebene der einzelnen Betreuung in zweifacher Hinsicht besondere Bedeutung zu: Zum einen ist je nach Bedarfslage der Familie die Einbeziehung anderer Hilfen nötig.

„Unter Berücksichtigung der eigenen (begrenzten) Möglichkeiten hat sie [die Familienhelferin] zu überlegen, welche zusätzlichen Angebote herangezogen werden sollten. Soweit erforderlich, ist es die Aufgabe der Familienhelferin, die Familie entsprechend zu motivieren und ggf. ergänzende Hilfen zu vermitteln.“³³³

Zum anderen ist die Abstimmung mit allen Beteiligten im Umfeld der Familie³³⁴ sowie mit den unterschiedlichen sozialen Dienste wichtig, um Mehrfachbetreuungen zu reduzieren und Aufgabenfelder abzugrenzen.³³⁵

◆ Auf der Ebene SPFH und Jugendamt gilt die Zusammenarbeit als besonderer Angelpunkt der Arbeit, weshalb auf dieses Thema im nachfolgenden, eigenen Kapitel eingegangen wird.

Inwiefern arbeitet SFH mit anderen Einrichtungen zusammen ?

4.3.4. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Die Einleitung von SPFH wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle über das Jugendamt vermittelt, wodurch zwischen Jugendamt, SPFH und Familie besondere Kooperationsbeziehungen entstehen.³³⁶

„Entscheidende Vorgaben und Normierungen erfolgen durch den Sozialarbeiter des Jugendamtes oder des Allgemeinen Sozialdienstes, der die Familienhilfe veranlaßt hat. Die Familienhilfe selbst entwickelt ein eigenständiges Konzept der Interventionen, und die Erwartungshaltungen der Familie ergeben eine dritte Dimension.“³³⁷

³³² Elger 1990, 45.

³³³ SKM Köln 1993, 94. Den Sozialpädagogischen Familienhelfern des SKM Köln stehen zB weitere Angebote desselben Trägers zur Verfügung. Darüberhinaus gehört es zum Auftrag des Familienhelfers, aus dem Netz freier und kommunaler Trägerschaft die für den Einzelfall entsprechende Einrichtung anbieten zu können.

³³⁴ Wir sehen „es auch als Aufgabe, anderen, vor allem an der Erziehung der Kinder beteiligten Personen Rückmeldungen über Veränderungen [...] zu geben. Unseren Erwartungen nach fruchtbarer Zusammenarbeit würden Rückmeldungen dieser Art auch von anderen Seiten entsprechen.“ Eckhardt et al 1/1986, 8.

³³⁵ Vgl Elger 1990, 46.

³³⁶ Vgl auch Schaubild 1: Dreiecksverhältnis des Kapitels 2.1. „Rechtsgrundlage“ dieses Abschnitts.

³³⁷ Maelicke 1/1989, 12.

Infolge der triadischen Konstellation treten häufig **strukturell bedingte Konfliktsituationen** auf, deren Bewältigung durch bestimmte Kooperationsregeln auf den einzelnen Ebenen ermöglicht wird.

Während also SPFH eine vom öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger ausgehende Hilfe ist, gilt als Voraussetzung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem beauftragten freien Träger, daß

„die Anerkennung der Autonomie der freien Träger im Sinne der Beachtung und Wahrung ihrer Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der übernommenen Aufgaben sowie in der Ausgestaltung ihrer Organisationsstruktur“³³⁸

gewährleistet ist.

Dem Verhältnis dieser beiden Institutionen - im konkreten Einzelfall repräsentiert durch die Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeiter und Sozialpädagogischem Familienhelfer - kommt vorrangig in den Bereichen Auswahl der zu betreuenden Familien, Vorbereitung der Familien auf die Familienhilfe und gegenseitige Information während der laufenden Betreuung Bedeutung zu. Hier liegen für die beiden Professionellen die meisten Aufgabenüberschneidungen.³³⁹

„Bei der Zusammenarbeit des Bezirkssozialarbeiters und der SP Familienhelferin handelt es sich um eine spannungsreiche Dualität in der Ausübung der gleichen Profession. Es ist nicht leicht für den Bezirkssozialarbeiter, die Schaltstellen der Entscheidung zu besetzen, seinen Standpunkt in der Arbeit zu finden und die eigene Kontrollfunktion selbstbewußt zu bejahen. Auf der anderen Seite steht die Familienhelferin, die die pädagogisch-therapeutische Seite des Hilfsprozesses übernimmt.“³⁴⁰

Der **Sozialarbeiter des Jugendamtes behält die rechtlichen Kompetenzen** für amtliche Maßnahmen (zB Eingriffe in das Sorge- und Erziehungsrecht, materielle Unterstützung), der Sozialpädagogische Familienhelfer widmet sich hingegen der persönlichen Hilfe, die jedoch den Umgang mit amtlichen Unterstützungen und Eingriffen einschließt. Dadurch braucht der Familienhelfer zusätzlich zur Klarheit seines Auftrages klare Absprachen über Zuständigkeiten mit dem Sozialarbeiter, die „darüberhinaus auch für die Familien durchschaubar zu machen“³⁴¹ sind.

Nicolas plädiert für die Einführung formaler Strukturen im Falle des Auftretens von örtlichen oder persönlichen Kommunikationsschwierigkeiten, und präzisiert damit die in diesem Zusammenhang zumeist allgemein formulierte Forderung nach persönlichem Austausch zum Zwecke der sich gegenseitig unterstützenden Zusammenarbeit.³⁴²

³³⁸ SKM Köln 1993, 104.

³³⁹ Vgl Elger 1990, 46. Siehe auch Kapitel 5.1.1. „Phasen des Betreuungsverlaufs“, Vorbereitung und Kontaktabbau, 5.2.2. „Betreuungsziel“ sowie 5.2.3. „Berichte“ dieses Abschnitts.

³⁴⁰ Hecker oJ, 15. Siehe auch die an dieser Stelle angeführten Auswirkungen, im Falle des **Nichtgelingens** der Zusammenarbeit.

³⁴¹ Nicolas 1/1986, 19.

³⁴² Vgl Nicolas 1/1986, 19. Damit sich die „gegensätzlichen Auffassungen und Ansprüche nicht wie eine Kettenreaktion fortsetzen bis ins nächste Glied, nämlich die Familie“, wünschen sich Eckhardt et al über den problem- bzw fallspezifischen Austausch hinaus, „eine gedankliche Auseinandersetzung zwischen Bezirkssozialarbeitern und Familienhelfern, auch in Form von gemeinsamer Fortbildung“. Vgl Eckhardt et al 1/1986, 8.

Conen schlägt erweiternd vor:

„Die Koordination der beteiligten Subsysteme sollte institutionalisiert werden, so daß Zusammenkünfte und Austausch nicht nur in belasteten Krisensituationen einberaumt werden: Wer trifft sich schon gerne nur in Krisenzeiten?“³⁴³

Bei allem Bemühen um eine positive Zusammenarbeit ist jedoch aus der Sicht des freien Trägers auch die **Abgrenzung und klare Distanzierung gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe** zielführend, gerade um gegenüber den betreuten Familien klarzustellen „daß die beabsichtigte Hilfe vom durchführenden Träger in eigener Verantwortung geleistet wird“³⁴⁴ und SPFH somit nicht „als verlängerter Arm des Jugendamtes“ tätig ist.

„Es darf nicht übersehen werden, daß die Einschaltung der Sozialpädagogischen Familienhilfe und im Regelfall eines intermediären freien Trägers gerade die Funktion hat, die kontrollierenden Maßnahmen des Jugendamtes 'abzufedern', freie und relativ ungebundene gesellschaftliche Kräfte einzuschalten, um so staatlich-kontrollierendes Handeln zu reduzieren oder sogar zu vermeiden“.³⁴⁵

Ein Klima der Offenheit sowie die klare Darlegung der jeweiligen Zuständigkeiten sind notwendige Voraussetzungen, um der Familie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Familienhelfer zu ermöglichen. Auswirkungen von mangelnder Transparenz der Beziehungen spiegeln sich zumeist als Probleme in Zusammenhang mit der Berichtspflicht wider. Hierzu fordern Nielsen/Nielsen/Müller, daß „das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Familienhelfer und Familie respektiert und die Mitteilungen der Familie an den Familienhelfer [...] im Allgemeinen als vertraulich gekennzeichnete betrachtet werden“³⁴⁶ sollten.

In welcher Form kooperiert SFH mit dem Jugendamt ?
--

³⁴³ Conen 19/1990, 52.

³⁴⁴ SKM KÖLN 1993, 105.

³⁴⁵ Maelicke 1/1989, 13.

³⁴⁶ Nielsen/Nielsen/Müller 1986, 214.

5. Organisatorische Konzeption

5.1. Betreuungsverlauf

Zum zeitlichen Ablauf von SPFH hat sich folgender idealtypischer Verlauf entwickelt³⁴⁷:

Schaubild 2: Betreuungsverlauf



Eine erweiterte Variante ist die formale Trennung von einer halbjährigen Verlängerung der Hauptarbeitsphase und 1/4 Jahr Ablösephase, wie sie von Pressel dargestellt wird.³⁴⁸

5.1.1. Phasen des Betreuungsverlaufs

5.1.1.1. Vorbereitung

SPFH als Angebot der Jugendhilfe wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch das **Jugendamt** eingeleitet. „Familienhilfe ohne den Zwischenschritt jugendamtlicher Vermittlung [spielt] allenfalls eine untergeordnete Rolle“³⁴⁹. Den Sozialarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) kommt somit bei der Entscheidung über SPFH als Hilfe für eine Familie und bei deren Vorbereitung eine besondere Bedeutung zu. Es gilt, der Familie die Möglichkeiten und Bedingungen des Angebotes bekannt zu machen, sodaß sie infolge dieser Informationen zu einer Entscheidung auf der Basis (relativer) Freiwilligkeit für oder gegen die Betreuung befähigt ist.³⁵⁰

In der Vorbereitungsphase gibt es neben der Prüfung, inwieweit SPFH nach der Bedarfslage der Familie als Hilfe geeignet ist, allein durch den ASD die Variante einer Vorklärung in Zusammenarbeit von ASD und freiem Träger. Neben dem Einfließen von Erfahrungen der jeweiligen Einrichtung in diesen Entscheidungsprozeß bringt diese gemeinsame Vorgehensweise allen Beteiligten weitere Vorteile³⁵¹, die in der Folge nicht unwesentlich

³⁴⁷ Vgl Elger 1990, 82. Die Daten bei Elger spiegeln den **Erfahrungsstand Mitte der Achtziger-Jahre** wider. Im oben skizzierten Schaubild finden die Phasen „Vorbereitung“ und „Kontaktanbahnung“ keine Berücksichtigung, obwohl sich in der **neueren Literatur** deren **zunehmende Bedeutung** abzeichnet.

³⁴⁸ Vgl Pressel 1986a, 7.

³⁴⁹ Bieback-Diel/Oberle 1989, 67.

³⁵⁰ Vgl Elger 1990, 47.

³⁵¹ Siehe auch SKM Köln 1993, 68f.

zum Erfolg von SPFH beitragen können. Eine bewußte Auseinandersetzung mit den Spezifika der Vorbereitungszeit kann sich vor allem in bezug auf die Entwicklung der Beziehungen und die Zusammenarbeit einflußreich auswirken.

„Vor Beginn des Einsatzes, in der 'Vorklärungsphase' haben Eltern eine Einstellung zu SPFH entwickelt, die durch unbestimmte Erwartungen/Hoffnungen einerseits und Mißtrauen/Abwehr andererseits geprägt ist. Auch die Familienhelferinnen haben durch Fremdinformation ein Bild von der Familie erhalten, das Erwartungen und Befürchtungen an die Arbeit mitbestimmt.“³⁵²

Bei der Einleitung von SPFH muß den daran maßgeblich beteiligten Sozialarbeitern (und eventuell Familienhelfern) die jeweils besondere Ausgangslage und deren mögliche Auswirkungen auf die Motivation der Familie zur Mitarbeit bewußt sein.

Wodurch und durch wen geschieht die Vorbereitung der Familie auf SFH ?

5.1.1.2. Kontakthanbahnung

Nach der Auswahl einer Familie für SPFH durch die Sozialarbeiter des ASD und erfolgter Vorbereitung beginnt formal gesehen die eigentliche Tätigkeit für den freien Träger. Neben dem persönlichen Gespräch zwischen Sozialarbeiter und SPFH ist für das Team der Übergabebericht³⁵³ eine mögliche Form erster Informationen über die Familie. Vor diesem Hintergrund³⁵⁴ wird der Erstkontakt mit der Familie vorbereitet.

Das Erstgespräch findet in der Regel in der Wohnung der Familie statt, es sollen möglichst alle Familienmitglieder anwesend sein. Neben dem Sozialpädagogischen Familienhelfer nimmt in den meisten Fällen auch der zuständige Sozialarbeiter vom ASD daran teil.

„Das Erstgespräch mit der Familie soll Aufschluß darüber geben, ob die Familienmitglieder die Bereitschaft und die Fähigkeit haben, sich tatsächlich auf den geplanten Hilfeprozeß einzulassen und diese Hilfen anzunehmen.“³⁵⁵

Die Entscheidung der SPFH zur Übernahme eines Falles hängt im wesentlichen davon ab, inwieweit die Familie zumindest den **Wunsch nach Veränderung ihrer Situation** und ein **Mindestmaß an Problemeinsicht** zeigt. Bei der Einschätzung der Zustimmung der Familie zur Annahme der Hilfe ist zu bedenken, daß aus der Sicht der Familie zumeist keine oder negativ empfundene Alternativen wahrgenommen werden.³⁵⁶

Im nächsten Schritt wird im Rahmen einer „Erziehungskonferenz“, dem Fachgremium zur Entscheidung über Maßnahmen der Jugendhilfe, „die Problemlage der Familie ausführlich unter Berücksichtigung aller möglichen Hilfsmaßnahmen besprochen und ggf. Familienhilfe beschlossen“³⁵⁷. Innerhalb der vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten zur

³⁵² Nicolay 1993, 547.

³⁵³ Vgl. Rothe 1990, 14-16. Hier wird ein Raster für einen Übergabebericht vorgeschlagen.

³⁵⁴ Der SKM Köln weist auf eine mögliche Gefahr von Vorinformationen hin, indem er seinen Verzicht auf ein Vorgespräch mit dem ASD ohne Beteiligung der Familie insofern begründet, als dadurch Geheimnisse zwischen ASD und SPFH vermieden werden. Vgl. SKM Köln 1993, 69f.

³⁵⁵ SKM Köln 1993, 71.

³⁵⁶ Vgl. SKM Köln 1993, 71 f.

³⁵⁷ Jugendamt der Stadt Kassel/Diakonisches Werk 10/1984, 384.

Zusammensetzung dieses Gremiums sind neben dem Bezirkssozialarbeiter in allen Fällen, der Jugendamtsleiter, der Leiter des ASD und der vorgesehene Sozialpädagogische Familienhelfer die zumeist vertretenen Personen.³⁵⁸ Der Beschlußfassung folgt die Kostenzusicherung für die Kennenlern- oder Probephase, der Zeitpunkt der Übernahme der Familie wird bestimmt.

Welche Informationen benötigt SFH vor dem Erstkontakt mit einer Familie ?

Welchem Ziel dient der Erstkontakt und in welcher Form läuft er ab ?

Welche Bedeutung hat das Entscheidungsgremium ?

5.1.1.3. Probephase

Zu Beginn der in der Regel drei Monate dauernden Probephase schließen die Familie und der Sozialpädagogische Familienhelfer Kontakt, das Kennenlernen der Probleme der Familie und die Entwicklung einer tragfähigen Beziehung ist die erste Aufgabe.

„Da die Beziehungsebene für den weiteren Verlauf und Erfolg der Zusammenarbeit eine ausschlaggebende Bedeutung hat, geht es in dieser Phase vorrangig um das persönliche Kennenlernen, Verstehen und Miteinander-in-Kontakt-Kommen im Rahmen der zunächst vereinbarten praktischen Zusammenarbeit.“³⁵⁹

Gleichzeitig soll die Analyse der Situation zur Entwicklung eines Arbeitskonzeptes führen, wobei der Sozialpädagogische Familienhelfer

„der Versuchung widerstehen (muß), einen schnellen 'Erfolg' dadurch herbeiführen zu wollen, daß er Ziele vorgibt und die Zielerreichung (z.B. Arbeitssuche, Entschuldung) *alleine* in die Hand nimmt, anstatt das Vertrauen in die eigenen Möglichkeiten der Familie zu stärken“³⁶⁰.

Der endgültige Arbeitskontrakt zwischen ASD und SPFH soll nach Hecker erst nach dieser Phase der Erprobung geschlossen werden, sodaß den Erfahrungen Rechnung getragen wird, daß die gegenseitige Annahme von Sozialpädagogischem Familienhelfer und Familie scheitern kann.³⁶¹ Somit ist auch der Familie noch die Möglichkeit gegeben, ihre Entscheidung auf der Basis eigener Erfahrungen zu überdenken und eventuell auf die Hilfe zu verzichten.

Am Ende der Probephase wird in der Regel ein Übernahmebericht mit geplanten Schwerpunkten der Betreuung verfaßt. Er dient ua als Basis für eine neuerliche Entscheidungskonferenz, in der die Weiterbewilligung der Maßnahme als Hauptarbeitsphase beschlossen werden kann. Falls eine Entscheidung noch nicht möglich ist, „kann im Einzelfall eine Ausdehnung der Probezeit bis zu insgesamt 6 Monaten vereinbart werden, um die notwendige Klärung der Situation herbeizuführen“³⁶².

³⁵⁸ Vgl Bieback-Diel/Oberle 1989, 69.

³⁵⁹ Nicolay 1993, 547.

³⁶⁰ Rothe 1990, 53. Dieser Grundgedanke gilt über die Probephase hinaus im gesamten Betreuungsverlauf als leitendes Prinzip der Arbeit.

³⁶¹ Vgl Hecker 1985, IV/4.

³⁶² SKM Köln 1993, 76.

Welche typischen Kennzeichen bestimmen die Probephase ?

5.1.1.4. Hauptarbeitsphase

Der Übergang von der Probe- zur Hauptarbeitsphase vollzieht sich in den meisten Fällen fließend. Die Arbeit in der zumeist einjährigen Hauptarbeitsphase basiert auf dem Arbeitskonzept.³⁶³ Die Betreuungsziele gelten als Orientierung, auch wenn unvorhersehbare Ereignisse aus dem Alltag der Familie aufgegriffen und in die Betreuung einbezogen werden.³⁶⁴ Dieser **Bezug zur Lebenswelt der Familie** gilt als besondere Chance von SPFH.

„Die Zusammenarbeit [zwischen SPFH und der Familie] bleibt ein lebendiger Prozeß, in dem sich die Beziehung immer wieder - besonders in Krisensituationen - bewähren muß. Die Zusammenarbeit muß ihren motivierenden Charakter bewahren. Sie muß sich durch erkennbaren, spürbaren Nutzen für die ganze Familie legitimieren.“³⁶⁵

Teil der Arbeit sind laufende Zielreflexion und regelmäßige kritische Auseinandersetzung des Sozialpädagogischen Familienhelfers mit seinen Tätigkeiten in und mit der Familie.³⁶⁶ Diese kritische Haltung ist vor allem zur Überprüfung des Erfolges wichtig, wenn darüber entschieden werden soll, ob die Betreuung weiter verlängert wird.

Der Abschlußbericht am Ende der Hauptarbeitsphase kann entweder Grundlage für eine Entscheidungskonferenz über eine Verlängerung um ein halbes Jahr sein, oder dem Sozialarbeiter als Hilfe für seine weitere Arbeit dienen.³⁶⁷

Wodurch ist die Hauptarbeitsphase charakterisiert ?

5.1.1.5. Ablösephase

Eine Betreuung wird nicht abrupt beendet, sondern durch eine Ablösephase vorbereitet, die in der Regel drei Monate vor Beendigung der Hauptarbeitsphase beginnt und durch kontinuierliche Verringerung der Intensität gekennzeichnet ist. Andererseits gibt es die von Pressel dargestellte Variante, in der die Eigenständigkeit der dreimonatigen Ablösephase durch eine formale Trennung betont wird.³⁶⁸

³⁶³ Siehe auch Kapitel 5.2.2. „Betreuungsziel“ dieses Abschnitts.

³⁶⁴ Vgl SKM Köln 1993, 78.

³⁶⁵ Nicolay 1993, 548.

³⁶⁶ Auf Arbeitsweise und konkrete Tätigkeiten wird im Kapitel 4.3. „Arbeitsweise“ des Abschnitts III dieser Arbeit eingegangen.

³⁶⁷ Vgl Jugendamt der Stadt Kassel/Diakonisches Werk 10/1984, 385.

³⁶⁸ Vgl Pressel 1986a, 7. Über Auswirkungen bezüglich der **inhaltlichen Umsetzung** dieser beiden Varianten liegen keine näheren Aussagen vor.

Die hohe Bedeutung dieser Phase ergibt sich aus der Notwendigkeit, daß „die Familie sich darauf einstellen muß, neu erlernte Problembewältigungsstrategien eigenständig anzuwenden“³⁶⁹.

Eine unzureichende Vorbereitung auf die Beendigung kann sich in der Familie als Zurückfallen in alte Probleme und Muster auswirken. Ein Verhalten, das als „Test“ zu werten ist, inwieweit das Vertrauen der Helfer in die Selbständigkeit der Familie echt ist. In diesem Fall muß die Möglichkeit der Verlängerung der Betreuung sehr genau reflektiert werden. „Denn mit der Tatsache der Verlängerung wird die Familie in ihrer Annahme bestätigt, daß die Helfer es ihr doch noch nicht zutrauen, es alleine zu schaffen.“³⁷⁰

Die Beendigung der Betreuung kann für die Familie durch die Anerkennung ihrer positiven Entwicklungen eventuell in Form einer gemeinsam erstellten Erfolgsbilanz, mit einem Abschlußgespräch und einer abschließenden Intervention begangen werden.³⁷¹

Wodurch ist die Ablösephase gekennzeichnet ?

5.1.1.6. Nachbetreuung

Mit dem Abschluß der Ablösephase ist das offizielle Ende der Betreuung erreicht. Für die Familie gibt es in Einzelfällen durch Gruppenangebote und die Bereitschaft des Sozialpädagogischen Familienhelfers zu weiteren losen Kontakten die Möglichkeit zur Stabilisierung des bisher Erreichten im Rahmen von Gesprächen.³⁷²

Eine formale Regelung der Nachbetreuung und deren Finanzierung von seiten des Jugendamtes ist nicht generell gegeben, „sodaß dafür nur ein sehr begrenzter Spielraum besteht“³⁷³.

In welcher Form findet Nachbetreuung statt und gibt es hierfür eine formale Regelung ?

5.1.2. Dauer des Betreuungsverlaufs

SPFH als Angebot der Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch hohe

„(...) zeitliche Intensität und Extensität: Durchschnittlich verbringt eine Familienhilfefachkraft wöchentlich 10 bis 15 Stunden in einer Familie; die Betreuungen erstrecken sich über einen Zeitraum von 1 1/2 bis zu 2 Jahren (...)“³⁷⁴

³⁶⁹ Elger 1990, 82.

³⁷⁰ Conen 1988, 285.

³⁷¹ Vgl Conen 1988, 286-288.

³⁷² Vgl Stadt Göttingen/Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Göttingen/Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Göttingen 1986, 53. Die Stellungnahme der AGJ weist in diesem Zusammenhang auf die **Notwendigkeit von längerfristigen Arbeitsverträgen** für Familienhelfer hin. Vgl AGJ 5/1987, 480.

³⁷³ Elger 1990, 83. Das Jugendamt Kassel bietet in Ausnahmefällen die Möglichkeit zur Nachbetreuung mit verminderter Stundenanzahl. Vgl Jugendamt der Stadt Kassel/Diakonisches Werk 10/1984, 380.

In bezug auf die durchschnittliche Dauer eines Betreuungsverlaufs zeigen sich jedoch einerseits je nach Anbieter und andererseits je nach spezifischem Bedarf der Familie unterschiedliche Angaben. So weist zB der SKM Köln auf eine Weiterentwicklung hin, indem bei langer Betreuungsdauer „eine längere, sich schrittweise reduzierende Ablösephase sinnvoll ist. Somit beträgt die maximale Dauer der Hilfe mittlerweile bis zu 3 1/2 Jahren“³⁷⁵.

Bezogen auf die Intensität des Einsatzes ergibt sich folgendes Bild: „Die häufigsten Einsätze bewegen sich im Spektrum von 10, 12, 15 und 19“³⁷⁶ Wochenstunden Betreuungszeit pro Familie während der Hauptarbeitsphase.

Zur Wochenarbeitszeit, die tatsächlich in der Familie geleistet wird, zeigt eine Studie für Hessen aus dem Jahr 1989: Etwa die Hälfte der Sozialpädagogischen Familienhelfer verbringen bei drei bis fünf Kontakten zwischen sechs und zehn Stunden in der Familie, fast ein Drittel ist unter sechs Stunden pro Woche in der Familie, was maximal zwei bis drei Kontakten entspricht.³⁷⁷

Insgesamt heißt dies gegenüber dem Beginn der Institutionalisierung von SPFH, wo „von wöchentlichen Betreuungszeiten in der Familie von bis zu 30 Stunden berichtet wurde, (daß) sich die Betreuungszeit pro Familie inzwischen reduziert zu haben“³⁷⁸ scheint. Und weiter:

„(...) dies wäre auch konsistent mit dem Hilfskonzept der Mehrzahl der befragten Familienhelfer, die Selbsthilfekräfte der betreuten Familie zu aktivieren und Familienhilfe weniger als lebenspraktische denn viel mehr als pädagogisch-therapeutisches Angebot zu verstehen“³⁷⁹.

Welcher zeitliche Rahmen ist für SFH charakteristisch ?

In welcher Intensität wird SFH angeboten ?

5.2. Wesentliche Aspekte in Zusammenhang mit dem Betreuungsverlauf

5.2.1. Betreuungsvereinbarung

Das Hilfsangebot der SPFH bedarf bei seiner Einleitung eines organisatorischen Rahmens, der in Form „eines Leistungsbescheides“³⁸⁰, in dem die Familie über Art und Umfang der Hilfe Bescheid bekommt, vorliegt. Zur Art der Hilfe bedeutet dies, die Familie erklärt sich

³⁷⁴ Elger 1990, 16.

³⁷⁵ SKM Köln 1993, 58.

³⁷⁶ Nielsen/Nielsen/Müller 1986, 61. Diese Angabe beruht auf **Einschätzungen der Sozialarbeiter**, sodaß daraus nicht auf die tatsächliche Betreuungszeit in der Familie geschlossen werden kann.

³⁷⁷ Vgl Bieback-Diel/Oberle 1989, 118f.

³⁷⁸ Bieback-Diel/Oberle 1989, 119.

³⁷⁹ aaO.

³⁸⁰ Vgl Lang 1992, 160.

damit einverstanden, ein ambulantes Hilfsangebot der Jugendhilfe anzunehmen, wie es mittels einer Vereinbarung vom ASD einer Gemeinde an einen freien Träger delegiert wurde. Inhalte einer solchen Vereinbarung zu SPFH³⁸¹ sind ua Bestimmungen zur Auswahl der Familien, zur Betreuungsdauer und zur Berichtspflicht.

Welche Vereinbarungen regeln das Angebot von SFH für die Familie ?

5.2.2. Betreuungsziel

Als erste Aufgabe stellt sich für die Sozialpädagogischen Familienhelfer in der Regel die Entwicklung eines „Arbeitskonzeptes“, welches einerseits auf dem „Arbeitsauftrag“, der von seiten der Sozialarbeiter formuliert wurde, und andererseits auf der Problemlage, wie sie aus der Sicht der Familie beschrieben wird, basieren und beidem entsprechen soll. Dieses Vorhaben könnte besser gelingen, „wenn Haupteinsatzgründe gemeinsam von dem zuständigen Sozialarbeiter und der Familie entwickelt würden und dem Familienhelfer einen präzisen Arbeitsauftrag vermitteln“³⁸². Ein möglichst konkret formulierter Haupteinsatzgrund unterstützt die Entwicklung von Betreuungszielen als jenen Teil des Arbeitskonzeptes, der als Grundlage und Orientierung für die konkrete Arbeit dient.

Rothe gibt in ihren sehr praxisorientierten Ausführungen zum „Selbsthilfeplan“ den Hinweis, daß die engagierte Mitarbeit an der Verfolgung der Betreuungsziele durch die Familie im wesentlichen davon abhängig ist, inwieweit „die Ziele (...) für die Familie und für den einzelnen einen hohen Wert darstellen“³⁸³. Weiters empfiehlt sie für die Formulierung der Betreuungsziele, dieselben nicht an den Problemen der Vergangenheit sondern an die **Möglichkeiten der Zukunft** zu orientieren.³⁸⁴ Insgesamt wird daraus deutlich, daß die besonderen Gegebenheiten des speziellen Falles im Mittelpunkt der Erstellung des Arbeitskonzeptes stehen sollten.

Auf welche Weise wird ein Arbeitskonzept erarbeitet und wer ist daran beteiligt ?

5.2.3. Berichte

Als wesentlicher Aspekt der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und SPFH haben die regelmäßigen Berichte, die im allgemeinen schriftlich gefordert sind, einen besonderen Stellenwert. Sie dienen einerseits dem Auftrag- und/oder Geldgeber als Rechenschaftsbericht, der entsprechend dem Zwang der öffentlichen Verwaltung nur dann

³⁸¹ Vgl Stadt Göttingen/Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Göttingen/Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Göttingen 1986, Anhang 2-5.

³⁸² Nielsen/Nielsen/Müller 1986, 118.

³⁸³ Rothe 1990, 52.

³⁸⁴ Vgl Rothe 1990, 52ff. In ihrer vor dem Hintergrund der positiven Psychotherapie von Peseschkian und der systemischen Familientherapie formulierten Handlungsanleitung gibt Rothe in diesem Zusammenhang weitere Empfehlungen zu unterstützenden Faktoren in bezug auf Betreuungsziele.

Hilfen finanzieren kann, wenn der Nachweis der Notlagen einer konkreten Familie vorliegt.³⁸⁵ Andererseits geben sie dem Sozialpädagogischen Familienhelfer den Anlaß zur Selbstreflexion seiner Arbeit, im besonderen zur ständigen Auseinandersetzung mit der Aktualität der Betreuungsziele und dem entsprechenden Arbeitskonzept.³⁸⁶

Bezogen auf den Modus und die Häufigkeit der Berichterstattung zeigt die Begleituntersuchung des ISS für Hessen insofern eine unterschiedliche Berichtspraxis, als sich neben dem wenig aussagekräftigen Modus „in regelmäßigen Abständen“ (53 %), die restlichen 47 % aus fünf verschiedenen Modi zusammensetzen.

Als überwiegend einheitlich praktizierte Häufigkeit ergibt sich ein Zyklus von einem Bericht pro sechs Monate.³⁸⁷ Aus der BRD liegen aus 1986 Ergebnisse vor, in denen 11% der Jugendämter und 28 % der freien Träger angeben, daß keine schriftlichen Berichte zu erstatten sind. Die Angabe der Jugendämter, wonach in 13% der Fälle nur mündliche Berichte praktiziert wurden, findet bei den freien Trägern keine Entsprechung.³⁸⁸

In welcher Häufigkeit und Form erfolgt die Berichterstattung ?

6. Trägerschaft

6.1. Anstellungsträger

Für die SPFH stehen zwei Anstellungsträger zur Diskussion: Öffentliche Jugendhilfeträger (Jugendämter) und freie Träger. Die Ansiedlung dieser besonders sensiblen Betreuungsform beim letzteren (freien Träger) wird als sinnvoll erachtet, um zwischen Sozialarbeit (Behörde) und Betreuungsangebot deutlich zu unterscheiden. Es zeigt sich,

„daß eine Organisationsform, die die Eigenständigkeit der Familienhilfe unterstützt, geringere Probleme provozieren wird als eine Form, in der Familienhilfe als jugendamtliche Maßnahme die besonderen Schwierigkeiten aus dem Delegationscharakter der Maßnahme ignoriert - daß nämlich in der Regel Familienhilfe durch den Bezirkssozialarbeiter eingesetzt wird.“³⁸⁹

Nicht selten haben Familien bereits jahrelang Kontakt mit Jugend- und Sozialamt. Die klare Abgrenzung zur Behörde bedeutet eine wesentliche Voraussetzung, um das Hilfsangebot

³⁸⁵ Vgl Pressel 1986b, 37.

³⁸⁶ Zu den rechtlichen Grundlagen der Diskussion um die besondere Problematik des Berichtes als Mittel der Kontrolle von Seiten des Jugendamtes im Gegensatz zu Fragen des **Datenschutzes** siehe Frings 1993, 39-41.

Zur **Belastung des Vertrauensverhältnisses** zwischen Sozialpädagogischem Familienhelfer und Familie durch die übliche Berichtspraxis siehe Elger 1990, 48 und 58ff.

³⁸⁷ Vgl Bieback-Diel/Oberle 1989, 76f.

³⁸⁸ Vgl Christmann/Müller 1986, 111-113.

³⁸⁹ Allert et al 1994, 222.

annehmen und entsprechend mitarbeiten zu können.³⁹⁰

Die Anbindung von SPFH an freie Träger erhöht die Chance, sich als eigenständiges Hilfsangebot zu etablieren. Die Entscheidung, wer diesen Dienst betreiben soll, darf jedoch „nur von rein fachlichen Standards“³⁹¹ abhängig sein. Die freien Träger müssen eine fachlich fundierte Hilfe gewähren.

Trotz Übergabe einer Familie an einen freien Träger verbleibt dem **Jugendamt auch weiterhin die Gesamtverantwortung** für diese. Bei der Zusammenarbeit Jugendamt - freier Träger ist darauf zu achten, daß das Vertrauensverhältnis zur Familie geschützt wird; **die Intimsphäre der Familie ist zu respektieren**. Auf keinen Fall darf der freie Träger „zu einem nur noch vollziehenden Organ des öffentlichen Trägers degradiert“³⁹² werden.³⁹³

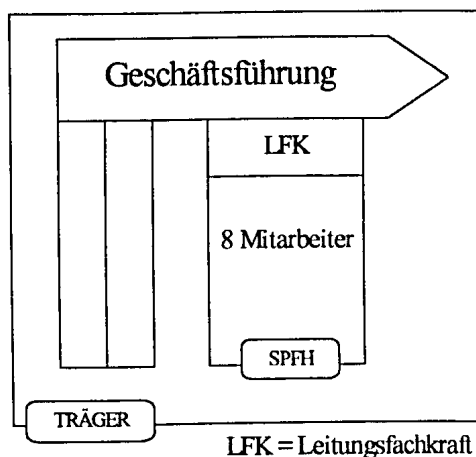
6.1.1. Organisationsstruktur des Anstellungsträgers

Wie oben dargestellt, ist SPFH gegenwärtig bei Jugendämtern oder freien Trägern angesiedelt. Bezüglich der Organisationsstruktur von SPFH lassen sich für freie Träger zwei Modelle unterscheiden.

Beiden Modellen gemeinsam ist ihre Eigenständigkeit gegenüber anderen Angeboten der Jugendhilfe. Je nach Größe des Trägers wird SPFH als eigene Fachabteilung geführt.

Modell A

Schaubild 3: Modell A1



Das Typische an dieser Konstruktion ist eine hierarchisch organisierte Aufgabenverteilung: Einer Leitungsfachkraft (in der Regel Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter) sind bis zu acht festangestellte Sozialpädagogische Familienhelfer (häufig Erzieher) zugeordnet.³⁹⁴ Die Aufgabe der Leitungsfachkraft ist klar definiert und besteht im wesentlichen in der Koordination der Arbeit, der Anleitung und Beratung der Sozialpädagogische Familienhelfer und Unterstützung bei der Erstellung der Hilfeplanung für die betreuten Familien. Weiters obliegt ihr die Durchführung von Zusammenarbeit mit anderen Diensten, die Vertretung der Einrichtung nach außen, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht.³⁹⁵

³⁹⁰ Vgl. Stadt Göttingen/Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Göttingen 1986, 50.

³⁹¹ Frings 1993, 29.

³⁹² aaO.

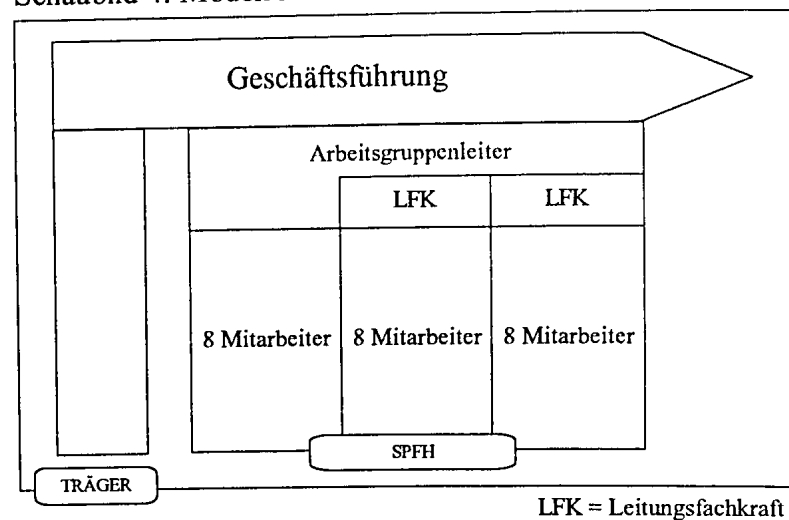
³⁹³ Siehe auch Kapitel 4.3.4. „Zusammenarbeit mit dem Jugendamt“ dieses Abschnitts.

³⁹⁴ Vgl. Elger 1990, 45.

³⁹⁵ Vgl. SKM Köln 1993, 110ff und Bezirksregierung Weser-Ems 1987, 118f.

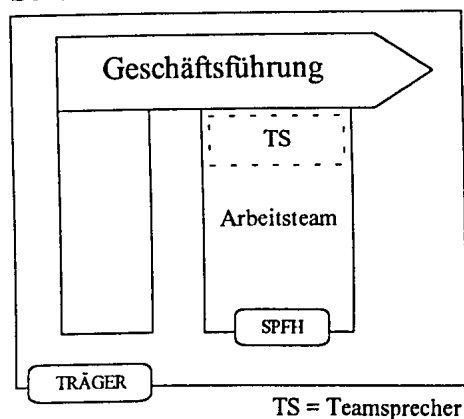
Eine mögliche Variation dieses Modells besteht in der Erweiterung der „Leitungsfachkraft-Mitarbeiter-Einheit“ auf drei Arbeitsgruppen, wobei hier eine Leitungsfachkraft die Funktion des Arbeitsgruppenleiters übernimmt. Die oben genannten Aufgaben der Leitungsfachkraft fallen in seinen Kompetenzbereich, wobei die andere(n) Leitungsfachkraft/Leitungsfachkräfte ihn „insbesondere bei der Einführung und Begleitung der Sozialpädagogischen Familienhelfer in dem ihnen zugewiesenen Tätigkeitsgebiet“³⁹⁶ unterstützen.

Schaubild 4: Modell A2



Modell B

Schaubild 5: Modell B



Hier sind die einzelnen Sozialpädagogischen Familienhelfer untereinander gleichberechtigt. Das Arbeitsteam bestimmt in der Regel einen Sprecher oder ein Sprecherteam, das turnusmäßig rotiert. Seine Aufgabe liegt vor allem darin, als Ansprechperson nach außen zu fungieren.

Die Dienst- und Fachaufsicht wird vom Träger wahrgenommen, der Teamsprecher hat keine Weisungsbefugnis.³⁹⁷

³⁹⁶ SKM Köln 1993, 112.

³⁹⁷ Vgl Pressel 1986a, 10.

Wie sind die unterschiedlichen Einrichtungen organisiert ?

6.1.2. Anstellungsverhältnis

Die Sozialpädagogischen Familienhelfer werden in recht unterschiedlicher Weise beim jeweiligen Träger beschäftigt. Das Spektrum reicht von der Festanstellung (Voll- oder Teilzeitbeschäftigung) über die Beschäftigung im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder des Zivildienstes bis hin zur Tätigkeit auf Honorarbasis.

Die Durchführung von SPFH mittels Honorarkräften wird nur als Übergangslösung empfohlen, da es sich dabei vorwiegend um „Einzelkämpfer“ handelt, deren Erfahrungen kaum systematisch aufgearbeitet werden. Außerdem besteht bei Honorarkräften eine deutlich größere Fluktuation (und höhere Abbruchquoten) als bei festangestellten Sozialpädagogischen Familienhelfern.³⁹⁸

Eine Festanstellung sichert die notwendige **Kontinuität beruflicher Erfahrung**, um eine Weiterqualifizierung zu gewährleisten und stellt die „fachlich notwendige Arbeitsform“³⁹⁹ für SPFH dar.

1986 arbeiteten lediglich 33 % der Sozialpädagogischen Familienhelfer in der Bundesrepublik auf Feststellungsbasis; 42 % der Sozialpädagogischen Familienhelfer waren mit weniger als 20 Stunden pro Woche beschäftigt, 33 % mit 40 Stunden pro Woche.⁴⁰⁰

Eine zu niedrige Wochenarbeitszeit unterbindet unter Umständen die Möglichkeit zum fachlichen Austausch oder läßt nur eine sehr ausschnittshafte Erfahrung zu. Elger empfiehlt, daß es zumindest einen Kern von Mitarbeitern mit einer Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden pro Woche geben sollte.⁴⁰¹

6.2. Arbeitsbedingungen

Effizienz und Erfolg von SPFH stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen, die die Sozialpädagogischen Familienhelfer institutionell vorfinden. Elger spricht von der Notwendigkeit, gewisse „fachliche Standards“ zu sichern, um die gegebenen Möglichkeiten dieser Betreuungsform voll erschließen zu können.⁴⁰²

³⁹⁸ Vgl Nielsen/Nielsen/Müller 1986, 201.

³⁹⁹ AGJ 5/1987, 480.

⁴⁰⁰ Vgl Christmann/Müller 1986, 84ff.

⁴⁰¹ Vgl Elger 1990, 95.

⁴⁰² aaO.

6.2.1. Team

Die spezielle Arbeitssituation im Tätigkeitsfeld Familie birgt die **latente Gefahr zu Isolation und Vereinsamung**. Eine Teamanbindung der einzelnen Sozialpädagogischen Familienhelfer wirkt diesem Trend entgegen.

Regelmäßige Teamtreffen dienen der gegenseitigen Information, helfen die nötige Distanz zur Familie zu wahren und sind ein „gutes Korrektiv bei wichtigen Entscheidungen oder in Konfliktfällen“⁴⁰³. Im Team besteht auch die Möglichkeit der Vertretung im Krankheitsfall oder in der Urlaubszeit. Der kontinuierlichen Teamarbeit kommt ferner eine gewichtige Rolle bei der „tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung“⁴⁰⁴ für das Arbeitsfeld zu.

Ein multiprofessionelles Team bietet den Vorteil,

„daß sich die für die SPFH wünschenswerten Qualifikationsaspekte der Berufsgruppen ergänzen und im Verlauf der beruflichen Erfahrung produktiv miteinander verbinden; [...] die unterschiedlichen Qualifikationsprofile der Berufsgruppen [werden] mit wachsender Praxiserfahrung der Familienhelfer integrativ angeeignet“⁴⁰⁵.

Ist bei den freien Trägern eine Teamanbindung der einzelnen Sozialpädagogischen Familienhelfer gegeben ?

Bestehen multiprofessionelle Teams, und welche Erfahrungen liegen diesbezüglich vor ?

6.2.2. Supervision

Aufgrund seiner Nähe zum Binnenraum der Familie, zu deren Erwartungen und Zielen, besteht für den Sozialpädagogischen Familienhelfer die permanente Gefahr, in die familieneigene Pathologie hineingezogen zu werden, zumal er mit seinen eigenen pathologischen Anteilen in Kontakt kommt.⁴⁰⁶ Supervision bietet die Möglichkeit, sich innerlich vom dysfunktionalen System zu distanzieren und sich seiner Rolle im Familiengeschehen bewußt zu werden. Sie soll den Sozialpädagogischen Familienhelfer entlasten und befähigen, „Prozesse in Familien sowohl engagiert als auch distanziert wahrzunehmen und einzuschätzen“⁴⁰⁷.

⁴⁰³ Nielsen/Nielsen/Müller 1986, 215.

⁴⁰⁴ Vgl Elger 1990, 95. Da eine ausbildungsmäßige Vorbereitung auf das Arbeitsfeld SPFH fehlt, findet die **Qualifizierung über die praktische Tätigkeit** statt.

⁴⁰⁵ Elger 1990, 90.

⁴⁰⁶ Vgl Hecker 1985, IV/10f.

⁴⁰⁷ Christmann/Müller 1986, 101.

Nach Nielsen/Nielsen/Müller sind dafür wöchentlich zwei Stunden in Gruppen bis maximal sechs Teilnehmer erforderlich.⁴⁰⁸ Für den Prozeß ist es wesentlich, daß eine externe Fachkraft als Supervisor fungiert, die in keinem sonstigen Arbeitszusammenhang mit der Institution steht, die sie supervidiert. Supervision wird angeboten als Einzel- und Gruppensupervision sowie als Praxisberatung.

Wird den Sozialpädagogischen Familienhelfern die Möglichkeit zu ausreichender Supervision geboten ?

6.2.3. Bildungsspezifische Aspekte

Die Tätigkeit im Arbeitsfeld der SPFH stellt erhebliche Anforderungen an den **persönlichen Einsatz** wie an die **fachliche Kompetenz**, für die keine bisherige berufliche Ausbildung eine befriedigende und ausreichende Basis bietet. Sie ist eine Form besonders vielseitiger Sozialarbeit, die eine spezielle Schulung erforderlich macht.⁴⁰⁹

6.2.3.1. Berufsvorbereitung

Mitarbeiter, die neu im Tätigkeitsfeld SPFH zu arbeiten beginnen, sind gerade in der Anfangsphase der Gefahr ausgesetzt, permanent in überhöhtem Maße gefordert und überfordert zu sein. Gründe dafür liegen, wie bereits erwähnt, in der ungenügenden beruflichen Vorbereitung auf die äußerst komplexen Anforderungen im Betreuungsalltag.

Rothe stellt fest, daß Berufsanfänger in besonderem Maß einer intensiven fachlichen Anleitung durch einen Gruppenleiter bedürfen. Eine Möglichkeit, um ihnen den Einstieg zu erleichtern, sieht sie darin, Berufsanfänger zunächst nur in ergänzender Funktion zu einem erfahrenen Familienhelfer im Rahmen von Sozialpädagogischer Lernhilfe, lebenspraktischer Hilfe und Freizeitgestaltung einzusetzen. Hier arbeiten sie „erfahrungsgemäß auch sehr gut“⁴¹⁰.

Eine andere Vorgehensweise, um künftigen Sozialpädagogischen Familienhelfern den Einstieg in die Betreuungsarbeit zu erleichtern, besteht darin, über einführende Seminare wesentliche Inhalte und Kompetenzen zu vermitteln. Beispielsweise bot 1988 das Landesjugendamt im Regierungsbezirk Weser-Ems ein Einführungsseminar für neu in die Arbeit eingestiegene Sozialpädagogische Familienhelfer an.

6.2.3.2. Fortbildung

Eine kontinuierliche Fortbildung ermöglicht Information und Erfahrungsaustausch wie zB über neue Methoden und alternative Arbeitsansätze. So wird gewährleistet, daß die Diskrepanz zwischen zu erwartendem Erfolg von SPFH und bereits Realisiertem möglichst gering bleibt.

⁴⁰⁸ Vgl Nielsen/Nielsen/Müller 1986, 214.

⁴⁰⁹ Vgl Hecker 1985, IV/2.

⁴¹⁰ Rothe 1990, 5.

Neben der innerbetrieblichen Weiterbildung soll besonders auch die überregionale Fortbildung forciert werden. Sie sollte sich für Sozialpädagogische Familienhelfer auf drei verschiedene Aspekte beziehen:⁴¹¹

- Ausbildungsaspekt: Vermittlung von theoretischen Kenntnissen
- Trainingsaspekt: Erproben von praktischen Anwendungen
- Reflexions- und Austauschaspekt von strukturellen Problemen und fachlich-inhaltlichen Themen

Auf welche Weise werden künftige Sozialpädagogische Familienhelfer auf ihre Tätigkeit vorbereitet ?

Welchen Stellenwert hat Fortbildung in bezug auf die Qualifikation der Sozialpädagogischen Familienhelfer ?

6.2.4. Ressourcen

Für die im Rahmen der SPFH geleisteten Tätigkeiten außerhalb der Familie werden **entsprechende Arbeitsräume mit geeigneter Ausstattung** benötigt: Ein eigenes Büro und ein angemessener Team- oder Gruppenraum sollten ebenso selbstverständlich sein wie ein weiterer größerer Raum für familienübergreifende Aktivitäten mit Kindern oder Eltern(teilen), soweit solche konzeptionell vorgesehen sind.

Weiters ist eine **finanzielle Ausstattung** für Familienauslagen notwendig, um sie nicht aus „eigener Tasche“ bezahlen zu müssen, was eine verdeckte wechselseitige Abhängigkeit zwischen Sozialpädagogischem Familienhelfer und Familie forciert.⁴¹² Finanzielle Ressourcen ermöglichen darüberhinaus den - vor allem sozial schwachen - Familien, „an attraktiveren Freizeitangeboten teilzunehmen“⁴¹³, die sie sonst nicht finanzieren könnten und erlauben die Anschaffung von zur Gruppenarbeit benötigten Materialien.

Welche (finanziellen) Ressourcen werden den Sozialpädagogischen Familienhelfern vom Träger geboten?

⁴¹¹ Vgl Bezirksregierung Weser-Ems 1987, 93f.

⁴¹² Vgl Bezirksregierung Weser-Ems 1987, 38.

⁴¹³ Eckhardt et al 1/1986, 12.

7. Qualifikation

7.1. Qualifikationsmerkmale

Durch den Einsatz im Binnenraum der Familie steht der Sozialpädagogische Familienhelfer vor komplexen Aufgabenstellungen. Das Erreichen der gesteckten Ziele hängt sowohl von seiner beruflichen Qualifikation als auch von seiner Person ab. Wesentlich ist „eine persönliche Integration von Wissen und Erfahrungen bezogen auf Handlungsvollzüge“⁴¹⁴.

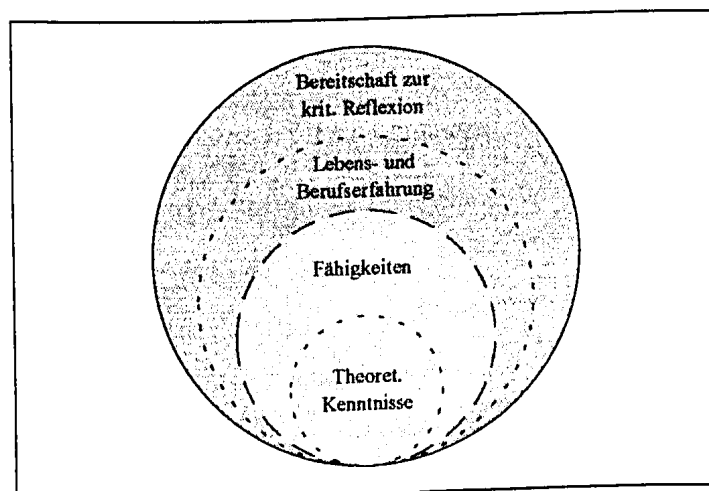
Um die Situation und Entwicklungsmöglichkeiten von Familien entsprechend einschätzen zu können, bedarf es **theoretischer Kompetenzen** im rechtlichen wie sozialwissenschaftlichen Bereich.

„Neben einschlägigen Rechtskenntnissen im Jugendhilfe- und Sozialhilferecht ist eine anwendungsbezogene Befähigung in den verschiedenen Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik notwendig, um Ziele methodisch angehen und Veränderungen herbeiführen zu können.“⁴¹⁵

Das Einbringen der **eigenen Persönlichkeit** in den Betreuungsprozeß sowie eine **praktische Alltagskompetenz** sind gleichermaßen notwendige Qualifikationen für das Tätigkeitsfeld.⁴¹⁶

Die Vielzahl der zur Diskussion stehenden Qualifikationskriterien, die zur Arbeit in der SPFH befähigen, lassen sich bei näherem Hinsehen a) in die **fachübergreifende** und b) in die **fachspezifische Komponente** gliedern. Innerhalb der fachspezifischen Komponente unterscheiden wir zwischen allgemeinen Inhalten (Kenntnisse und Fähigkeiten), erfahrungsorientierte Inhalte sowie reflexivorientierte Inhalte.

Schaubild 6: Qualifikation



⁴¹⁴ Bezirksregierung Weser-Ems 1987, 75.

⁴¹⁵ Lang 1992, 162.

⁴¹⁶ Vgl. Elger 1990, 43.

7.1.1. Fachübergreifende Komponente

Darunter verstehen wir theoretische Kenntnisse aus den Sachgebieten Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie, Soziologie, Recht etc, die in der Regel durch einschlägige Berufsausbildung⁴¹⁷ (oder auch Zusatzausbildung bzw Fortbildung) angeeignet werden.

7.1.2. Fachspezifische Komponente

◇ Allgemeine Inhalte

Die allgemeinen Inhalte kennzeichnen verschiedene Fähigkeiten, über die der Sozialpädagogische Familienhelfer verfügen sollte.

- Fähigkeiten auf sozialarbeiterisch-sozialpädagogischem Gebiet, wie zB: Umgang mit Gruppen, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Kooperation mit anderen Institutionen, Gemeinwesenarbeit, Elemente aus verschiedenen Therapierichtungen, Gesprächsführung.
- Fähigkeiten zu lebenspraktischer Hilfestellung, wie zB: Haushaltsführung und Haushaltsplanung, Umgang mit Ämtern.

◇ Erfahrungsorientierte Inhalte

Der Sozialpädagogische Familienhelfer muß in der Lage sein, im Familiensystem sehr beweglich zu agieren und zu reagieren. Eigene Lebenserfahrung⁴¹⁸ sowie Berufserfahrung - soweit kritisch reflektiert - erschließen ihm ein breiteres Spektrum an Handlungsmöglichkeiten. Nielsen/Nielsen/Müller empfehlen, daß (Sozialpädagogische) Familienhelfer über 25 Jahre alt sein sollten.

„Gerade junge Familienhelfer haben oftmals die Tendenz, eine starke Parteilichkeit für die Kinder zu entwickeln und schaffen damit in der Familie eher ein zusätzliches Problem, als zur Problemreduzierung beizutragen.“⁴¹⁹

Bezüglich vorhergehender Berufserfahrung liegen unterschiedliche Auffassungen vor, die von „nicht notwendig“ bis hin zu „unbedingt empfehlenswert“ reichen. Rothe differenziert die Notwendigkeit von Berufserfahrung nach Aufgabenbereichen und Aufgabenstellung.⁴²⁰

⁴¹⁷ Die formale Qualifikation über einen Abschluß in einem einschlägigen sozialen Beruf „gewinnt gerade durch die notwendige Kooperation mit Vertretern des Jugendamtes bei der fachlich zu begründeten Gewährung von [Sozialpädagogischer] Familienhilfe ihre Berechtigung.“ AGJ 5/1987, 480.

⁴¹⁸ Über die allgemeine Bedeutung von Erfahrung hinausgehend haben für Sozialarbeiter die durch Lebenserfahrung entstandenen Persönlichkeitseigenschaften des Sozialpädagogischen Familienhelfers einen höheren Stellenwert als die Berufsqualifikation. Vgl Nielsen/Nielsen 1984, 61.

⁴¹⁹ Nielsen/Nielsen/Müller 1986, 194.

⁴²⁰ Vgl Rothe 1990, 5ff.

✧ Reflexionsorientierte Inhalte

Einen weiteren Aspekt beruflicher Qualifikation stellt nicht zuletzt die Bereitschaft und Fähigkeit zu Reflexion dar. Es bedarf in besonderem Maß der kritischen Auseinandersetzung mit persönlicher Sozialisation und eigenen Wert- und Normvorstellungen wie einer reflexiven Haltung in bezug auf mögliche Auffälligkeiten und Defizite der Familien im gesellschaftlichen Kontext. Darüberhinaus ist gerade durch die Nähe zur Familie für den Sozialpädagogischen Familienhelfer die Reflexion seines professionellen Handelns notwendig, um den Überblick über das persönliche Vernetztsein im Familiensystem, sein Rollenverhalten und seine Grenzen zu erhalten.

Welche Bedeutung kommt den einzelnen Qualifikationsmerkmalen in der Praxis zu ?

7.2. Qualifikation der Mitarbeiter

7.2.1. Basisqualifikation

Infolge der umfangreichen und mannigfaltigen Qualifikationsanforderungen fehlt - wie gesagt - eine tätigkeitsspezifische Berufsausbildung. Aus diesem Grund sind sehr unterschiedliche Berufsgruppen in der SPFH tätig: Absolventen und Studenten der verschiedensten Fachrichtungen, wie zB Sozialarbeiter/Sozialpädagogen⁴²¹, Erzieher, Diplompädagogen, Diplompsychologen ebenso wie Familienpfleger, Krankenpfleger uä oder auch Hausfrauen und andere Laienkräfte.⁴²²

1986 gehörten in der BRD (ohne West-Berlin) 38 % aller in der SPFH Beschäftigten den beiden Berufsgruppen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen an, (ohne Nordrhein-Westfalen waren es 54 %). Eine zweite relativ große Gruppe bildeten Erzieher, die mit insgesamt 19 % jeden fünften (Sozialpädagogischen) Familienhelfer stellen. Dem gegenüber stehen in der BRD (ohne West-Berlin) 15 % Familienpfleger/Familienpflegehelfer sowie 12 % Laienkräfte und Personen aus nicht-pädagogischen Berufen. In Nordrhein-Westfalen waren mit diesen Qualifikationen 44 % der Mitarbeiter im Einsatz.⁴²³

Über welche Basisqualifikationen verfügen die Sozialpädagogischen Familienhelfer ?

7.2.2. Einstellungserfordernis

Der vorherrschenden Meinung entsprechend sind **Sozialarbeiter und Sozialpädagogen**⁴²⁴ für den Einsatz in der SPFH am besten geeignet; sie erfüllen am ehesten die oben skizzierten

⁴²¹ Vgl AGJ 5/1987, 480 und Lang 1992, 162.

⁴²² Vgl Elger 1990, 42.

⁴²³ Vgl Christmann/Müller 1986, 78f.

⁴²⁴ Sozialpädagogen sind in der BRD Abgänger der Fachhochschulen (FH) mit dem Fachbereich Sozialpädagogik. Davon zu unterscheiden sind Universitätsabgänger mit der Berufsbezeichnung Diplom-Sozialpädagogen.

Qualifikationsanforderungen. **Erzieher mit einer Zusatzqualifikation** bieten ebenfalls gute Voraussetzungen, um in diesem Bereich tätig zu sein.⁴²⁵

In der Literatur finden sich vermehrt Forderungen nach verbindlichen Kriterien für die Festlegung einer **Mindestqualifikation** der (Sozialpädagogischen) Familienhelfer. Vereinzelt sind sie bereits realisiert: So hat zB der Landeswohlfahrtsverband Hessen 1986 beschlossen, bei der finanziellen Förderung von Projekten der SPFH eine berufliche Mindestqualifikation der Mitarbeiter als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge vorzusetzen.⁴²⁶ Der SKM Köln legt als Einstellungserfordernis ebenfalls die formale Qualifikation über diese beiden Berufsgruppen fest.⁴²⁷

Welche Voraussetzungen müssen neue Mitarbeiter erfüllen?

7.2.3. Zusatzqualifikation

Die SPFH hat von Anfang an die Tendenz begleitet, „im Vergleich mit anderen sozialen Diensten relativ gering qualifizierte Kräfte mit dieser Aufgabe zu betrauen“⁴²⁸. Der Einsatz nicht-pädagogischer Berufe konnte sich insgesamt nicht durchsetzen und wäre auch fachlich nicht zu vertreten.

Bedingt durch die (Weiter-)Entwicklung, als Einstellungserfordernis die Basisqualifikation von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen festzulegen, werden besonders Familienpfleger und andere weniger qualifizierte Berufe (zT auch Erzieher) zukünftig eine entsprechende **Zusatzqualifikation** nachzuweisen haben, um als Sozialpädagogischer Familienhelfer eigenverantwortlich arbeiten zu können.⁴²⁹

In der Literatur finden sich vereinzelt Forderungen nach Zusatzqualifikationen. Es wird jedoch weder deren Nachweis näher bestimmt, noch liegen aktuell statistische Daten über den Ist-Stand vor.

Welche Zusatzqualifikationen weisen die Sozialpädagogischen Familienhelfer auf?

⁴²⁵ Nielsen/Nielsen/Müller stellen fest, daß „Erzieherfachhochschulabsolventen (FS)/Sozialarbeiterfachhochschulabsolventen (FHS)“ am erfolgreichsten Familienhilfe leisten. Vgl Nielsen/Nielsen/Müller 1986, 69.

⁴²⁶ Vgl Stolze/Walter 1990, 155.

⁴²⁷ Vgl SKM Köln 1993, 114.

⁴²⁸ Elger 1990, 43.

⁴²⁹ Bei Fehlen einer entsprechenden Zusatzqualifikation wäre der Einsatz lediglich in **ergänzender Funktion** vorstellbar. So können diese Kräfte (wie auch Laienkräfte) im Rahmen von sozialpädagogischer Lernbetreuung, Freizeitgestaltung oder als Bezugsperson für ein bestimmtes Kind eingesetzt werden. Vgl Rothe 1990, 6.

8. Fragestellungen

An dieser Stelle sind die aus Kapitel 1 bis 7 resultierenden Fragestellungen überblicksmäßig zusammengefaßt. Im folgenden Abschnitt IV wird über deren Beantwortung ein mögliches Profil von SFH in Österreich dargestellt.

Rechtliche Rahmenbedingungen / Finanzierung

Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert SFH ?

In welcher Form wird SFH finanziert ?

Familien

Welche Problemlagen bilden die Ausgangslagen der Familien ?

Welche Einsatzgründe führen zur Einleitung von SFH ?

Existieren Ausschließungsgründe - welche Ausgangslagen der Familien sind für SFH kontraindiziert?

Welche Erfahrungen bezüglich Motivation der Familien zur aktiven Mitarbeit in der Betreuung liegen vor ?

Inhaltliche Konzeption

Welche grundlegenden Ziele verfolgt SFH als Einrichtung ?

Welche Teilziele für die Betreuung werden als wichtig erachtet ?

Welche konzeptionellen Orientierungen liegen SFH bezüglich der Methode zugrunde ?

Auf welchen theoretischen Konzepten basieren die praktischen Ansätze, die in den Einrichtungen vertreten werden ?

Wird SFH als Einzelbetreuung oder in Form von Zweierteambetreuung angeboten ?

Worin liegen die Vorteile im jeweiligen Betreuungsmodus ?

Welche konkreten Arbeitsschwerpunkte sind charakteristisch für SFH ?

Inwiefern arbeitet SFH mit anderen Einrichtungen zusammen ?

In welcher Form kooperiert SFH mit dem Jugendamt ?

Organisatorische Konzeption

- Wodurch und durch wen geschieht die Vorbereitung der Familie auf SFH ?
- Welche Informationen benötigt SFH vor dem Erstkontakt mit einer Familie ?
- Welchem Ziel dient der Erstkontakt und in welcher Form läuft er ab ?
- Welche Bedeutung hat das Entscheidungsgremium ?
- Welche typischen Kennzeichen bestimmen die Probephase ?
- Wodurch ist die Hauptarbeitsphase charakterisiert ?
- Wodurch ist die Ablösephase gekennzeichnet ?
- In welcher Form findet Nachbetreuung statt? Gibt es hierfür eine formale Regelung ?
- Welcher zeitliche Rahmen ist für SFH charakteristisch ?
- In welcher Intensität wird SFH angeboten ?
- Welche Vereinbarungen regeln das Angebot von SFH für die Familie ?
- Auf welche Weise wird ein Arbeitskonzept erarbeitet und wer ist daran beteiligt ?
- In welcher Häufigkeit und Form erfolgt die Berichterstattung ?

Trägerschaft

- Wie sind die unterschiedlichen Einrichtungen organisiert ?
- Ist bei den freien Trägern eine Teamanbindung der einzelnen Sozialpädagogischen Familienhelfer gegeben ?
- Bestehen multiprofessionelle Teams ? Welche Erfahrungen liegen diesbezüglich vor ?
- Wird den Sozialpädagogischen Familienhelfern die Möglichkeit zu ausreichender Supervision geboten ?
- Auf welche Weise werden künftige Sozialpädagogische Familienhelfer auf ihre Tätigkeit vorbereitet ?
- Welchen Stellenwert hat Fortbildung in bezug auf die Qualifikation der Sozialpädagogischen Familienhelfer ?
- Welche (finanziellen) Ressourcen werden den Sozialpädagogischen Familienhelfern vom Träger geboten?

Qualifikation

Welche Bedeutung kommt den einzelnen Qualifikationsmerkmalen in der Praxis zu ?

Über welche Basisqualifikationen verfügen die Sozialpädagogischen Familienhelfer ?

Welche Voraussetzungen müssen neue Mitarbeiter erfüllen?

Welche Zusatzqualifikationen weisen die Sozialpädagogischen Familienhelfer auf?

IV. ERGEBNISSE DER ANALYSE

1. Einleitung

Die Ergebnisse der Analyse sollen Aufschluß darüber geben, ob und in welcher Weise SFH in den behandelten Bundesländern als eigenständiges Angebot der Jugendwohlfahrt entstanden ist und sich etablieren konnte. Diese zentrale Fragestellung wird vor dem Hintergrund möglicher Auswirkungen der einzelnen Landesausführungsgesetze beleuchtet. Besonderes Interesse gilt der Betrachtung, in welcher Weise sich durch die unterschiedliche Entwicklung der Einrichtungen bestimmende Elemente von SFH differenziert haben.

Die in der Literaturdiskussion entworfenen Fragestellungen werden über eine beschreibend-analysierende Darstellung von Konzeption und Arbeitsweise aufbereitet. Diesem Vorgehen liegt das Erhebungsmaterial zugrunde, welches mittels Interviews mit Vertretern aller Einrichtungen (Leiter und Mitarbeiter) erfaßt wurde. Darüberhinaus ergänzen Inhalte uns bereitgestellter Dokumente die Ausführungen. Die Aussagen von interviewten Vertretern zuständiger Fachabteilungen in den Landesregierungen haben wesentlich zum Gesamtverständnis von länderspezifischen Besonderheiten beigetragen und fließen implizit in die Ergebnisse ein.

Die in Abschnitt III vorgelegte Strukturierung wird hier bewußt beibehalten, wobei zur Entwicklung des Profils von SFH zunächst auf den Einrichtungen Gemeinsames Bedacht genommen wird. Das Aufzeigen von anbotsspezifischen Besonderheiten trägt dazu bei, die Gesamtheit der Entwicklung zu veranschaulichen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen / Finanzierung

2.1. Rechtsgrundlage

2.1.1. SFH und JWG

SFH kann in ihrer grundlegenden Konzeption vor dem Hintergrund des § 1 JWG 1989⁴³⁰ gesehen werden. Demnach hat der Minderjährige das Recht auf Förderung seiner Entwicklung. Die in den §§ 144ff ABGB festgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen, ist grundsätzlich Recht und Pflicht der Eltern. Der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommt bei der Erfüllung dieser Aufgaben entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität eine beratende und unterstützende Funktion zu.

⁴³⁰ Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG stellt das JWG 1989 ein Grundsatzgesetz dar. Die Länder waren berufen, eigene Ausführungsgesetze zu erlassen. Obgleich es sich beim JWG 1989 um ein nicht unmittelbar vollziehbares Recht handelt (siehe Kapitel 2.1. „Das JWG - ein Grundsatzgesetz“ des Abschnitts II dieser Arbeit), wird - der Überschaubarkeit wegen - dennoch auf entsprechende Gesetzesstellen des Grundsatzgesetzes verwiesen, sofern die Ausgestaltung der Ausführungsgesetze nicht eine explizite Nennung notwendig machen.

Ein Grundanliegen des JWG 1989 besteht in der **Stärkung der Familie**. Erst wenn die Erziehungsberechtigten das Kindeswohl nicht gewährleisten, ist die öffentliche Jugendwohlfahrt zum Eingreifen verpflichtet, besonders, wenn - entgegen dem Grundsatz der **gewaltlosen Erziehung** - Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird.

SFH als ein Leistungsangebot der Jugendwohlfahrt entspricht gemäß dem selbstgesteckten Anspruch, eine „**Hilfe zur Selbsthilfe**“ zu sein, der oben genannten Intention des Gesetzes, die Familie in ihrer Funktion zu stärken. Die gesetzliche Grundlage für SFH ist mit den §§ 12 (**soziale Dienste**) und 27 JWG (**Unterstützung der Erziehung**) gegeben. In den Ausführungsgesetzen der Bundesländer Salzburg und Steiermark wird SFH expressis verbis als ein Leistungsangebot der sozialen Dienste genannt.⁴³¹ (Im steirischen Ausführungsgesetz findet das Angebot auch als Unterstützung der Erziehung explizite Nennung.)

a) Soziale Dienste

Soziale Dienste zählen zu den Grundanliegen des JWG nach der Ausgestaltung der Jugendwohlfahrtsbehörden zu einer **serviceorientierten, bürgerfreundlichen Verwaltung mit umfassendem Leistungsangebot**. Das Angebot der sozialen Dienste betont die **Freiwilligkeit der Annahme**; in Tirol und Vorarlberg fallen darunter ausschließlich niederschwellige, frei zugängliche Einrichtungen.

Die Mehrzahl der interviewten Leiter stellt auf die Frage, ob SFH als sozialer Dienst angeboten werde, fest, daß nach ihrem Dafürhalten ein krasser Widerspruch zwischen SFH und dem Angebot als sozialer Dienst besteht.⁴³² Ihrem Verständnis nach zeichnen sich die sozialen Dienste gerade dadurch aus, daß Hilfen **auch ohne Einschaltung der Behörde** geleistet werden können. Dies trifft für SFH nicht zu.

Selbstmelder, die von sich aus Unterstützung suchen (also nicht durch Einschreiten der Behörde), müssen sich **formal beim Jugendamt melden**, um finanzierungsspezifische Fragen abzuklären.⁴³³ Ein Leiter stellt sich die Frage, „wieviele Familien sich durch diese Hürde, doch zum Jugendamt zu müssen, abschrecken lassen“.

Für die Hilfesuchenden in Vorarlberg besteht grundsätzlich die Möglichkeit, SFH bis zu **insgesamt sieben Stunden anonym** in Anspruch zu nehmen, dann muß es zu einer Vereinbarung mit dem Jugendamt kommen, was bedeutet, daß die betroffene Familie mit der Behörde Kontakt aufnehmen muß.⁴³⁴

⁴³¹ Siehe Kapitel 4.3.1. „Soziale Dienste“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

⁴³² Die Interviewten reagierten auf die Frage überwiegend merklich irritiert, was dazu führte, daß wir die Fragestellung wiederholen und zT erläutern mußten.

⁴³³ SFH stellt eine **besonders kostenintensive** Form von Hilfsangebot dar. Liegt für das Jugendamt kein unmittelbarer Anlaß zur Einleitung einer Betreuung vor, so gilt für die Familie zu klären, ob bzw. inwieweit die Kosten von der Behörde übernommen werden. Vgl Kapitel 4.4.1. „Kosten- und Entgeltregelung“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

⁴³⁴ Mit der Behörde kann ein Ausmaß von sieben Stunden unter Einhaltung der Anonymität der Familie verrechnet werden.

In der Steiermark wird SFH ob ihres Charakters der Freiwilligkeit auch **als sozialer Dienst** angeboten. (Dies geschieht trotz Einschreitens der Behörde, was in den übrigen Bundesländern als Indiz für das Vorliegen einer Maßnahme gilt und folglich zur Einleitung der Hilfe als Unterstützung der Erziehung führt.) Für die betroffenen Leiter macht es keinen Unterschied, ob Familien unter sozialer Dienst oder Unterstützung der Erziehung betreut werden; die Familien sind jedoch mit unterschiedlichen Finanzierungsmodalitäten konfrontiert.⁴³⁵

b) Unterstützung der Erziehung

Wird das **Kindeswohl nicht gewährleistet** und kommt es zum **Einschreiten der Behörde**, so stellt die Unterstützung der Erziehung jene Hilfe dar, bei der der Minderjährige in seiner bisherigen Umgebung - zumeist seiner (Herkunfts-)Familie - verbleibt. Zum einen entspricht sie dem **Primat der Familie**, zum anderen dem **Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs** gemäß § 26 JWG 1989. Die Maßnahme kann mit oder ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.⁴³⁶

In der Praxis wird SFH beinahe ausschließlich als Unterstützung der Erziehung mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeleitet (ausgenommen im Bundesland Steiermark, in dem das Angebot auch als sozialer Dienst in Anspruch genommen wird). Ein Einsatz gegen den Willen der Erziehungsberechtigten kommt grundsätzlich nur im Ausnahmefall vor, denn „in der SFH kann man mit gerichtlichen Mitteln so gut wie nichts erreichen. Man ist auf die **Zusammenarbeit mit der Familie** angewiesen“.⁴³⁷

SFH stellt als Hilfe zur Erziehung (§ 25 JWG 1989) eine Pflichtleistung der öffentlichen Jugendwohlfahrt dar. Finanzierungsschwierigkeiten gegen Jahresende dürfen nicht auf Kosten der Maßnahmen gehen (indem zB keine neuen Familien mehr zugewiesen werden), vielmehr „muß das Geld einfach da sein“.

2.1.2. Auswirkungen des JWG 1989

Auf die konkrete Arbeit hat das neue JWG nach Einschätzung der interviewten Leiter keine unmittelbare Auswirkung, abgesehen davon, „daß vieles formaler geworden ist.“⁴³⁸ Im Bundesland Steiermark kam es infolge des neuen JWG auf Initiative des Landes zur Neugründung von SFH.

⁴³⁵ Vgl die ausführliche Darstellung der finanzierungstechnischen Aspekte im Kapitel 3.3.4. „Kosten- und Entgeltregelung“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

⁴³⁶ Im allgemeinen stellt Sozialpädagogische Familienhilfe ein spezielles Angebot (neben anderen) im Rahmen der Maßnahmen der **Unterstützung der Erziehung** dar. In Tirol sind diese Hilfen ausschließlich durch SFH abgedeckt.

⁴³⁷ Vgl Kapitel 3.3. „Ausschließungsgründe“ dieses Abschnitts.

⁴³⁸ ZB bedürfen Erziehungshilfen, mit denen die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Jugendwohlfahrtsträger. Siehe auch Kapitel 2.3.2.3. „Durchführung“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

Eine wesentliche Neuerung liegt im Auftrag gemäß § 8 JWG 1989, zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt verstärkt freie Träger heranzuziehen.⁴³⁹ „Das neue JWG brachte die Tendenz, **noch mehr Tätigkeiten an freie Träger auszulagern.**“

Eine Änderung, von der die Einrichtungen zweier Bundesländer (Salzburg und Tirol) tangiert sind, liegt in der **Übertragung der Geldautonomie vom Land an die Bezirksverwaltungsbehörden**, „wobei nicht klar ist, ob diese Entwicklung tatsächlich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem neuen JWG steht“. Die Leiter halten fest, daß der Verrechnungsmodus mit dem Land einfacher war. Durch die neue Regelung liegt nun „neben der fachlichen Aufsicht auch die Aufsicht über das Geld bei der Bezirkshauptmannschaft“, was als eine Machtkumulation empfunden wird.⁴⁴⁰

2.2. Finanzierung

2.2.1. Finanzierungsformen

So unterschiedlich sich die Träger in der bisherigen Analyse auch dargestellt haben, in einem Punkt herrscht Übereinstimmung: Ein Dienst wie SFH muß sich - zumindest langfristig - **selbst tragen**.

Die Notwendigkeit zur kostendeckenden Finanzierung ergibt sich aus dem Umstand, daß acht von elf Trägern über keine andersartigen Einnahmen (wie Spenden oder Subventionen) verfügen, die in den Dienst einfließen könnten.

Die Mehrzahl der Träger unterstützte die „Aufbauarbeit“ entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten, in einem Fall subventionierten Land und Träger die Kosten zu gleichen Teilen, ein Träger finanzierte die gesamten Startkosten. Zwei Länder unterstützten die jeweilige Aufbauphase mittels einer einmaligen Startsubvention.

Bezüglich der Finanzierungsform lassen sich zwei Varianten feststellen:

a) Einzelfallbezogene Finanzierung:

10 von 11 Einrichtungen verrechnen mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft die am Einzelfall erbrachte Leistung.

b) Pauschalfinanzierung:

Eine Einrichtung wird über jährlich neu festzulegende Subventionen pauschal finanziert.

⁴³⁹ Vgl Kapitel 2.2.5. „Freie Jugendwohlfahrt“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

⁴⁴⁰ Die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet nunmehr sowohl über die **Notwendigkeit** der (Art der) Hilfe als auch über deren **Finanzierbarkeit**. Es wird infolge der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein **Interessenskonflikt** bezüglich dieser beiden Faktoren befürchtet, der zu Lasten der Klienten entschieden werden könnte. „Aus Geldmangel kann schon einmal eine notwendige Hilfe unterbleiben.“

ad a) Bei der einzelfallbezogenen Finanzierung wird dem Kostenträger der im Einzelfall entstandene zeitliche Aufwand über **fix vereinbarte Stundensätze** in Rechnung gestellt. Der jeweilige Stundensatz ist idealtypisch so bemessen, daß er die **gesamten** anfallenden Kosten abdeckt: Personalkosten, Sach- und Verwaltungskosten. Fahrtkosten werden in Salzburg und der Steiermark gesondert mit der Bezirksverwaltungsbehörde verrechnet (in Tirol und Vorarlberg sind sie pauschaliert im Stundensatz enthalten).

Mehrere Interviewte weisen auf einen gravierenden Nachteil der fallbezogenen Finanzierung hin: Unter dem Motto „was für eine Familie gut ist, kann für die Finanzierung schlecht sein“, werden im Extremfall „sachlich nicht sinnvolle Dinge getan, nur um auf die verrechenbaren Stunden zu kommen“. Speziell eine **stärker psychotherapeutisch** orientierte Form der SFH benötigt **mehr Reflexionszeit** der Mitarbeiter untereinander und gelegentlich mehr Zeit zwischen den einzelnen Familienkontakten, um therapeutische Interventionen zu setzen. Diese „Leerzeiten“ können jedoch nicht verrechnet werden, sodaß finanzierungstechnische Strukturen ein inhaltlich angemessenes Agieren unterbinden.

Als mögliche Alternativen zur Stundensatzfinanzierung werden die **Tagessatz- und Pauschalfinanzierung** genannt, die den Sozialpädagogischen Familienhelfern einen größeren inhaltlich-methodischen Freiraum gewähren. **Subventionsmodelle** werden durch die Unsicherheit der jährlichen Subventionsvergabe als **keine wirkliche Alternative** empfunden.

ad b) Einer Einrichtung werden die Personal- und Sachkosten über jährliche **Subventionen** abgegolten. Dabei richtet sich die Höhe der zuerkannten Subvention nach den geleisteten Auslagen, die der Verein vorzufinanzieren hat. Diese Sachlage bedeutet für den Träger zum einen die (vorläufige) Bereitstellung einer **beträchtlichen Eigenmittelleistung**, zum anderen besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Zuerkennung von Landesfördermitteln, sodaß bis zuletzt eine gewisse Unsicherheit besteht, ob die angefallenen Kosten auch in entsprechender Höhe refundiert werden. Von seiten des Trägers wird daher eine Rahmenvereinbarung angestrebt, welche die Finanzierung sichert. Vorstellbar wären sowohl eine einzelfallbezogene Finanzierung über Stunden- oder Tagessätze als auch eine Pauschalfinanzierung der Einrichtung. Zur Diskussion steht darüberhinaus die **Kombination von Stundensatz-/Tagessatzverrechnung mit einer Sockelfinanzierung**, welche die Kosten für Intervention, Supervision, Öffentlichkeitsarbeit uä abdeckt.

Der Umstand, daß bei der Pauschalfinanzierung die Sozialpädagogischen Familienhelfer in ihrer praktischen Tätigkeit nicht dem „Diktat der verrechenbaren Stunden“ unterworfen sind, ermöglicht eine inhaltlich sinnvolle, den Bedürfnissen der Familien entsprechende Einteilung der Arbeit. Werden (familien-)therapeutische Interventionen gesetzt, so kann die Kontaktfrequenz „auch schon einmal auf einen einzigen Einsatz in drei Wochen“ reduziert werden, im Falle einer Krisenintervention ist vice versa durch entsprechende Zeitplanung eine vermehrte Anwesenheit in der Familie möglich.

2.2.2. Pauschalierter Stundensatz/Verrechenbare Stunden

Bei der einzelfallbezogenen Finanzierung werden dem Kostenträger die erbrachten Leistungen des Trägers über eine **Stundenpauschale** vergütet. Der Stundensatz errechnet sich aus dem prognostizierten (bzw auf Erfahrungswerten beruhenden) Gesamtaufwand, den ein vollbeschäftigter Mitarbeiter im Jahr verursacht (= **Jahresgesamtaufwand**),

bezogen auf die durchschnittlichen **Jahresarbeitsstunden**. Daraus ergibt sich der allgemein gültige Berechnungsmodus:

$$\text{Jahresgesamtaufwand} / \text{durchschnittliche Jahresarbeitsstunden} = \text{Stundensatz}$$

a) Zum Faktor Jahresgesamtaufwand

Der Jahresgesamtaufwand pro vollbeschäftigtem Mitarbeiter setzt sich zusammen aus den **Personalkosten, Sach- und Verwaltungskosten**.⁴⁴¹ Bezüglich Fahrtkosten gibt es keine einheitliche Regelung: Für die Hälfte der Einrichtungen werden die anfallenden Fahrtkosten **pauschaliert in den Stundensatz miteinbezogen**,⁴⁴² die andere Hälfte verrechnet dem zuständigen Kostenträger das **amtliche Kilometergeld**.

Der Jahresgesamtaufwand beträgt zwischen 500.400,-- Schilling (excl Fahrtkosten) und 854.000,-- Schilling (incl Fahrtkosten), wobei die Personalkosten rund 85 % der Gesamtkosten verursachen. Der Durchschnittswert liegt bundesländerweit bei 639.600,-- Schilling (incl Fahrtkosten)⁴⁴³. Jene Einrichtungen, die als letzte zu arbeiten begonnen haben, weisen auch die niedrigsten Gesamtkosten auf.

b) Zur Ermittlung der verrechenbaren Jahresarbeitsstunden

Die Berechnung des Stundensatzes erfolgt unter Heranziehung jener Zeit, „die der Arbeitnehmer dem Betrieb tatsächlich zur Verfügung steht“ (= **betriebliche Anwesenheitszeit**). Urlaubsansprüche, bezahlte Feiertage, kalkulierte Krankenstände und „sonstige Verhinderungszeiten“⁴⁴⁴ bedingen eine jährliche Nichtanwesenheit der Mitarbeiter von durchschnittlich 11 Wochen, sodaß bei der weiteren Kalkulation von 41 Jahreswochen auszugehen ist.

Bezüglich des benötigten Ausmaßes an verrechenbaren Jahresarbeitsstunden (damit die Einrichtung ausgeglichen bilanziert) lassen sich zwei Varianten unterscheiden:

Variante A

Für fünf Träger gilt, daß lediglich die **unmittelbare Arbeit in der Familie**, bzw mit der Familie oder den Familienmitgliedern, **sowie die erforderliche Fahrtzeit** verrechnet wird. Hierfür sind 27 Wochenstunden (von 40) zu verwenden.

⁴⁴¹ Darunter fallen alle Kosten wie zB für Mieten, Beschäftigungsmaterial, Fernmeldekosten, Geschäftsbedarf, Fachbücher, Familienausgaben, Aus- und Fortbildung und Supervision etc.

⁴⁴² Der tatsächliche Kostenaufwand für den Träger liegt nach Auskunft zweier Leiter erfahrungsgemäß zwischen 40,-- und 50,-- Schilling pro verrechenbarer Stunde.

⁴⁴³ Für jene Einrichtungen, welche die Fahrtkosten nicht pauschaliert im Stundensatz berücksichtigt finden, haben wir einen theoretischen Fahrtkostenanteil von durchschnittlich 45,-- Schilling je verrechenbarer Stunde angenommen und dem Jahresgesamtaufwand zugerechnet.

⁴⁴⁴ Gemeint sind die Zeiten für Behördenwege, Arztbesuche, Pflegefreistellung uä.

Die restlichen 13 Wochenstunden sind für

- Teambesprechungen, Supervisionen und Fortbildungsveranstaltungen
- Kontakte zu Behörden, Schulen, Gerichten etc
- Vor- und Nachbereitung, Dokumentation

vorgesehen und können dem Kostenträger nicht gesondert verrechnet werden; sie sind bereits pauschaliert im Stundensatz berücksichtigt und abgegolten.

Der diesbezügliche Berechnungsmodus läßt sich in folgender Formel darstellen:

$$\text{Jahresgesamtaufwand} / 41 \text{ Jahreswochen} \times 27 \text{ Wochenstunden} = \text{Stundensatz}$$

Variante B

Drei Träger können mit Ausnahme des Zeitaufwandes für vereinsinterne Tätigkeiten oder Fortbildung den Bezirksverwaltungsbehörden **sämtliche** Arbeiten verrechnen. Neben der Arbeit in/mit und für⁴⁴⁵ die Familie sind dies auch die Zeiten für Supervisionen⁴⁴⁶, Teambesprechungen⁴⁴⁷, Vor- und Nachbereitungen, Dokumentation sowie die notwendigen Fahrtzeiten.

An verrechenbaren Zeiten werden durchschnittlich 34 Stunden in der Woche benötigt, sechs Stunden verbleiben für obengenannte nichtverrechenbare Aktivitäten.

Die Stundenpauschale berechnet sich folgendermaßen:

$$\text{Jahresgesamtaufwand} / 41 \text{ Jahreswochen} \times 34 \text{ Wochenstunden} = \text{Stundensatz}$$

Die Mitarbeiter jener Einrichtung, die mittels projektbezogener Dienstverträge arbeitet, können ausschließlich Tätigkeiten in und mit der Familie (bzw mit Familienmitgliedern) verrechnen. Auch die benötigten Fahrtzeiten werden nicht finanziell abgegolten. Jedoch gilt die Vereinbarung, wonach dem Kostenträger - abhängig von der Einstufung der Mitarbeiter - pro vier bis sieben geleisteter Arbeitsstunden⁴⁴⁸ eine Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt werden kann. Mit dieser Regelung werden die Zeiten für Supervision, Teamtreffen, Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation finanziell abgegolten.

⁴⁴⁵ Unter Arbeit für die Familie sind Kontakte zu Behörden, Schulen, Gericht etc zu verstehen.

⁴⁴⁶ Ein Träger bekommt den für Supervision in Anspruch genommenen Zeitaufwand nicht finanziell entschädigt.

⁴⁴⁷ Zwei Einrichtungen wird ausschließlich der Zeitaufwand für **Fallteams** remunert. (Organisationsteamsitzungen fallen unter „vereinsinterne Tätigkeiten“.) Einem Träger werden beide Formen von Teamtreffen finanziert.

⁴⁴⁸ Die Mitarbeiter werden gemäß ihrer **beruflichen Qualifikation** eingestuft. Je nach Stufe gilt ein anderes Stundenverhältnis: Betreuer ohne Abschluß in einem psychosozialen Beruf (hauptsächlich Studenten) können mit jeder siebenten Arbeitsstunde eine Stunde zusätzlich verrechnen, Betreuer mit einem Abschluß auf Fachschulniveau oder BHS aus dem psychosozialen Bereich mit jeder sechsten Stunde. Für Sozialpädagogische Familienhelfer mit einem Diplom einer Akademie oder eines Studiums liegt das Verhältnis bei 1:5, bei zusätzlicher Psychotherapeutenqualifikation bei 1:4.

Für den Träger, der seine Mitarbeiter auf Werkvertragsbasis beschäftigt, gilt ähnliches: Pro betreuter Familie wird vom Kostenträger eine Stunde in der Woche zusätzlich finanziert. Weiters können die benötigten Fahrtzeiten in begrenztem Ausmaß⁴⁴⁹ verrechnet werden; für Vor- und Nachbereitung wird maximal eine halbe Stunde pro Einsatz remuneriert, für die Dokumentation kann pro Familie eine Stunde im Monat in Rechnung gestellt werden.

c) Der Stundensatz

Der Stundensatz beträgt zwischen 388,-- Schilling (excl Fahrtkosten) und 610,-- Schilling (incl Fahrtkosten). Die Höhe der Stundenpauschale per se erlaubt jedoch nur bedingte Schlußfolgerungen; erst durch die Miteinbeziehung der benötigten verrechenbaren Stunden erhält man vergleichbare Beträge.⁴⁵⁰

In der Praxis klagen die Leiter von vier Einrichtungen über einen **nicht kostendeckenden Stundensatz**. Dieser entsteht zum einen durch zu gering bemessene Sach- und Verwaltungskosten, zum anderen führen nichtverrechenbare Leistungen wie zB die aufgewendeten Zeiten für angebaute, jedoch nicht zustandegekommene Betreuungsvereinbarungen oder für Nachbetreuung dazu, daß der Stundensatz für einen kostendeckenden Betrieb der betroffenen Einrichtung zu niedrig bemessen ist.

Weiters gehen die Behörden bei der Berechnung des Stundensatzes von einer **100 %igen Auslastung** der Einrichtung aus, die praktisch nicht erreicht wird.⁴⁵¹ „Zwischen Maximalauslastung und zu geringer Auslastung führt nur ein schmaler Weg; SFH befindet sich stets am Grat der Unterauslastung.“

Könnten nicht über die Verwaltung Kosten eingespart werden, so wären diese Einrichtungen in viel stärkerem Ausmaß mit den zu niedrig bemessenen Stundensätzen konfrontiert.⁴⁵² Ein zusätzlicher „finanzieller Polster“ liegt für die meisten Vereine in den „kalkulierten, jedoch nicht in Anspruch genommenen Krankenständen“ ihrer Mitarbeiter.⁴⁵³

⁴⁴⁹ Es gilt die Regelung, daß bis zu einer Streckenlänge von 10 km die anfallende Zeit verrechnet werden kann (jedoch kein Kilometergeld); über 10 km ausschließlich das Kilometergeld.

⁴⁵⁰ Durch die Multiplikation von Stundensatz x benötigter verrechenbarer Stunden erhält man den Jahresgesamtaufwand.

⁴⁵¹ Dieser Sachverhalt gilt für Einrichtungen mit festangestellten Mitarbeitern. Bei projektbezogenen Dienstverhältnissen oder Werkverträgen wird das Auslastungsrisiko auf die Mitarbeiter überwält. Siehe auch Kapitel 6.1.2. „Anstellungsverhältnis“ dieses Abschnitts.

⁴⁵² Diese Träger bieten neben SFH auch noch andere Dienste an. Die Verrechnung, Lohnbuchhaltung etc erfolgt zentral und wird nicht gesondert in Rechnung gestellt.

⁴⁵³ Beinahe alle Leiter betonen, daß sich ihre Mitarbeiter fast nie im Krankenstand befinden.

3. Familien

3.1. Betreuungsstand

Zum Stichtag (30. Juni 1994) wurden in den - diesem Forschungsbericht zugrunde liegenden - Bundesländern 396 Familien durch SFH betreut.⁴⁵⁴ In diesen Familien lebten 1005 Kinder und Jugendliche, was einem durchschnittlichen Wert von **2,54** gleichkommt. (Der österreichische Durchschnittswert lag 1993 vergleichsweise bei 1,68.⁴⁵⁵) Die betreuten Familien in den einzelnen Bundesländern unterscheiden sich hinsichtlich der durchschnittlichen Kinderzahl, wobei Tirol mit 2,16 den niedrigsten Wert aufweist, es folgen Vorarlberg mit 2,45 und Salzburg (2,70). In Niederösterreich lebten durchschnittlich 2,93 Kinder in den betreuten Familien, in der Steiermark 3,18.⁴⁵⁶

Grafik 1 bietet einen Überblick zu **SFH in Österreich**. Hierzu wurde über die Einrichtungen und Bezirksverwaltungsbehörden in den ausgewählten Bundesländern die Anzahl betreuter Familien erhoben. Nachfragen in den zuständigen Fachabteilungen aller Landesregierungen erbrachten Auskünfte zu Einrichtungen, welche SFH anbieten. Weitere Recherchen ermöglichten die Darstellung sämtlicher betreuter (oder in Planung begriffener) Bezirke, wodurch das gesamte Bundesgebiet in seiner Versorgung durch dieses Angebot der Jugendwohlfahrt grafisch aufbereitet werden konnte.

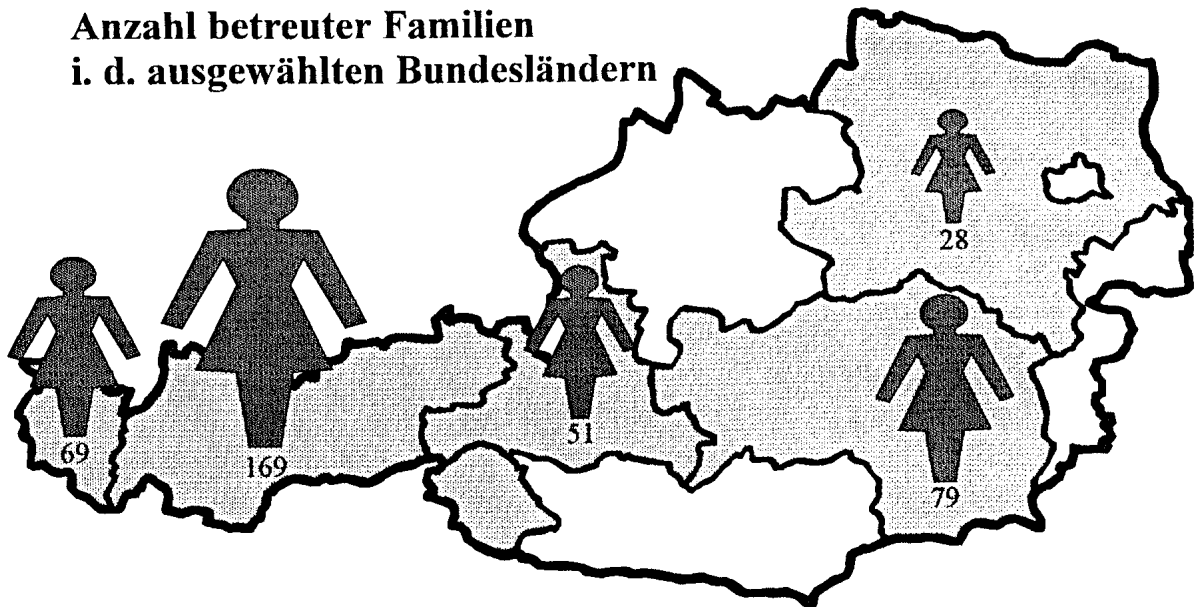
⁴⁵⁴ Die Anzahl der in Tirol durch Einzelbetreuer durchgeführten Hilfen ist in diesem Wert nicht berücksichtigt.

⁴⁵⁵ ÖSTAT 1993,158.

⁴⁵⁶ Die Ursache für den beträchtlich höheren Wert in Niederösterreich und der Steiermark liegt möglicherweise im vergleichsweise kurzen Bestehen des Angebotes in diesen beiden Bundesländern. Nach Aussage der betroffenen Leiter dieser Einrichtungen weisen die Diplomsozialarbeiter zunächst die „Ladenhüter der Jugendwohlfahrt“ zu, oftmals kinderreiche Familien, die den Jugendämtern bereits über Jahre bekannt sind.

Überblick SFH in Österreich

Anzahl betreuter Familien
i. d. ausgewählten Bundesländern



Betreute Bezirke in Österreich



Stichtag: 30. Juni 1994

3.2. Ausgangslage

Die Klientel, für welche SFH die entsprechende Betreuungsform darstellt, läßt sich nach Analyse der Interviews⁴⁵⁷ wie folgt charakterisieren: Es handelt sich um **Multiproblemfamilien**, die „aufgrund ihrer sozialen Zugehörigkeit nicht in der Lage sind, sich Hilfe zu organisieren“; die Schwelle zu Beratungsstellen ist zu hoch, als daß sie diese in Anspruch nehmen könnten. Die Familien befinden sich überwiegend in **Strukturkrisen**, häufig bestehen Probleme bereits seit Generationen.⁴⁵⁸ Einzelkrisen bilden eher die Ausnahme, sie werden gewöhnlich „in Beratungsstellen abgefangen“.

✧ **Ökonomische Situation:**

Auf die Frage nach den Ausgangslagen der Familien befanden jeweils die Hälfte der Interviewten, daß **Arbeitslosigkeit** sowie „unzureichendes Organisations- und Planungsvermögen“ *häufig* anzutreffen sei, (je ein Drittel urteilte mit *sehr häufig*). Im besonderen mag ein unzureichendes Planungsvermögen in bezug auf finanzielle Belange mit ein Grund dafür sein, daß - nach Einschätzung von knapp zwei Drittel der Befragten - die Familien *sehr häufig* (zum Teil hoch⁴⁵⁹) **verschuldet** sind.

✧ **Soziale Situation:**

Die soziale Situation, in der sich die betroffene Klientel befindet, ist gekennzeichnet durch eine **überdurchschnittlich hohe Kinderanzahl** und *häufig* bis *sehr häufig* anzutreffende **ungünstige Wohnverhältnisse**. *Sehr häufig* liegen - nach Einschätzung von drei Viertel der befragten Leiter und Mitarbeiter - **stark belastete Beziehungen** sowie eine **erzieherische Überforderung der Eltern**⁴⁶⁰ vor. „Mangelnde Konfliktfähigkeit bei grundsätzlich tragfähigen Beziehungen“ und „Kontaktprobleme/Soziale Isolierung“⁴⁶¹, lassen sich nach Meinung von jeweils knapp der Hälfte der Interviewten *häufig* feststellen (für ein

⁴⁵⁷ Den Interviewten wurde unter anderem eine Tabelle vorgelegt, welche die Antwortmöglichkeiten *häufig*, *sehr häufig* und *selten* aufwies; siehe Diagramm 1 „Ausgangslage“ dieses Abschnitts.

⁴⁵⁸ Allert et al weisen in diesem Zusammenhang auf eine **spezifische Problemgenese von Strukturkrisen** hin, die sie als „**Modernisierungsverlierer**“ bezeichnen. Es handelt sich um Familien, „die einer Vielzahl von Entwurzelungen ausgesetzt waren“, weshalb den Familienmitgliedern die im heutigen Alltag geforderte Autonomisierung und Strukturierung der Lebensführung mißlingt. Die Autoren betonen, daß „über die Durchsetzungschancen einer Intervention, über ihre Erfolgsaussichten (...) in der Diagnostik einer familiären Problemlage“ entschieden wird, wodurch der genauen Abklärung besondere Bedeutung zukommt, für welche Indikationen SFH die adäquate Betreuungsform darstellt. Vgl Allert et al 1994, 216f.

⁴⁵⁹ Schulden in der Höhe von über 100.000,- Schilling sind durchaus nichts Ungewöhnliches. Schulden sind „meistens so ein Stück Kitt, oder so ein Stück äußerer Zusammenhalt der Familie“. Der Leiter einer Einrichtung ergänzt um eine weitere Facette: „Wenn es heißt, jemand hat Schulden, dann ist meist auch beziehungsmaßig viel schuldig geblieben. [...] Wenn hohe Schulden da sind, dann ist das auch eine Familie, mit der sehr schwer zu arbeiten ist.“

⁴⁶⁰ Die Leiter von vier Einrichtungen weisen auf den Umstand hin, daß bezüglich erzieherischer Überforderung verstärkt Alleinerzieher betroffen sind.

Drittel bzw ein Viertel liegt die Bewertung bei *sehr häufig*). Ebenfalls *häufig* sind in den Familien ein bzw beide Elternteil(e) von einer **manifesten Suchtproblematik** betroffen, überwiegend in der Form von Alkoholmißbrauch.⁴⁶²

✧ Biographische Situation:

Ungefähr drei Viertel der interviewten Leiter und Mitarbeiter befanden, daß die Familien **häufig Defizite bei der praktischen Haushaltsführung** aufweisen. Einen schlechten Gesundheitszustand attestieren die Befragten hingegen *häufig* bis *selten*⁴⁶³.

3.3. Einsatzgründe

SFH stellt ein Angebot der Jugendwohlfahrt dar, dementsprechend überwiegen solche Nennungen von Einsatzgründen, die unmittelbar von der (den) Auffälligkeit(en) der Kinder/Jugendlichen herrühren: **Schulprobleme und Verhaltensauffälligkeiten** werden praktisch von allen Interviewten genannt. **Delinquentes Verhalten oder Verwahrlosung**⁴⁶⁴ wird von manchen Befragten ergänzend angeführt. Darüberhinaus werden als Einsatzgründe vereinzelt die Trennung oder Scheidung sowie psychische Probleme der Eltern (im Verhalten gegenüber den Kindern) genannt.⁴⁶⁵ Eine Einrichtung bietet SFH quasi auch als „Nachbetreuung“ für Frauen an, die in ihrer Ehe/Partnerschaft massive körperliche Gewalt erfahren haben.

Nach Einschätzung von zwei Dritteln der Interviewten bilden **massive Verhaltensauffälligkeiten** sowie **Schulprobleme** der Kinder *sehr häufig* den Einsatzgrund für SFH. „Drohende/ingetretene Delinquenz einzelner Familienmitglieder“ scheint hingegen lediglich *häufig* bzw *selten* Anlaß zur Einleitung dieser spezifischen Hilfsform zu sein (drei Fünftel der Befragten urteilten mit *häufig*, zwei Fünftel mit *selten*).⁴⁶⁶

461 Eine soziale Isolierung der Familie steht möglicherweise als „**Symptom für massive Gewaltausübung gegenüber den Kindern bzw sexuellen Mißbrauch**“. Sie bedarf einer **genauen Abklärung**, um nicht eine entsprechende Intervention zu verzögern.

462 In welchem Ausmaß die Sozialpädagogischen Familienhelfer in den Familien mit **Alkoholmißbrauch** konfrontiert sind, verdeutlicht der Hinweis eines Mitarbeiters: Würden „Alkoholikerfamilien“ von der Betreuung durch SFH ausgeschlossen, so „brauchte man [als Einrichtung] gar nicht erst zu arbeiten beginnen“.

463 Hier liegt eine ausgeglichene Bewertung zwischen *häufig* und *selten* vor. Siehe auch Diagramm 1 „Ausgangslage“ dieses Abschnitts.

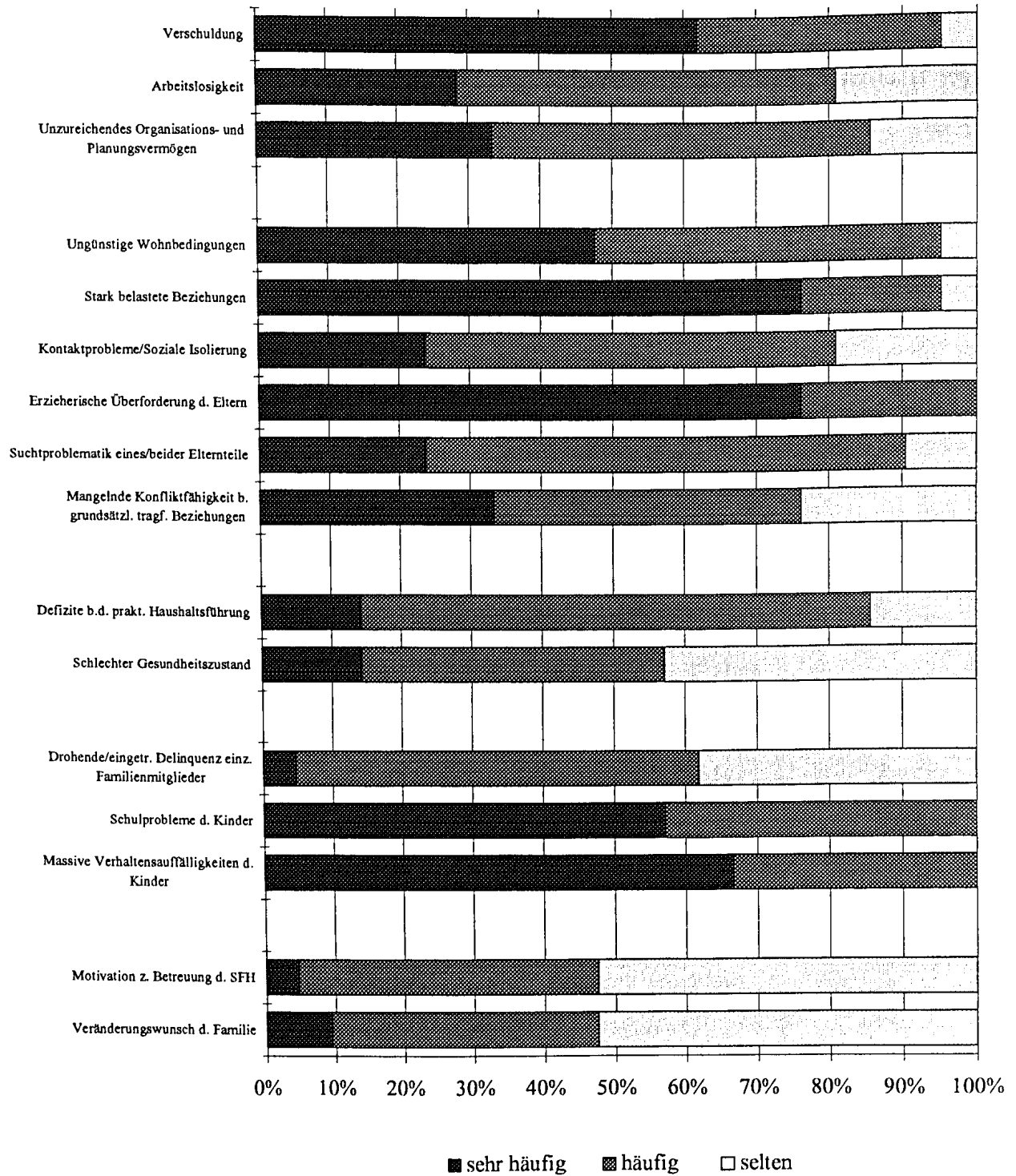
464 Die Leiter zweier Einrichtungen bringen die Einsatzgründe auf die Kurzformel: „Was früher zur Fremdunterbringung geführt hat“.

465 Einige Einrichtungen bieten auch die Begleitung bei Trennung, Scheidung an.

466 Siehe auch Diagramm 1 „Ausgangslage“ dieses Abschnitts.

Diagramm 1

Ausgangslage der Familien



3.4. Ausschließungsgründe

„Man muß den Mut haben, auch in zunächst aussichtslosen Situationen etwas zu tun.“

Auf die Frage nach Problemlagen, welche grundsätzlich gegen eine Betreuung durch SFH sprechen, nannten die Leiter und Mitarbeiter Gründe, die zum Teil bereits aus den vorliegenden Konzepten ersichtlich waren. Nach Häufigkeit der Nennungen gereiht, führen folgende Problemlagen zum Ausschluß der Familien:

- Extremes Suchtverhalten, insbesondere der Mißbrauch illegaler Drogen.⁴⁶⁷
- Psychische Erkrankung (bzw psychiatrische Auffälligkeit) der Eltern und/oder der Kinder, körperlich schwerst behinderte Kinder; Ausgangslagen, wo es eindeutig um eine spezifische (Psycho-)Therapie geht.
- Gewalt und Mißbrauch innerhalb der Familie.⁴⁶⁸
- Gewalt gegen Sozialpädagogische Familienhelfer.

Implizit vorausgesetzt wird die **Fähigkeit der Familie, die Hilfe anzunehmen, umzusetzen und zu verarbeiten**. Das Vorliegen einer „Minderbegabung, welche die Basisversorgung verhindert“ wird vom Leiter einer Einrichtung explizit als Ausschließungsgrund genannt.

Die Leiter zweier Einrichtungen betonen, daß von der Problemlage der Familie her **grundsätzlich keine Ausschließungsgründe** bestehen. Eine andere Einrichtung ist „prinzipiell sehr offen“, bei einer weiteren kommt es „sehr selten wegen der Spezifität der Probleme zu einem Ausschluß“.

Die grundlegende **Voraussetzung** dafür, daß eine Familie in Betreuung übernommen wird, liegt in einer „gewissen Bereitschaft“ seitens der Betroffenen (zumindest eines Elternteiles) **mitzuarbeiten**. Wird die angebotene Hilfe kategorisch abgelehnt⁴⁶⁹, so ist ein Einsatz wenig zielführend, denn **„gegen den akuten Widerstand der Familie kann man nicht arbeiten“**.

50 % der Interviewten finden, daß in den Familien *selten* eine Motivation zur Betreuung vorliegt bzw eine Veränderungswunsch besteht. Die andere Hälfte urteilt überwiegend mit *häufig*.

⁴⁶⁷ Das Vorliegen einer manifesten Alkoholabhängigkeit der Eltern führt nicht unbedingt zum Ausschluß einer Familie, obwohl es „die Arbeit erschwert“. Siehe auch Kapitel 3.2. „Ausgangslage“ dieses Abschnitts.

⁴⁶⁸ Genannt werden „Kindesmißhandlung“ sowie „sexueller Mißbrauch“. Der Einsatz von SFH könnte in diesen Fällen eine entsprechende Intervention verzögern.

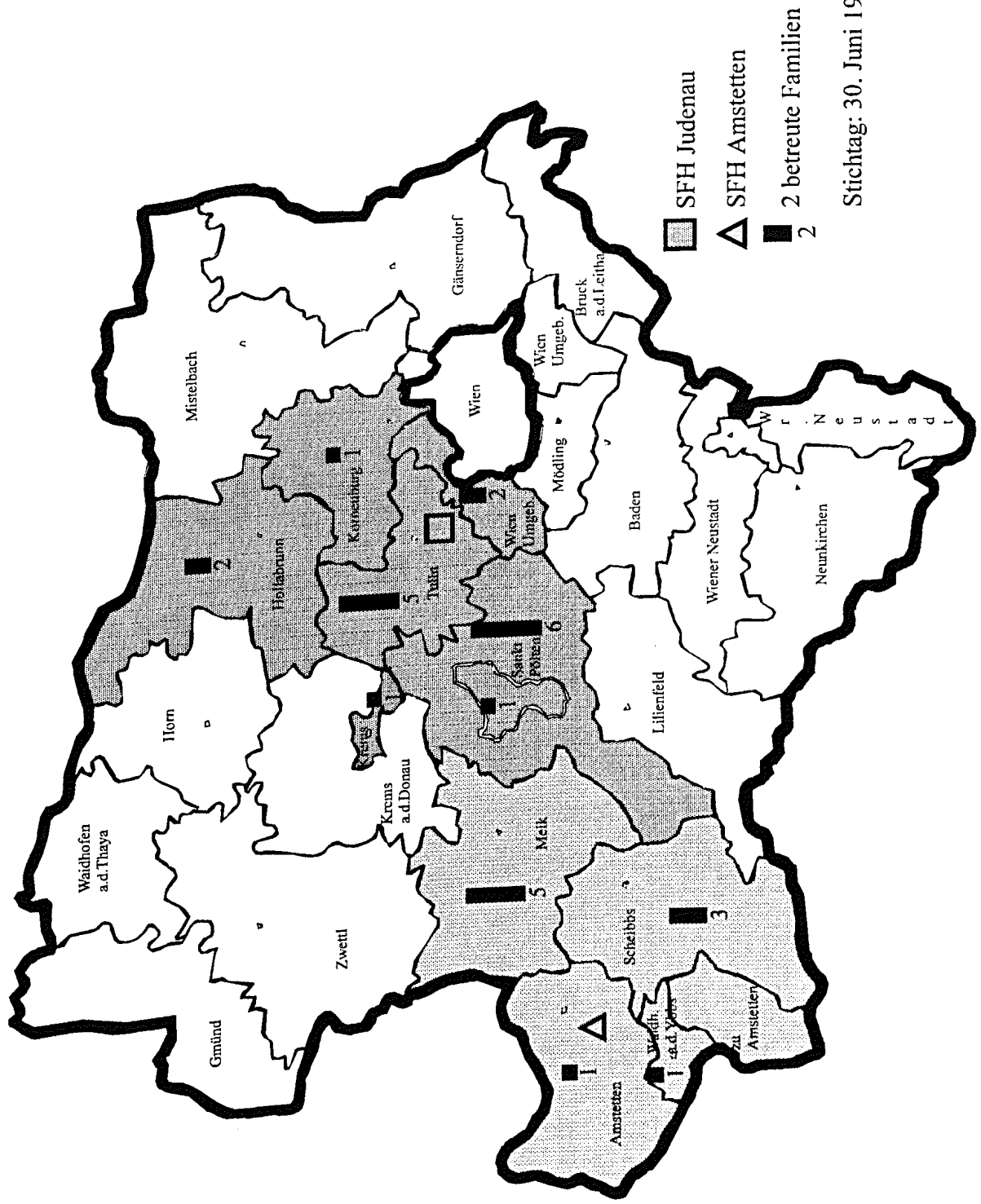
⁴⁶⁹ Eine Form von aktivem Widerstand der Familie äußert sich im „Nicht-eingelassen-Werden“ der Sozialpädagogischen Familienhelfer in die Wohnung. Passiver Widerstand „ist in der Arbeit öfters da“, was eine genaue Abklärung nötig macht, wie weit der Einsatz von SFH sich in diesen Familien als sinnvoll erweist. Siehe auch Kapitel 5.1.1. „Phasen des Betreuungsverlaufs“ Probephase dieses Abschnitts.

In der Praxis ist die Motivation zur Betreuung meist nur „auf der Oberfläche vorhanden, wirklich motiviert ist fast niemand“.⁴⁷⁰ Auf Druck der Diplomsozialarbeiter⁴⁷¹ akzeptieren viele Familien die Hilfe „als das kleinere Übel, in Wirklichkeit wollen sie beide los haben“ (sowohl den Diplomsozialarbeiter als auch den Sozialpädagogischen Familienhelfer).

⁴⁷⁰ Wird SFH „vom Gericht verordnet“, kann man davon ausgehen, daß die Motivation (zunächst) noch einmal eine geringere ist.

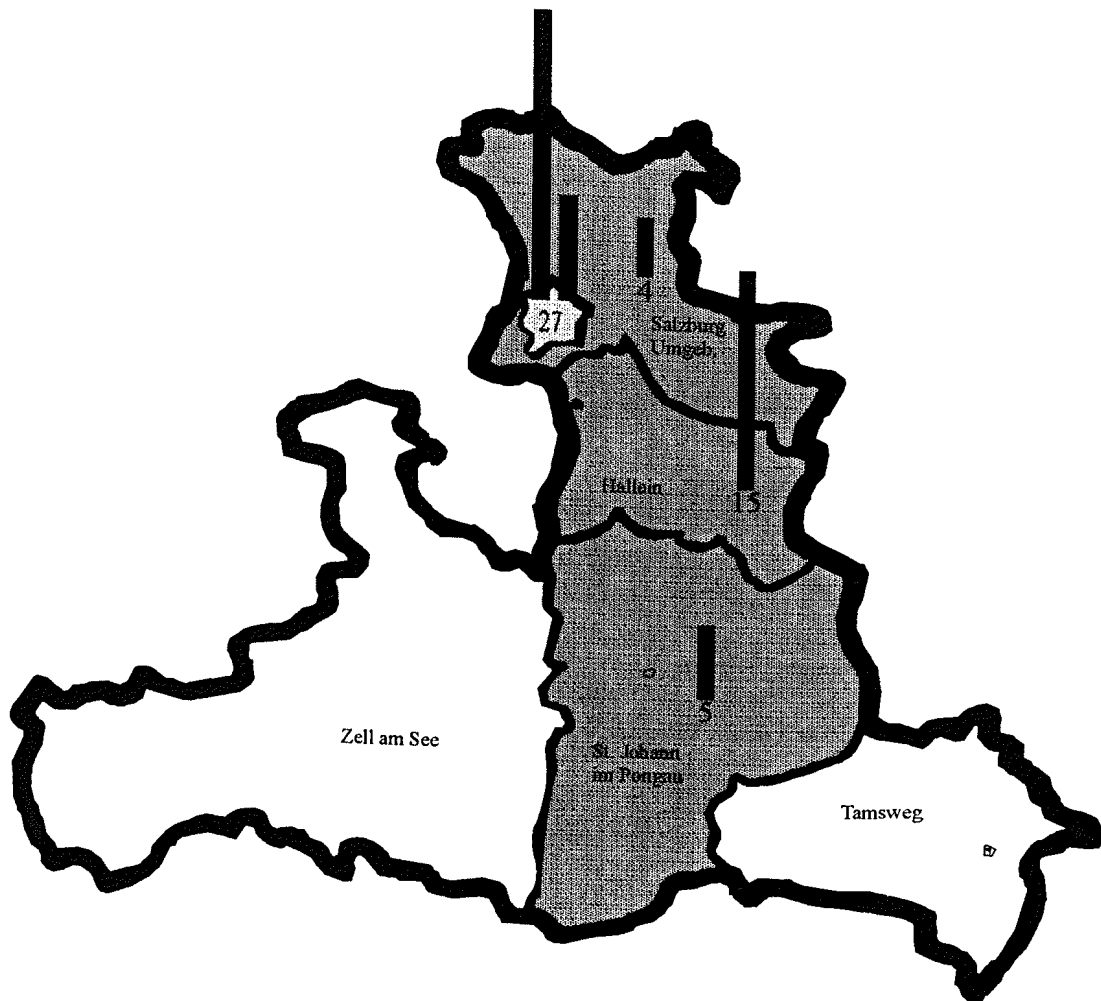
⁴⁷¹ Die Familien stehen häufig vor der Alternative: SFH oder Fremdunterbringung.


Anzahl betreuter Familien in Niederösterreich





Stichtag: 30. Juni 1994

Anzahl betreuter Familien in Salzburg



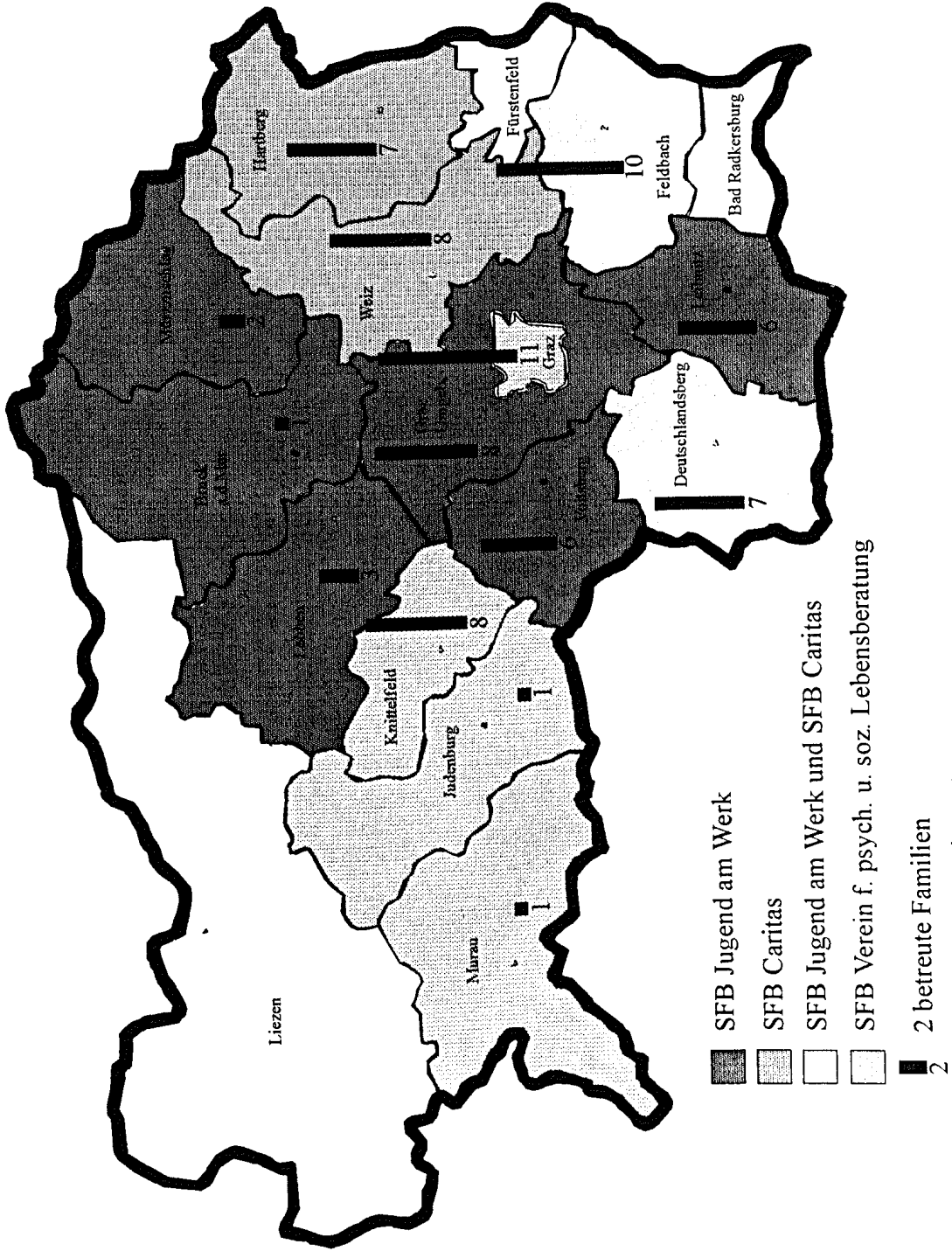
 Therapeutisch Ambulante Familienbetreuung

 Sozialpädagogische Familienbetreuung und
Therapeutisch Ambulante Familienbetreuung

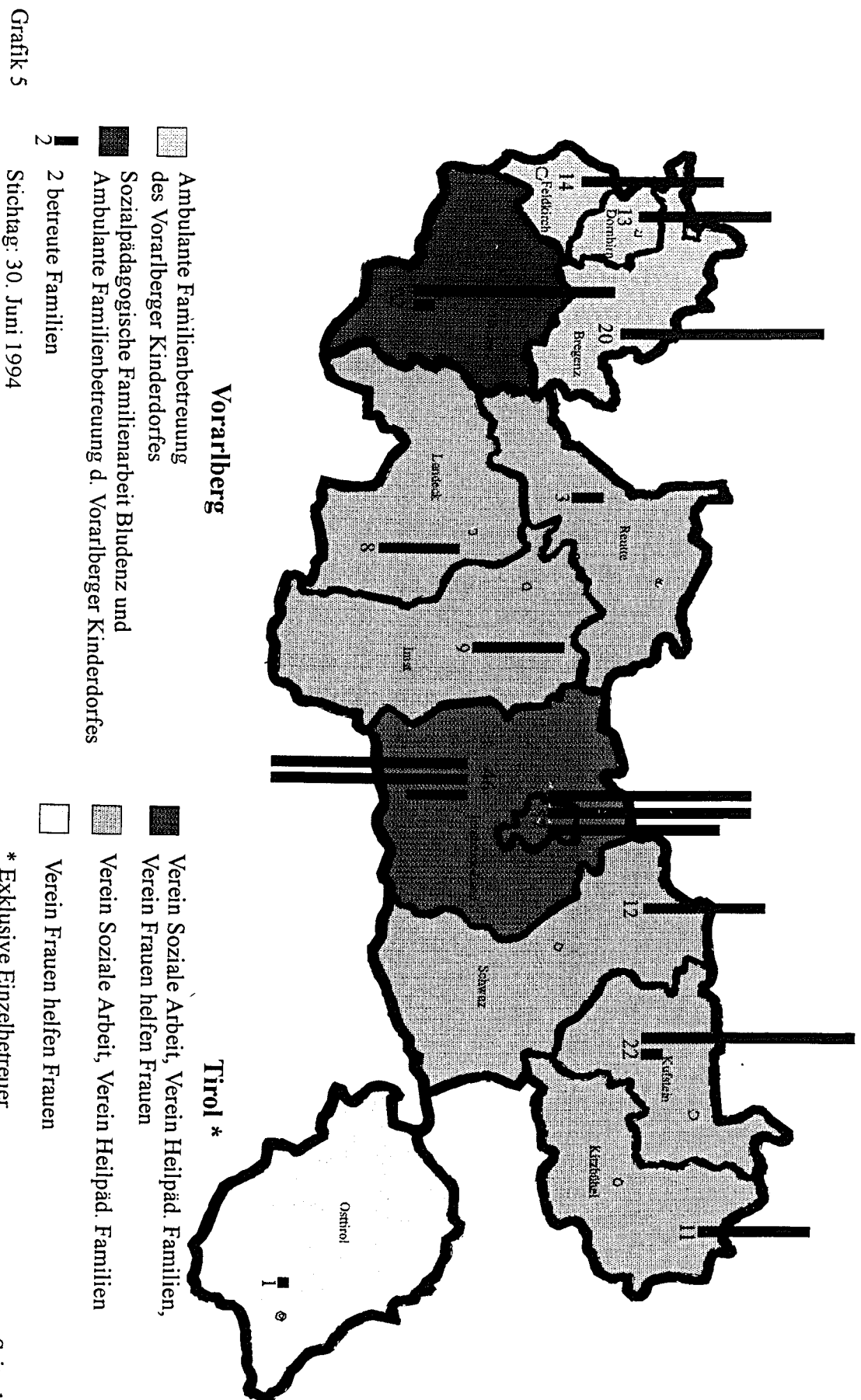
 2 betreute Familien

Stichtag: 30. Juni 1994

Anzahl betreuter Familien in der Steiermark



Anzahl betreuer Familien in Tirol und Vorarlberg



Grafik 5

4. Inhaltliche Konzeption⁴⁷²

Im vorliegenden Kapitel werden nach einer Darstellung der grundlegenden Zielorientierungen von SFH als Unterstützungsangebot im allgemeinen und für die Betreuung der Familien im besonderen die methodischen Grundlagen der Arbeit sowie der praktische Arbeitsansatz beschrieben.

Zur Arbeitsweise der Einrichtungen werden der Betreuungsmodus und die konkreten Tätigkeiten des Sozialpädagogischen Familienhelfers sowie des weiteren die Kooperation mit dem Jugendamt - ein besonderer Angelpunkt der Betreuungsarbeit - in Zusammenhang mit der Beschreibung der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen dargestellt.

4.1. Ziele

SFH als Angebot der Jugendwohlfahrt sieht die Sicherung des Kindeswohles als zentrales Anliegen ihrer Arbeit. Diesem Anspruch verpflichtet, beurteilen die Interviewten die Erziehung der Kinder in ihrer Herkunftsfamilie als deren **beste Entwicklungsmöglichkeit**, sodaß von den meisten Einrichtungen die Ermöglichung der familiären Erziehung als grundlegendes Ziel von SFH anerkannt wird.

Von seiten des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers wurde und wird SFH zumeist als professionelle Unterstützung der Familie zur **Verhinderung von Fremdunterbringung** gesehen. Die meisten Einrichtungen sind dieser Idee zufolge entstanden und hatten sich zunächst als übergeordnetes Ziel gesetzt, diesem Anspruch gerecht zu werden.

Zwei Drittel der interviewten Leiter und Mitarbeiter⁴⁷³ erachten „Fremdunterbringung vermeiden“ als *wichtiges* Ziel für die Familie, ein Sechstel als *sehr wichtig*⁴⁷⁴. Eine Fremdunterbringung zu verhindern, „darf nicht das Ziel schlechthin sein“, sollte jedoch in jenen Familien versucht werden, „die zur Mitarbeit bereit sind und wo eine Veränderung der Bedingungen für die Kinder möglich ist“.

⁴⁷² Von drei Einrichtungen eines Bundeslandes (mit langjähriger Erfahrung in der SFH) liegen keine schriftlichen Unterlagen zur Konzeption vor. Der gemeinsame Tenor der unterschiedlichen Begründungen liegt darin, daß es „**von Beginn an kein Konzept gegeben hat**, weil sich die Arbeit (langsam) entwickelt hat“. Dennoch bezeichnet ein Leiter das Vorliegen eines „einheitlichen (Konzeptrahmens als positiv, damit klar wäre, was die Einrichtung anbietet und was nicht“. Eine zum Zeitpunkt der Erhebung von seiten des Landes organisierte Fachtagung zur SFH scheint eine Entwicklung hin zu **mehr Vereinheitlichung** einzuleiten.

⁴⁷³ Siehe Diagramm 2 „Einsatzgründe und Ziele für die Familie“.

⁴⁷⁴ Einige Mitarbeiter aus Einrichtungen mit langjähriger praktischer Erfahrung bemerken ergänzend, daß sich diese Einschätzung seit den Anfängen von *sehr wichtig* auf *wichtig* reduziert hat. Vertreter von Einrichtungen, die in jüngster Zeit ihre Arbeit aufgenommen haben, „hatten für dieses Ziel einen höheren Stellenwert angenommen“, die Praxis brachte jedoch weniger Fälle als erwartet, in denen die Verhinderung von Fremdunterbringung als Einsatzgrund für SFH von seiten des Jugendamtes geltend gemacht wurde.

In jenen Fällen, in denen aufgrund der akuten Gefährdung der Kinder (physische und psychische Gewalt, Mißbrauch) dennoch die außerfamiliäre Erziehung als bessere Alternative **notwendig** ist, wird als Ziel von SFH die „möglichst gute **Vorbereitung und Begleitung der Fremdunterbringung**“ angesehen⁴⁷⁵; dennoch beurteilt ein Drittel der Interviewten die Vorbereitung der Fremdunterbringung als *wenig wichtig*.

Die Möglichkeit, eine bereits vollzogene Trennung wieder rückgängig zu machen, wird als Einsatzgrund von SFH selten praktiziert. In diesen wenigen Fällen wird jedoch eine entsprechende **Begleitung der Rückführung** als wesentlich betrachtet; zwei Drittel der Leiter und Mitarbeiter befinden dies als *wichtig* oder *sehr wichtig*.

Insgesamt beurteilen die meisten Interviewten die Thematik von Fremdunterbringung oder Rückführung weniger als Ziel für die Familie, denn als **Einsatzgrund** für SFH von seiten des Jugendamtes.⁴⁷⁶ Als solches beeinflusst die Frage von familiärer oder außerfamiliärer Erziehung die weitere Zielentwicklung für die Betreuung.

4.1.1. Ziele für die Familie

Die meisten Einrichtungen verfolgen als prinzipielles Betreuungsziel, den „Familien in schwierigen Lebenslagen bei der möglichst eigenständigen Bewältigung von aufgetretenen Problemen Hilfe zukommen zu lassen“. Ansatzpunkt dieser professionellen fachlichen Unterstützung und Begleitung der Familien⁴⁷⁷ ist in erster Linie die **Sicherung des Kindeswohles**, als generelles Betreuungsziel wird „**die Verhinderung einer weiteren, defizitären Entwicklung**“ betrachtet.

Eine Einrichtung gibt diesem kurativen Element von SFH weniger Gewicht, indem sie als Schwerpunkt ihrer Zielsetzung „die Auflösung oder Veränderung der psychosozialen Konflikte“ der Familie formuliert.

Zur Umsetzung der komplexen Ziele ist für die Betreuungsarbeit die **Entwicklung von Teilzielen** notwendig. Dies geschieht im allgemeinen „gemeinsam mit der Familie“. Die Betreuungsziele werden je nach fallspezifischer Notwendigkeit formuliert und sind in der Regel prozeßbezogen zu verstehen.⁴⁷⁸

⁴⁷⁵ In diesem Zusammenhang weisen zwei Leiter auf die große **Bedeutung der weiteren Betreuung der Ursprungsfamilie** - zur Bearbeitung der Trennung sowie „als Versuch einer Veränderung daheim“ - für den Kontakt Ursprungsfamilie-Fremdunterbringungsplatz hin.

⁴⁷⁶ Einige Interviewte lehnten aus diesem Grund eine Bewertung dieser Kategorien als „Ziele für die Familie“ ab.

⁴⁷⁷ Ein Träger von SFH, der seine Angebote generell auf die Zielgruppe Frauen ausrichtet, hat seinen Betreuungsschwerpunkt auf Familien von alleinerziehenden Müttern gelegt; als vorrangiges Ziel gilt deren Entwicklung zu Selbständigkeit.

⁴⁷⁸ Siehe auch Kapitel 5.2.2. „Betreuungsziel“ dieses Abschnitts.

Den Interviewten wurden mittels einer Tabelle⁴⁷⁹ verschiedene Ziele für die Familie zur Bewertung vorgelegt; die meisten davon wurden als mögliche „Gesichtspunkte der Gesamtarbeit“ von beinahe allen Einrichtungen als zumindest *wichtig* eingestuft. Innerhalb dieser allgemein als *wichtig* anerkannten Ziele erhielten die meisten Nennungen (und gleichzeitig geringere Werte als *besonders wichtig*) die „Befähigung zur Inanspruchnahme von Hilfeleistungen anderer Institutionen“, „Verbalisationsfähigkeit verbessern“ und „Sozialkontakte der Familie nach außen verbessern“.⁴⁸⁰

„Stabilisation der ökonomischen Situation“, „Konfliktfähigkeit zwischen den Familienmitgliedern fördern“ und „Selbstwert der Familienmitglieder steigern“ zeigen eine ausgeglichene Einschätzung als *wichtig* und *besonders wichtig* durch jeweils die Hälfte der Befragten.

„Praktische Hilfe als Modell für selbständige Lebensbewältigung“, „Beziehungen in der Familie stabilisieren“ und das „Problemlösepotential der Familie steigern“ werden von durchschnittlich 70 % der befragten Leiter und Mitarbeiter als *besonders wichtiges* Ziel gesehen und erlangen somit die **höchste Bedeutung**.

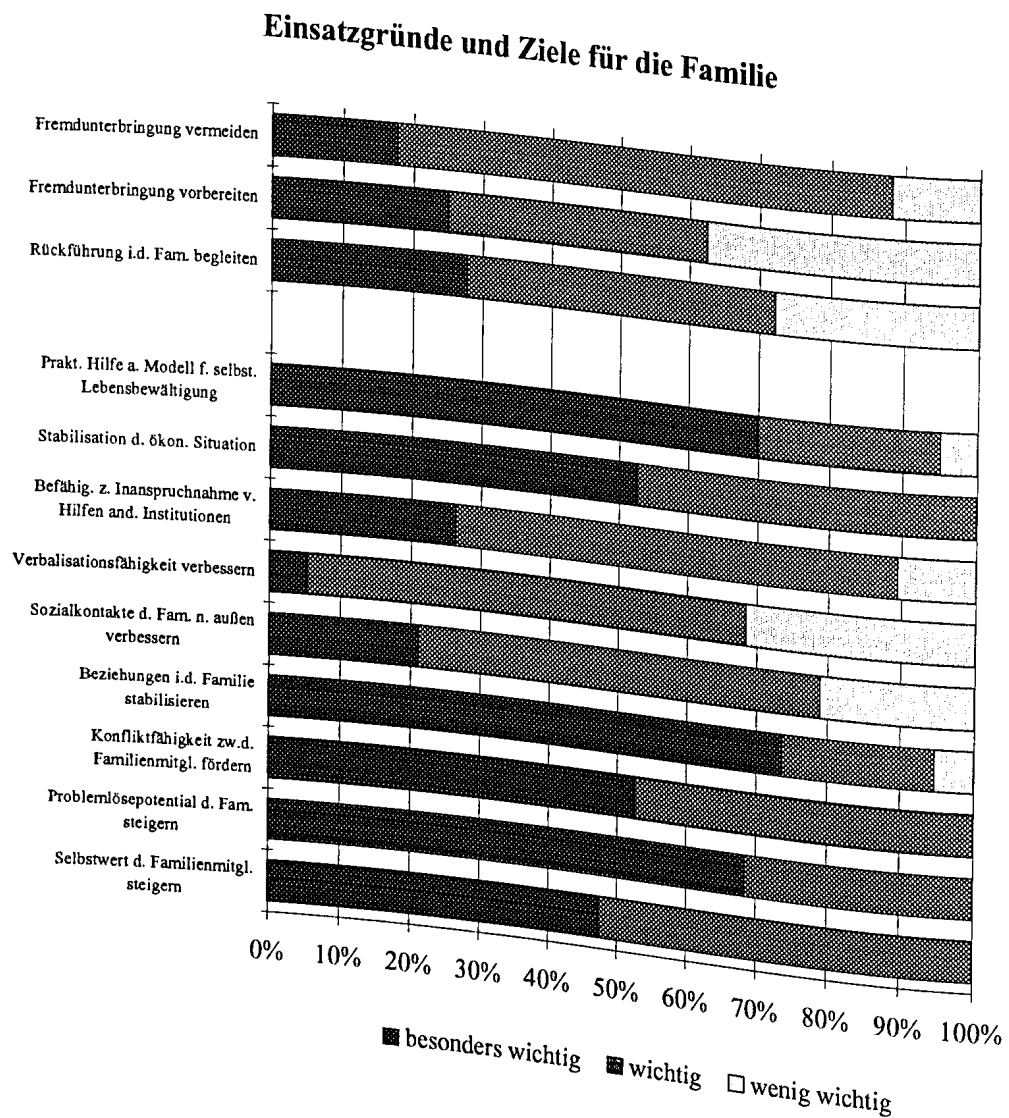
Die „Praktische Hilfe als Modell für selbständige Lebensbewältigung“ wird von einigen Mitarbeitern **weniger als Ziel denn als Notwendigkeit** verstanden. Für den weiteren „Aufbau der Arbeit in der Familie“ ist praktische Unterstützung oft hilfreich „weil es eine Hierarchie gibt; wenn es keine Kohle gibt, dann redet man auch nicht über ein Problem“.

Allgemeine Übereinstimmung besteht darin, daß all diese Ziele vor dem Grundgedanken, **Hilfe zur Selbsthilfe** bieten zu wollen, verstanden werden. Dieser Absicht liegt die Überzeugung zugrunde, „daß in einer Familie nicht nur Schwächen und Defizite vorhanden sind, sondern auch **Stärken und Entwicklungspotentiale**“. Die beschriebenen Einrichtungen verfolgen demnach ihre Arbeit auf der Grundannahme, daß die Verwirklichung der Betreuungsziele vorrangig erst durch die Weckung und Förderung der Selbstheilungskräfte der Familie ermöglicht wird.

⁴⁷⁹ Siehe Diagramm 2 „Einsatzgründe und Ziele für die Familie“; als Bewertungsmöglichkeiten standen den Interviewten die Kategorien *besonders wichtig*, *wichtig* und *wenig wichtig* zur Verfügung.

⁴⁸⁰ Lediglich die beiden letztgenannten Kategorien erhielten von einem Drittel bzw durch knapp ein Viertel die Beurteilung *wenig wichtig*.

Diagramm 2



4.1.2. Ziele der Einrichtung

Über die familienbezogenen Ziele hinaus wird von einigen Trägern auch der öffentliche Diskurs zu die SFH betreffenden, gesellschaftspolitischen Themen als wichtig erachtet. Die Mitarbeiter sehen in ihrer Arbeit auch die Chance, als Anwälte der Bedürfnisse der Klienten, durch Öffentlichkeitsarbeit - im Sinne einer „Mittlerfunktion“ - Verständnis für die Problemlagen der Klienten in der Gesellschaft erwecken zu können.⁴⁸¹

⁴⁸¹ Ein Träger sieht in der Arbeit von SFH den erweiterten Auftrag, das „Anderssein in der Öffentlichkeit einer höheren Akzeptanz zuzuführen“. Durch Diskussion der Probleme speziell von

Seinem stadtteilbezogenen Ansatz⁴⁸² entsprechend, sieht ein Träger weiters „die Verbesserung der Lebensqualität der Menschen im Stadtteil“ verbunden mit dem Überblick über seine psychosoziale Versorgung und der Entwicklung von Kooperationsmodellen für die psychosozialen Einrichtungen als grundlegendes Ziel. Für SFH, als einem Teil aus diesem vernetzten Angebot des Stadtteiles, wird eine Profilentwicklung angestrebt.⁴⁸³

4.2. Methodische Konzeption

4.2.1. Konzeptive Ansätze

„Psychotherapeutisch orientiertes Denken, im Handeln sozialarbeiterisch wirksam und im Haushalt unterstützend.“

SFH versteht sich als eine Form psychosozialer Hilfe, die sich in ihrer Arbeit im Kontext der Familie verschiedener methodischer Elemente aus **Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie, Familienpflege und therapeutischer Verfahren** bedient.

Durch das Fachgebiet der Sozialarbeit sind nach den Erfahrungen der Mitarbeiter wesentliche Anforderungen der Arbeit abgedeckt. Die Arbeit an den „inneren Strukturen und den äußeren Umständen, in denen die Familien leben, geht Hand in Hand“: Einerseits durch **Strukturarbeit** und andererseits durch **Netzwerkarbeit** wie Organisation von Hilfen oder Außenkontakten, sowie Unterstützung bei Amtskontakten, Beratung, Helferkoordination etc. Mit Ausnahme einer Einrichtung fließen in allen Angeboten mehr oder weniger stark sozialarbeiterische Elemente ein.⁴⁸⁴

Den zumeist vorrangigen Problemlagen, wie erzieherische Überforderung der Eltern sowie Schulschwierigkeiten der Kinder, entsprechen Angebote aus dem Fach Pädagogik/Sozialpädagogik. Erziehungsberatung, Mediation, Lernbetreuung, Spielanimation und Anleitung in verschiedenen Situationen⁴⁸⁵ werden in jenen Einrichtungen eingesetzt, die **pädagogische Elemente** als Teil ihrer methodischen Grundlage befürworten.⁴⁸⁶ Kompetenzen aus dem Fachgebiet Psychologie sind vor allem

Unterschichtsfamilien soll in der Gesellschaft ein Bewußtsein für deren Lebenssituation geschaffen und somit mehr Verständnis für die anfallenden Betreuungskosten erreicht werden.

- ⁴⁸² Im Konzept dieser Einrichtung war ursprünglich der stadtteilorientierte Ansatz enthalten; ein Vorhaben, welches jedoch in der Praxis der SFH aus ökonomischen Gründen (nicht genug zugewiesene Familien aus dem Stadtteil) nicht verwirklicht werden konnte.
- ⁴⁸³ Dieses vom Träger für die SFH entwickelte Ziel wird bei gleichzeitiger Betonung des standespolitischen Ansatzes verfolgt, was als Profilkärung im Sinne einer „**Abgrenzung zwischen Therapie und Sozialarbeit**“ zu verstehen ist.
- ⁴⁸⁴ In einer Einrichtung wird der **sozialarbeiterische Ansatz** gegenüber den anderen deutlich stärker betont.
- ⁴⁸⁵ Ein Leiter grenzt seine pädagogische Arbeit von jenen Konzepten ab, in denen „die Klienten dauernd etwas üben müssen“. Ein weiterer Leiter betont, daß „vom Ansatz der Arbeit her viel Pädagogik notwendig ist“ und wünscht sich als Weiterentwicklung ihre Aufnahme ins Konzept.
- ⁴⁸⁶ Die Verwendung einer verstärkt sozialpädagogischen Methodik (im Gegensatz zur konfrontativeren Therapie) sieht ein Leiter dann angezeigt, wenn von seiten des Jugendamtes (und der Familie) stärker der Wunsch nach einer „den Mangel ausgleichenden, **kompensatorischen Hilfe**“ gegeben ist.

zur diagnostischen Klärung und in Beratungssituationen hilfreich; in zwei Einrichtungen bedienen sich die Mitarbeiter verstärkt diverser Methoden dieser Richtung⁴⁸⁷.

Therapeutische Verfahren⁴⁸⁸ werden vorrangig zur Diagnose der Problemsituation, bei der Bearbeitung von Kommunikations- und Beziehungsproblemen sowie zur Reflexion der Arbeit und Koordination der Helfersysteme angewendet. In zwei Drittel der Einrichtungen wird mit der Arbeit in der SFH ein therapeutischer Anspruch verbunden⁴⁸⁹; in der Praxis geht es darum, „Therapie im neuen setting 'Hausbesuch' an die spezifischen Anforderungen der Klientel anzupassen“. Die Leiter von zwei Einrichtungen vertreten eine deutliche Abgrenzung von SFH gegenüber Therapie; Kooperationsmodelle mit therapeutischen Angeboten werden jedoch angestrebt⁴⁹⁰. In einer Einrichtung werden therapeutische Grundlagen als „hilfreich für die Arbeit“ angesehen, können aber derzeit aus Gründen mangelnder Qualifikation nicht eingesetzt werden.

Elemente der **Familienpflege** können je nach spezifischer Notwendigkeit als praktische Unterstützung und wirtschaftliche Hilfestellung sowie Vermittlung von hauswirtschaftlichen Kenntnissen oder hygienischen Mindeststandards zum Einsatz kommen. Der familienhelferische Ansatz als solcher wird nur in einigen Einrichtungen konzeptionell vertreten; praktisch werden solche „Serviceanteile“ den Bedürfnissen entsprechend von den meisten Einrichtungen eingesetzt und als „**Lernen am Modell**“ verstanden.

Ein Leiter betont in Zusammenhang mit der Methodenfrage, am „**Einzelfall** ein methodisches Konzept zu haben“. Er steht mit dieser Äußerung beispielhaft für die Aussagen aller Interviewten, nach denen sich der Einsatz der verschiedenen methodischen Elemente - entsprechend der durch die Mitarbeiterqualifikation bedingten Möglichkeiten - grundsätzlich an den Bedürfnissen der jeweiligen Familie orientiert.⁴⁹¹

⁴⁸⁷ In diesen Fällen wird der allgemein auffällige Zusammenhang zwischen der **Basisausbildung** der Mitarbeiter und den innerhalb einer Einrichtung überwiegend praktizierten **Methoden** besonders deutlich.

⁴⁸⁸ Vielfach ist hier der **systemisch-therapeutische Ansatz** gemeint; im speziellen Fall einer Einrichtung basiert die therapeutische Arbeit auf psychoanalytischem Hintergrund. Zusätzlich fließen je nach Ausbildung der Mitarbeiter die Sichtweisen anderer therapeutischer Schulen ein.

⁴⁸⁹ Wenn infolge des Betreuungsauftrages von seiten des Jugendamtes „ein weniger kompensatorischer Ansatz angezeigt ist“, wird in einer Einrichtung im Gegensatz zur sozialpädagogischen eine **sozialtherapeutische Familienbetreuung** geboten, wobei es um eine „konfrontierende und deutende Bearbeitung der Symptome, Defizite und Leidenszustände innerhalb einer kontinuierlichen und langfristigen therapeutischen Betreuungsbeziehung“ geht.

⁴⁹⁰ Der Träger einer Einrichtung führt neben SFH eine Familienberatungsstelle, sodaß jene Familien, in denen zusätzlich therapeutisches Vorgehen sinnvoll erscheint, **trägerintern weiterverwiesen** werden.

⁴⁹¹ Zur Veränderung ihres methodischen Vorgehens berichten die Interviewten einer Einrichtung, daß sich aus dem anfänglich eher handlungsorientierten Ansatz (in Zusammenhang mit einer zunehmenden Anzahl an Fällen von Scheidungsbegleitung) eine Entwicklung „der ambulanten Arbeit in Richtung Therapie“ vollzogen hat; inzwischen zeigt sich wiederum eine deutliche Tendenz „retour zur Basisarbeit“, das konkrete Vorgehen auf der Handlungsebene gewinnt wieder zunehmende Bedeutung.

Die Mitarbeiter bekennen sich in etwa in einem gleich hohen Ausmaß einerseits zum **sozialarbeiterischen Ansatz** als auch andererseits zu **therapeutischen Methoden**; in diesen Aussagen werden **Zusammenhänge** mit der jeweiligen **Ausbildung** besonders deutlich.⁴⁹² Ein Mitarbeiter arbeitet nach „einem weiten sozialpädagogischen Ansatz, wo jedwede therapeutische Kompetenz als Hintergrund wichtig ist“. Der familienhelferische Ansatz wird von allen übereinstimmend abgelehnt, einige Mitarbeiter betonen dies, indem sie ihre Arbeit „auf keinen Fall als familienhelferisch“ ansehen.

Aus diesen vielfältigen Elementen, die sich als Grundlage der Arbeit als nützlich erweisen, zeigt sich, daß „die“ **geeignete Methode für SFH nicht vorhanden** ist. Es handelt sich vielmehr um einen **integrativen Ansatz**, in den vielseitige Kompetenzen unterschiedlicher Fachgebiete einfließen, wobei die Einrichtungen durch Betonung jeweils anderer Komponenten zu einer spezifischen methodischen Ausrichtung gelangen.⁴⁹³ Neun Einrichtungen lassen sich in bezug auf ihre Methodik diesem als „Ganzheit für SFH charakteristischen Ansatz“ zuordnen, in einer Einrichtung wird der sozialarbeiterische Ansatz deutlich betont, in einer anderen gilt Therapie als methodische Grundlage.

4.2.2. Praktische Ansätze

Die praktische Arbeitsweise kann auf unterschiedlichen theoretischen Grundannahmen basieren, die sich im weiteren Einsatz konkreter Tätigkeiten und Interventionen widerspiegeln. Die folgenden fünf Grundhaltungen wurden zur Diskussion gestellt.

a) Systemische Sichtweise

Die Sichtweise, die **Familie als System** zu betrachten und ein Symptom in seinem Kontext zu verstehen, ist als **grundsätzliche Haltung allen Einrichtungen gemeinsam**.

Darüberhinaus wird der **systemische Denkansatz** in sieben Einrichtungen⁴⁹⁴ als grundlegender Hintergrund der Arbeit verstanden und sowohl inhaltlich-methodisch als auch in bezug auf die Rahmenbedingungen der Arbeit umgesetzt. Systemisches Denken meint hier im besonderen den Ansatz der systemischen Familientherapie.⁴⁹⁵

Für die Familie bedeutet dies, daß „das Individuum im Zusammenhang mit seinem Umfeld Familie, die Familie in ihrem privaten Umfeld und das private System im Umfeld der

⁴⁹² Die Kompetenzerweiterung der Mitarbeiter hat auch Auswirkungen in bezug auf die Veränderung oder **Weiterentwicklung des methodischen Vorgehens** innerhalb einer Einrichtung zur Folge; zB wurde in einer Einrichtung früher mehr Unterstützung, Betreuung und Beziehungsarbeit mit Kindern geleistet, „seit mehr Mitarbeiter eine Therapieausbildung machen, steht mehr die Ressourcenaktivierung der Familie im Mittelpunkt“.

⁴⁹³ Für einen Leiter ist eine Zuordnung des methodischen Vorgehens seiner Einrichtung zu einzelnen Ansätzen deshalb nicht möglich, weil er „SFH als einen **eigenen Ansatz mit einem eigenen Berufsbild**“ sieht, für den eine Vielfalt von methodischen Kompetenzen psychosozialer Arbeit typisch ist.

⁴⁹⁴ In weiteren zwei Einrichtungen sind Elemente des systemischen Gedankengutes sehr wichtig für die Arbeit, den Mitarbeitern fehlen jedoch entsprechende therapeutische Ausbildungen.

⁴⁹⁵ Die genannten Einrichtungen haben allesamt auch Familientherapeuten mit Abschluß oder in Ausbildung als Mitarbeiter beschäftigt.

Helfereinrichtungen“ und somit als Ganzheit gesehen wird. Dies hat unter anderem zufolge, daß auf Kommunikation und Beziehungen der Familie ein besonderes Augenmerk gerichtet ist, wodurch auch „das Funktionieren des Helfersystems in bezug auf die Familie“ in den Mittelpunkt des Interesses gelangt. In der konkreten Arbeit in der Familie bewirkt diese Haltung „weniger Stützung sondern mehr den Versuch einer Veränderung“.

b) Ressourcenorientierter Ansatz

„Ohne Ressourcen ginge gar nichts.“

Alle Interviewten teilen die Meinung, daß die Familien prinzipiell die nötigen **persönlichkeitsspezifischen Ressourcen** zur Bewältigung ihrer Situation besitzen, jedoch durch ihre Problemlage aktuell nicht oder nur eingeschränkt darüber verfügen können. So ist die Arbeit von SFH entsprechend dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe grundsätzlich darauf ausgerichtet, den Familien „ihre Ressourcen (wieder) bewußt zu machen und in bezug auf die Ziele die entsprechenden Ressourcen zu mobilisieren und reaktivieren“.

Den Versuch, der zumeist vorherrschenden „Defizitorientierung“⁴⁹⁶ zu begegnen, formuliert ein Leiter als „**Prinzip der Salutogenese**“: Die gesunden Anteile in der Familie werden gesucht, sodaß in der weiteren Arbeit darauf aufgebaut werden kann.

Die stärker systemisch orientierten Interviewpartner sehen den ressourcenorientierten Ansatz als zugehörig zur systemischen Sichtweise im Sinne einer entwicklungsorientierten Auffassung. Die besondere Bedeutung dieser Grundhaltung für die Arbeit in der SFH wird insofern offenbar, als sie in **allen** Einrichtungen Zustimmung findet.

c) Zielorientiertes Vorgehen⁴⁹⁷

„Der rote Faden.“

Ein grundsätzlich zielorientiertes Arbeiten im Sinn von **geplanten** Interventionen ist für alle Interviewten wichtig, sonst „verschwimmt man in der Familie“ oder „die Arbeit wird chaotisch“. In neun Einrichtungen bekennen sich die Leiter und Mitarbeiter mehr oder weniger deutlich zur Zielorientierung ihrer Arbeit, einerseits um für SFH das Vorankommen

⁴⁹⁶ Den Familien sind aufgrund ihrer belasteten Situation zumeist nur ihre **Defizite** bewußt und „sie werden auch überwiegend daran gemessen“, wodurch sie in ihrem Empfinden zusätzlich bestätigt werden.

⁴⁹⁷ In bezug auf eine Zielorientierung in der Betreuung heißt es zunächst zu unterscheiden, wer die Ziele bestimmt. In der für SFH spezifischen **Dreieckskonstellation Jugendamt - Familie - SFH** entwickelt jeder für sich eine bestimmte Vorstellung, welches Ergebnis die Betreuung bringen kann. Bei der Zielbestimmung gilt es zu beachten, daß „realistische Ziele“ gefunden werden, damit das zielorientierte Vorgehen auch eine **echte Chance auf Erfolg** hat. Siehe auch Kapitel 5.2.2. „Betreuungsziel“ dieses Abschnitts.

reflektieren zu können⁴⁹⁸, andererseits auch um für den behördlichen Diplomsozialarbeiter die **Möglichkeit zur Kontrolle** zu gewährleisten⁴⁹⁹.

Die Interviewten einer Einrichtung möchten ihre Betreuung eher als „**schwerpunktzentriert**“ verstanden wissen: Innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens werden (gemeinsam mit der Familie) formulierte Ziele verfolgt, dem Wissen einer ständig möglichen Veränderung wird durch Reflexion entsprochen, sodaß die „Ziele als prozeßorientiert“ angesehen werden. Hier wird somit noch stärker betont, daß **Betreuungsziele nicht vorgegeben, sondern sich ständig verändernd gemeinsam mit der Familie** entwickelt werden.

In einer Einrichtung wird ein zielorientiertes Vorgehen insofern abgelehnt, als SFH nicht „Gehilfe des Diplomsozialarbeiters beim Erfüllen seiner Ziele“ sein will. Die Ziele für die Familie aus der Sicht des Jugendamtes sind oftmals nicht das „kurativ Sinnvollste“, sodaß die in den Vereinbarungen enthaltenen Ziele zu hinterfragen sind.

d) Parteilichkeit mit der Familie

„Da ist noch jemand, der sich für uns interessiert!“

Aufgrund der **besonderen Nähe zur Familie** entwickelt der Sozialpädagogische Familienhelfer im Vergleich zum Diplomsozialarbeiter eine besondere Perspektive in der Betrachtung der Problemsituationen. Mehr **Verständnis** fördert zumeist **stärkere Solidarität mit der Familie** und läßt die Interviewten von acht Einrichtungen „eher auf der Seite der Familien stehen, im Versuch deren Interessen durchzubringen“. Diese Loyalität bedarf des „Geschicks der Mitarbeiter“, steht SFH doch „zwischen den Anforderungen des Auftraggebers und den Anliegen der Familie“.⁵⁰⁰

Die Leiter zweier Einrichtungen geben demzufolge eher dem „**Versuch, neutral zu sein**“ den Vorzug.⁵⁰¹ Die Frage, inwiefern ein parteilich auf seiten der Familie agierender Sozialpädagogischer Familienhelfer noch den Auftrag des Jugendamtes erfüllen kann, führt hier zum Streben nach verbesserter Auftragsklärung und vermehrter Offenheit gegenüber der Familie.⁵⁰²

⁴⁹⁸ Im Betreuungsmodus „Zweierteambetreuung“ werden die Ziele zunächst (gemeinsam mit der Familie) erarbeitet, gemeinsam verfolgt und ständig reflektiert.

⁴⁹⁹ Ein Mitarbeiter bringt in diesem Zusammenhang den Hinweis, daß die vom Diplomsozialarbeiter in der Vereinbarung genannten Ziele dafür geeignet erscheinen, durch das Jugendamt der Familie die Betreuung zukommen zu lassen; sie passen jedoch nicht als Betreuungsziel für die Familie. Siehe auch Kap 5.2.2. „Betreuungsziel“ dieses Abschnitts.

⁵⁰⁰ Für den Mitarbeiter bedeutet diese besondere Stellung eine zusätzliche Anforderung an seine Abgrenzungsfähigkeit. „Trotz vermehrter Solidarität mit der Familie darf sich der Sozialpädagogische Familienhelfer nicht vereinnahmen lassen“.

⁵⁰¹ Ein Leiter vertritt **Neutralität anstelle von Parteilichkeit**, da er es als wesentlichen Aspekt der Arbeit von SFH ansieht, „die Familie mit Anforderungen der Gesellschaft zu konfrontieren“.

⁵⁰² Der Sozialpädagogische Familienhelfer versucht zum einen das Vertrauen der Familie zu erlangen und muß zum anderen an das Jugendamt Berichte verfassen. Für die Familie ist es wichtig zu wissen,

Bezogen auf eine Parteienstellung gegenüber Einzelpersonen innerhalb der Familie unterscheiden sich die Meinungen der Interviewten insofern, als die Mehrzahl das „**Prinzip der Allparteilichkeit**“ vertritt, im Gegensatz zu einem „**Bündnis mit einzelnen Personen**, wodurch das Vertrauen der anderen geschwächt wird“. Drei Interviewte bekunden auch innerhalb der Familie parteilich zu agieren, in diesen Fällen übernehmen die Sozialpädagogischen Familienhelfer vorrangig Parteienstellung **für das Kind**, den Eltern gegenüber wird eine neutrale Haltung eingenommen.⁵⁰³

e) **Problemzentriertes Verständnis**

Die Interviewten von fünf Einrichtungen sehen die Arbeit von SFH **speziell in der Anfangsphase** auch als problemzentriertes Vorgehen, „der Einstieg in die Arbeit erfolgt ja aufgrund eines Problems, welches vom Jugendamt dargestellt wird“.⁵⁰⁴

In den anderen sechs Einrichtungen wird zwar die Notwendigkeit „sich anfangs Klarheit über die Problematik und während der Arbeit immer wieder einmal einen Überblick zu verschaffen“ auch anerkannt, der problemorientierte Ansatz als Konzept wird jedoch abgelehnt. Statt dessen wird durch die Haltung, „ein Problem als Ausdruck von etwas anderem“ zu sehen, das Problem des Symptomträgers nicht im Zentrum belassen, sondern darüberhinaus durch „**ein Dahinterschauen**“ versucht, die **spezifische Bedeutung des Symptoms** - und damit nähere Zusammenhänge - zu erfassen.⁵⁰⁵

Der Blick auf die Probleme der Familie soll nach der Aussage der meisten Interviewten jedoch „nicht überhand nehmen“, um von der ansonsten üblichen (zumeist von der Familie erfahrenen) Defizitorientierung verstärkt zu einer **Ressourcenorientierung** zu gelangen.

4.3. **Arbeitsweisen**

4.3.1. **Betreuungsmodus**

Neben der **Einzelbetreuung** der Familie durch einen Sozialpädagogischen Familienhelfer ist die **Teambetreuung** durch zwei Mitarbeiter eine weitere mögliche Organisationsform der Arbeitsweise. Bezogen auf diesen Betreuungsmodus lassen sich die untersuchten Einrichtungen nach ihrem überwiegend praktizierten Vorgehen wie folgt unterscheiden:

„daß SFH kein linkes Spiel treibt“; **Offenheit anstelle von Parteilichkeit** wird hier praktiziert und gefordert.

⁵⁰³ In Fällen mit der Schwerpunktthematik Scheidungsbegleitung agieren die Betreuer einer Einrichtung auch **parteilich mit der Frau**.

⁵⁰⁴ Die problemorientierte Sichtweise gilt hier als Voraussetzung, um Ziele entwickeln und somit zielorientiert arbeiten zu können.

⁵⁰⁵ Ein Mitarbeiter betont in diesem Zusammenhang, daß der Sozialpädagogische Familienhelfer den Problemen der Familie immer wieder Verständnis entgegenbringen soll, auch wenn „durch eine lange Tätigkeit die Gefahr der Schubladisierung besteht“.

a) Einzelbetreuung

In fünf Einrichtungen wird generell die Einzelbetreuung mittels eines Betreuers praktiziert; vorrangig werden **finanzielle Gründe** („Bezahlt das Jugendamt den erhöhten Einsatz?“) geltend gemacht.⁵⁰⁶

Der Leiter einer therapeutisch ausgerichteten Einrichtung erachtet ein arbeitsteiliges Vorgehen durch Mitarbeiter mit verschiedenen therapeutischen Ansätzen als **kontraindiziert**, weil „Affinitäten, Aversionen und Rivalitätsgelüste unvermeidbar sind, vorausgesetzt, jedem Betreuer ist sein Instrument wichtig“. Demnach besteht in dieser Einrichtung aus Qualifikationsgründen kein „Anlaß für eine Zweierteambetreuung“.

Dennoch ist in vier Einrichtungen nach fachlicher Begründung die Betreuung einer Familie durch ein Betreuerpaar⁵⁰⁷ in einzelnen Fällen möglich. In einer weiteren Einrichtung wird die Familie zwar in der Regel durch einen Sozialpädagogischen Familienhelfer alleine betreut, abhängig vom Betreuungskonzept für die Familie besteht jedoch in jedem Fall die Möglichkeit zu zweit zu arbeiten, „wenn verschiedene Anteile abzudecken sind“, wie zB familienhelferische, psychologische oder die zusätzliche Arbeit mit Kindern.⁵⁰⁸

b) Überwiegend Einzelbetreuung mit Entwicklung zur vermehrten Zweierteambetreuung

In zwei Einrichtungen wurde von Beginn an „in der Regel alleine“ gearbeitet⁵⁰⁹, aufgrund von positiven Erfahrungen anderer Einrichtungen sowie auch tendenziell zunehmenden „Erwartungen von seiten des Jugendamtes“ geht die Entwicklung dahin, das Angebot zur Zweierteambetreuung vermehrt zu ermöglichen. Die Verwirklichung dieses Zukunftsmodells einer generell praktizierten Arbeit zu zweit wird in beiden Einrichtungen (noch) durch eine zu geringe Anzahl von Mitarbeitern (pro Regionalteam) und durch **erhöhte Fahrtkosten** erschwert.⁵¹⁰

⁵⁰⁶ Der Leiter einer Einrichtung meint zur Anzahl der Betreuungspersonen: „Man kann auch zehn hinschicken, es ist die Frage, ob es etwas bringt.“

⁵⁰⁷ Ein Team aus einem männlichen Sozialpädagogischen Familienhelfer und einer weiblichen Betreuerin wird von zwei Leitern speziell in jenen Fällen befürwortet, in denen sich die **Mann/Frau-Problematik** als Thema der Arbeit herausstellt.

⁵⁰⁸ In dieser Einrichtung arbeiten die Mitarbeiter mit projektbezogenen Dienstverträgen; die Bildung von flexiblen Zweierteams pro Familie ist somit aufgrund einer großen Anzahl an unterschiedlich qualifizierten Betreuern möglich.

⁵⁰⁹ Diese beiden Einrichtungen (gemeinsam mit einer dritten) leisten ihre Arbeit vor dem Hintergrund eines für das **gesamte Bundesland verbindlichen Konzeptes**, in welchem die Zweierteambetreuung nur als eventuelle Möglichkeit erwähnt und also nicht grundsätzlich vorgesehen ist.

⁵¹⁰ Diese beiden Einrichtungen bieten SFH vorwiegend im ländlichen Raum an, wodurch die Distanz zwischen Dienststelle und Familie für die organisatorische Umsetzung des Betreuungsmodus eine größere Bedeutung als im urbanen Raum hat.

c) Zweierteambetreuung

Die Zweierteambetreuung ist in vier Einrichtungen der gängige Betreuungsmodus.⁵¹¹ Bezogen auf die Art der Zusammenarbeit lassen sich zwei Varianten unterscheiden:

◆ Ein **gleichberechtigtes Team** betreut die Familie, beide Sozialpädagogischen Familienhelfer übernehmen für die Betreuungsarbeit die Verantwortung zu gleichen Teilen. Die Aufgabenteilung kann entweder **personenbezogen** (Eltern/Kinder, Mutter/Vater) oder **inhaltlich** (verschiedene Kompetenzen der Betreuer für unterschiedliche Bedürfnisse in der Familie) begründet sein.

◆ Ein Sozialpädagogischer Familienhelfer als **Hauptverantwortlicher** der Betreuung wird von einem Kollegen unterstützt. Dieser zweite Betreuer kann entweder als Reflexionspartner oder als „Reserve für Krisensituationen“ fungieren, oder auch (aus Kapazitätsgründen) zu einem späteren Zeitpunkt voll in die Betreuung einsteigen.⁵¹²

Die Aufteilung des zur Verfügung stehenden Stundenausmaßes zwischen den beiden Betreuern wird in beiden Varianten jeweils flexibel gehandhabt, sie richtet sich nach dem Bedarf der Familie. Die praktische Umsetzung reicht von Familienkontakten zu zweit (die Betreuer sind zumeist zu Betreuungsbeginn und generell bei Familiensitzungen zeitgleich zu zweit in der Familie) über zeitversetzte Einsätze bis hin zur Betreuung überwiegend alleine (ausgenommen Familiengespräche).

Als vorrangige **Vorteile**, im Zweierteam zu arbeiten, nennen die Interviewten, daß sich durch die verschiedenen Kompetenzen der beiden Betreuer die **Möglichkeiten des Angebots für die Familie erhöhen**. In Einrichtungen mit therapeutisch qualifizierten Mitarbeitern werden durch das Zweierteam zB (familientherapeutisch ausgerichtete) Familiensitzungen ermöglicht. Durch unterschiedliche Ressourcen der Sozialpädagogischen Familienhelfer wird „die Variationsbreite des Arbeitens“ größer.

Eine Möglichkeit des Zweierteams liegt darin, daß die Zusammenarbeit und der konstruktive Umgang der beiden Betreuer über trennende Konflikte hinweg, **Modellcharakter** für die Familie haben kann. Durch eine **gemischtgeschlechtliche Besetzung** des Betreuerteams ist weiters die Gelegenheit gegeben, daß das Betreuerpaar für die Eltern als Paarmodell agiert. Ebenso können dadurch geschlechtsspezifische Hemmnisse leichter überwunden werden.⁵¹³

⁵¹¹ Zu wenig Personal pro Regionalteam oder eine nicht ausreichende Anzahl an fachlich entsprechend qualifizierten Mitarbeitern können in Ausnahmefällen jedoch auch in diesen Einrichtungen Gründe für die Einzelbetreuung einer Familie sein.

⁵¹² In diesem Fall hat es sich nach den Erfahrungen der Mitarbeiter als wichtig herausgestellt, daß auch der unterstützende Sozialpädagogische Familienhelfer von Betreuungsbeginn an der Familie bekannt ist.

⁵¹³ „Oft ist es für eine Frau viel schwieriger, Zugang zum Familienvater oder halbwüchsigen Sohn zu bekommen, und umgekehrt für einen Mann schwierig, von 'Frau zu Frau' mit der Mutter oder halbwüchsigen Tochter zu reden, vor allem wenn Gewalt oder sexueller Mißbrauch Themen in der Familie sind. Mit einem Mann/Frau-Paar wird beides ermöglicht.“

Zusätzlich bedeutet die gemeinsame Zuständigkeit von zwei Sozialpädagogischen Familienhelfern für eine Familie, daß die **Kontinuität der Betreuung** leichter gesichert ist: In Urlaubszeiten und bei Ausfällen durch Krankenstände oder Kündigungen verbleibt der Familie zumindest eine Vertrauensperson.

Darüberhinaus nennen die Interviewten auch Vorteile des Zweierteams, die in erster Linie **Erleichterungen für die Betreuer selbst** bedeuten (und sich in weiterer Folge auf die Familienarbeit positiv auswirken).

So bedeutet für die Mitarbeiter das Wissen, nicht alleine für eine Familie verantwortlich zu sein, eine **große Entlastung**.⁵¹⁴ Große Bedeutung wird der **regelmäßigen Reflexion** der Arbeit mit „einem Kollegen, der die Familiensituation ebenso gut kennt“ beigemessen. In diesen permanenten Austausch fließen durch die beiden Personen unterschiedliche Sichtweisen ein, wodurch den Betreuern ein Überblick über die jeweiligen Zusammenhänge der Ereignisse in der Familie erleichtert wird. Die Mitarbeiter betonen als weiteren Vorteil, daß **unerfahrene, neue Kollegen** durch die Arbeit im Zweierteam von der **Erfahrung des anderen profitieren** können⁵¹⁵.

Als **Nachteile** der Betreuung zu zweit werden von einzelnen Interviewten die **erhöhte Notwendigkeit zur Koordination** sowie **größere Anforderungen an die Kooperationsfähigkeit** der einzelnen Mitarbeiter genannt. „Wenn die beiden verschiedene Bilder der Betreuung haben“, kann die Zusammenarbeit belastet werden, die unterschiedlichen Kompetenzen der Betreuer können zu Konflikten führen, die durch Reflexion in Intervision und/oder Supervision bearbeitet werden müssen.⁵¹⁶ Die beiden Mitarbeiter sind zudem einer erhöhten Gefahr ausgesetzt, von seiten der Familie „gegeneinander ausgespielt zu werden“, worauf besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden muß.

Als notwendige Voraussetzung für das gute Gelingen der Betreuung durch ein Zweierteam nennen alle Interviewten, die Erfahrung mit diesem Modus haben, daß „zwischen den beiden Kollegen eine **deutliche Trennung der Zuständigkeiten** gegeben sein muß, die auch gegenüber der Familie augenfällig gemacht werden muß“. Diese Kompetenzverteilung orientiert sich an der Problematik der Familie und wird entsprechend der Qualifikation der Sozialpädagogischen Familienhelfer getroffen.⁵¹⁷ Regelmäßige Fallbesprechungen und nicht zuletzt die Voraussetzung, „daß die beiden Sozialpädagogischen Familienhelfer gut miteinander können“ gelten als gute Bedingungen für die Arbeit zu zweit.

⁵¹⁴ Zwei Leiter ergänzen diesen Aspekt des „Nicht-alleine-Seins“ noch um den Hinweis, daß in Familien mit Gewaltproblematik die Anwesenheit des zweiten Betreuers auch als **persönlicher Schutz** wirken kann.

⁵¹⁵ Neben der Teamsitzung ist somit durch das Zweierteam eine weitere, vermehrt praxisbezogene **Möglichkeit zur Weitergabe von Erfahrungen an „Neueinsteiger“** gegeben.

⁵¹⁶ Ein Mitarbeiter spricht im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Kompetenzen der beiden Kollegen von „einer informellen Hierarchie im Zweierteam“, die sowohl von der Familie als auch von der Behörde gesehen wird.

⁵¹⁷ Einige Interviewte betonen zusätzlich, daß in regelmäßigen Fallbesprechungen diese Zuständigkeit für bestimmte Bereiche reflektiert wird und somit „**veränderbar** und nicht als starre Regelung zu verstehen ist“.

4.3.2. Tätigkeiten

„Die Familien werden dort abgeholt, wo sie gerade stehen.“

Im Verlauf eines Betreuungsprozesses ändern sich aus der Sicht des Betreuers die Schwerpunkte seiner Arbeitsziele. Geht es am Beginn der Betreuung vorrangig um das Erfassen der Familiensituation, verbunden mit einer Analyse der Zusammenhänge und möglicher Ursachen, so rückt mit fortschreitender Dauer vermehrt das gemeinsame Entwickeln einer stabilen Lösung in den Vordergrund. Begleitet wird dieser Prozeß, in dem **„die Eigenverantwortlichkeit der Familie erhalten bzw. verstärkt übertragen“** werden soll, durch das **„Angebot der Vermittlung von Werten“**, welches je nach Wunsch und Vermögen der Familie die Möglichkeit zur Neuorientierung bereitstellt.

Dies bedeutet für die praktische Arbeit, daß am Betreuungsbeginn häufig **„stark stützende Maßnahmen“** - wie Schulkontakte, Schuldenregulierung, Verbesserung der Wohnsituation etc - gesetzt werden, im Laufe der Betreuungsdauer tritt vermehrt **„Anleitung zur Selbständigkeit“** in den Vordergrund.⁵¹⁸

Zu den konkreten Tätigkeiten mit und in der Familie sowie für die Familie wurde den Interviewten eine Tabelle zur Einschätzung vorgelegt, wodurch in einzelnen Punkten auch die praktische Umsetzung der konzeptionell geplanten methodischen Vorgehensweise beleuchtet werden kann.⁵¹⁹

Innerhalb der Arbeit mit der gesamten Familie überwiegen die **Familiengespräche**, die von allen Interviewten zumindest *manchmal* geleistet werden, mit drei Viertel *häufig*-Nennungen sind die Gespräche somit die am häufigsten praktizierte Tätigkeit im Gesamtsystem Familie. „Beratung zu bestimmten Themen“ wird den Familien von knapp 60 % der Interviewten *häufig* geboten, nur ein Sozialpädagogischer Familienhelfer wendet diese Möglichkeit *selten* an.

Geringere Bedeutung haben therapeutische Interventionen, die zwar von gut drei Viertel der Interviewten zumindest *manchmal* eingesetzt, jedoch von nur zwei Personen als *häufig* eingeschätzt werden.⁵²⁰ Obwohl in mehreren Einrichtungen durch die Qualifikation der

⁵¹⁸ Zunächst übernimmt der Sozialpädagogische Familienhelfer zumeist eine eher aktive Funktion in der Familie, der „Versuch den Eltern zu vermitteln, was für das Kind gescheit ist“ bietet eine Einstiegsmöglichkeit in die Arbeit. „Nach einer Bewährung des Sozialpädagogischen Familienhelfers als Betreuungsperson“ und somit zunehmender Akzeptanz durch die Familie können sodann - je nach methodischer Ausrichtung unterschiedlich stark gewichtet - therapeutische Interventionen zum Einsatz kommen.

⁵¹⁹ Siehe Diagramm 3 „Tätigkeiten“ dieses Abschnitts. Den Interviewten standen die Kategorien *häufig*, *manchmal* und *selten* zur Einschätzung zur Verfügung. In den Aussagen der Befragten spiegeln sich insofern Zusammenhänge mit deren jeweiliger Qualifikation wider, als sich die Häufigkeitseinschätzung der geleisteten Tätigkeiten als abhängig von den jeweiligen Kompetenzen erweist.

⁵²⁰ In Einrichtungen mit stärker therapeutisch konzipierter Methodik benennen die Mehrzahl der Befragten (die meisten davon als Psychotherapeuten qualifiziert) therapeutische Interventionen zwar als wichtig, eingesetzt werden sie jedoch nur *manchmal*. Von Befragten aus jenen Einrichtungen, in denen Therapie konzeptionell einen geringeren Stellenwert hat, schätzen einige Interviewte **ohne Psychotherapiequalifikation** ihre Arbeit ebenso *manchmal* als therapeutische Intervention ein. In

Mitarbeiter und sonstige Ressourcen die Möglichkeit zur (Familien-)Therapie vorhanden wäre, werden (familien-)therapeutische Interventionen im klassischen Sinn nur in den seltensten Fällen zum Einsatz gebracht. Die Therapiekompetenz wird als wichtig für die Reflexion der Arbeit beschrieben, „in der konkreten Arbeit heißt es flexibler zu sein“ und unterschiedliche Angebote bieten zu können. Der Leiter und die Mitarbeiter einer Einrichtung mit deutlich therapeutisch ausgerichteter Konzeption bestätigen dieses Bild, indem sie die Anwendung von klassischen Therapieinterventionen als „vom jeweiligen Fall abhängig“ beschreiben und nur *manchmal* praktizieren. SFH wird hier jedoch **grundsätzlich vor dem Hintergrund eines therapeutischen Verständnisses** geleistet.⁵²¹

Am wenigsten zum Einsatz kommt neben Freizeitorganisation und -gestaltung⁵²² (von einem Drittel als *selten* eingestuft) die „Praktische Mithilfe“, welche von der knappen Hälfte *selten* getätigt wird. Als Beispiele für praktische Mithilfe werden die Erstellung eines Finanzplanes und seine Einhaltung oder das Erschließen von Unterstützungsmöglichkeiten (Formulare ausfüllen, Vorsprachen bei Ämtern etc) genannt. Hauswirtschaftliche Mithilfe wird eher abgelehnt, die Mitarbeiter organisieren in den meisten Fällen entsprechend andere Hilfen.

In der Arbeit mit Einzelpersonen der Familie zeigt sich ein ähnliches Bild, die **Bedeutung der Gespräche** kommt insofern noch deutlicher zum Ausdruck, als die Sozialpädagogischen Familienhelfer zu 90 % mit Elternteilen und zu 75 % mit Kindern oder Jugendlichen *häufig* Gespräche führen.⁵²³

Gut die Hälfte der Befragten sieht die Arbeit *häufig* als **Beratung zu bestimmten Themen** (insgesamt 90 % mindestens *manchmal*), Freizeitgestaltung wird von gut drei Viertel der Interviewten zumindest *manchmal* geboten, knapp die Hälfte schätzt dieses Angebot als *häufig* ein. Die Leiter von zwei Einrichtungen nennen in diesem Zusammenhang als jüngste Entwicklung in der Arbeit den vermehrten Einsatz von „**flankierenden Maßnahmen**“ - wie Freizeitgruppen für Problemjugendliche oder familienübergreifende (Spiel-)Aktionen für Kinder - infolge der Erfahrung, daß „nicht alle Probleme innerhalb der Familie gelöst werden können“.⁵²⁴ Die geringste Bedeutung in der Arbeit mit Einzelpersonen der Familie kommt der Lernbetreuung der Kinder⁵²⁵ zu, indem ein Drittel der Interviewten dieses Angebot *selten* praktiziert (bei einem knappen Viertel *häufig*-Einschätzungen).

diesem Zusammenhang stellt sich für uns die Frage, inwieweit den Einschätzungen der Interviewpartner eine unterschiedliche Auffassung des Begriffes „therapeutische Intervention“ zugrundelag.

- 521 „Welche Arbeit auch gemacht wird, es handelt sich immer um eine [therapeutische] Intervention für die Familie - zumindest in dem Sinne, eine Veränderung der Sicht zu intendieren.“
- 522 Die Interviewten von drei Einrichtungen weisen in diesem Zusammenhang auf die **zunehmende Bedeutung von familienübergreifenden Gruppenangeboten** hin.
- 523 Während bei Gesprächen mit Elternteilen sich jeweils eine Person für *manchmal* und *selten* entschied, fällt in der Kategorie „Gespräche mit Kindern/Jugendlichen“ auf, daß *selten*-Bewertungen fehlen.
- 524 Zwei andere Leiter weisen darauf hin, daß Freizeitgestaltung „nie um ihrer selbst willen sondern mit einer spezifischen Bedeutung geboten wird“ und häufig in Zusammenhang mit Gesprächen steht.
- 525 Lernbetreuung als **reine Nachhilfe** wird überwiegend **abgelehnt**, die meisten Mitarbeiter organisieren hierfür Personen aus anderen Einrichtungen. Die Lernbetreuung kann jedoch dem Sozialpädagogischen Familienhelfer als „Einstiegsmöglichkeit in die Arbeit mit der Familie“ dienen oder wird darüberhinaus dann selbst durchgeführt, wenn die Förderung eines Kindes in bezug auf bestimmte

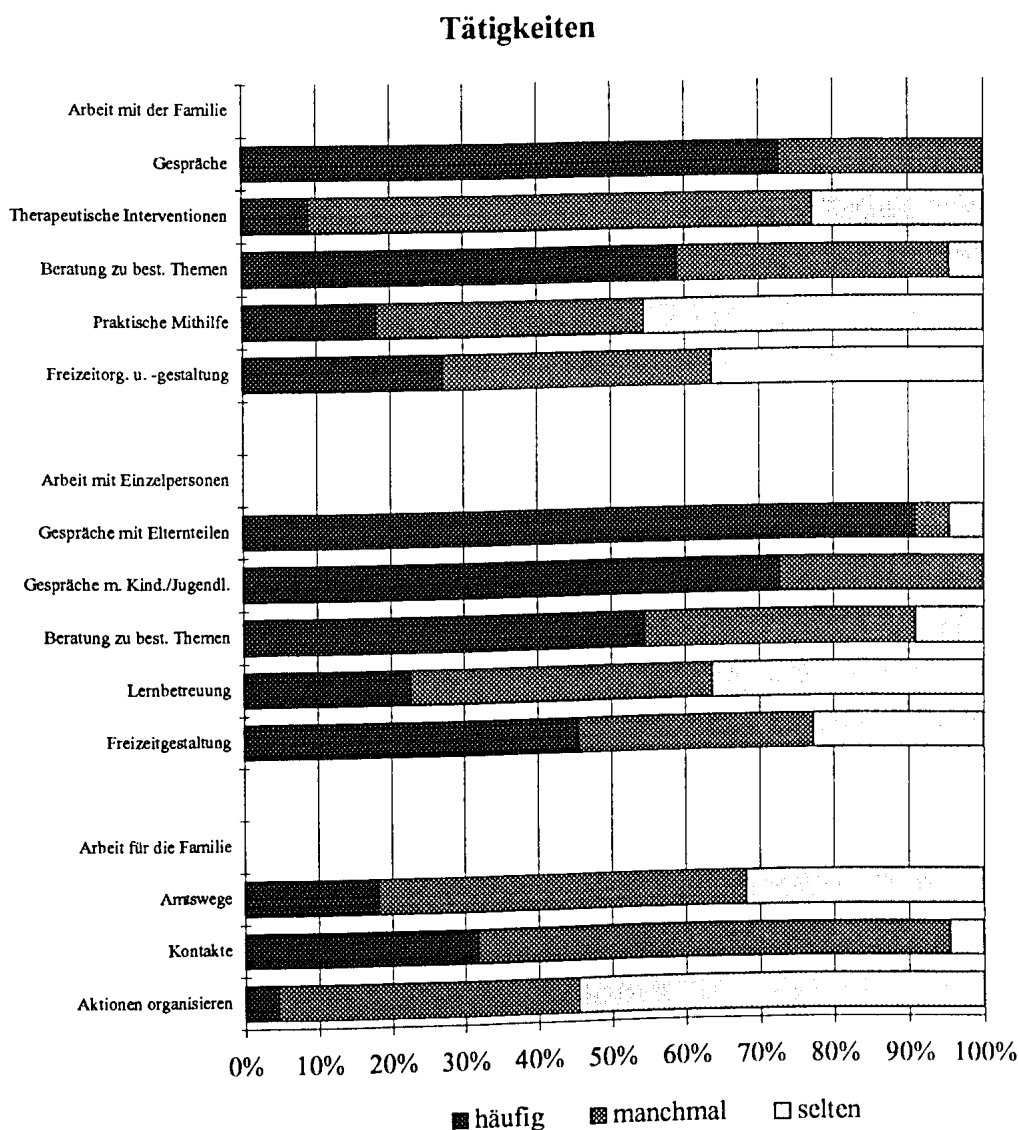
Als Arbeit für die Familie wird vorrangig die **Pflege von Kontakten** (mit dem Umfeld der Familie einerseits und den Helferinstitutionen andererseits) verstanden, fast alle Interviewten leisten diese Tätigkeiten *manchmal*, ein Drittel davon *häufig*. Amtswege werden von einem Drittel als *selten* eingeschätzt (zwei Drittel zumindest *manchmal*) und weniger als „Arbeit für die Familie denn als Arbeit mit der Familie“ verstanden. Die Kategorie „Aktionen organisieren“⁵²⁶ erhielt bei den Arbeiten für die Familie durch mehr als die Hälfte *selten*-Einschätzungen die geringste Bedeutung und wird damit innerhalb der Tätigkeiten mit und um die Familie am wenigsten häufig praktiziert.

Obwohl die Arbeit der Sozialpädagogischen Familienhelfer grundsätzlich durch das setting Binnenraum bzw Umfeld der Familie gekennzeichnet ist, berichten einzelne Interviewte von einer Entwicklung aus jüngster Zeit: Es findet zunehmend ein „**Wechsel vom ausschließlich ortsgebundenen Betreuen zu vermehrten Einladungen ins Büro**“ statt; die meisten Einrichtungen verfügen hiezu über entsprechende räumliche Ressourcen.

Defizite angezeigt ist oder durch eine Vielzahl an Betreuungspersonen eine Überlastung der Familie befürchtet wird.

⁵²⁶ Von zwei Einrichtungen werden für die Familien zumindest einmal im Jahr eine „**Aktionswoche**“ und/oder ein **Ferienlager** für die betreuten Kinder organisiert. Darüberhinaus finden dem Jahreslauf entsprechende Angebote (Ostern, Weihnachten, Maronibraten etc) und familienübergreifende Freizeitgruppen (wie zB Kegelnabende etc) statt.

Diagramm 3



4.3.3. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

„Es ist die Frage, ob es immer ich sein muß.“

Der Großteil der Interviewten „sucht die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen“, nicht zuletzt, um durch deren Unterstützung selbst vermehrt „Freiraum für die eigene Arbeit in der Familie“ zu gewinnen.

So suchen die meisten Sozialpädagogischen Familienhelfer mit den **öffentlichen Einrichtungen im Umfeld der Familie** (Kinderhort, Kindergarten, Schule) eine **intensive Kooperation**, um den Betreuungspersonen dort das Angebot von SFH transparent zu machen und dadurch im konkreten Einzelfall eine gute Basis für ein gemeinsames Vorgehen vorzufinden. Weniger Zusammenarbeit als vielmehr **Kontakte** für und mit der Familie

pflegen die Mitarbeiter mit Einrichtungen wie Arbeitsamt, Wohnungsamt, Sozialamt, Klinik oder Gericht.⁵²⁷ Beratungsangebote zu speziellen Problemlagen (wie zB Schuldenberatungsstellen, Drogenberatungsstellen, Kinderschutzzentren, Mädchen- und Frauenberatungsstellen, Kinder- und Jugendanwaltschaft etc) werden jedoch wiederum häufig in Anspruch genommen, soweit sie im jeweiligen Gebiet vorhanden sind.

Aus den Aussagen der Interviewten werden Unterschiede nach dem jeweiligen Einsatzgebiet von SFH deutlich: Die Mitarbeiter von Angeboten im **ländlichen Raum** sind vermehrt **auf sich selbst gestellt**, während den Betreuern im städtischen Gebiet überwiegend ausreichende Kooperationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.⁵²⁸

Zum Gelingen der Kooperation mit all diesen spezifischen Einrichtungen trägt die genaue Absprache über Zuständigkeiten und die damit für die Familie einhergehende **Funktionstrennung** der Betreuer bei.⁵²⁹

Auf die Frage nach ihren Wünschen in bezug auf die Zusammenarbeit zeigen sich die meisten Mitarbeiter mit dem zur Verfügung stehenden Angebot an Einrichtungen zufrieden. Schwierigkeiten in der konkreten Praxis entstehen jedoch durch **fehlende Kapazitäten** innerhalb dieser Dienste; Kapazitätsprobleme sind oftmals personeller Art, andererseits werden Hilfen der entsprechenden Einrichtungen häufig durch fehlende oder mangelhafte Ressourcen erschwert⁵³⁰.

An speziellen Einrichtungen wünschen sich einige Mitarbeiter einen besseren Ausbau an Beratungseinrichtungen zu spezifischen Themen (zB Ehe- und Familienberatung, Alkohol- und Suchtproblematik, Gewalt und sexueller Mißbrauch). Anonyme Angebote mit einem „niederschweligen Zugang“ kommen der speziellen Bedürfnislage der Familien entgegen.

⁵²⁷ Einige Mitarbeiter betonen, daß ihre persönlichen Kontakte zu einzelnen Bediensteten dieser Einrichtungen für die Familien hilfreich sind.

⁵²⁸ Auch bundesländerweit zeichnen sich Unterschiede im Ausbau des sozialen Netzes ab. So melden die Interviewten eines Bundeslandes in bezug auf zusätzliche Einrichtungen einen vielfältigen Bedarf an: Benötigt werden Krabbelstuben für Kleinstkinder und Tagesmütter, Tagesbetreuungseinrichtungen für Schüler, Pflegeeltern zur kurzfristigen Übernahme, Unterbringungsmöglichkeiten für 10-14 jährige unter Gymnasialniveau, betreute Wohnformen für Jugendliche, Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Erwachsene mit Mehrfachdefiziten sowie heilpädagogische Langzeiteinrichtungen.

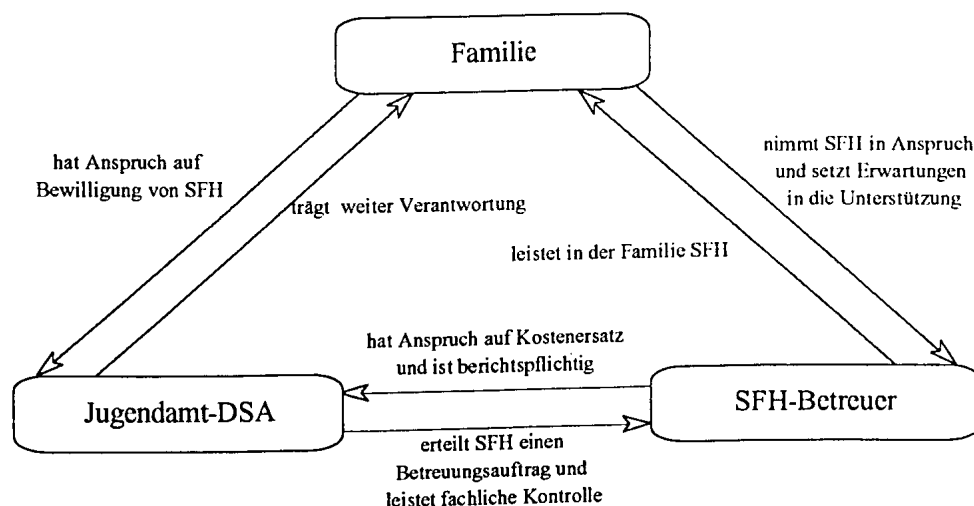
⁵²⁹ Beispielsweise bedeutet diese Funktionstrennung, daß „der Mitarbeiter aus der Schuldenberatungsstelle auf die Einhaltung des Finanzplanes achtet“, der (therapeutisch orientierte) Sozialpädagogische Familienhelfer bearbeitet hingegen in der Familie das Thema Schulden.

⁵³⁰ ZB stehen das Arbeitsamt oder das Wohnungsamt zwar zur Zusammenarbeit zur Verfügung, aufgrund „einer allgemein schlechten Lage ist die Vermittlung einer Arbeit oder Wohnung für unsere Klientel oft nicht möglich“.

4.3.4. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

In der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt drückt sich das besondere Beziehungsgefüge der drei im Betreuungsprozeß Involvierten wie folgt aus:

Schaubild 7: Triade



Die Aussagen der interviewten Leiter und Mitarbeiter liefern unterschiedliche Begründungen für die **Notwendigkeit der Zusammenarbeit** zwischen dem zuweisenden Jugendamt und SFH.

Eine gut funktionierende Kooperation auf der Leiterebene einerseits und der Ebene der Betreuer (Diplomsozialarbeiter im Jugendamt und Sozialpädagogischer Familienhelfer beim freien Träger) andererseits ist wichtig

- * für das Jugendamt, um über SFH und sein spezifisches Angebot Bescheid zu wissen,
- * weil SFH als eingesetzte Maßnahme der öffentlichen Jugendwohlfahrt abhängig ist vom Bedarf der Jugendämter,
- * damit die Diplomsozialarbeiter bei der Auswahl der Familien die Möglichkeiten und **Grenzen von SFH entsprechend einschätzen können**,
- * damit die Diplomsozialarbeiter am Jugendamt **SFH als ergänzendes Angebot** zu ihrer bisher geleisteten Arbeit sehen können und somit Konkurrenzprobleme verhindert werden,
- * damit vom Diplomsozialarbeiter und Sozialpädagogischen Familienhelfer während der Betreuung einer Familie **funktionsteilige Arbeit** geleistet werden kann,
- * weil die Gefahr besteht, daß Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Diplomsozialarbeiter und Sozialpädagogischen Familienhelfer zu **Lasten der Familie** gehen,

* weil eine problembehaftete Kooperation die Arbeit insofern belastet, als diesem Thema zuviel Energie gewidmet wird.⁵³¹

Entsprechend der Organisationsstruktur der Einrichtungen geschieht Zusammenarbeit in der Regel auf zwei Ebenen: Zum einen sichern **formale Strukturen**, wie immer wiederkehrende Treffen anlässlich der Fallübernahme und Vereinbarungsverlängerungen, die Kontakte zwischen Jugendamtsleitern und Leitern der Einrichtungen⁵³², zum anderen bieten die in regelmäßigen Abständen vorzulegenden **Berichte** des Sozialpädagogischen Familienhelfers an den Diplomsozialarbeiter Anlaß zur gemeinsamen Reflexion der Arbeit. Die meisten Mitarbeiter setzen über diese Fixtermine anlässlich der Berichte hinaus Initiativen zum persönlichen Austausch (telefonisch oder in Form eines Treffens)⁵³³, einige Sozialpädagogische Familienhelfer suchen zusätzliche Kontakte nur in Krisensituationen.⁵³⁴

Als Themen des fachlichen Austausches stehen generell „die Familie und die sich daraus ergebenden Fallprobleme“ im Mittelpunkt; die Interviewten nennen weiters im Detail:

- Fragen der Finanzierung und des Stundensatzes
- Zuweisungen von Familien und Verlängerungen des Betreuungsverlaufs
- Vereinbarungen zur Höhe des Stundenausmaßes
- Bedingungen für die Arbeit des Sozialpädagogischen Familienhelfers („Arbeitssetting“)
- Ziele der Betreuung, deren Reflexion und mögliche Veränderung
- Professionelle Funktionstrennung zwischen Diplomsozialarbeiter und Sozialpädagogischem Familienhelfer⁵³⁵
- Fachliche Kontrolle durch den Diplomsozialarbeiter

Einzelne Einrichtungen setzen gesonderte Initiativen zur **Intensivierung der Zusammenarbeit**: ZB wird von einer Einrichtung in einem „Stammtisch am Jugendamt“ im Abstand von zwei Monaten unter Beteiligung der Leiter, Diplomsozialarbeiter und Betreuer die Zusammenarbeit in den aktuellen Fällen besprochen. Eine weitere Einrichtung plant Vorstellungsgespräche der Sozialpädagogischen Familienhelfer in den zuständigen

⁵³¹ Da aus diesen Gründen in allen Einrichtungen die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt als wichtiger Aspekt der Arbeit gesehen wird, unternehmen die meisten Mitarbeiter Aktivitäten in diese Richtung.

⁵³² Themen der Zusammenarbeit auf der Leiterebene sind eher formale Inhalte, wie Bedarf, Vereinbarungen, Abrechnungen und Reflexion der Kooperation zwischen Jugendamt und Einrichtung generell.

⁵³³ Dem gegenüber stehen Aussagen, wonach „die Diplomsozialarbeiter sich nach der Übergabe eines Falles an SFH zurückziehen, sich von sich aus nicht mehr melden und keine Kontakte pflegen“.

⁵³⁴ Einige Mitarbeiter weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der rege Austausch **zeitintensiv** und deshalb schwer machbar sei: Dafür verwendete Arbeitszeit fällt in Variante A unter nichtverrechenbare Stunden, die nur in beschränktem Ausmaß geleistet werden können. (Dies gilt ausschließlich im Fall der Einzelfallfinanzierung). Siehe dazu auch Kapitel 2.2.2. „Pauschalierter Stundensatz/Verrechenbare Stunden“ dieses Abschnitts.

⁵³⁵ Drei Mitarbeiter verstehen Zusammenarbeit im konkreten Fall insofern als gemeinsame Arbeit, als sie „den Bedürfnissen der Problematik entsprechende settings schaffen“, um funktionsteilig arbeiten zu können; dies kann bedeuten, daß der Diplomsozialarbeiter in bestimmten Phasen der Betreuung zu Arbeitskontakten in die Familie zugezogen wird.

Diplomsozialarbeiter-Teams und darüberhinaus im dreimonatigen Rhythmus ein Treffen mit dem leitenden Diplomsozialarbeiter am Jugendamt. Eine Einrichtung hat bisher die Präsentation seiner jährlichen Statistik zu den betreuten Familien zum Anlaß eines Treffens am Jugendamt genommen. Auf der eher persönlichen Ebene zwischen Diplomsozialarbeiter und Sozialpädagogischem Familienhelfer haben zwei Einrichtungen bisher den Weg beschritten, im Fall von Krisen in der Zusammenarbeit der beiden, durch das Angebot von Einzelfallsupervision Abhilfe zu schaffen.

Aufgrund der spezifischen Konstellation zwischen Jugendamt und SFH in bezug auf die gemeinsame Aufgabe der Betreuung einer Familie ergeben sich einige **kritische Punkte**, die die Kooperation auf der Ebene der Einrichtung belasten können. So berichten die Leiter und Mitarbeiter jener Einrichtungen, die erst kurz in dieser Arbeit tätig sind, daß „an den Jugendämtern anfangs sehr viele Unklarheiten über die Art des Angebotes“ bestanden und somit Zuweisungen von Familien unterblieben sind. Weiters konnten „die Diplomsozialarbeiter der Familie oftmals das Spezifische dieser Hilfe nicht erklären“, wodurch die Vorbereitungs- und Motivationsarbeit gelitten hat.⁵³⁶

Die Interviewten aus den Bundesländern Salzburg und Tirol, in denen als Folge des Inkrafttretens des neuen JWG das Jugendwohlfahrtsbudget aus der Zuständigkeit des Landes in die der Bezirksverwaltungsbehörden übergeben wurde⁵³⁷, empfinden dadurch eine „Zunahme der Macht der Jugendämter“ in bezug auf die Beauftragung zur Betreuung von Familien. „Wenn das Budget im Oktober oder November knapp wird, stagnieren die Zuweisungen“, sodaß das **Fachliche durch das Finanzielle bestimmt** wird. Dieser Konfliktpunkt in der Zusammenarbeit macht sich auch in laufenden Betreuungen in Zusammenhang mit den Vereinbarungsverlängerungen bemerkbar.⁵³⁸

Ein Leiter macht in Zusammenhang mit Selbstmeldern auf einen spezifischen Punkt aufmerksam: Zur finanziellen Absicherung von SFH muß die Betreuung von Familien, die sich selbständig oder über andere Einrichtungen um die Hilfe bemühen, dennoch organisatorisch über das Jugendamt eingeleitet werden.⁵³⁹ Es bedarf dazu in manchen Fällen ausführlicher Begründungen, nicht zuletzt deshalb „weil sich die Zuständigen am Jugendamt in diesen Fällen gern übergangen fühlen“.

Auf der Betreuebene zwischen Diplomsozialarbeiter und Sozialpädagogischem Familienhelfer liegen mögliche Belastungen der Kooperation eher im **persönlichen Bereich**. So führen zB Vorbehalte der zuweisenden Diplomsozialarbeiter, bedingt durch zumeist schlechtere Arbeitsbedingungen (geringere Möglichkeiten zu Teamsitzungen oder

⁵³⁶ Einzelne Mitarbeiter sprechen in diesem Zusammenhang von ihren Erfahrungen in bezug auf Vertrauen: Inwieweit den Möglichkeiten ihrer Arbeit „von Beginn an Verständnis und Vertrauen“ entgegengebracht wurde, war zumeist abhängig von der Persönlichkeit des Diplomsozialarbeiters.

⁵³⁷ Siehe auch Kapitel 2.1.2. „Auswirkungen des JWG 1989“ dieses Abschnitts.

⁵³⁸ Obwohl SFH als Unterstützung der Erziehung eine Pflichtleistung der Jugendwohlfahrt ist und somit ausreichend finanzielle Mittel dafür bereitgestellt werden müßten, ortet ein Leiter, daß an den Bezirkshauptmannschaften informelle Regeln wirksam sind. „Ein Diplomsozialarbeiter, der möglichst viel selbst erledigt und keine teure andere Hilfe zusätzlich einsetzt, ist ein guter Diplomsozialarbeiter; ein Jugendamtsleiter, der mit seinem geplanten Budget auskommt, ist ein guter Beamter.“ Siehe auch Kapitel 2.1.2. „Auswirkungen des JWG 1989“ dieses Abschnitts.

⁵³⁹ Siehe auch Kapitel 2.1.1. „SFH und JWG“ dieses Abschnitts.

Supervision etc) und durch die Notwendigkeit, die „angenehme Betreuungsarbeit“ abgeben zu müssen (in die Arbeit mit den in Frage kommenden Familien wurde oftmals bereits sehr viel persönlicher Einsatz investiert), in Einzelfällen zu Konkurrenzsituationen und Rivalitätsproblemen: „Wenn ich in vielen Jahren der Arbeit der Familie nicht helfen konnte, wird es dann jemand anders können?“

In der Frage der Betreuungsziele entsteht oftmals Klärungsbedarf durch die **unterschiedlichen Blickwinkel**; die Außenposition des Diplomsozialarbeiters läßt gegenüber der Innenposition des Sozialpädagogischen Familienhelfers Unterschiede in der Sicht der Probleme entstehen. Ein klarer Auftrag von seiten des Diplomsozialarbeiters und gemeinsam (mit der Familie) erarbeitete und ständig reflektierte Ziele werden als Lösung empfunden.⁵⁴⁰

Für den Diplomsozialarbeiter ergibt sich nach der Übergabe einer Familie an SFH die Aufgabe, von nun an in seiner Funktion als fachliche Kontrolle weiter zuständig und verantwortlich zu bleiben, fachliche Interventionen jedoch (bis auf Einzelfälle in Absprache mit dem Sozialpädagogischen Familienhelfer⁵⁴¹) zu unterlassen. Im Nichtgelingen dieser Funktionstrennung des Diplomsozialarbeiters liegt ein weiteres Problemfeld. „Manche [Diplomsozialarbeiter] ziehen sich total zurück und nehmen nicht einmal mehr ihre Kontrollfunktion wahr, andere stehen noch mit einem Fuß in der Familie.“⁵⁴² Der professionellen Helfer wird derzeit durch Offenheit und Transparenz der geleisteten Arbeit zu begegnen versucht.

Die Qualität der Zusammenarbeit beurteilen die Interviewten allgemein als „von den jeweiligen Personen abhängig und somit von Jugendamt zu Jugendamt verschieden“. Einige Leiter erachten von Problemen in Einzelfällen abgesehen die gemeinsame Arbeit „als an sich sehr kooperativ“ und „insgesamt befriedigend bis sehr gut“.

⁵⁴⁰ Siehe auch Kapitel 5.2.2. „Betreuungsziele“ dieses Abschnitts.

⁵⁴¹ Wenn die Kooperation zwischen Diplomsozialarbeiter und Sozialpädagogischem Familienhelfer grundsätzlich positiv verläuft, kann eine mögliche negative Auswirkung sein, daß aus der Sicht der Familie eine Vermischung der beiden Institutionen geschieht, indem sie „die beiden Betreuer als eine Einheit sieht“, wodurch die Arbeit des Sozialpädagogischen Familienhelfers in der Familie belastet wird.

⁵⁴² In diesem Zusammenhang hofft der Leiter einer Einrichtung auf einen neuen Rahmenvertrag für SFH, der klären soll, ob „die fachliche Arbeit zur Gänze an SFH übergeben wird und fachliche Kontrolle von der Bezirkshauptmannschaft in die Zuständigkeit des Landes wechselt“.

5. Organisatorische Konzeption

5.1. Betreuungsverlauf

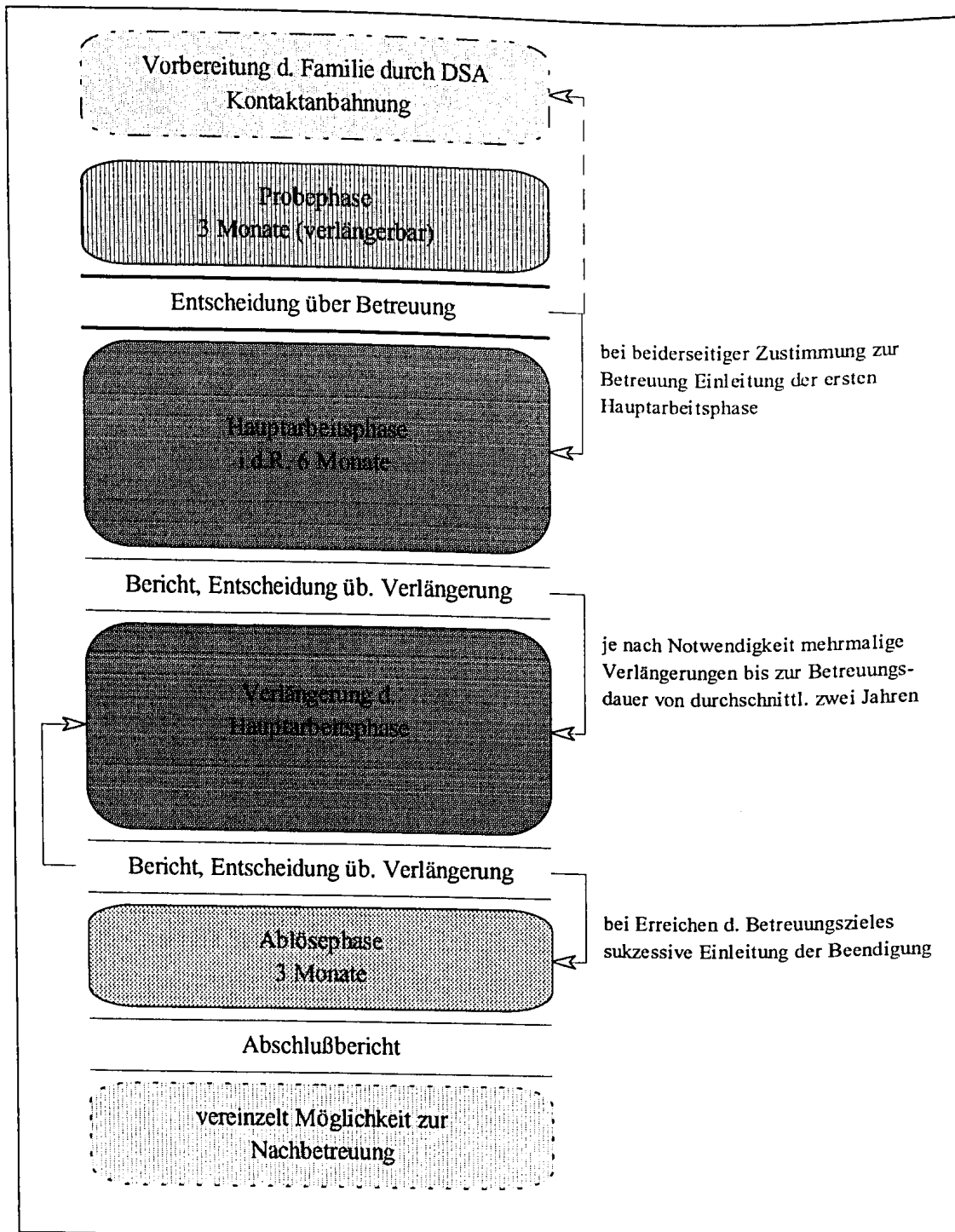
5.1.1. Phasen des Betreuungsverlaufs

Der für SFH typische, extensive Betreuungsverlauf wird im allgemeinen aus fachlichen und organisatorischen Gründen in verschiedene Phasen gegliedert. Nach den informellen Vorarbeiten wie Vorbereitung der Familie und Kontakthanbahnung haben die Einrichtungen mit einer Ausnahme⁵⁴³ die Betreuungsarbeit in die Phasen „Probephase“, „Hauptarbeitsphase“ und „Ablösephase“ auch insofern formal unterteilt, als jeweils für eine Phase eine Vereinbarung mit dem Jugendamt geschlossen wird.⁵⁴⁴

⁵⁴³ Für eine Einrichtung ist von seiten des Jugendamtes keine formale Struktur für den Betreuungsverlauf vonnöten, die Vereinbarung zur Betreuung erfolgt für den gesamten Verlauf. Hier bleibt die fachliche Gliederung **informell**, indem der Sozialpädagogische Familienhelfer für sich eine Strukturierung vornimmt.

⁵⁴⁴ In einer Einrichtung liegt darüberhinaus durch konzeptionelle Planung und dementsprechende Vereinbarungen mit dem Jugendamt eine **formale Regelung** der Nachbetreuung vor.

Schaubild 8: Phasen des Betreuungsverlaufs⁵⁴⁵



⁵⁴⁵ Die Dauer der Hauptarbeitszeit ist durch mehrmalige Vereinbarungen charakterisiert. Siehe auch Schaubild 2 „Betreuungsverlauf“ Kapitel 5.1. des Abschnitts III dieser Arbeit.

5.1.1.1. Vorbereitung

„SFH als Möglichkeit?“

Während zwei Drittel der Einrichtungen beinahe ausschließlich Anfragen von seiten des Jugendamtes erhalten, weisen vier Einrichtungen darauf hin, daß auch nichtbehördliche Anfragen möglich und/oder gängig sind.⁵⁴⁶ In diesen Fällen (von Schule, Klinik, Frauenhaus, Familienberatungsstelle, Privatpersonen etc gemeldet) wendet sich SFH mit dem Vorschlag zur Betreuungsübernahme an das Jugendamt.

In jener überwiegenden Mehrzahl der Fälle, in denen einer Familie der Vorschlag zur SFH-Betreuung von behördlicher Seite unterbreitet wird, geht das Angebot vom zuständigen Diplomsozialarbeiter aus. In vorbereitenden Gesprächen versucht er das Wesentliche von SFH vorzustellen und über ein „Problembewußtsein der Familie die Bereitschaft zur Annahme von Unterstützung“ herbeizuführen.

Für die Anfrage bei SFH bereitet der Diplomsozialarbeiter - zumeist aufgrund seiner Betreuungserfahrungen mit der Familie - zur Problemdarstellung eine **Fallanamnese** vor. In einigen Einrichtungen/Jugendämtern geschieht dies schriftlich, etwa in Form eines „Übergabebogens“.

5.1.1.2. Kontakthanbahnung

„Je genauer die Klärung zu Beginn, umso effizienter ist die Arbeit.“

◇ Anfrage

Zur Anbahnung eines neuen Falles tritt in den meisten Einrichtungen der zuständige Diplomsozialarbeiter vom Jugendamt mit einer mündlichen Anfrage an SFH heran. Einige Teams haben diese Aufgaben zur Klärung der Kontakthanbahnung eigenen Kontaktpersonen für die jeweiligen Jugendämter übertragen. Inhaltlich werden in dieser Anfrage Kapazitätsfragen und Terminkoordination geklärt, danach gibt der Diplomsozialarbeiter in einer Familiendarstellung „einen ersten Überblick zur Situation der Familie“. Eine Einrichtung hat für dieses Gespräch einen Fragenkatalog entwickelt, anhand dessen die ersten Informationen zur Familie eingeholt werden.

In zwei Einrichtungen erfolgt der erste Schritt der Kontakthanbahnung schriftlich; als Anfrage des Jugendamtes mittels „Fallbeschreibungsbogen“, im anderen Fall als „Liste vom Jugendamt ans Team“, in der neben einer kurzen Falldarstellung die Dringlichkeit der Anfrage enthalten ist.

⁵⁴⁶ Eine Einrichtung, deren Träger auch eine Familienberatungsstelle führt, gibt ein ausgewogenes Verhältnis von Anfragen über das Jugendamt und Anfragen von Schule, Klinik, Privatpersonen etc an, wobei bezogen auf die Art des Zugangs **schichtspezifische Unterschiede** auffällig sind.

◇ Teambesprechung

„Ist es eine SFH-Familie?“

In der darauffolgenden Teamsitzung wird in den meisten Einrichtungen die **Kapazität** zur möglichen Fallübernahme⁵⁴⁷ abgeklärt. Für einen Träger zählt „freie Kapazität“ aufgrund des projektbezogenen Dienstvertragmodells der Mitarbeiter nicht als Kriterium. Nach der Anfrage wird den inhaltlichen Anforderungen entsprechend ein Mitarbeiter gesucht, „der das am besten kann“, Kapazität an jeweils spezifisch qualifizierten Mitarbeitern wird hier als Kriterium genannt.

Einzelne Einrichtungen setzen aus Kapazitätsgründen abgelehnte Betreuungsanfragen auf eine **Warteliste**, manchmal führen die Jugendämter eine Warteliste zu in Frage kommenden Familien.⁵⁴⁸

Die **fachliche Diskussion zur Fallübernahme im Team** behandelt in den meisten Fällen die Aspekte Anamnese und Betreuungsgeschichte der Familie, Problemdarstellung aus der Sicht des Diplomsozialarbeiters und Reflexion des Auftrages sowie Motivationsarbeit des Diplomsozialarbeiters und Einstellung der Familie zur Betreuung. Darauf basierend wird von SFH der zukünftige Betreuer nach Kompetenz, Berufsgruppe und Geschlecht erörtert, weiters fließt „Interesse an der Thematik“ in die Entscheidung ein. In jenen Einrichtungen mit dem Angebot zur Zweierteambetreuung wird zusätzlich der sinnvolle Einsatz dieser Möglichkeit beraten.

In etwa der Hälfte der Einrichtungen wird bei grundsätzlicher Bereitschaft zur Fallübernahme⁵⁴⁹ noch vor dem Erstkontakt mit der Familie ein (weiteres) persönliches Gespräch mit dem Diplomsozialarbeiter geführt, in dem es über die Erörterung der Problemstellung hinaus um die Auftragsklärung von seiten des Jugendamtes geht.⁵⁵⁰

In drei Einrichtungen wird in der Phase der Kontakthanbahnung zusätzlich ein „Übergabebogen“ eingesetzt. Je nach sonstiger Vorgehensweise kann dieser zum Zweck grundsätzlicher Informationen schon zur Teamentscheidung vorliegen, oder erst nach Erstkontakt und Entscheidungskonferenz die Vereinbarungen schriftlich dokumentieren. In zwei weiteren Einrichtungen findet er Verwendung mit unterschiedlicher Zielsetzung, so etwa in Form eines „Erhebungsbogens“ als Grundlage für das Handlungskonzept.

⁵⁴⁷ Freie Träger haben also die Entscheidungsmöglichkeit, ob sie eine Familie in Betreuung übernehmen.

⁵⁴⁸ Diese Möglichkeit des Umgangs mit Kapazitätsproblemen wird **generell problematisiert**. Im Vordergrund steht dabei das Argument des lange dauernden Betreuungsverlaufs, wodurch oft auf lange Sicht keine Neuübernahme in Aussicht gestellt werden kann. Weiters betreffen die Anfragen zumeist **Familien in Akutkrisen**, in denen die Bereitstellung der Unterstützung sofort angezeigt und eine Warteliste daher sinnlos ist.

⁵⁴⁹ Im gegensätzlichen Fall, der Rückgabe an das Jugendamt, spricht ein Leiter insofern von „einem qualifizierten Rückfluß der Fälle“, als die Ablehnung um einen Vorschlag zu einer möglichen anderen Intervention ergänzt wird.

⁵⁵⁰ Dieses Gespräch findet zwischen Diplomsozialarbeiter und (bei geplanter Zweierbetreuung) den beiden zukünftigen Sozialpädagogischen Familienhelfern statt; einige Einrichtungen haben sich auch in Fällen von Einzelbetreuung zu einer Doppelbesetzung von Mitarbeitern entschlossen. In einem Fall wird insofern ein neuer Weg beschritten, als zu diesem Gespräch in der Bezirkshauptmannschaft zusätzlich auch die Familie eingeladen ist.

Die Interviewten betonen übereinstimmend die Notwendigkeit dieser intensiven fallspezifischen Abklärung insofern, als sie - soweit vorhersehbar - Aufschluß darüber gibt, inwieweit das Angebot von SFH die entsprechende Unterstützung für die Familie darstellt.⁵⁵¹ In diesem Zusammenhang wird der anamnestischen Vorarbeit des Diplomsozialarbeiters und seiner Motivationsarbeit ein besonderer Stellenwert zugesprochen.

✧ Erstkontakt

„Transparenz der Beziehungen.“

Bei grundsätzlicher Bereitschaft zur Betreuungsübernahme durch SFH wird nun der Erstkontakt mit der Familie eingeleitet. Dies erfolgt entweder durch den Diplomsozialarbeiter oder durch den zukünftigen Betreuer. Dieses Erstgespräch mit der Familie findet fast immer in der Wohnung der Familie statt. Zur Zusammensetzung geben zwei Drittel der Einrichtungen an, daß neben dem **Sozialpädagogischen Familienhelfer**⁵⁵² der zuständige **Diplomsozialarbeiter** immer anwesend ist. Zwei Mitarbeiter berichten, daß sie bisher in den meisten Fällen ohne Diplomsozialarbeiter Kontakt zur Familie aufgenommen haben, „die Entwicklung geht aber in Richtung Beteiligung desselben“.

In zwei Einrichtungen ist gängige Praxis, daß der Erstkontakt ohne Anwesenheit des Diplomsozialarbeiters stattfindet; der zukünftige Sozialpädagogische Familienhelfer (eventuell in problematischen Fällen begleitet von „einem Altgeübten“) besucht die Familie allein. Zur Anbahnung dieses ersten Treffens gibt es kein starres Schema.⁵⁵³

Als Ziele des ersten Treffens mit der Familie nennen die Interviewten mit unterschiedlicher Gewichtung nach dem „Kennenlernen“ und „Vorstellen der Sozialpädagogischen Familienhelfer“ vorerst die **Information über SFH**. Weiters wird „die **klare Darlegung der Erwartungen des Diplomsozialarbeiters** und seines **Auftrages**“ angestrebt, ergänzt um die transparente Darstellung der „Beziehungen zwischen Jugendamt und SFH“, zB anhand des Themas „Berichte“.⁵⁵⁴ Als dritter Themenschwerpunkt wird die **Ausgangslage der Familie** thematisiert, die Bereitschaft der Familie zur Betreuung, ihr Problembewußtsein und vor allem ihre „Wünsche und Ziele in bezug auf SFH“ stehen dabei im Mittelpunkt. Dieser erste Kontakt soll der grundsätzlichen „Bemühung um Klarheit und Offenheit gegenüber der Familie“ entsprechen.

⁵⁵¹ Einige Interviewpartner unterstreichen die **Bedeutung dieser Abklärung** aus ihrer Erfahrung heraus; besonders, wonach sie „anfangs 'alles' übernommen haben“ und der Betreuungsabbruch in einigen Fällen auf mangelnde Klärungen (inwiefern SFH die geeignete Betreuungsform darstellt) zurückzuführen war.

⁵⁵² Im Fall einer von Beginn an geplanten Zweierteambetreuung nehmen beide zukünftigen Betreuer den Kontakt auf.

⁵⁵³ Es handelt sich dabei um jene Einrichtungen mit projektbezogenen Dienst- oder Werkverträgen der Mitarbeiter. Als Begründung dieser Vorgehensweise gibt ein Leiter an, daß dadurch SFH „für die Familie leichter vom Jugendamt zu trennen“ ist.

⁵⁵⁴ Zur besonderen Bedeutung der Berichte von der SFH an das Jugendamt siehe auch Kapitel 5.2.3. „Bericht“ dieses Abschnitts.

Falls nach dem Erstgespräch sowohl die Familie als auch SFH zum Beginn der Betreuung bereit sind, wird dies zumeist durch eine sogenannte „Freiwilligkeitserklärung“ der Familie zum Ausdruck gebracht. Die **formale Entscheidung** zur Betreuung fällt in einem „Fallteam“ zwischen Diplomsozialarbeiter und dem (den) zuständigen Betreuer(n) von SFH am Jugendamt. An dieser Entscheidungskonferenz nehmen in Abhängigkeit von Jugendamt und Einrichtung als weitere Personen der Jugendamtsleiter und der Amtspsychologe von seiten der Bezirkshauptmannschaft und der Leiter von SFH teil. Das Ergebnis einer solchen Konferenz ist in der Regel die Betreuungsvereinbarung⁵⁵⁵ zu einer Familie zwischen Jugendamt und Träger.

Einzelne Einrichtungen haben danach noch die Möglichkeit einer „Übergabesupervision“, in der unter Anleitung eines Supervisors die Auftragsklärung vom Jugendamt an SFH weiter konkretisiert und die **Kompetenzverteilung** zwischen Diplomsozialarbeiter und Sozialpädagogischem Familienhelfer für die Betreuung bestimmt werden. Einige Interviewpartner betonen ihre Bedeutung, können die Übergabesupervision aber nicht nutzen, weil sie für die betreffenden Einrichtungen nicht finanzierbar ist. Wenn in der Anfangsphase „durch eine klare Herausarbeitung der Ziele ein **möglichst deckungsgleicher Auftrag** von Jugendamt einerseits und Familie andererseits an SFH gelingt, dann ist die Arbeit umso effizienter“.

Nach Einschätzung der Leiter werden nach dem Erstkontakt in etwa 75 % bis 90 % der Familien tatsächlich in Betreuung übernommen.

5.1.1.3. Probephase

„Miteinander warm werden.“

Am Beginn der Betreuungsarbeit in der Familie steht eine Probephase⁵⁵⁶, für die in der Vereinbarung mit der Bezirkshauptmannschaft **drei Monate** vorgesehen sind. In Einzelfällen sind Verlängerungen der Probephase auf **maximal sechs Monate** möglich. Eine Einrichtung schließt mit dem Jugendamt sofort Betreuungsvereinbarungen auf längere Zeit, sodaß die zwei- bis viermonatige Probephase nur informell als Strukturierung des Betreuungsverlaufs dient.

In bezug auf die Intensität der Betreuung gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß das Ausmaß sich an den Bedürfnissen der Familie zu orientieren hat. Zur praktischen Umsetzung existieren verschiedene Varianten. In einigen Einrichtungen wird zwischen Diplomsozialarbeiter und SFH bisherigen Erfahrungswerten entsprechend ein bestimmtes Stundenausmaß vereinbart, wobei sich in der Praxis durchschnittlich sieben Stunden pro Woche ergeben.

Dem gegenüber existiert ein Modell, nach dem von seiten des Landes für diese Phase insgesamt zehn Stunden für den Zeitraum von drei Monaten vorgesehen sind. Dieser Vorgabe wird in der Praxis nicht entsprochen, die Vereinbarungen werden auf das jeweils benötigte Ausmaß ausgedehnt; ein Mitarbeiter empfindet „10 Stunden als extrem wenig“.

⁵⁵⁵ Siehe Kapitel 5.2.1. „Betreuungsvereinbarung“ dieses Abschnitts.

⁵⁵⁶ Die Bezeichnungen Problemorientierungsphase und Anamnese-Diagnose-Perspektive einiger Einrichtungen können als Synonyme verstanden werden.

Eine andere Variante sieht für die dreimonatige anamnestische Phase ein Gesamtstundenausmaß von 30 Stunden vor, welches bei Bedarf formlos auf 50 Stunden erhöht werden kann. Einzelnen Einrichtungen ist von seiten des Jugendamtes die Entscheidung über die Höhe des Stundenausmaßes selbst überlassen.

Zu den Anforderungen in der Probephase berichten die Interviewten, daß es für die Familie vorerst um das **Kennenlernen** von SFH und ein „Sich-einlassen-Können in eine neue Betreuungssituation“ geht. Dieses „gemeinsame Erleben einer neuen Situation“ gelingt meist gut, nicht zuletzt durch die allmähliche Vertrauensentwicklung gegenüber dem Betreuer.

Von den Mitarbeitern wird herausgestrichen, wie unterstützend eine grundsätzliche Motivation der Familie zur Betreuung in dieser Phase des Betreuungsbegins wirkt. Ein Mitarbeiter weist darauf hin, daß die Aussicht auf ein mögliches Ende von der Familie als Entlastung erlebt wird; eine Beendigung nach der Probephase bedeutet für sie dadurch **keinen Abbruch** der Betreuung.

Für den Betreuer ist nach dem **Finden von Zugangsmöglichkeiten** zur Familie oder einzelnen Familienmitgliedern die Gestaltung eines arbeitsfähigen Kontextes notwendig. Neben dem **Beziehungsaufbau** zu einzelnen Familienmitgliedern steht für die weitere Arbeit die **Entwicklung einer Vertrauensbasis** als zentrale Aufgabe der Probezeit im Mittelpunkt. Als Ziele sind nach einem zu erarbeitenden Überblick über die Problemsituation die Klärung des Auftrages vom Jugendamt und seine Überprüfung auf Umsetzbarkeit zu verfolgen. Gleichzeitig versucht der Betreuer die Familie darin zu unterstützen, daß sie zur **Formulierung ihrer eigenen Wünsche und Ziele** befähigt ist. Am Ende der Probephase soll die Zielrichtung der Betreuung vorliegen. Dies wird zumeist in Form eines **Betreuungskonzeptes**⁵⁵⁷ festgehalten, in dem neben einer Darstellung der Vereinbarungen mit der Familie die Zielrichtung formuliert ist und mögliche Lösungsansätze entworfen sind; weiters sind darin die hierfür benötigten Rahmenbedingungen angegeben.

Da das Konzept von SFH „nicht als Raster über alle Familien drüberstülperbar ist“, betonen die Mitarbeiter, daß sie sich im Rahmen ihrer Arbeit auch stets der Frage zu widmen haben, ob SFH das entsprechende Angebot für die Familie ist. Durch die vorgeplante Zäsur nach drei Monaten ist eine Möglichkeit zur Beendigung gegeben. Trotz dieser formalen Trennung geht die Betreuung zumeist **fließend in die Hauptarbeitsphase** über, „prinzipiell passiert Betreuung von Anfang an, es ist ein formales Konstrukt, ein Hilfsmittel“. Auch sind in der folgenden Betreuungszeit „immer wieder anamnestische Phasen nötig“, die formulierten Ziele werden zumeist als **Richtlinien** verstanden, „sie können jederzeit an die Bedürfnisse der Familie angepaßt werden“.

⁵⁵⁷ Weitere Begriffe wie Familienvertrag, Entwicklungsbericht, Arbeitsbündnis oder Familienvereinbarung sind dafür in Verwendung.

5.1.1.4. Hauptarbeitsphase

„Konkretes Arbeiten ist möglich.“

In der Betreuungsarbeit schließt die Hauptarbeitsphase⁵⁵⁸ fließend an die Probephase an, je nach Bundesland oder Bezirkshauptmannschaft sind die formalen Vereinbarungen⁵⁵⁹ dazu unterschiedlich geregelt. Im allgemeinen werden zwischen Jugendamt und SFH Vereinbarungen für die jeweils im Konzept einer Einrichtung vorgesehene Dauer geschlossen.

Drei Einrichtungen haben als Dauer der Hauptarbeitsphase drei Monate geplant, nach Angaben der Interviewten sind mehrmalige Verlängerungen üblich. Die Praxis der formalen Vereinbarungen zur Verlängerung unterscheidet sich nach den verschiedenen Bezirkshauptmannschaften.⁵⁶⁰

Die meisten Einrichtungen arbeiten mit Hauptarbeitsphasen, die sich über ein **halbes Jahr** erstrecken; durchgängig sind einmalige **Verlängerungen üblich**. Die Mitarbeiter berichten aber auch von Familien, für die mit entsprechender Begründung auch eine dritte oder vierte Hauptarbeitsphase genehmigt worden ist. Ein Mitarbeiter arbeitet derzeit „in einem Langzeitprojekt mit einer Familie in der dritten Hauptarbeitsphase, eine weitere wird es sicher noch geben“.

Eine Einrichtung praktiziert als weitere Möglichkeit die Vereinbarung einer Prozeßphase über einen längeren Zeitraum, zB über 11/2 Jahre, „um Ziele für einen längeren Zeitraum durchziehen zu können“. Da das Einlassen auf die Familie ein längerer Prozeß sein kann, ist es nach Ansicht des Leiters „weniger fair, nur kurzfristige Dinge anzugehen und schon nach sechs Monaten zu schauen, wie es aussieht“. Auch in diesem Fall sind notwendige Verlängerungen in Absprache mit dem Jugendamt möglich.

Bezogen auf die Intensität der Betreuung bekunden die Interviewten, daß das notwendige Stundenausmaß⁵⁶¹ sich an den Bedürfnissen der Familie orientiert und zumeist basierend auf Erfahrungswerten von Diplomsozialarbeitern und Sozialpädagogischen Familienhelfern festgelegt wird. Es gilt generell, daß sich das Stundenausmaß gegenüber der Probephase erhöht. Ein Mitarbeiter berichtet von durchschnittlich zehn oder elf Wochenstunden; Unterschreitungen sind möglich, für Überschreitungen bedarf es eines neuerlichen Ansuchens.⁵⁶²

⁵⁵⁸ Die Begriffe „Arbeitsphase“ oder „Prozeßphase“ werden ebenso verwendet.

⁵⁵⁹ Siehe Kapitel 5.2.1. „Betreuungsvereinbarung“ dieses Abschnitts.

⁵⁶⁰ So finden zB Konferenzen am Jugendamt nach Ablauf jeder dreimonatigen Phase statt oder es werden Vereinbarungen im vorhinein für zwei Phasen geschlossen und somit Konferenzen an der Bezirkshauptmannschaft nur alle sechs Monate nötig.

⁵⁶¹ Siehe Kapitel 5.1.2. „Intensität“ dieses Abschnitts.

⁵⁶² In diesem Zusammenhang weist ein Mitarbeiter auf die Diskussion einer neuen Möglichkeit hin, wonach von seiten des Landes eine Betreuungsvereinbarung über sechs Monate für ein Gesamtstundenausmaß von zB 200 Stunden pro Familie geschlossen wird. Dies würde für den Betreuer insofern eine Erleichterung bedeuten, als er den Einsatz der Betreuungsstunden **flexibler** gestalten kann.

Ergebnisse der Analyse

Charakteristisch für die Arbeit der Hauptarbeitszeit ist nach Meinung der Mitarbeiter, daß aufgrund von „mehr Zugang zur Familie schon eine Basis für konkretes Arbeiten“ vorliegt. Die in Absprache mit dem Diplomsozialarbeiter vereinbarten Ziele werden durch **Bearbeitung von konkreten Themen** - in einigen Fällen mittels eines **Betreuungskonzeptes** - verfolgt.

Anfangs ist verstärkt ressourcenorientierte Arbeit sinnvoll, Schwierigkeiten und Probleme der Familie werden in Beziehung zu möglichen Hilfen gebracht. Die zu Beginn häufig praktizierten, stark stützenden Maßnahmen werden mit fortschreitender Betreuungsdauer weniger. Später ist vermehrt Anleitung zu Selbständigkeit das zentrale Thema der Arbeit, sodaß sich der Betreuer „umso mehr zurücknimmt, je länger die Betreuung schon dauert“.⁵⁶³

Zum jeweiligen Ende einer Hauptarbeitsphase wird sodann eine **Verlängerung in Form einer neuerlichen Vereinbarung**, in einigen Fällen in Verbindung mit einer Entscheidungskonferenz, nötig.

Zur Praxis der **Berichtspflicht**⁵⁶⁴ liegen übereinstimmende Aussagen vor, wonach in der Regel zum Ende jeder Phase, also zu einer geplanten Verlängerung, jeweils ein schriftlicher Bericht erforderlich ist. Darüberhinaus pflegen die Mitarbeiter individuell unterschiedlich häufig Kontakte mit den Diplomsozialarbeitern. Jene Einrichtung mit der 1 1/2 Jahre dauernden Prozeßphase ist gegenüber dem Jugendamt nur zum Ende des Betreuungsverlaufs berichtspflichtig, wodurch die Häufigkeit der Berichte sowie der persönlichen Kontakte je nach zuständigem Diplomsozialarbeiter variiert.

5.1.1.5. Ablösephase

„Sie gehen alleine, aber das Fangnetz gibt es noch.“

Das „Reflektieren, wann die Familie einen nicht mehr braucht“ ist genauso ein Teil der Arbeit des Sozialpädagogischen Familienhelfers wie die Vorbereitung auf die Trennung. Die Einschätzung, wann der richtige Zeitpunkt gekommen ist, wird von den meisten Interviewten vornehmlich als Aufgabe des Betreuers gesehen. Weiters erfolgt die Absprache mit dem Jugendamt, im besonderen mit dem zuständigen Diplomsozialarbeiter. Einige Mitarbeiter weisen darauf hin, daß auch die Familie rechtzeitig⁵⁶⁵ auf die Ablösung vorbereitet werden muß, zB kann der Betreuer „in Gesprächen immer wieder das Ende einbauen“.

Zu der Frage nach Kriterien, wann der richtige Zeitpunkt für die Einleitung der Ablösephase gekommen ist, wurde von den Interviewten eine breite Palette an Möglichkeiten genannt. Größte Übereinstimmung findet „wenn das vereinbarte **Betreuungsziel erreicht** ist“ oder

⁵⁶³ Siehe auch Kapitel 4.3.2. „Tätigkeiten“ dieses Abschnitts.

⁵⁶⁴ Siehe Kapitel 5.2.3. „Berichte“ dieses Abschnitts.

⁵⁶⁵ „Zum Zeitpunkt der **Genehmigung der letzten Hauptarbeitsphase** fängt schon der Prozeß der Ablösung an.“

„wenn der **Auftrag erfüllt** ist“⁵⁶⁶; damit in Zusammenhang steht die Frage nach weiteren Ressourcen der Familie, „wenn in der Familie aufgrund der Situation nicht mehr zu erreichen oder zu verändern ist“.⁵⁶⁷

SFH verfolgt insgesamt das Ziel, die Familien zur Selbständigkeit zu befähigen, dementsprechend wird der Umstand „daß wir uns selber aufheben in der Familie, also wenn sie selbständig wird“ als Ablösungskriterium stark hervorgehoben. Häufig genannt werden auch die aktivierten Ressourcen der Familie und die (wieder-)gewonnene **Fähigkeit**, „**sich selbst Hilfe zu holen**“. Als weitere mögliche Kriterien werden von einzelnen Personen die soziale Integration der Familie, die Stabilisierung ihrer Situation oder die Änderung ihrer Lebensumstände sowie „wenn die Familie in Beziehungsfragen ein Repertoire entwickelt hat“ genannt. Wenn die Familie zwar noch Unterstützung braucht, „aber keine so intensive, therapeutische Hilfe mehr“, sodaß die weitere Betreuung durch die behördliche Sozialarbeit ausreichend scheint, gilt als weiterer Beendigungsgrund von seiten von SFH.

Auch der von der Familie vorgebrachte Wunsch⁵⁶⁸ zur Beendigung sowie zeitliche Beschränkungen, wie das Erreichen des Limits der Betreuungsdauer einer Einrichtung oder die **Volljährigkeit des Jugendlichen**, dessen Verhalten Anlaßfall für den Einsatz von SFH gewesen ist, sind Gründe für Vorbereitungen des Abschlusses.

Die meisten Einrichtungen haben für die Ablösephase als Dauer **drei Monate** vorgesehen, mehrere Leiter berichten außerdem von flexibler Handhabung, so in etwa als „langsameres Auslaufen ohne fixe Monatsvorgabe“ oder als „sechsmonatige Ablösung mit sehr stark verminderten Kontakten“. Bezogen auf die Intensität werden in Relation zur vorhergehenden Häufigkeit **stark reduzierte Besuche**, in etwa im Einwochen- oder Zweiwochenrhythmus angegeben; als Stundenhöchstmaß nennt eine Einrichtung fünf Stunden pro Woche.

Neben der sukzessiven Verringerung der Betreuungskapazität hat der Betreuer kontinuierlich seinen persönlichen Rückzug aus der Familie zu leisten. Dies verlangt von ihm, daß er „zu einem Zeitpunkt gehen muß, wo es angenehm zu arbeiten wäre“. Schrittweise wird angestrebt, daß die Familie von sich aus aktiv wird, wenn sie (noch) weitere Unterstützung braucht.

5.1.1.6. Nachbetreuung

„Die Lücke der Nachbetreuung.“

Die Nachbetreuung bedeutet für die Familie, sich in einer eventuell auftretenden Krise nach Abschluß der Betreuung an ihre **Vertrauensperson bei der SFH** wenden zu können. Dieses Angebot an die Familie ist in einer Einrichtung formal geregelt. Ein gewisses

⁵⁶⁶ Eine Einrichtung, deren Konzeption vorwiegend therapeutisch orientiert ist, sieht Symptombeseitigung oder Auftragserfüllung nicht als Kriterium für ein mögliches Ende an, sondern „die therapeutische Beziehung kann dann oft erst richtig los gehen“.

⁵⁶⁷ Ein Mitarbeiter spricht in diesem Zusammenhang von der Möglichkeit, durch den „Schlußpunkt wieder etwas Bewegung in's System zu bringen“.

⁵⁶⁸ Jedoch sagen „Familien von sich aus eher selten, daß es genug ist“.

Stundenkontingent, welches im Zeitraum eines halben Jahres bei Bedarf von seiten der Familie in Anspruch genommen werden kann, ist Teil der Vereinbarung und wird dadurch vom Jugendamt durch eine Zusicherung der Finanzierung ermöglicht.⁵⁶⁹

Allen anderen Einrichtungen fehlt die konzeptive Planung und somit das Angebot der Nachbetreuung.⁵⁷⁰ Bis auf einen Leiter betonen alle Interviewten den **Wunsch nach einer besseren Regelung**. Zur Notwendigkeit weisen einige Mitarbeiter aus länger tätigen Einrichtungen hin, daß „sich immer wieder Familien bei ihrem Betreuer melden“. Bisher bedeutet dies: „Wenn eine Familie an ihren Betreuer herantritt, geht dies zu Lasten des Mitarbeiters“ oder in einigen Fällen zu Lasten des Trägers. Mehrere Mitarbeiter berichten, daß mögliche Umsetzungsformen von Nachbetreuung bereits Thema von Teamdiskussionen waren. Demzufolge wurde der Wunsch nach Aufnahme einer formalen Regelung zur Nachbetreuung in ein **überarbeitetes Konzept** geäußert.

Einige Einrichtungen diskutieren als Umsetzungsmöglichkeit die **Bereitstellung eines gewissen Stundenausmaßes** begrenzt auf eine bestimmte Zeitspanne, welche als Teil der Betreuungsvereinbarung vom Jugendamt zugesichert wird. Eine Einrichtung strebt wiederum die Variante der Direktfinanzierung in Form von Einzelfallabrechnung eines begrenzten Stundenausmaßes durch das Land als praktikable Möglichkeit an.

Am Ende eines Betreuungsverlaufs geht die Betreuung der Familie wieder in die **Zuständigkeit des jeweiligen Diplomsozialarbeiters** über, wodurch dieser wieder in erster Linie als Ansprechperson für die Familie gilt. Darüberhinaus haben einzelne Einrichtungen bei Bedarf die Möglichkeit, den Familien über andere Angebote ihres Trägers (zB Familienberatungsstelle) Unterstützung zu bieten. In den meisten Fällen werden Anfragen und „Hilferufe“ bis zu einer gewissen Intensität durch die ehemaligen Betreuer bearbeitet, darüberhinaus wäre „für einen Wiedereinstieg eine neuerliche Vereinbarung mit dem Jugendamt nötig“.

5.1.2. Dauer des Betreuungsverlaufs

Charakteristische Kennzeichen von SFH sind ihre hohe zeitliche Intensität und Extensität, wodurch sie sich von anderen ambulanten Angeboten der JWF ganz wesentlich unterscheidet. Dennoch ist ein zeitlich beschränkter Rahmen für diese Hilfe vorgesehen.

⁵⁶⁹ Es werden dem Jugendamt nur **in Anspruch genommene Stunden** in Rechnung gestellt, das nicht benötigte Stundenkontingent verfällt.

⁵⁷⁰ In jenen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Befragung in etwa seit eineinhalb Jahren im Bereich SFH tätig waren, fehlten Erfahrungen zu diesem Thema, weil gerade die ersten Familien zum Abschluß gebracht wurden. In den meisten Einrichtungen entstand die „**Lücke der Nachbetreuung**“, weil Nachbetreuung als solche nicht im Konzept vorgesehen war und daher in den Vertragsverhandlungen nicht berücksichtigt worden ist. Eine Einrichtung hatte ursprünglich die Möglichkeit einer **Direktfinanzierung** von in Anspruch genommenen Stunden durch Einzelfallabrechnung mit dem Land, bei neuerdings durchgeführten Vertragsverhandlungen wurde jedoch das Thema Nachbetreuung nicht behandelt, wodurch keine gültige Regelung vorlag.

5.1.2.1. Extensität

„Von Fall und Verlauf abhängig.“

Zur durchschnittlichen Dauer des Betreuungsverlaufs hatte in etwa ein Drittel der Befragten keine Erfahrungen, weil diese Einrichtungen erst seit ca. eineinhalb Jahren tätig waren. Aus diesem Grund lagen nur wenige Angaben zu bereits abgeschlossenen Familien vor, einige waren gerade in der Ablösephase.

Von den Einrichtungen mit mehrjähriger Erfahrung in der Arbeit mit SFH wurde die durchschnittliche Betreuungsdauer übereinstimmend mit **eineinhalb bis zwei Jahren** angegeben, längere Betreuungszeiten sind in Absprache mit dem Jugendamt durchaus möglich. Eine einjährige Betreuungslaufzeit wird als Mindestmaß angesehen. Als wesentlich wurde herausgestrichen, daß sich die Betreuungszeit am Bedarf der Familie orientiert und vom Verlauf der Betreuung abhängig ist.

5.1.2.2. Intensität

„Wir gehen davon aus, daß wir nichts erreichen werden - und 20 Stunden brauchen.“

Zum Betreuungsausmaß gilt im allgemeinen⁵⁷¹, daß einem **begründeten Vorschlag** vonseiten des Sozialpädagogischen Familienhelfers, zumeist in Absprache mit dem Diplomsozialarbeiter erarbeitet, in der Vereinbarung zur jeweiligen Phase entsprochen wird. Jene Einrichtungen, die die Möglichkeit zur Zweierteambetreuung bieten, berücksichtigen dies bei der Vereinbarung des Stundenausmaßes.⁵⁷² Bezogen auf die Phasen sind in der Probephase sowie in der Ablösephase geringere Stundenvereinbarungen üblich, während der Hauptarbeitsphase sind die intensivsten Einsätze gängig.

Zur Intensität der geleisteten Betreuungsstunden in der Hauptarbeitsphase kristallisieren sich zwei Schwerpunkte heraus: Die Antworten der einen Gruppe von Einrichtungen bewegen sich um ein Ausmaß von zumindest **zwei bis höchstens sechs Stunden** pro Woche. Diesen Fällen liegen Vereinbarungen von vier bis maximal acht Wochenstunden zugrunde.⁵⁷³ Eine andere Gruppe von Einrichtungen vereinbart bis zu 10, 12 oder höchstens

⁵⁷¹ Für eine Einrichtung gilt aufgrund einer anderen Finanzierungsform, daß die Vereinbarungen **kein bestimmtes Stundenausmaß** pro Familie enthalten. In diesem Fall legt der Träger der Betreuung einer Familie ein durchschnittliches Stundenkontingent pro Woche und vollbeschäftigtem Mitarbeiter zugrunde. Der Durchschnittswert von acht Stunden pro Familie und Woche hat somit als informelle Regelung der Einrichtung Bedeutung; den Sozialpädagogischen Familienhelfern ermöglicht dies vermehrte Flexibilität bezogen auf den Einsatz von tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden in der Familie. Siehe auch Kapitel 2.2.1. „Finanzierungsformen“ dieses Abschnitts.

⁵⁷² „Da wird wie auf dem Basar verhandelt, und dann gibt man halt zwei Stunden nach!“

⁵⁷³ Als Begründung formuliert ein Leiter die Gefahr der Überlastung der Familie: „Es ist nicht sinnvoll, sehr viel mehr Zeit zu investieren als notwendig. Die Familien springen auch ab, wenn man jeden zweiten Tag dort ist.“

Ergebnisse der Analyse

15 Wochenstunden pro Familie, was einer Intensität von in etwa **sieben, 10 oder im Extremfall 12 Stunden** tatsächlich in der Familie geleisteter Arbeitszeit entspricht.⁵⁷⁴

Bezogen auf die Häufigkeit der Kontakte berichten die Mitarbeiter von **vielfältigen Einsatzmöglichkeiten** des zur Verfügung stehenden Stundenkontingents. Die Angaben reichen von Einsätzen im 14-tägigen Rhythmus, über einen mehrstündigen Besuch wöchentlich, sowie zwei zwei- oder mehrstündige Kontakte bis hin zu drei Einsätzen zu je zwei bis drei Stunden in der Woche. Die monatliche Stundenabrechnung mit dem Jugendamt ermöglicht eine **flexible Gestaltung** der vereinbarten Betreuungszeit. Diese unterschiedliche Praxis spiegelt nicht zuletzt das grundsätzliche Bemühen der Sozialpädagogischen Familienhelfer wider, den Einsatz der zur Verfügung stehenden Betreuungszeit an die Anforderungen der Familie und ihre Probleme anzupassen.

Die Planung des Stundeneinsatzes pro Familienkontakt beschreiben die Mitarbeiter auch als abhängig vom jeweiligen Vorhaben: Beratungsgespräche mit einer Einzelperson der Familie bedürfen weniger Zeit als etwa die Freizeitgestaltung mit den Kindern der Familie. Ein Mitarbeiter aus jener Einrichtung mit flexibler Stundengestaltung verdeutlicht außerdem einen Zusammenhang mit der Methode: **„Je systemisch-therapeutischer die Arbeit ist, desto weniger Zeit verbringt man in der Familie“**, und weiter „wenn die Familie in einer akuten Krise ist, ist man viel öfter in der Familie, dann ist Krisenintervention nötig und kein zielorientiertes Arbeiten“. Ein weiterer Mitarbeiter weist insofern auf eine Obergrenze pro Einsatz hin, indem er „nicht mehr als zwei oder drei Stunden in der Familie“ verbringt.

Zur Frage der Häufigkeit der Einsätze in der Familie liegen in bezug auf die Entfernung vom Dienort zum Wohnort der Familie unterschiedliche Aussagen vor. Einige Mitarbeiter⁵⁷⁵ bekunden, daß die **Fahrtzeiten** Einfluß darauf nehmen, wie oft Betreuungen pro Woche stattfinden können: „Wenn die Familie weit weg wohnt, hat die Fahrtzeit leider einen Einfluß auf die Häufigkeit des Einsatzes.“ Oder wie es ein Leiter deutlicher formuliert: „Wenn die Hälfte oder ein Großteil der Betreuungszeit für Fahrtzeit aufgeht, dann ist das am Rande der Sinnhaftigkeit.“ Die andere Gruppe von Interviewten⁵⁷⁶ befindet, daß durch die anfallenden Fahrtzeiten kein Einfluß auf die Häufigkeit der Einsätze ableitbar ist.

⁵⁷⁴ Das vereinbarte Stundenausmaß setzt sich aus Arbeit in und für die Familie, Fahrtzeit und Sonderstunden zusammen. Siehe auch Kapitel 2.2.2. „Pauschalierter Stundensatz/Verrechenbare Stunden“ dieses Abschnitts.

⁵⁷⁵ Es handelt sich dabei um Interviewte aus Einrichtungen, deren Einsatzgebiet vorwiegend im **ländlichen** Raum angesiedelt sind.

⁵⁷⁶ Dieser Gruppe gehören jenen Mitarbeiter an, deren örtliche Zuständigkeit überwiegend auf den **urbanen** Raum lokalisiert ist.

5.1.2.1. Extensität

„Von Fall und Verlauf abhängig.“

Zur durchschnittlichen Dauer des Betreuungsverlaufs hatte in etwa ein Drittel der Befragten keine Erfahrungen, weil diese Einrichtungen erst seit ca. eineinhalb Jahren tätig waren. Aus diesem Grund lagen nur wenige Angaben zu bereits abgeschlossenen Familien vor, einige waren gerade in der Ablösephase.

Von den Einrichtungen mit mehrjähriger Erfahrung in der Arbeit mit SFH wurde die durchschnittliche Betreuungsdauer übereinstimmend mit **eineinhalb bis zwei Jahren** angegeben, längere Betreuungszeiten sind in Absprache mit dem Jugendamt durchaus möglich. Eine einjährige Betreuungslaufzeit wird als Mindestmaß angesehen. Als wesentlich wurde herausgestrichen, daß sich die Betreuungszeit am Bedarf der Familie orientiert und vom Verlauf der Betreuung abhängig ist.

5.1.2.2. Intensität

„Wir gehen davon aus, daß wir nichts erreichen werden - und 20 Stunden brauchen.“

Zum Betreuungsausmaß gilt im allgemeinen⁵⁷¹, daß einem **begründeten Vorschlag** von seiten des sozialpädagogischen Familienhelfers, zumeist in Absprache mit dem Diplomsozialarbeiter erarbeitet, in der Vereinbarung zur jeweiligen Phase entsprochen wird. Jene Einrichtungen, die die Möglichkeit zur Zweierteambetreuung bieten, berücksichtigen dies bei der Vereinbarung des Stundenausmaßes.⁵⁷² Bezogen auf die Phasen sind in der Probephase sowie in der Ablösephase geringere Stundenvereinbarungen üblich, während der Hauptarbeitsphase sind die intensivsten Einsätze gängig.

Zur Intensität der geleisteten Betreuungsstunden in der Hauptarbeitsphase kristallisieren sich zwei Schwerpunkte heraus: Die Antworten der einen Gruppe von Einrichtungen bewegen sich um ein Ausmaß von zumindest **zwei bis höchstens sechs Stunden** pro Woche. Diesen Fällen liegen Vereinbarungen von vier bis maximal acht Wochenstunden zugrunde.⁵⁷³ Eine andere Gruppe von Einrichtungen vereinbart bis zu 10, 12 oder höchstens

⁵⁷¹ Für eine Einrichtung gilt aufgrund einer anderen Finanzierungsform, daß die Vereinbarungen **kein bestimmtes Stundenausmaß** pro Familie enthalten. In diesem Fall legt der Träger der Betreuung einer Familie ein durchschnittliches Stundenkontingent pro Woche und vollbeschäftigtem Mitarbeiter zugrunde. Der Durchschnittswert von acht Stunden pro Familie und Woche hat somit als informelle Regelung der Einrichtung Bedeutung; den sozialpädagogischen Familienhelfern ermöglicht dies vermehrte Flexibilität bezogen auf den Einsatz von tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden in der Familie. Siehe auch Kapitel 2.2.1. „Finanzierungsformen“ dieses Abschnitts.

⁵⁷² „Da wird wie auf dem Basar verhandelt, und dann gibt man halt zwei Stunden nach!“

⁵⁷³ Als Begründung formuliert ein Leiter die Gefahr der Überlastung der Familie: „Es ist nicht sinnvoll, sehr viel mehr Zeit zu investieren als notwendig. Die Familien springen auch ab, wenn man jeden zweiten Tag dort ist.“

15 Wochenstunden pro Familie, was einer Intensität von in etwa **sieben, 10 oder im Extremfall 12 Stunden** tatsächlich in der Familie geleisteter Arbeitszeit entspricht.⁵⁷⁴

Bezogen auf die Häufigkeit der Kontakte berichten die Mitarbeiter von **vielfältigen Einsatzmöglichkeiten** des zur Verfügung stehenden Stundenkontingents. Die Angaben reichen von Einsätzen im 14-tägigen Rhythmus, über einen mehrstündigen Besuch wöchentlich, sowie zwei zwei- oder mehrstündige Kontakte bis hin zu drei Einsätzen zu je zwei bis drei Stunden in der Woche. Die monatliche Stundenabrechnung mit dem Jugendamt ermöglicht eine **flexible Gestaltung** der vereinbarten Betreuungszeit. Diese unterschiedliche Praxis spiegelt nicht zuletzt das grundsätzliche Bemühen der Sozialpädagogischen Familienhelfer wider, den Einsatz der zur Verfügung stehenden Betreuungszeit an die Anforderungen der Familie und ihre Probleme anzupassen.

Die Planung des Stundeneinsatzes pro Familienkontakt beschreiben die Mitarbeiter auch als abhängig vom jeweiligen Vorhaben: Beratungsgespräche mit einer Einzelperson der Familie bedürfen weniger Zeit als etwa die Freizeitgestaltung mit den Kindern der Familie. Ein Mitarbeiter aus jener Einrichtung mit flexibler Stundengestaltung verdeutlicht außerdem einen Zusammenhang mit der Methode: „**Je systemisch-therapeutischer die Arbeit ist, desto weniger Zeit verbringt man in der Familie**“, und weiter „wenn die Familie in einer akuten Krise ist, ist man viel öfter in der Familie, dann ist Krisenintervention nötig und kein zielorientiertes Arbeiten“. Ein weiterer Mitarbeiter weist insofern auf eine Obergrenze pro Einsatz hin, indem er „nicht mehr als zwei oder drei Stunden in der Familie“ verbringt.

Zur Frage der Häufigkeit der Einsätze in der Familie liegen in bezug auf die Entfernung vom Dienort zum Wohnort der Familie unterschiedliche Aussagen vor. Einige Mitarbeiter⁵⁷⁵ bekunden, daß die **Fahrtzeiten** Einfluß darauf nehmen, wie oft Betreuungen pro Woche stattfinden können: „Wenn die Familie weit weg wohnt, hat die Fahrtzeit leider einen Einfluß auf die Häufigkeit des Einsatzes.“ Oder wie es ein Leiter deutlicher formuliert: „Wenn die Hälfte oder ein Großteil der Betreuungszeit für Fahrtzeit aufgeht, dann ist das am Rande der Sinnhaftigkeit.“ Die andere Gruppe von Interviewten⁵⁷⁶ befindet, daß durch die anfallenden Fahrtzeiten kein Einfluß auf die Häufigkeit der Einsätze ableitbar ist.

⁵⁷⁴ Das vereinbarte Stundenausmaß setzt sich aus Arbeit in und für die Familie, Fahrtzeit und Sonderstunden zusammen. Siehe auch Kapitel 2.2.2. „Pauschalierter Stundensatz/Verrechenbare Stunden“ dieses Abschnitts.

⁵⁷⁵ Es handelt sich dabei um Interviewte aus Einrichtungen, deren Einsatzgebiet vorwiegend im **ländlichen** Raum angesiedelt sind.

⁵⁷⁶ Dieser Gruppe gehören jenen Mitarbeiter an, deren örtliche Zuständigkeit überwiegend auf den **urbanen** Raum lokalisiert ist.

5.2. Wesentliche Aspekte in Zusammenhang mit dem Betreuungsverlauf

5.2.1. Betreuungsvereinbarung

Als formale Begründung eines Betreuungsverlaufs sind Vereinbarungen einerseits zwischen Jugendamt und Familie⁵⁷⁷ und andererseits zwischen Jugendamt und SFH notwendig. Diese Betreuungsvereinbarungen beziehen sich aufgrund des gesetzlichen Auftrages auf die Betreuung eines Kindes/Jugendlichen einschließlich seiner Familie und werden von allen Einrichtungen zu Betreuungsbeginn mit dem Jugendamt geschlossen. Verlängerungen sind im allgemeinen zum jeweiligen Ende einer Phase erforderlich, wobei die Intervalle aufgrund der unterschiedlich langen Dauer derselben variieren.⁵⁷⁸ In Verbindung mit der schriftlichen Vereinbarungsverlängerung können persönliche Treffen (Fallteams) am Jugendamt stehen, die in Abhängigkeit von den Bestimmungen der Bezirkshauptmannschaft unterschiedlich wahrgenommen werden.

Die Betreuungsvereinbarung enthält in der Regel die gesetzliche Grundlage der Betreuung⁵⁷⁹, Angaben zu Einzel- oder Zweierteambetreuung, Bestimmungen zu Dauer und Intensität sowie die Zusicherung der Kostenübernahme von Seiten des Jugendamtes.⁵⁸⁰ Zusätzlich wird mittels einer theoretischen Zielbestimmung die **Notwendigkeit des Einsatzes von SFH begründet** und eine Perspektive für die praktische Umsetzung der Betreuung geschaffen.

Bezogen auf die Intensität sind im Fall der überwiegend praktizierten Stundensatzfinanzierung Bestimmungen in Form eines **Höchststundenausmaßes** (pro Woche) enthalten. Eine Veränderung des benötigten Ausmaßes bedarf daher einer neuerlichen Vereinbarung; dies wird zumeist in Zusammenhang mit der Verlängerung verhandelt.

⁵⁷⁷ Der Begriff der „Freiwilligkeitserklärung“ der Familie steht für diese Vereinbarung in Verwendung.

⁵⁷⁸ Siehe Kapitel 5.1.1. „Phasen des Betreuungsverlaufs“ dieses Abschnitts. Zwei Einrichtungen haben somit aufgrund der längeren Dauer der Hauptbetreuungszeit Vereinbarungen über ein oder 1 1/2 Jahre laufen. Eine Mitarbeiterin spricht auch von der Möglichkeit zu „unbefristeten Bescheiden“.

⁵⁷⁹ In der Steiermark wird SFH neben der in den anderen Bundesländern üblichen Maßnahme als Hilfe zur Erziehung (im besonderen als Unterstützung der Erziehung) auch als **sozialer Dienst** angeboten.

⁵⁸⁰ In der durch Landesförderung finanzierten Einrichtung fehlen dementsprechend die Kostenübernahmeerklärung sowie Bestimmungen zur Intensität. Ein Mitarbeiter einer Einrichtung mit Stundensatzfinanzierung berichtet, daß je nach Jugendamtsleiter die Kostenzusicherung auch für einen über eine Hauptarbeitsphase hinausreichenden Zeitraum (ein Jahr oder 18 Monate) gewährt wird, sodaß „die Sechsmonatsfrist kein kritisches Datum für die Betreuung“ darstellt.

5.2.2. Betreuungsziel

„Auftrag Jugendamt + Wunsch Familie = Ziel für SFH.“

Die Formulierung des Betreuungszieles steht als wichtige Aufgabe des Sozialpädagogischen Familienhelfers am Beginn der Betreuung. In allen Einrichtungen wird der **Vorschlag des Diplomsozialarbeiters als Grundlage** herangezogen, in der weiteren Vorgehensweise zeigen sich Unterschiede vor allem in bezug auf die Gewichtung der Zielvorgabe von seiten des Jugendamtes.

In der Mehrzahl der Einrichtungen basiert die Bestimmung des Betreuungszieles gemäß dem Auftrag des Jugendamtes; das Ziel wird aufgrund der fachlichen Kompetenz des Sozialpädagogischen Familienhelfers in Zusammenarbeit mit dem Diplomsozialarbeiter erarbeitet. Es muß nicht einer Lösung des Grundproblems (Alkoholismus der Eltern) entsprechen, sondern wird **„klar detailliert in bezug auf den Auftrag**, wie zB ob das Kind in der Familie bleiben kann“, eingegrenzt.⁵⁸¹

Einige Einrichtungen beziehen in diesen Zielfindungsprozeß verstärkt die Familie mit ein, wobei betont wird, daß „die Fähigkeit der Familie, ein Ziel zu erarbeiten, als hoch zu bewerten“ ist. Schwierigkeiten treten dann auf, wenn die Wünsche der Familie nicht mit dem Auftrag des Jugendamtes übereinstimmen, sodaß „zumeist alle Beteiligten froh (sind), wenn ein gemeinsames Ziel gefunden wird“.

Die Interviewten zweier Einrichtungen nutzen die Zielvorschläge des Diplomsozialarbeiters als globale Perspektive und betonen, daß „die Ziele prozeßorientiert mit der Familie erarbeitet werden“ und als solche nur „Hypothesen für die Arbeit darstellen, die jederzeit mit der Familie veränderbar sein müssen“.⁵⁸² Von vier Einrichtungen werden die gemeinsam erarbeiteten Betreuungsziele für alle Beteiligten in Form eines „Betreuungskonzeptes“ oder als „Familienvertrag“ schriftlich festgehalten.

5.2.3. Bericht

„Die Möglichkeit die Arbeit zu dokumentieren.“

Schriftliche Berichte an das zuweisende Jugendamt⁵⁸³ als **Dokumentation der Betreuungsarbeit** beinhalten zumeist die Reflexion der Betreuungsziele, einen diskreten Überblick über die Situation sowie weitere geplante Schritte und sind grundsätzlich von **allen** Einrichtungen zu leisten. Im allgemeinen werden die Berichte zum **Ende einer Phase** und somit in Zusammenhang mit der Verlängerung der Betreuung verlangt, wodurch sich

⁵⁸¹ In diesem Zusammenhang weisen die Mitarbeiter wiederum auf die Notwendigkeit hin, daß die Erwartungen des Jugendamtes an SFH „klar formuliert“ sein müssen. Am Beispiel der Übernahme von Betreuungsaufträgen per Gerichtsbeschluß, wird dies besonders deutlich.

⁵⁸² Eine Einrichtung nutzt hiefür die Möglichkeit, jederzeit **anamnestische Phasen** in den Betreuungsverlauf einzuschieben.

⁵⁸³ Berichte sind in der Regel von SFH an den zuständigen Diplomsozialarbeiter gerichtet und werden von diesem je nach Organisationsform innerhalb des Jugendamtes weitergeleitet.

für SFH unterschiedliche Intervalle der Berichterstattung ergeben.⁵⁸⁴ Eine Einrichtung legt über ihre Verpflichtung hinaus monatlich einen Kurzbericht vor.⁵⁸⁵

Zusätzliche mündliche Kontakte werden in den meisten Einrichtungen je nach Bedarf und abhängig vom Wunsch des zuständigen Diplomsozialarbeiters gepflegt. Die meisten Mitarbeiter unterstreichen ihre **Bereitschaft zu persönlichen Kontakten mit dem Jugendamt** und betonen deren Bedeutung für eine gute Zusammenarbeit.

Die Notwendigkeit der schriftlichen Berichte wird generell akzeptiert, wenn auch von einigen Mitarbeitern die Tätigkeit der Berichterstellung als „lästige Pflicht“ empfunden wird. Die meisten Sozialpädagogischen Familienhelfer sprechen jedoch zugleich von der „Möglichkeit zur Selbstevaluation oder Reflexion“⁵⁸⁶; als Vorteil des schriftlichen Berichtes wird überdies der dokumentierte „**zeitliche Vergleich**“ der Betreuungssituation genannt.

Einige Interviewte bringen in bezug auf die praktische Handhabung der Berichte ihre problembehaftete Position inmitten der **Berichtspflicht** gegenüber dem Jugendamt einerseits und der **Verschwiegenheitspflicht** gegenüber den Klienten andererseits ins Gespräch.⁵⁸⁷ Der Sozialpädagogische Familienhelfer steht im Spannungsfeld zwischen dem „Zu-Papier-Bringen von Tatsachen und Fakten insofern, daß sie für die Familie nicht kompromittierend werden“ und der Notwendigkeit, dem Diplomsozialarbeiter darüber dennoch Auskunft zu bieten. Die meisten Mitarbeiter lösen diese heikle Aufgabe durch die **Bemühung um behutsame Formulierungen** zu unbedingt notwendigen Informationen in bezug auf das Betreuungsergebnis (persönliche Details bleiben in der Regel ausgespart). Zur Bewältigung dieser „Gratwanderung“ gehen manche Mitarbeiter dazu über, die Themen der **Berichte mit den Familien zu besprechen**, um so die notwendige Zusammenarbeit mit dem Jugendamt transparent zu gestalten.

⁵⁸⁴ In Abhängigkeit von der Dauer der Hauptarbeitsphase sind Intervalle von **drei oder sechs Monaten** üblich; in zwei Fällen, in denen Vereinbarungen über einen längeren Zeitraum (zB Prozeßphase zu eineinhalb Jahren) geschlossen werden, ist der Bericht ebenfalls nur am Ende gefordert.

⁵⁸⁵ Begründet wird diese Vorgehensweise durch „den **Wunsch nach persönlicher Kontrolle** der eigenen Arbeit“ sowie über „die **erforderliche Transparenz** aufgrund der Bezahlung aus öffentlichen Geldern“.

⁵⁸⁶ In Einrichtungen mit dem Angebot der Zweierteambetreuung ist Reflexion ständiger Bestandteil der Arbeit der beiden zuständigen Sozialpädagogischen Familienhelfer; das Ergebnis wird im schriftlichen Bericht formuliert.

⁵⁸⁷ In jener Einrichtung, die nur zum Ende der Prozeßphase nach eineinhalb Jahren zur Vorlage eines Berichtes aufgerufen ist, gibt es dazu keine Diskussion.

6. Trägerschaft

6.1. Anstellungsträger

6.1.1. Organisationsstruktur der Anstellungsträger

Neun von 11 freien Trägern, welche SFH anbieten, wählten als die für sie entsprechende Rechtsform den **Verein**, einer offeriert den Dienst als gemeinnützige **GmbH**; der Träger einer Einrichtung hat den Status einer **Körperschaft öffentlichen Rechts**.

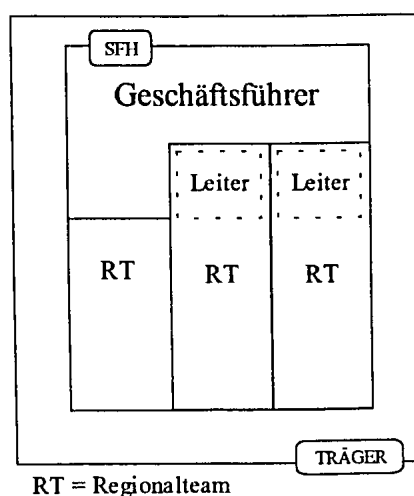
Bezüglich der Einbindung des Dienstes in den einzelnen Träger lassen sich drei Formen unterscheiden:

- Zwei Träger bieten **ausschließlich** SFH an
- Fünf Vereine führen neben SFH **zumindest einen weiteren** Dienst
- Bei vier Trägern wird - bedingt durch ihr vielfältiges Angebot - SFH einem **eigenen Fachbereich** zugeordnet.

Die jeweilige Organisationsstruktur läßt sich wie folgt darstellen:

ad a)

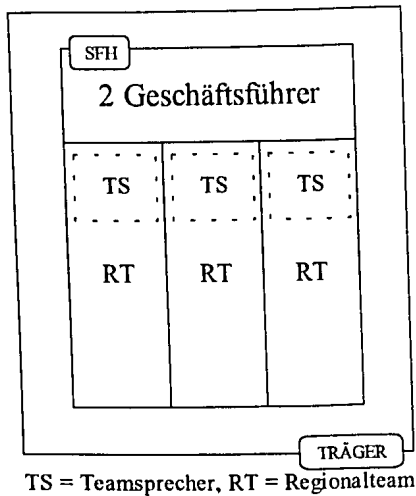
Schaubild 9: a1



Dem Geschäftsführer (und gleichzeitigen Leiter eines Regionalteams) obliegt die Verantwortung für die Fachlichkeit und die finanzielle Gebarung der Einrichtung. Zu seinen weiteren Aufgaben zählen unter anderem die Moderation eines Regionalteams, die Koordination zwischen den drei Teams sowie die Vertretung nach außen. Die Regionalteamleiter sind ihm unterstellt.

Der Geschäftsführer verfügt über entsprechende praktische Erfahrung als Sozialpädagogischer Familienhelfer; er betreut aktuell noch einige Familien, wird jedoch die Geschäftsführung von der Praxis trennen, zumal sich der Geschäftsführer „einen Überblick bewahren muß, um eine gewisse **Beurteilungs- und Bewertungsfunktion** nicht zu verlieren“.

Schaubild 10: a2

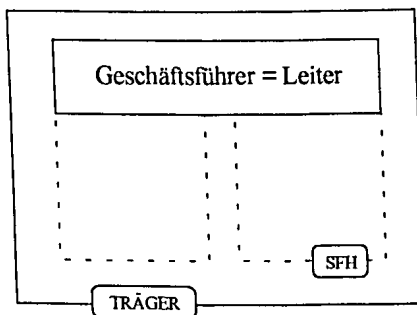


Hier wird auf eine „**flache Organisationsstruktur**“ Wert gelegt. Der Zentralbereich des Trägers besteht aus den beiden Geschäftsführern sowie den delegierten Teamsprechern. Die Hauptfunktion der Geschäftsführung liegt nach eigenem Ermessen in der Vermittlung des Arbeitsansatzes, der Dokumentation und der Kontrolle. Viele Belange bleiben in den Regionalteams.

Die beiden Geschäftsführer betreuen (noch) Familien - verfügen also ebenso über praktische Erfahrung in der konkreten Arbeit.

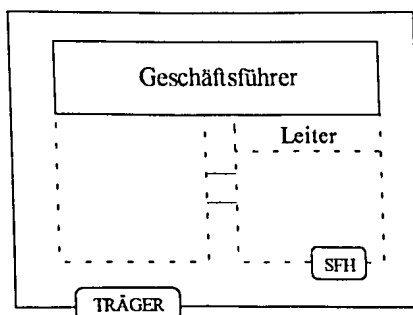
ad b)

Schaubild 11: b1



Der Verein bietet zwei voneinander klar getrennte Dienste an; die Mitarbeiter können - je nach Qualifikation und Interesse - **parallel in beiden Bereichen** tätig sein. Der Trägerverein hat die „Funktion einer Ethikkommission“, die den Auftrag erfüllt, gesetzte Ziele, Leitbilder und Werte zu garantieren. Die Leitung wird „überall dort zugezogen, wo etwas schwieriger oder kritisch ist“, wo fachliche Beratung gefragt ist.⁵⁸⁸

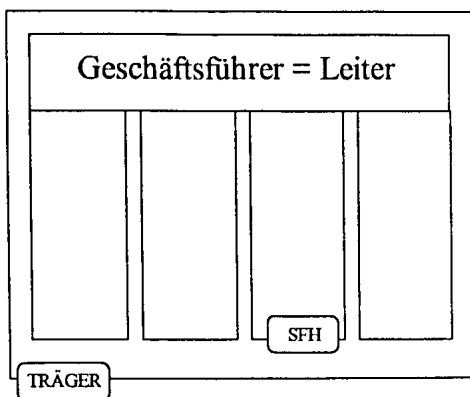
Schaubild 12: b2



Diese Konstruktion unterscheidet sich von der vorhergehenden insofern, als eine **Beschäftigung in beiden Diensten ausdrücklich erwünscht** ist. Geschäftsführung und Leitung von SFH sind getrennt, wobei der Leiter auch in der SFH praktisch tätig ist.

⁵⁸⁸ Der Leiter verfügt über jahrelange praktische Erfahrung in der SFH.

Schaubild 13: b3



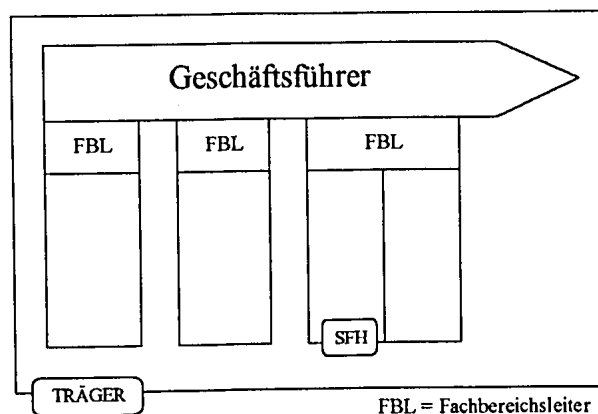
Drei Träger bieten neben SFH zumindest zwei weitere Dienste an, wobei der **Geschäftsführer jeweils auch die Leitung der einzelnen Einrichtungen** wahrnimmt. Ein Leiter (= Geschäftsführer) einer Einrichtung nimmt wöchentlich an den Teambesprechungen teil, die der beiden anderen im Abstand von fünf bis sechs Wochen. Die Aufgaben der Geschäftsführer liegen neben der Wahrnehmung finanzieller Belange (wie Budgeterstellung/-kontrolle) vor allem in der Kontrolle und der Vertretung des Dienstes nach außen - besonders

in der Kontaktpflege zu den Bezirkshauptmannschaften und den entsprechenden Rechtsabteilungen der Landesregierungen.

Die Geschäftsführer haben SFH lediglich **als weiteren Dienst** beim Träger angesiedelt, weisen daher selbst keine praktische Erfahrung in der konkreten Arbeit auf. Den Mitarbeitern wird ein **inhaltlich autonomes Arbeiten** ermöglicht.

ad c) Bedingt durch das vielfältige Angebot werden bei drei Trägern die einzelnen Dienste in gesonderte **Fachbereiche**⁵⁸⁹ gegliedert, für die ein eigener **Fachbereichsleiter** zuständig ist. Die Gesamtleitung obliegt dem Geschäftsführer, wobei der Fachbereichsleiter in bezug auf die Fachlichkeit und das Management autonom agieren kann.

Schaubild 14: c1



Die **Fachbereichsleiter** zweier Einrichtungen nehmen wöchentlich an den Teamsitzungen teil. Ihre Aufgabe liegt in der Moderation und Leitung des Teams, der fachlichen Anleitung und der Einbringung fachlicher Beiträge, sowie in der Fach- und Dienstaufsicht. Beide können auf jahrelange Tätigkeit als Sozialpädagogische Familienhelfer verweisen, einer ist aktuell zu 50 % in der „Fallarbeit“ tätig.

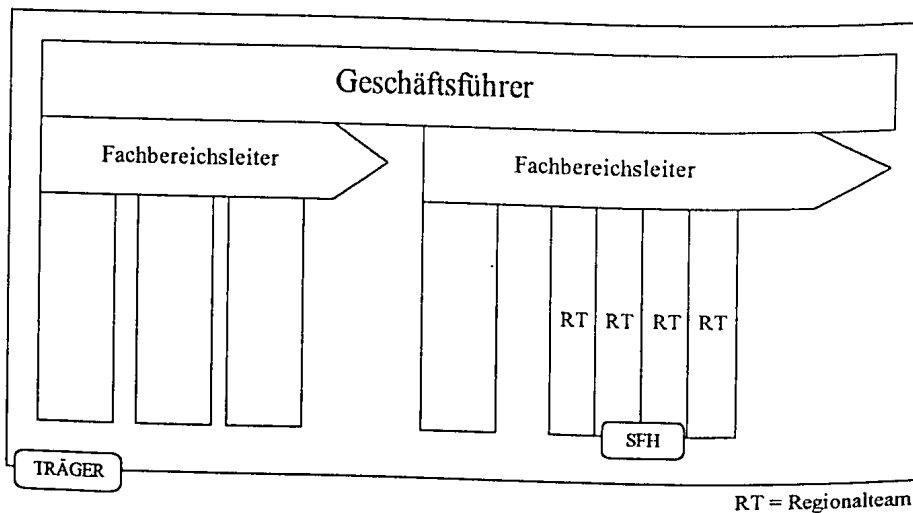
Ein Fachbereichsleiter ist alle vier Wochen bei den Teambesprechungen anwesend und bekommt darüberhinaus schriftliche Protokolle der übrigen Teamsitzungen. Das Team hat einen Teamsprecher nominiert, der zusätzlich Kontakt zum Fachbereichsleiter unterhält.

⁵⁸⁹ Der Begriff Fachbereich(sleiter) steht synonym für Fachgruppen(leiter).

Dieser verschafft sich auf diesem Weg einen mittelbaren Einblick in die Arbeit, zumal er keine praktische Erfahrung mit SFH hat.

Bei einem Träger nimmt der Geschäftsführer regelmäßig einmal in der Woche bis zu einer Stunde an den Teambesprechungen teil und steht mit dem Fachbereichsleiter in ständigem Kontakt.

Schaubild 15: c2



Hier bietet der Träger eine **Vielzahl von Diensten** an. Die beiden Fachbereichsleiter sind - im Unterschied zu c1 - für mehrere, inhaltlich unterschiedliche Einrichtungen zuständig, die unabhängig voneinander „sehr autonom, mit einem minimalen Kontakt zum Trägerverein“ arbeiten. Sämtliche organisatorischen Fragen bleiben den Teams überlassen (wie zB Diensterteilung, Dienstplanung, Urlaubsplanung). Lediglich die Lohnverrechnung (Finanzen, Buchhaltung) und das „Dienstliche“ wird über den Verein abgewickelt.

Der Fachbereichsleiter sieht seine Aufgabe vor allem darin, „Rahmen zu schaffen, die inhaltlich ein gutes Arbeiten ermöglichen“. Er nimmt an den Teambesprechungen „praktisch nie“ teil. Die Mitarbeiter haben **teaminterne Kompetenzbereiche** festgelegt - sodaß für Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung nach außen, Kontakte mit dem Jugendamt, Fortbildung und Finanzen jeweils ein (oder zwei) Mitarbeiter eigenverantwortlich zuständig ist (sind).

Die Rechtsform des Vereins birgt den Nachteil, daß der Geschäftsführer (Leiter) in wichtigen Entscheidungen oft nur eingeschränkt handeln kann, da es für größere Veränderungen der Zustimmung des Vereinsvorstandes bedarf. Je größer der Träger, je mehr Dienste bei ihm angesiedelt sind, desto „träger und mühsamer“ kann sich die Umsetzung von innovativen Ideen oder wichtigen Entscheidungen gestalten. Ein Fachbereichsleiter (c1) überlegt, den Dienst aus dem Trägerverein „auszukoppeln und in eine **gemeinnützige GmbH** umzuformen“, die ein rascheres, flexibleres Arbeiten ermöglicht.

6.1.2. Anstellungsverhältnis

Bezüglich Anstellungsverhältnis finden die einzelnen Sozialpädagogischen Familienhelfer unterschiedliche Bedingungen vor: **Festangestellt** sind die Mitarbeiter von neun Einrichtungen⁵⁹⁰, ein Träger offeriert **projektbezogene Dienstverträge**, einer beschäftigt seine Mitarbeiter über **Werkverträge**.

Beim „projektbezogenen Dienstverhältnis“ übernimmt der Sozialpädagogische Familienhelfer eine Familie (= „**Projekt**“) mit einem gewissen Stundenausmaß. Er ist beim Träger für die Dauer eines Projektes (oder mehrerer Projekte) befristet angestellt, sein projektbezogenes Arbeitsverhältnis endet in jedem Fall mit dem Abschluß der Betreuung. Durch die Anzahl der übernommenen Projekte bestimmt der Mitarbeiter direkt seine Wochenarbeitszeit.

Ähnliches gilt für die Arbeit über Werkverträge: Der Werkvertrag verpflichtet zur **Übernahme eines konkreten Falls für den Zeitraum einer Betreuung**. Durch In-Vertrag-Nahme mehrerer Fälle wird das Beschäftigungsausmaß festgelegt. Der Sozialpädagogische Familienhelfer kommt so auf eine Arbeitszeit bis zu 40 Stunden und darüber.

Die Beschäftigung auf Werkvertragsbasis kann „dem inhaltlichen Stil der Tätigkeit und der inhaltlichen Freiheit entsprechen“, wobei der einzelne Sozialpädagogische Familienhelfer im „Extremfall sehr alleine“ arbeitet. Die Mehrzahl der Interviewten (sowohl Leiter als auch Mitarbeiter) sprechen sich jedoch gegen diese Möglichkeit aus, Mitarbeiter nicht anzustellen. So wird der Verdienstentgang im Krankheitsfall ins Treffen geführt wie auch der Wegfall jeglichen sozialrechtlichen Schutzes. Eine Beschäftigung auf Werkvertragsbasis unterbindet auch inhaltliche Vorgaben.⁵⁹¹ „Fixe Zeiten wie für Team oder Supervision sind - bedingt durch die **Weisungsfreiheit der Mitarbeiter** - nicht möglich.“

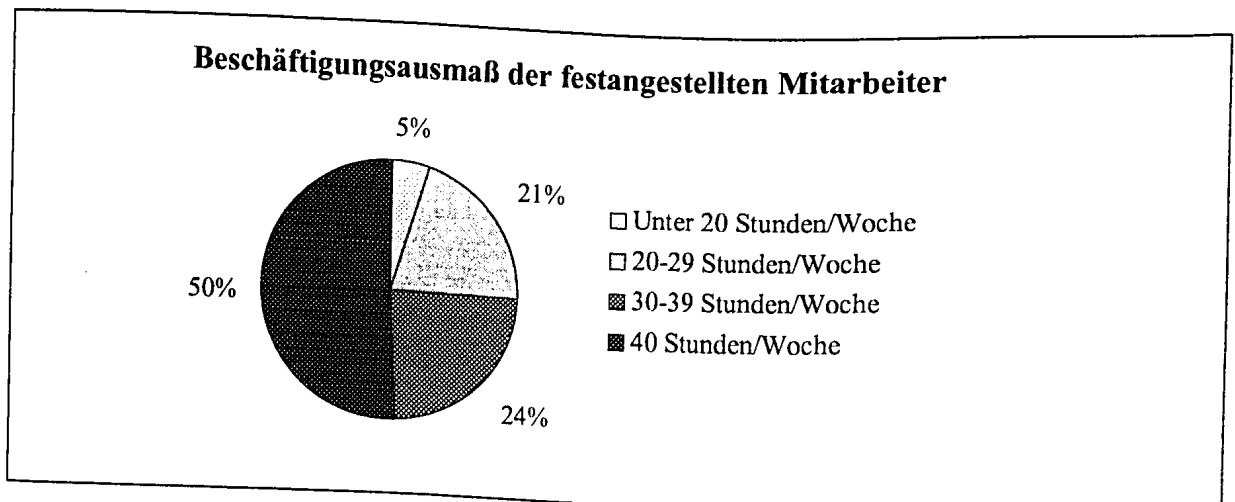
6.1.3. Beschäftigungsausmaß

51 % der festangestellten Sozialpädagogischen Familienhelfer arbeiten 40 Stunden/Woche, 24 % zwischen 30 und 39 Stunden/Woche; lediglich 5 % sind weniger als 20 Stunden/Woche beschäftigt.

⁵⁹⁰ Zwei Träger beschäftigen zusätzlich Mitarbeiter auf Werkvertragsbasis.

⁵⁹¹ Ein Werkvertrag bietet gegenüber einem Anstellungsverhältnis dem Arbeitnehmer drei Freiheiten: **Weisungsfreiheit, freie Zeiteinteilung** und **Vertretbarkeit**. Weicht ein Vertrag auch nur in einem Punkt von diesen Vorgaben ab, so geht die Gebietskrankenkasse vom Vorliegen eines Anstellungsverhältnisses aus, und der Träger wäre mit den üblichen Sozialabgaben konfrontiert.

Diagramm 4



Die Möglichkeit zu **Teilzeitarbeit** besteht grundsätzlich bei allen Trägern. Bei drei Einrichtungen sind derzeit ausschließlich Mitarbeiter tätig, die weniger als 40 Stunden/Woche arbeiten.

Die Mehrzahl der Leiter empfindet Teilzeitarbeit als „für den Betrieb günstig“, da diese mit einem **erhöhten Einsatz der Mitarbeiter** einhergeht. Die Sozialpädagogischen Familienhelfer sind „sehr engagiert durch das Gefühl, mit 20 Stunden eh wenig da zu sein“ und benötigen zB bei einer 50 %igen Beschäftigung „kaum Pausen, die auch nicht bezahlt werden müssen“.

Eine Wochenarbeitszeit unter 20 Stunden wirkt sich insgesamt ungünstig aus. Während für Team- und Supervisionszeiten nur der aliquote Anteil vorgesehen ist, wird in der Praxis die Anwesenheit während der gesamten Dauer nötig sein, „man kann ja nicht plötzlich aufstehen und sagen 'tut mir leid, aber meine 35 % sind vorbei“. Der Mehraufwand geht **beinahe ausschließlich zu Lasten der Mitarbeiter**, ein Träger remunoriert Überstunden in beschränktem Ausmaß.

Je höher die Wochenarbeitszeit der einzelnen Mitarbeiter liegt, desto günstiger wird das Verhältnis zwischen verrechenbarer und nicht verrechenbarer Arbeitszeit.⁵⁹² Wenn Teilzeitarbeit angestrebt wird, dann könnte - nach Aussage zweier Interviewter - eine 3/4 Beschäftigung eine „sinnvolle Lösung“ sein.

⁵⁹² Siehe Kapitel 2.2.2. „Pauschalierter Stundensatz/Verrechenbare Stunden“ dieses Abschnitts.

6.2. Arbeitsbedingungen

Professionelle Arbeit in der SFH bedarf gewisser fachlicher Voraussetzungen wie **Teamanbindung** der Sozialpädagogischen Familienhelfer, **Supervision** und **Fortbildung**. Erst eine zufriedenstellende Realisierung dieser Faktoren kann den hohen Anspruch gewährleisten, der an diesen Dienst gestellt wird.

6.2.1. Team

„Das einzige, das der Betreuer hat, ist das Team. Sonst hat er nichts.“

Für alle Sozialpädagogischen Familienhelfer, welche bei einem Träger angestellt sind, besteht die **Verpflichtung**, an den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen teilzunehmen. Das zeitliche Gesamtausmaß beträgt zwischen drei⁵⁹³ und fünf Stunden in der Woche⁵⁹⁴.

Dieses Stundenkontingent kann für **einen Termin** vorgesehen sein, oder - wie es bei drei Einrichtungen der Fall ist - auf **zwei Teamsitzungen** verteilt in Anspruch genommen werden. Kommt es nur zu einer Teamsitzung in der Woche, so überwiegen nach Aussage der Sozialpädagogischen Familienhelfer die organisatorischen, vereinsinternen Themen, „für Fallprobleme bleibt häufig zu wenig Zeit“. Zwei Termine pro Woche erlauben eine **inhaltliche Trennung in ein Organisations- und ein Fallteamtreffen**, wie es von zwei Einrichtungen praktiziert wird. Eine veranschlagte Teamzeit unter vier Stunden pro Woche wird von der Mehrzahl der Betroffenen als nicht ausreichend empfunden.

Jeder zweite Leiter einer Einrichtung nimmt ständig an den Teamsitzungen teil, jeder dritte in einem vier bis sechs Wochenrhythmus; einer nimmt „praktisch nie“ daran teil. Die Aufgaben des Leiters bestehen dabei überwiegend in der **Moderation**, der **Klärung organisatorischer Themen** sowie in der **fachlichen Beratung**.

In den einzelnen Teams arbeiten Sozialpädagogische Familienhelfer mit **unterschiedlicher Basisqualifikation** zusammen. Dieser Umstand erweist sich als „absolut günstig für die Arbeit“, da die einzelnen Mitarbeiter verschiedenste sich **ergänzende Kompetenzen** aufweisen. Es stellt sich eine größere Flexibilität im Zugang zur Familie ein.⁵⁹⁵ „Unterschiedliche Leute haben unterschiedliche kreative Ideen; manche schaut man sich einfach ab.“

⁵⁹³ Ein Team weist eine Teamzeit von zwei Stunden auf; es handelt sich dabei jedoch um lediglich zwei Mitarbeiter und bleibt daher beim oben genannten Wert unberücksichtigt. Siehe auch Kapitel 6.1.2. „Anstellungsverhältnis“ dieses Abschnitts.

⁵⁹⁴ Zwei Träger beschäftigen jeweils zwei voneinander unabhängig arbeitende Teams. Diese sind zur Teilnahme am gemeinsamen (SFH-) **Groß- bzw. Gesamtteam** verpflichtet, das monatlich für die Dauer von zwei bzw vier Stunden stattfindet.

⁵⁹⁵ Die Familien können aus **mehreren Blickwinkeln** betrachtet werden, was zu einer größeren Flexibilität im Zugang zu ihr führt.

Die Mitarbeiter betonen wiederholt die **Notwendigkeit ihrer Teameinbindung**. Das Team bietet eine „große Stütze und Hilfe“, ist äußerst bedeutsam für die eigene **Psychohygiene** und vermittelt das Gefühl, irgendwo eingebunden zu sein, „denn im Grunde ist es eine sehr einsame Arbeit“.⁵⁹⁶

6.2.2. Supervision

„Die Notwendigkeit, rauszufinden, was in einer Familie zu tun ist.“

Alle befragten Träger sehen die Möglichkeit zur **Gruppensupervision** vor. Das in Anspruch genommene Ausmaß beläuft sich dabei in einem Rahmen von zweiwöchentlich je zwei Stunden bis monatlich zwei bis vier Stunden. Die am häufigsten vorkommende Form beträgt dreiwöchentlich drei Stunden.

Gruppensupervision wird hauptsächlich als **Fallsupervision** geführt. Einige Teams nutzen mehr oder weniger regelmäßig (bzw im Anlaßfall) die zusätzliche Möglichkeit der **Teamsupervision**, um organisatorisch-teamspezifische Themen zu klären.

In diesem Zusammenhang steht eine (möglicherweise) interessante Entwicklung: Durch jahrelange Fallsupervision hat ein Team den Schwerpunkt auf Teamsupervision verlegt, weil „fallbezogene Supervision inzwischen alleine ganz gut geht“.⁵⁹⁷

Einzelsupervision, als „intensive Auseinandersetzung mit der eigenen Person“ wird von der Mehrzahl der Träger - zumindest im Ausnahmefall - grundsätzlich ermöglicht. Vereinzelt besteht hierfür seitens der Mitarbeiter kein Bedarf; zum Teil wird dieser Bereich über eine Eigentherapie persönlich abgedeckt. Bei zwei Trägern ist ein jährlicher Budgetposten von derzeit 10.000,- Schilling pro Mitarbeiter vorgesehen, ein anderer ermöglicht seinen Mitarbeitern Einzelsupervision, verlangt jedoch einen gewissen Selbstbehalt, „dann strengt man sich mehr an“.

Für jene Einrichtungen, die als Anstellungserfordernis eine berufsbegleitende zweijährige Weiterbildung vorsehen, finanziert das Land den Sozialpädagogischen Familienhelfern im Rahmen dieser Fortbildung Einzelsupervision im Ausmaß von 20 Stunden.

Das Ausmaß an Supervision wird - mit einer einzigen Ausnahme - übereinstimmend als ausreichend beurteilt, wobei der Frage, „ob es jemals ausreichend sein kann“ die Befürchtung einer „Supervisionsmüdigkeit“ gegenübersteht.

Als Supervisoren sind jeweils **externe Fachkräfte** tätig, die von den Mitarbeitern (mit-) bestimmt werden.

⁵⁹⁶ Aus diesen Gründen sind auch die ausschließlich auf Werkvertragsbasis arbeitenden Mitarbeiter eines Trägers in **Teams** eingebunden.

⁵⁹⁷ Diese Erfahrung kann so gewertet werden, daß durch gegebene fachliche Standards eine **Weiterqualifizierung** eintritt.

Ergebnisse der Analyse

Die Mitarbeiter von vier Einrichtungen führen parallel zur Supervision teaminterne **Intervision** durch. Intervision wird als „ein Stück weit gegenseitiger Supervision“ - ohne externen Leiter - verstanden, die zwischen zwei Supervisionsterminen die „notwendige Ergänzung“, darstellt. Werden die persönlichen Erfahrungen der Sozialpädagogischen Familienhelfer systematisch aufgearbeitet, so könnte dies dazu führen, daß fallbezogene Supervision „alleine ganz gut“ geht (siehe oben).

6.2.3. Bildungsspezifische Aspekte

6.2.3.1. Berufsvorbereitung

„Wider den Sprung ins kalte Wasser.“

Der Sozialpädagogische Familienhelfer steht in seiner täglichen Arbeit vor komplexen Aufgabenstellungen. Seine berufliche Vorbildung erweist sich zur Erfüllung praktischer Alltagsaufgaben zumeist als unzureichend, da sie nur für **Teilbereiche** qualifiziert. So wird speziell der Arbeitsbeginn in der SFH von vielen Mitarbeitern als „Sprung ins kalte Wasser“ erlebt. Eine Diskussion über Art und Inhalt einer Berufsvorbereitung/Berufsbildung wird von einigen Sozialpädagogischen Familienhelfern als „wichtig und spannend“ empfunden.

In den einzelnen Bundesländern finden sich unterschiedliche Versuche, die Sozialpädagogischen Familienhelfer auf ihre Tätigkeit vorzubereiten:

- ◆ Ein Träger ermöglicht Neucinsteigern über einen begrenzten Zeitraum bereits betreute **Familien zu „hospitieren“**, bevor jene schließlich eigenverantwortlich zu arbeiten beginnen.

- ◆ Die gleiche Idee schwebt dem Leiter einer anderen Einrichtung vor. Dieser hält zur Zeit vier **Informationsabende**, an denen grundlegende Aspekte der Arbeit reflektiert werden. Die Mitarbeiter sollen darüberhinaus die Gelegenheit erhalten, einen erfahrenen Sozialpädagogischen Familienhelfer bei der Arbeit zu begleiten, bevor sie selbst eine Familie übernehmen.

- ◆ Ein Träger bietet potentiellen Mitarbeitern eines neuen Teams die Möglichkeit, sich eine klare Vorstellung über die Arbeit zu verschaffen. Es wird „quasi im **Trockentraining**“ Fallmaterial besprochen und supervidiert. Diese Vorbereitung, die sich über mehrere Monate im Ausmaß jeweils einiger Wochenstunden erstreckt, erlaubt einen „Teamfindungsprozeß“, der für die weitere Arbeit von größter Bedeutung ist.⁵⁹⁸ „Einige Leute fallen in dieser Zeit aus.“

- ◆ Die Steiermark hat in bezug auf Berufsvorbereitung einen ganz anderen Weg eingeschlagen: Alle (neuen) Sozialpädagogischen Familienhelfer werden verpflichtet, an der eigens dafür organisierten und finanzierten **berufsbegleitenden Weiterbildung** teilzunehmen. Diese findet an zehn Wochenenden - über die ersten zwei Jahre verteilt - statt. Inhalte der Ausbildung sind neben Selbsterfahrung und einem allgemeinem Einführungsseminar einerseits Grundzüge des systemischen Denkens und Handelns sowie Kommunikationspsychologie, andererseits sozialpädagogische Themen wie

⁵⁹⁸ Zur Bedeutung des Teams siehe auch Kapitel 6.2.1. „Team“ dieses Abschnitts.

„Erziehungskrisen und Randgruppen“, „Krisenintervention“ oder „Freizeitpädagogik“. Je ein Wochenendblock befaßt sich mit rechtlichen Aspekten der Einrichtung/Schuldnerberatung und praktischem Handeln/Haushaltsmanagement.

Nach Einschätzung von vier interviewten Mitarbeitern erweist sich diese Weiterbildung für Mitarbeiter mit einer nur geringen Berufserfahrung als „durchaus hilfreich“, jedoch werden praxisnähere Inhalte und Referenten gewünscht, zum Teil waren die Inhalte „nicht fundiert genug“. Insgesamt gesehen stellt die berufsbegleitende Weiterbildung ein in den behandelten Bundesländern einmaliges Angebot dar und kann in modifizierter Form einen wesentlichen Schritt hin in Richtung Berufsbildung der Sozialpädagogischen Familienhelfer bedeuten.

6.2.3.2. Fortbildung

„Das, was einem die Arbeit irgendwie schmackhaft macht.“

Fortbildung wird sowohl von den Mitarbeitern als auch von den Leitern als besonders wichtig für SFH empfunden. Einerseits ist es notwendig, **„Kompetenzen zu erweitern und die Arbeit zu hinterfragen“**, andererseits kann sie einen bedeutenden Einfluß auf den Teamprozeß haben, „um irgendwann vielleicht zu einer **gemeinsamen Sprache** zu finden“.

Wir unterscheiden im folgenden zwischen **innerbetrieblicher Weiterbildung (IWB)** und der vom Träger durch Dienstfreistellung und finanzielle Unterstützung ermöglichten **Fortbildung**.

Drei Träger bieten eine vereinsintern organisierte und finanzierte Weiterbildung an, weitere drei planen für die nächste Zukunft eine IWB einzurichten. IWB wird aktuell als Wochenendseminar geführt oder als Kurs über einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen für jeweils drei bis vier Stunden pro Woche angeboten. Als Inhalte überwiegen bisher **pädagogisch/psychologische bzw. therapeutische Themen**.

Den Trägern gemeinsam ist, daß sie den Fortbildungsbestrebungen ihrer Mitarbeiter grundsätzlich positiv gegenüberstehen. Ein Unterschied zeigt sich im Ausmaß der vereinbarten **Dienstfreistellungen**, welches von **drei bis zu 12,5 Tagen** reicht. Die gängige Vereinbarung liegt bei jährlich fünf Tagen pro vollbeschäftigtem⁵⁹⁹ Mitarbeiter. Zusätzlicher Bildungsurlaub wird bei einigen Anbietern bewilligt, wenn ein Seminar/Thema von „besonderem Interesse für die Einrichtung“ ist.

Ein zweiter Unterschied liegt in der Höhe der **finanziellen Unterstützung**, die für Fortbildung bereitgestellt wird. Diesbezüglich sind von den Trägern jährlich Beträge zwischen **2.500,-- und 10.000,-- Schilling** pro Mitarbeiter vorgesehen. Ein einzelner Träger beteiligt sich nach individueller Rücksprache an den Kosten einer Zusatzausbildung.

Die Inhalte der Fortbildung sind von den Mitarbeitern **frei wählbar**, müssen jedoch „irgend etwas mit SFH zu tun haben“. Am häufigsten werden Seminare zu verschiedenen Therapieformen besucht, wobei systemische Familientherapie bevorzugt wird. Interessant erscheinen den Sozialpädagogischen Familienhelfern auch Seminare zu bestimmten Themen,

⁵⁹⁹ Für Teilzeitmitarbeiter gilt der **aliquote Anteil**.

wie zB sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen, soziale Auffälligkeit uä. Für einen Mitarbeiter steht weniger ein bestimmtes Thema im Vordergrund, er erwartet sich vielmehr eine „praxisorientierte Fortbildung, die speziell auf die Unterschicht bezug nimmt“.

6.2.4. Ressourcen

Bezüglich (finanzieller) Ressourcen zeigt sich bei den unterschiedlichen Trägern mit festangestellten Mitarbeitern ein recht einheitliches Bild: **Alle** Einrichtungen verfügen über ein eigenes, zweckdienlich ausgestattetes Büro sowie über zumindest einen weiteren Raum, der für die regelmäßig stattfindenden Team- oder Supervisionssitzungen geeignet ist. Drei Einrichtungen haben zusätzlich für **familienübergreifende Aktivitäten** mit Kindern und/oder Eltern einen eigens dafür eingerichteten Raum zur Verfügung; andere nützen vorhandene räumliche Gegebenheiten größerer Träger, welche auch in anderen Bereichen der Jugendwohlfahrt Dienste anbieten. Gelegentlich wird der Teamraum für solche Aktivitäten zweckentfremdet.

Den Sozialpädagogischen Familienhelfern steht für Bücher, Spiele oder sonstiges Arbeitsmaterial „ein gewisser Betrag“ zur Verfügung. Die überwiegende Mehrzahl der Träger sieht ein **eigenes Budget für die Freizeitgestaltung** vor, aus dem auch Familienauslagen (wie zB Geburtstagsgeschenke etc) finanziert werden.⁶⁰⁰

Eine Einrichtung verfügt über einen „**Notfonds**“ in der Höhe von **10.000,-- Schilling**, der es erlaubt, Familien in finanziellen Notlagen zu helfen, „wenn's schnell gehen muß“, weil Leistungen über die Sozialhilfe (noch) nicht in Anspruch genommen werden können. Es wird darauf geachtet, daß die Familien das zur Verfügung gestellte Geld - eventuell in Raten - **retournieren**, was jedoch nicht immer möglich ist.

Sechs Träger bieten im Bereich der Jugendwohlfahrt außer SFH auch noch andere Dienste an, dies wird von den Sozialpädagogischen Familienhelfern als zusätzliche Ressource erlebt: Die Mitarbeiter zweier Einrichtungen können speziell für die Freizeitgestaltung der Kinder auf bereits vorhandene Angebote⁶⁰¹ zurückgreifen. Von anderen werden besonders vereinsinterne Kontakte zu Fachkollegen als hilfreich empfunden. Bei zwei Trägern stehen den Mitarbeitern für die täglichen Fahrten zu den Familien Dienstfahrzeuge zur Verfügung.

7. Qualifikation

Durch die vielfältigen und komplexen Aufgabenstellungen in der ambulanten Arbeit mit Familien sind sowohl an die fachliche Qualifikation als auch an die Persönlichkeit des Sozialpädagogischen Familienhelfers hohe Anforderungen gestellt.

⁶⁰⁰ Ein Träger befürwortet ausdrücklich Unternehmungen mit Kindern, die auch finanziell ermöglicht werden.

⁶⁰¹ Ein Träger ist verstärkt im Bereich der stadtteilbezogenen offenen Jugendarbeit tätig.

7.1. Zur Bedeutung der unterschiedlichen Qualifikationsmerkmale⁶⁰²

7.1.1. Fachübergreifende Komponente

Zur Bewertung der formalen Qualifikation wurde den Interviewten eine Tabelle mit verschiedenen Berufsgruppen aus dem Sozialbereich vorgelegt.⁶⁰³

Ein Teil der Befragten formulierte unabhängig vom Basisberuf eine **Psychotherapieausbildung** bzw eine **therapeutische Qualifikation** als ausschlaggebende Anforderung, während eine andere Gruppe die Bedeutung der **Persönlichkeitseigenschaften**⁶⁰⁴ des Sozialpädagogischen Familienhelfers über jede Art von Basisqualifikation hinweg hervorhob. Innerhalb der Gruppe jener Befragten, für die die Berufsgruppe als Qualifikationskriterium der fachübergreifenden Komponente bezeichnend war, wurden übereinstimmend von allen die **Diplomsozialarbeiter** als *besonders geeignet* für diese Tätigkeit befunden. Im weiteren hielt die überwiegende Mehrheit **Psychotherapeuten** und **Psychologen** als *besonders geeignet*. Familienhelfer wurden von der Mehrheit als *wenig geeignet* bewertet.

Die **Zusatzqualifikation** - als weiterer Aspekt der fachübergreifenden Komponente - wird von den meisten interviewten Leitern gewünscht. Die Mehrzahl der Mitarbeiter erachten sie als notwendig oder zumindest hilfreich, weil „eine Zusatzqualifikation für die Arbeit unheimlich bereichernd“ erlebt wird. Therapieausbildungen werden als Unterstützung für theoretische Konzeptionen, Reflexionsprozesse und die Erweiterung der Beraterkompetenz bevorzugt genannt. Als gut einsetzbare Möglichkeiten gelten die Familientherapie oder Systemisches NLP.

Auch **Fortbildung** als eine berufs begleitende Möglichkeit zum Erwerb von fachlichen Kenntnissen zählt zu den oben genannten Qualifikationsaspekten und sei daher an dieser Stelle der Vollständigkeit halber erwähnt.⁶⁰⁵

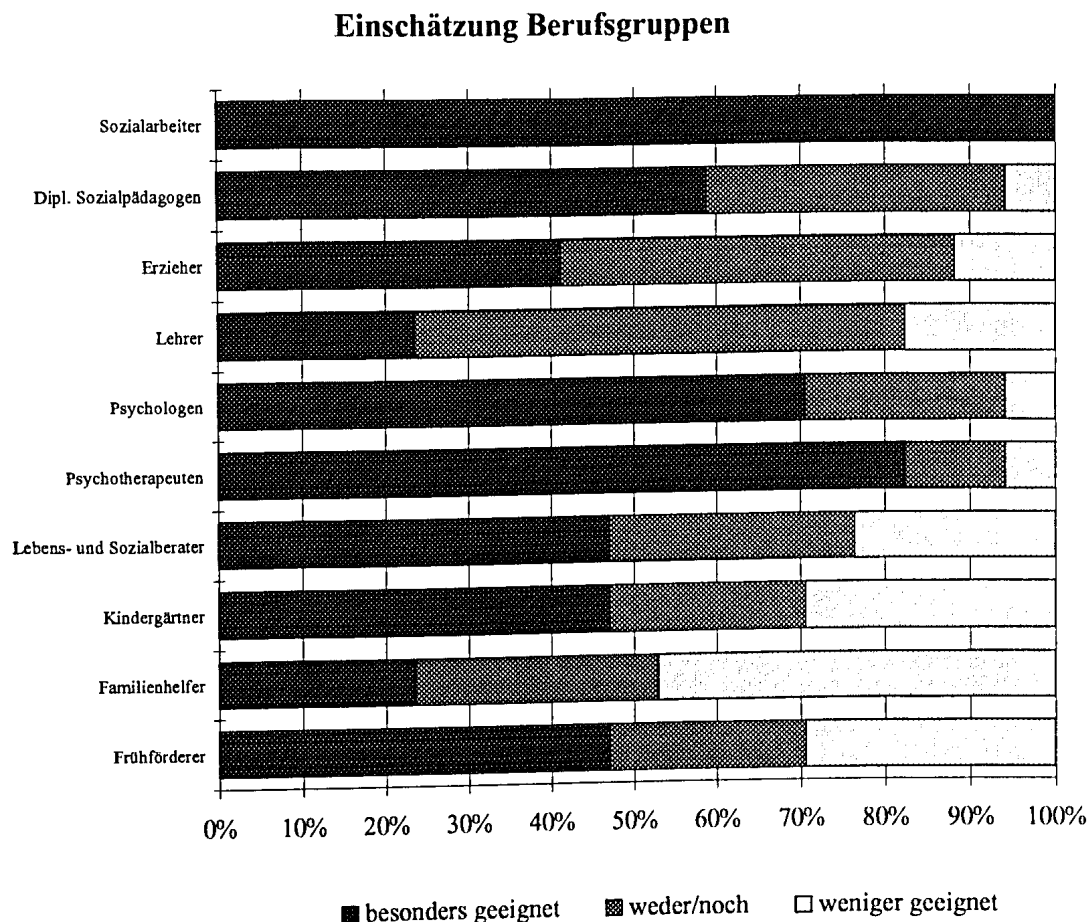
⁶⁰² Zur Darstellung unseres Modells der unterschiedlichen Qualifikationsmerkmale siehe auch Kapitel 7.1. „Qualifikationsmerkmale“ des Abschnitts III dieser Arbeit.

⁶⁰³ Siehe Diagramm 5 „Einschätzung Berufsgruppen“.

⁶⁰⁴ Siehe Kapitel 7.1.2. „Persönliche Komponente“ dieses Abschnitts. Vgl auch Kapitel 7.1. „Qualifikationsmerkmale“ des Abschnitts III dieser Arbeit.

⁶⁰⁵ Die Fortbildung der Sozialpädagogischen Familienhelfer steht in engem Zusammenhang mit dem Angebot durch die freien Träger und wird im Kapitel 6.2.3. „Fortbildung“ dieses Abschnitts näher behandelt.

Diagramm 5



7.1.2. Fachspezifische Komponente

a) Allgemeine Inhalte

Die vielfältigen Fähigkeiten der fachspezifischen Komponente wurden in Form einer Tabelle⁶⁰⁶ den Mitarbeitern zur Bewertung vorgelegt. Sie lassen sich folgenden thematischen Gruppen zuordnen:

✧ Fähigkeiten zur Umsetzung der fachübergreifenden Komponente

Die Notwendigkeit von therapeutischen Kompetenzen wurde beinahe ausnahmslos als *wichtig* bewertet, in den Interviews wurden Psychodiagnostik sowie Therapiekompetenzen zu bestimmten psychischen Auffälligkeiten beispielhaft erwähnt. „Rechtskenntnisse“ erfuhren eine ausgewogene Bewertung zwischen *wichtig* und *sehr wichtig*.

⁶⁰⁶ Siehe Diagramm 6 „Einschätzung der benötigten Fähigkeiten“.

◇ Fähigkeiten auf sozialarbeiterisch-sozialpädagogischem Gebiet

Kennzeichnend für diese Gruppe ist, daß alle Fähigkeiten tendenziell als *sehr wichtig* eingestuft wurden, wobei die „Fähigkeit zum Beziehungsaufbau“ oder „Flexibilität im Verhalten gegenüber der Klientel“ und die „Fähigkeit zur Gesprächsführung“ die höchste Bewertung erfuhren. Die „Fähigkeit zur Kooperation mit anderen Institutionen“ oder die „Fähigkeit zu modellhaftem Verhalten“ wurden noch von knapp der Hälfte der Mitarbeiter als *sehr wichtig* eingeschätzt. Ergänzend dazu nannten die Mitarbeiter in den Interviews neben der Notwendigkeit von allgemeinen Fähigkeiten wie „Überblick haben“ oder „Zielerarbeitung“ verschiedene Kompetenzen je nach Einsatzgrund (Lernnachhilfe, Gruppendynamik, Krisenmanagement, etc).

◇ Fähigkeiten zu lebenspraktischer Hilfestellung

Dieser Gruppe wurde insofern eine geringere Bedeutung zugesprochen, als zwei Drittel der Mitarbeiter Fähigkeiten zu lebenspraktischer Hilfestellung nur als *wichtig* einstufen, vereinzelt erfolgte eine Bewertung als *sehr wichtig*. In Relation zu allen vorgelegten Fähigkeiten erhielt „Hauswirtschaftliche und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten“ die höchste Bewertung als *wenig wichtig*.

b) Erfahrungsorientierte Inhalte

„Die Effizienz der Arbeit erhöht sich mit der Erfahrung.“

Die erfahrungsorientierten Inhalte lassen sich nach **Lebenserfahrung** einerseits („Direkteinstieg nach einer Ausbildung halte ich für ungünstig“) und **Berufserfahrung** andererseits („Man wird mit vielen Sachen konfrontiert, die man in einer Ausbildung nicht lernt“) unterteilen.

Die Tabelle „Fähigkeiten“⁶⁰⁷ enthielt eine große Gruppe von Persönlichkeitseigenschaften, die durch Lebens- und/oder Berufserfahrung entwickelt werden. Die höchste Anzahl an *sehr wichtig* Bewertungen erhielt die „Teamfähigkeit“, gefolgt von „Frustrationstoleranz“ und „Verantwortlicher Umgang mit vertraulichen Informationen“. „Empathie“, „Offenheit“ und „Bereitschaft zum Treffen von eigenen Entscheidungen“ wurden in der Mehrzahl als *wichtig* eingestuft. Als weitere notwendige Persönlichkeitseigenschaften nannten die Mitarbeiter die Kompetenz zu „selbständigem Arbeiten“ und „Koordination“ sowie die Fähigkeiten „Durchhaltevermögen“, „Gelassenheit“ und „Geduld“.

Aus den Interviews lassen sich Aussagen zu beruflichen Erfahrungen vor der Tätigkeit in der SFH und zu Erfahrung durch die Tätigkeit in der SFH unterscheiden.

Bezogen auf berufliche Erfahrungen vor dem Einstieg in die SFH ergeben sich insofern Unterschiede, als die Mitarbeiter überwiegend vom „großen oder sehr großen Wert“ vorhergehender Berufserfahrung sprechen. Bei den Leitern hingegen reicht das Spektrum

⁶⁰⁷ Siehe Diagramm 6 „Einschätzung der benötigten Fähigkeiten“.

der Aussagen von „nicht nötig“ über „wünschenswert“ bzw. „günstig“ bis hin zur Voraussetzung von Berufserfahrung als Teilaspekt der Einstellungserfordernis.

Als mögliches Arbeitsfeld wird überwiegend **„Berufserfahrung im Sozialbereich“** genannt, zusätzlich sind für manche Mitarbeiter ihre Erfahrungen aus sogenannten „praktischen Berufen“ wertvoll. Zur näheren Bestimmung werden Erfahrungen im Jugendwohlfahrtsbereich, in der Arbeit mit Familien oder in therapeutischen Feldern beispielhaft angeführt. Als Teilaspekt von Berufserfahrung wird sowohl von Leitern als auch von Mitarbeitern immer wieder die Bedeutung der **Teamerfahrung** herausgestrichen.

„Man geht mit mehr Leichtigkeit an die Sache heran“: Erfahrung hat nach den Aussagen der Mitarbeiter einen großen Einfluß auf **persönliche Komponenten**, wie Selbstsicherheit, Psychohygiene, Belastbarkeit, Betroffenheit, Nähe-Distanz-Problematik usw. Weiters ist Erfahrung hilfreich im verantwortlichen Umgang mit den Problemen der Familie, bei der Einschätzung der Problemsituation und in der Entwicklung von Konfliktlösungen. Deutlich hervorgehoben wird **das Wissen um andere Institutionen und Helfersysteme** sowie deren Zuständigkeitsbereiche, wodurch einerseits Zusammenarbeit und andererseits Abgrenzung ermöglicht werden. Persönliche Kontakte aus vorhergehenden Berufssituationen werden als Ressourcen erlebt.

Zur **tätigkeitsspezifischen Erfahrung** durch die Arbeit in der SFH meinen die meisten Mitarbeiter, daß „neue Mitarbeiter durch die Teamarbeit die Möglichkeit haben, von Erfahrenen zu profitieren“. Eine Weitergabe von Erfahrungen zu Rahmenbedingungen der Arbeit wird als leichter möglich erachtet, fachliche Inhalte zu vermitteln ist nur bedingt möglich, „da erfindet jeder das Rad neu“.⁶⁰⁸

Insgesamt beurteilen die Mitarbeiter ihre Tätigkeit in der SFH als Möglichkeit sich weiter zu qualifizieren. Durch „learning by doing“ können **tätigkeitsspezifische Kompetenzen** angeeignet werden.

c) Reflexionsorientierte Inhalte

„Wenn du das Gefühl hast, du brauchst noch 10 Jahre Eigentherapie, dann bist du der Richtige.“

Einen weiteren Aspekt macht die **Bereitschaft** des Sozialpädagogischen Familienhelfers zu **kritischer Auseinandersetzung** mit der **eigenen Person**, seinem **Rollenverhalten im Betreuungsprozeß** sowie der **Bedeutung der Auffälligkeiten der Familie im gesellschaftlichen Kontext** aus. Die oben zitierte Aussage unterstreicht die Bedeutung der **Bereitschaft zur (therapeutischen) Selbsterfahrung**.

⁶⁰⁸ Beispielhaft wird die Einschulung eines neuen Mitarbeiters durch einen erfahrenen angeführt. Eine weitere Möglichkeit liegt in der Zweierbetreuung, indem ein neuer Mitarbeiter nur gewisse Bereiche der Betreuung übernimmt.

✧ Fähigkeiten auf sozialarbeiterisch-sozialpädagogischem Gebiet

Kennzeichnend für diese Gruppe ist, daß alle Fähigkeiten tendenziell als *sehr wichtig* eingestuft wurden, wobei die „Fähigkeit zum Beziehungsaufbau“ oder „Flexibilität im Verhalten gegenüber der Klientel“ und die „Fähigkeit zur Gesprächsführung“ die höchste Bewertung erfuhren. Die „Fähigkeit zur Kooperation mit anderen Institutionen“ oder die „Fähigkeit zu modellhaftem Verhalten“ wurden noch von knapp der Hälfte der Mitarbeiter als *sehr wichtig* eingeschätzt. Ergänzend dazu nannten die Mitarbeiter in den Interviews neben der Notwendigkeit von allgemeinen Fähigkeiten wie „Überblick haben“ oder „Zielerarbeitung“ verschiedene Kompetenzen je nach Einsatzgrund (Lernnachhilfe, Gruppendynamik, Krisenmanagement, etc).

✧ Fähigkeiten zu lebenspraktischer Hilfestellung

Dieser Gruppe wurde insofern eine geringere Bedeutung zugesprochen, als zwei Drittel der Mitarbeiter Fähigkeiten zu lebenspraktischer Hilfestellung nur als *wichtig* einstufen, vereinzelt erfolgte eine Bewertung als *sehr wichtig*. In Relation zu allen vorgelegten Fähigkeiten erhielt „Hauswirtschaftliche und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten“ die höchste Bewertung als *wenig wichtig*.

b) Erfahrungsorientierte Inhalte

„Die Effizienz der Arbeit erhöht sich mit der Erfahrung.“

Die erfahrungsorientierten Inhalte lassen sich nach **Lebenserfahrung** einerseits („Direkteinstieg nach einer Ausbildung halte ich für ungünstig“) und **Berufserfahrung** andererseits („Man wird mit vielen Sachen konfrontiert, die man in einer Ausbildung nicht lernt“) unterteilen.

Die Tabelle „Fähigkeiten“⁶⁰⁷ enthielt eine große Gruppe von Persönlichkeitseigenschaften, die durch Lebens- und/oder Berufserfahrung entwickelt werden. Die höchste Anzahl an *sehr wichtig* Bewertungen erhielt die „Teamfähigkeit“, gefolgt von „Frustrationstoleranz“ und „Verantwortlicher Umgang mit vertraulichen Informationen“. „Empathie“, „Offenheit“ und „Bereitschaft zum Treffen von eigenen Entscheidungen“ wurden in der Mehrzahl als *wichtig* eingestuft. Als weitere notwendige Persönlichkeitseigenschaften nannten die Mitarbeiter die Kompetenz zu „selbständigem Arbeiten“ und „Koordination“ sowie die Fähigkeiten „Durchhaltevermögen“, „Gelassenheit“ und „Geduld“.

Aus den Interviews lassen sich Aussagen zu beruflichen Erfahrungen vor der Tätigkeit in der SFH und zu Erfahrung durch die Tätigkeit in der SFH unterscheiden.

Bezogen auf berufliche Erfahrungen vor dem Einstieg in die SFH ergeben sich insofern Unterschiede, als die Mitarbeiter überwiegend vom „großen oder sehr großen Wert“ vorhergehender Berufserfahrung sprechen. Bei den Leitern hingegen reicht das Spektrum

⁶⁰⁷ Siehe Diagramm 6 „Einschätzung der benötigten Fähigkeiten“.

der Aussagen von „nicht nötig“ über „wünschenswert“ bzw. „günstig“ bis hin zur Voraussetzung von Berufserfahrung als Teilaspekt der Einstellungserfordernis.

Als mögliches Arbeitsfeld wird überwiegend **„Berufserfahrung im Sozialbereich“** genannt, zusätzlich sind für manche Mitarbeiter ihre Erfahrungen aus sogenannten „praktischen Berufen“ wertvoll. Zur näheren Bestimmung werden Erfahrungen im Jugendwohlfahrtsbereich, in der Arbeit mit Familien oder in therapeutischen Feldern beispielhaft angeführt. Als Teilaspekt von Berufserfahrung wird sowohl von Leitern als auch von Mitarbeitern immer wieder die Bedeutung der **Teamerfahrung** herausgestrichen.

„Man geht mit mehr Leichtigkeit an die Sache heran“: Erfahrung hat nach den Aussagen der Mitarbeiter einen großen Einfluß auf **persönliche Komponenten**, wie Selbstsicherheit, Psychohygiene, Belastbarkeit, Betroffenheit, Nähe-Distanz-Problematik usw. Weiters ist Erfahrung hilfreich im verantwortlichen Umgang mit den Problemen der Familie, bei der Einschätzung der Problemsituation und in der Entwicklung von Konfliktlösungen. Deutlich hervorgehoben wird **das Wissen um andere Institutionen und Helfersysteme** sowie deren Zuständigkeitsbereiche, wodurch einerseits Zusammenarbeit und andererseits Abgrenzung ermöglicht werden. Persönliche Kontakte aus vorhergehenden Berufssituationen werden als Ressourcen erlebt.

Zur **tätigkeitsspezifischen Erfahrung** durch die Arbeit in der SFH meinen die meisten Mitarbeiter, daß „neue Mitarbeiter durch die Teamarbeit die Möglichkeit haben, von Erfahrenen zu profitieren“. Eine Weitergabe von Erfahrungen zu Rahmenbedingungen der Arbeit wird als leichter möglich erachtet, fachliche Inhalte zu vermitteln ist nur bedingt möglich, „da erfindet jeder das Rad neu“.⁶⁰⁸

Insgesamt beurteilen die Mitarbeiter ihre Tätigkeit in der SFH als Möglichkeit sich weiter zu qualifizieren. Durch „learning by doing“ können **tätigkeitsspezifische Kompetenzen** angeeignet werden.

c) Reflexionsorientierte Inhalte

„Wenn du das Gefühl hast, du brauchst noch 10 Jahre Eigentherapie, dann bist du der Richtige.“

Einen weiteren Aspekt macht die **Bereitschaft** des Sozialpädagogischen Familienhelfers zu **kritischer Auseinandersetzung** mit der **eigenen Person**, seinem **Rollenverhalten im Betreuungsprozeß** sowie der **Bedeutung der Auffälligkeiten der Familie im gesellschaftlichen Kontext** aus. Die oben zitierte Aussage unterstreicht die Bedeutung der **Bereitschaft zur (therapeutischen) Selbsterfahrung**.

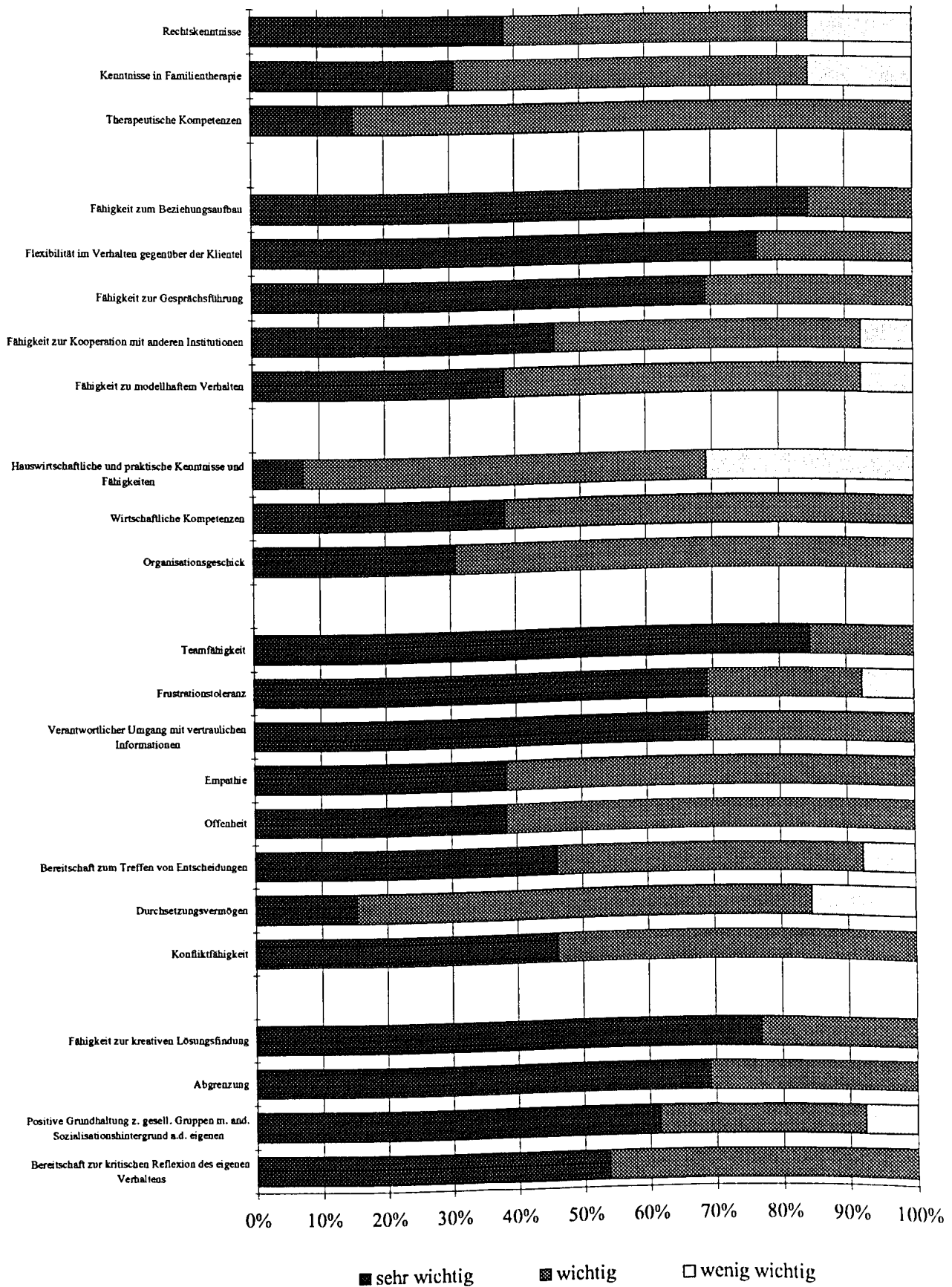
⁶⁰⁸ Beispielhaft wird die Einschulung eines neuen Mitarbeiters durch einen erfahrenen angeführt. Eine weitere Möglichkeit liegt in der Zweierbetreuung, indem ein neuer Mitarbeiter nur gewisse Bereiche der Betreuung übernimmt.

Innerhalb der in der Fähigkeitentabelle⁶⁰⁹ vorgelegten Möglichkeiten wurde die „Fähigkeit zur kreativen Lösungsfindung“ von den meisten Mitarbeitern als *sehr wichtig* bezeichnet. „Abgrenzung“, eine „Positive Grundhaltung zu gesellschaftlichen Gruppen mit anderem Sozialisationshintergrund als dem eigenen“ und „Bereitschaft zur kritischen Reflexion des eigenen Verhaltens“ wurden von zwei Drittel als *sehr wichtig* eingestuft. „Man muß sich seiner Person und seiner Involvierung in die Fälle und Institutionen bewußt sein“, dazu ist neben einer grundsätzlichen reflexiven Haltung der Mitarbeiter auch der **formale Rahmen** der Teambesprechung und Supervision nötig.⁶¹⁰

⁶⁰⁹ Siehe Diagramm 6 „Einschätzung der benötigten Fähigkeiten“.

⁶¹⁰ Zu Reflexionsmöglichkeiten in der Arbeit siehe auch Kapitel 6.2. „Arbeitsbedingungen“ dieses Abschnitts.

Diagramm 6 **Einschätzung der benötigten Fähigkeiten**



7.2. Mitarbeiter

7.2.1. Einstellungserfordernis

„Es sollte darum gehen, professionelle Leute für SFH zu bekommen.“

Die Einstellungserfordernisse der verschiedenen freien Träger sollen ein professionelles Team von Mitarbeitern sicher stellen. Grundsätzlich werden **hohe Anforderungen** an die **Qualifikation der Mitarbeiter** gestellt, die folgenden drei Varianten lassen sich als Typen zusammenfassen.

- a) Abgeschlossene Berufsausbildung im Sozialbereich, Wunsch nach Berufserfahrung, Zusatzausbildung, Supervisionserfahrung und Teamerfahrung.
- b) Berufsausbildung in bestimmten Berufen (Sozialakademie, Psychologie, Psychotherapie), Wunsch nach einschlägiger Berufserfahrung, Zusatzausbildung, Supervisionserfahrung und Teamerfahrung.
- c) Voraussetzung abgeschlossene Berufsausbildung im pädagogisch-sozialen Bereich, Voraussetzung von zwei Jahren Berufserfahrung und Supervisionserfahrung, Wunsch nach Zusatzausbildung und Teamerfahrung. Verpflichtung zu einer berufs begleitenden Weiterbildung in den ersten beiden Arbeitsjahren.

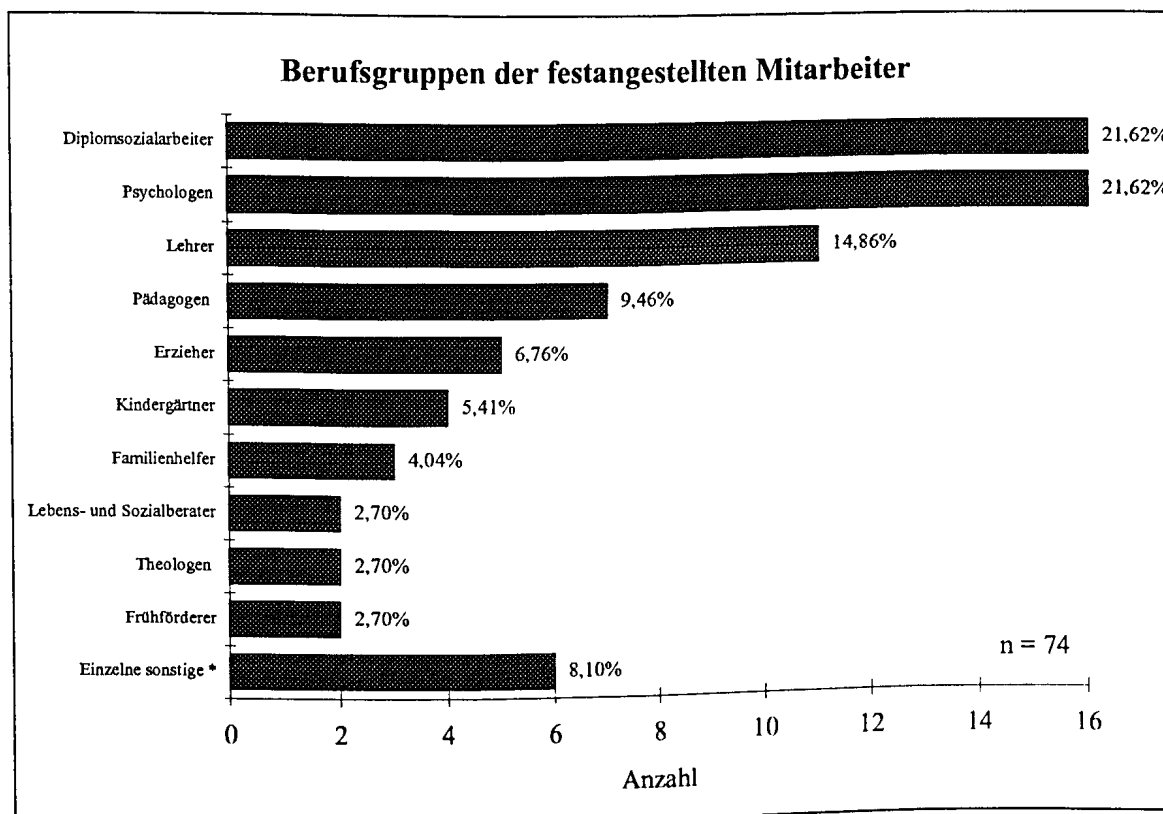
7.2.2. Basisqualifikation

Um einen Überblick über den derzeitigen Qualifikationsstandard der Mitarbeiter in der SFH geben zu können, wurden mittels einer Tabelle Informationen zum Stichtag 30. Juni 1994 eingeholt.

Bezogen auf die Basisqualifikation⁶¹¹ der insgesamt 74 Mitarbeiter, die zum Stichtag in einem **Anstellungsverhältnis** zu einem freien Träger standen, ergibt sich folgendes Ergebnis: **Diplomsozialarbeiter und Psychologen** stehen in gleich hoher Anzahl (je 16) an der Spitze und machen insgesamt 43,24 % der Beschäftigten aus. Weiters folgen Lehrer (14,86 %), Pädagogen (9,46 %) und Erzieher (6,76 %), sodaß in der SFH **insgesamt 74,32 % der angestellten Mitarbeiter aus diesen fünf Basisqualifikationen** tätig sind. Die weiteren Personen stammen überwiegend aus Sozialberufen, lediglich drei Mitarbeiter sind Familienhelfer.

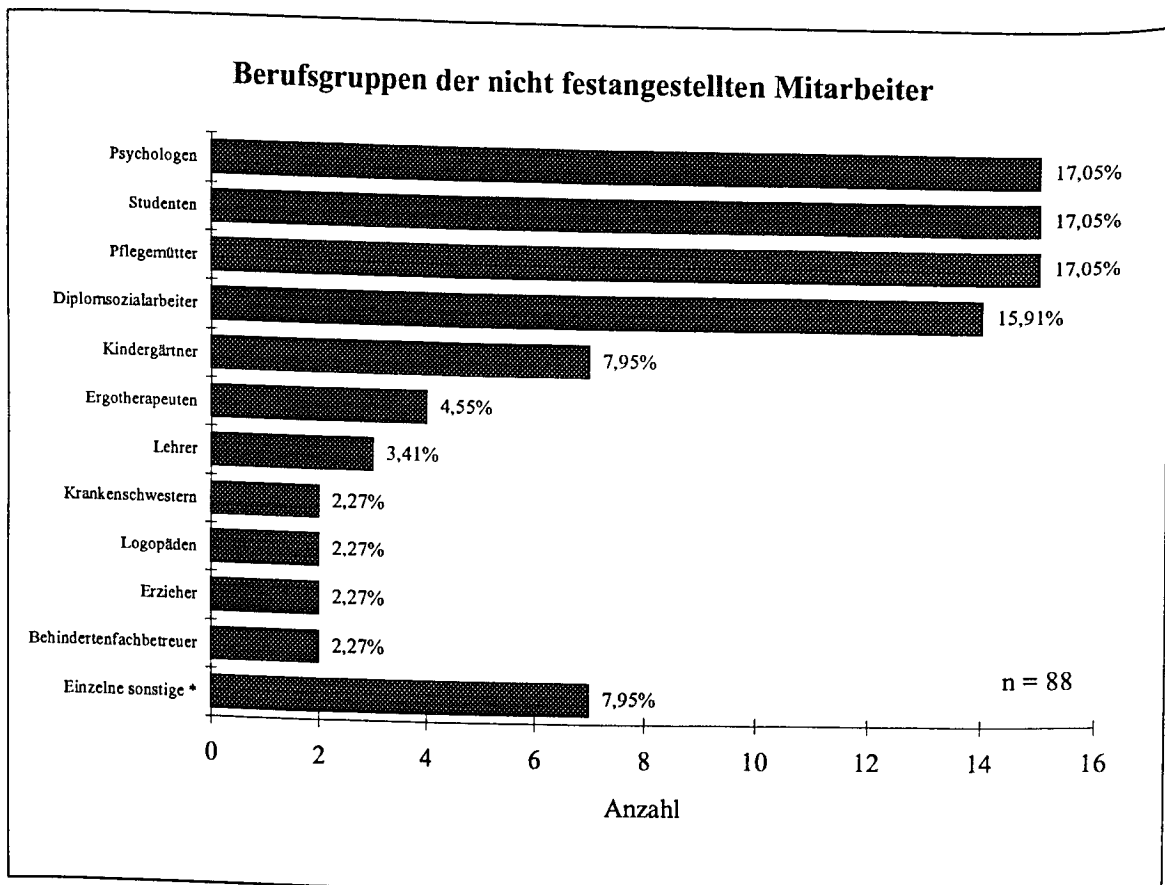
⁶¹¹ Siehe Diagramm 7 „Berufsgruppen der festangestellten Mitarbeiter“.

Diagramm 7



* Einzelne sonstige: Arzt, Jurist, Wirtschaftstreuhänder, Familien- u. Gruppenarbeiter, Altenhelfer, Soziologe

In bezug auf die Basisqualifikation der Sozialpädagogischen Familienhelfer, die entweder mittels eines **projektbezogenen Dienstvertrages** oder durch einen **Werkvertrag** vom freien Träger herangezogen werden, zeigt sich bei Psychologen und Diplomsozialarbeitern ein ähnliches Bild wie bei den Angestellten, auffällig jedoch ist der hohe Anteil an Studenten und Pflegemüttern.

Diagramm 8⁶¹²

* Einzelne sonstige: Pädagoge, Heilpädagogin, Familienhelfer, Lebens- und Sozialberater, Arzt, Physiotherapeut, Tagesmutter

7.2.3. Zusatzqualifikation

Aus den erhobenen Angaben zu Zusatzqualifikationen von Mitarbeitern⁶¹³ zeigt sich, daß **71,78 %** über **verschiedene** die Basisqualifikation **ergänzende oder erweiternde Qualifikationen** verfügten. Dabei handelt es sich zB um Mediations- und Scheidungsberatung, Familienberatung, Neuro Linguistisches Programmieren (NLP), Sozialmanagement, das Psychotherapeutische Propädeutikum oder eine Therapieausbildung.

⁶¹² Dieses Diagramm basiert auf folgenden Daten: a) Sämtliche Sozialpädagogischen Familienhelfer einer Einrichtung. b) Bezogen auf die Betreuungszahlen in der SFH gewichtete Anzahl von Betreuern in Verbindung mit deren Qualifikation. (Von dieser Einrichtung erhielten wir Angaben über die insgesamt - in mehreren Fachbereichen - beschäftigten Mitarbeiter.)

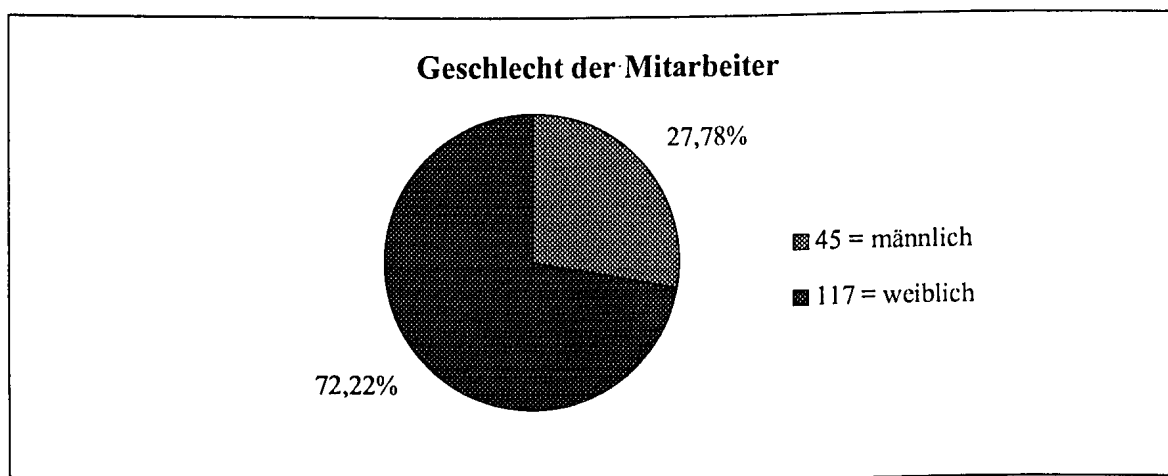
⁶¹³ Es liegen Angaben von insgesamt 97 Mitarbeitern vor. Nach Anstellung, Dienst- oder Werkvertrag wurde in diesem Zusammenhang nicht unterschieden.

Von diesen 74 zusätzlich qualifizierten Personen haben **74,32 %** eine **Therapiekompetenz**, entweder in Form einer abgeschlossenen Therapeutenqualifikation oder durch eine zum Stichtag laufende Ausbildung.

7.2.4. Geschlecht

In den untersuchten Einrichtungen läßt sich in bezug auf das Geschlecht ein deutliche **Überrepräsentiertheit von Mitarbeiterinnen** gegenüber männlichen Betreuern feststellen.

Diagramm 9



V. RESÜMEE UND WEITERFÜHRENDE HINWEISE

1. Einleitung

Im vorliegenden Abschnitt werden die sich aus der **Literaturdiskussion herleitenden Fragestellungen** aufgegriffen und anhand der **Ergebnisse der Analyse** (Abschnitt IV) zusammenfassend beantwortet und diskutiert. Es wird auf **Rechtliche Grundlagen** (Abschnitt II) dort verwiesen, wo das JWG 1989 und die entsprechenden Ausführungsgesetze **unmittelbaren Einfluß** auf das Angebot von SFH nehmen.

Einige Fragen verdienen ob ihrer Komplexität eine **weiterführende Behandlung**, die im Rahmen dieses Forschungsvorhabens aufgrund beschränkter temporärer wie ökonomischer Ressourcen nicht geleistet werden konnte.

Durch die Spezifität der **qualitativen Vorgehensweise** wurde den Interviewpartnern bei der Beantwortung der gestellten Fragen ermöglicht, zusätzlich relevante Aspekte von SFH neu zu thematisieren. Jene Inhalte, welche wir als **wesentlich für die fachliche und organisatorische Weiterentwicklung** von SFH erachten, werden in die Diskussion aufgenommen.

Resultierende Thesen, Empfehlungen und kritische Anmerkungen sind besonders gekennzeichnet und mit dem Hinweis genannt, daß einige Punkte eine weitere wissenschaftliche Auseinandersetzung nahelegen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen / Finanzierung

2.1. Rechtsgrundlage

SFH kann nach § 12 JWG 1989 (**sozialer Dienst**) und § 27 (**Unterstützung der Erziehung**) angeboten werden; in den beiden Bundesländern Salzburg und Steiermark wird die Hilfe *expressis verbis* in den Ausführungsgesetzen als ein Leistungsangebot der sozialen Dienste genannt, in der Steiermark findet sie auch als Unterstützung der Erziehung explizit Erwähnung.⁶¹⁴

SFH entspricht in ihren Grundsätzen dem **Primat der Familie** und der **Subsidiarität**, indem sie gemäß § 26 (Hilfen zur Erziehung) einen **geringstmöglichen Eingriff in die Familie** darstellt, der dem Minderjährigen ein Verbleiben in seiner bisherigen Umgebung - zumeist seiner (Herkunfts-)Familie - erlaubt. Die Maßnahme kann als Unterstützung der Erziehung mit oder gegen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten durchgeführt

⁶¹⁴ Siehe Kapitel 4.3. „Leistungen der Jugendwohlfahrt“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

werden, wobei von der gerichtlichen Verordnung der Hilfe nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird.

Die sozialen Dienste als serviceorientierte Angebote der Bezirksverwaltungsbehörden zeichnen sich ua durch ihren **niederschweligen Zugang** aus, der ihre Inanspruchnahme vom Einschreiten der Behörde unabhängig macht.

Die Einleitung von SFH erfolgt aus der Notwendigkeit der Familiensituation heraus **beinahe ausschließlich über die Behörde**, wenn die Erziehungsberechtigten das Wohl des Kindes nicht gewährleisten. In Ausnahmefällen bemühen sich Selbstmelder um Unterstützung durch SFH, sind jedoch zur Finanzierungssicherung dieser kostenintensiven Hilfsform vom Einverständnis der Behörde abhängig. Aus diesen Gründen stellt SFH unseres Erachtens kein Angebot der sozialen Dienste im Sinne der gesetzlichen Absicht dar.

2.2. Finanzierung

SFH stellt als Hilfe zur Erziehung eine Pflichtleistung der öffentlichen Jugendwohlfahrt dar und wird in der Regel von **freien Trägern** angeboten.⁶¹⁵ Als gängige Finanzierungsform verrechnen die Einrichtungen den Bezirkshauptmannschaften die am Einzelfall erbrachte Leistung über vereinbarte **Stundensätze (Einzelfallfinanzierung)**.

Der im Rahmen der einzelfallbezogenen Finanzierung festgelegte Stundensatz hat **kostendeckend** zu sein, das heißt sämtliche Personalkosten, Sach- und Verwaltungskosten (= **Jahresgesamtaufwand**) zu berücksichtigen, da sich die einzelnen Einrichtungen in der Regel selbst tragen. Die **Fahrtkosten** werden entweder über das amtliche Kilometergeld verrechnet oder sind im Stundensatz pauschaliert enthalten und abgegolten.

Die Höhe der Stundenpauschale berechnet sich gemäß der Formel

Jahresgesamtaufwand / durchschnittliche Jahresarbeitsstunden = Stundensatz

wobei **rund 85 %** des Jahresgesamtaufwandes **Personalkosten** ausmachen, deren Höhe wesentlich von der Bewertung der formalen Qualifikation der Mitarbeiter durch die Länder beeinflusst wird.⁶¹⁶

⁶¹⁵ In Tirol kommen zusätzlich auch **Einzelbetreuer** zum Einsatz, die direkt über das Jugendamt zur Betreuung einer Familie beauftragt werden.

⁶¹⁶ In der Steiermark orientiert sich die Berechnung der Personalkosten am Entlohnungsschema für **Diplomsozialarbeiter**, sie werden entsprechend der (mit Sozialarbeit vergleichbaren) Tätigkeit abgegolten; **Akademikergehälter** finden durch diese Vorgehensweise in der Kalkulation **keine Berücksichtigung**. In den übrigen Bundesländern werden von seiten des Landes entsprechend der formalen Qualifikation der Mitarbeiter auch A-Gehälter in die Stundensatzberechnung miteinbezogen.

Zur Festlegung der Jahresarbeitsstunden wird von zwei unterschiedlichen Varianten ausgegangen:

❖ **Variante A**

2/3 der Arbeitszeit (= 27 Stunden) muß durch unmittelbare Arbeit in der Familie (bzw mit der Familie/Familienmitgliedern) und erforderliche Fahrtzeit dem Auftraggeber **verrechenbar** sein. Das restliche Drittel ist im Stundensatz als „Sonderstunden“ pauschaliert enthalten und ist für Teamzeiten, mittelbare Familienarbeit (wie Kontakte zu Behörden, Schule etc) sowie Arbeitsvor- und Nachbereitung/Dokumentation vorgesehen. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Anwesenheitszeit (= 41 Wochen) führt dieser Berechnungsmodus zu einer Jahresarbeitszeit von ca 1100 Stunden.

❖ **Variante B**

Sämtliche Arbeiten - mit Ausnahme von trägerinternen Tätigkeiten oder Fortbildung - können den Kostenträgern in Rechnung gestellt werden. An verrechenbaren Stunden werden durchschnittlich 1400 Stunden im Jahr benötigt (= 34 Stunden in der Woche).

Die Behörden gehen bei der Berechnung des Stundensatzes von einer **100 %igen Auslastung** aus, die in der Praxis nicht erreicht wird. SFH bewegt sich durch organisatorisch bedingte Leerzeiten stets am „Grat der Unterauslastung“, wodurch den Einrichtungen eine ausgeglichene Bilanzierung erschwert wird.⁶¹⁷ Sie wird meist nur über Einsparung der Verwaltungskosten⁶¹⁸ sowie über kalkulierte, jedoch nicht benötigte Krankenstände erreicht.

Ein bedeutender Nachteil der Stundensatzfinanzierung liegt im **Diktat der verrechenbaren Stunden**⁶¹⁹; im Extremfall wird der Finanzierung der Einrichtung mehr Bedeutung als inhaltlich methodischen Überlegungen beigemessen.

Die Einrichtung in Niederösterreich wird (zur Zeit noch) pauschal über jährliche, im nachhinein festgelegte **Subventionen** finanziert, welche die vorgestreckten Auslagen zum Großteil abdecken. Durch die Unsicherheit, die mit der Subventionsvergabe einhergeht (auf Förderungen besteht kein Rechtsanspruch), werden alternative Finanzierungsformen diskutiert, die eine **Rechtssicherheit auf Abgeltung erbrachter Leistungen** gewähren.

Während durch die Einzelfallfinanzierung die Sicherheit der Abgeltung von erbrachten Leistungen gegeben ist, liegt bei der Pauschalfinanzierung der Vorteil grundsätzlich in der **inhaltlich methodischen Freiheit** der Mitarbeiter. Die derzeit gängige Subventionsvergabe

⁶¹⁷ So wird ua der Zeitaufwand für angebahnte jedoch nicht zustandekomene Betreuungsvereinbarungen in der Regel nicht remuneriert.

⁶¹⁸ Diese Kosten werden über einen anderen Dienst verrechnet.

⁶¹⁹ Jeder vollbeschäftigte Mitarbeiter hat im Jahr durchschnittlich 1100 (Variante A) bzw 1400 (Variante B) verrechenbare Stunden zu erbringen, damit die Einrichtung ausgeglichen bilanziert.

erweist sich ob ihres Förderungscharakters als nicht zufriedenstellend und entspricht unseres Erachtens nicht der Intention des Gesetzes.⁶²⁰

Eine Kombination aus (pauschalierter) Sockelfinanzierung und leistungsbezogener Verrechnung über Stundensätze könnte die Vorteile beider Varianten vereinen und wird als Möglichkeit zu diskutieren sein.

3. Familien

Die zum Stichtag (30. Juni 1994) durch SFH betreuten Familien⁶²¹ weisen eine überdurchschnittlich hohe Kinderzahl auf. Der statistische Mittelwert liegt bundesländerweit bei **2,54 Kindern**, wobei in Tirol mit 2,16 der niedrigste, in der Steiermark mit 3,18 der höchste Durchschnittswert vorzufinden ist.⁶²²

Bezüglich ihrer Ausgangslage sind die Familien insbesondere von **ökonomischen** und **sozialen Belastungen** betroffen. Ökonomische Probleme sind insofern Ausgangslage der Betreuung, als die Familien *sehr häufig* (zum Teil hoch) verschuldet und *häufig* mit Arbeitslosigkeit konfrontiert sind, woraus zumeist weitere Folgeprobleme resultieren.

Soziale Probleme **verschärfen** als zusätzliche Belastungsfaktoren die Situation der Familien: Ungünstige Wohnverhältnisse, stark belastete Beziehungen sowie erzieherische Überforderung der Eltern - insbesondere der Alleinerzieher⁶²³ - sind *sehr häufig* anzutreffen, von sozialer Isolierung bzw einer manifesten Suchtproblematik sind die Familien *häufig* betroffen. Ebenfalls *häufig* weisen Familien Defizite bei der praktischen Haushaltsführung auf.

Als Einsatzgrund für SFH gelten *sehr häufig* massive Verhaltensauffälligkeiten sowie Schulprobleme der Kinder, drohende oder eingetretene Delinquenz einzelner Familienmitglieder scheint hingegen lediglich *häufig* bzw *selten* den Anlaß zur Einleitung dieser Hilfsform zu bilden. Weiters werden vereinzelt genannt: Verwahrlosung der Kinder, Trennung/Scheidung sowie psychische Probleme der Eltern⁶²⁴.

⁶²⁰ Wird SFH als Unterstützung der Erziehung angeboten, so kann sie als Hilfe zur Erziehung als Pflichtleistung der Jugendwohlfahrt angesehen werden; demzufolge hat unserer Meinung nach ihre Finanzierung zur **Gänze gesichert zu sein**.

⁶²¹ Zu diesem Zeitpunkt wurden in den ausgewählten Bundesländern insgesamt **396 Familien** betreut; Familiendaten fließen in diese Arbeit indirekt über die Aussagen der interviewten Betreuer ein, Einschätzungen der Interviewpartner werden wie in Abschnitt V auch hier *kursiv* hervorgehoben.

⁶²² Die durchschnittliche Kinderanzahl pro Familie in Österreich lag 1993 bei **1,68**. (Quelle: ÖSTAT)

⁶²³ Eine Einrichtung bietet SFH entsprechend ihrem konzeptionellen Hintergrund zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ bevorzugt für (alleinerziehende) Frauen an.

⁶²⁴ „Psychische Probleme von Familienmitgliedern“ werden von einigen Einrichtungen als Ausschlussgrund genannt.

Wir kommen nach Analyse der Aussagen zum Schluß, daß sich die typische Klientel von SFH aus **Multiproblemfamilien in Strukturkrisen** zusammensetzt; Familien in Einzelkrisen bilden eher die Ausnahme.

Sofern von den Einrichtungen grundsätzliche Ausschließungsgründe formuliert wurden, sprechen gegen einen Einsatz von SFH folgende Gründe:

- Extremes Suchtverhalten, insbesondere der Abusus illegaler Drogen.
- Ausgangslagen, wo es eindeutig um eine spezifische (Psycho-)Therapie geht, wie zB psychische Erkrankung (psychiatrische Auffälligkeit) der Eltern und/oder Kinder, körperlich schwerstbehinderte Kinder.
- Gewalt und Mißbrauch.
- Gewalt gegen Sozialpädagogische Familienhelfer.
- Minderbegabung der Eltern, welche die Basisversorgung der Kinder verhindert.

Wird die angebotene Hilfe von seiten der Familie kategorisch abgelehnt, oder besteht keine Bereitschaft zur Mitarbeit, so stößt SFH an die Grenzen ihrer Möglichkeiten; **gegen den akuten Widerstand der Familie ist ein Einsatz der Hilfe nicht möglich.**

Häufig sind Familien nur auf **Druck der Diplomsozialarbeiter** - entsprechend oberflächlich - zur Zusammenarbeit motiviert. 50 % der interviewten Leiter und Mitarbeiter befinden, daß eine Motivation zur Betreuung sowie ein Veränderungswunsch nur *selten* besteht.

Die allgemein postulierte Betreuungsvoraussetzung einer Freiwilligkeit von seiten der Familie ist somit in den meisten Fällen nicht gegeben, die Erwartungen der Sozialpädagogischen Familienhelfer beschränken sich diesbezüglich darauf, daß „**zumindest eine Person** in der Familie zur Mitarbeit bereit ist“. SFH kann erfahrungsgemäß auch gegen den (anfänglichen) Widerstand der Familie positiv verlaufen. Hier verspricht eine **genaue Klärung der spezifischen Faktoren**, die trotz dieser erschwerten Bedingungen zu einem Erfolg führen, eine Weiterentwicklung der fachlichen Möglichkeiten.⁶²⁵

4. Inhaltliche Konzeption

4.1. Ziele

SFH wurde anfänglich überwiegend als **Möglichkeit zur Verhinderung von Fremdunterbringung** gesehen und eingesetzt. Dieses Ziel hat zunehmend an Bedeutung verloren, wengleich auch weiterhin gilt, daß die familiäre Erziehung grundsätzlich die besten Entwicklungsmöglichkeiten für Minderjährige bietet.

⁶²⁵ Zur Bedeutung der Motivationsarbeit siehe auch Kapitel 3.3. „Ausschließungsgründe und Motivation/Akzeptanz“ des Abschnitts III dieser Arbeit.

Ist die außerfamiliäre Erziehung als **bessere Alternative** angezeigt (zB wegen akuter Gefährdung des Kindeswohles), so gewährleistet SFH eine möglichst **gute Vorbereitung und Begleitung der Fremdunterbringung** und wird in der Mehrzahl ebenso als *wichtig* erachtet wie die in den seltenen Fällen der Wiedervereinigung einer Familie stattfindende Rückführungsbegleitung.

Die Thematik von Fremdunterbringung (und Rückführung) stellt unseres Erachtens eher einen **Einsatzgrund** für SFH von seiten des Jugendamtes dar, denn ein Ziel für die Familie. Die Beibehaltung der impliziten Annahme, eine Fremdunterbringung zu verhindern sei Ziel der Maßnahme, könnte eine Weiterentwicklung von SFH in Richtung eines eigenständigen Angebotes zumindest verzögern, wenn nicht verhindern.

Als globales Ziel für die Familie steht der Versuch, durch professionelle fachliche Unterstützung, den Familien in schwierigen Lebenslagen bei der möglichst **eigenständigen Bewältigung** von aufgetretenen Problemen Hilfestellung zu geben. Weniger kurativ ausgerichtet ist die Zielsetzung einer Einrichtung, welche durch die Auflösung oder Veränderung der psychosozialen Konflikte der Familie bestimmt ist.

Innerhalb der **Teilziele** der Betreuung, die zumeist gemeinsam mit der Familie erarbeitet und als prozeßbezogen zu verstehen sind, werden *Praktische Hilfe als Modell für selbständige Lebensbewältigung, Beziehungen in der Familie stabilisieren* sowie *das Problemlösepotential der Familie zu stärken* als *besonders wichtig* bewertet; diese haben sich als von SFH am stärksten verfolgte Ziele herausgestellt. (Die praktische Hilfe wird mitunter aufgrund ihrer oftmals **grundsätzlichen Notwendigkeit** weniger als Ziel, denn als Basis für jede weitere Arbeit gesehen.)

Die *Stabilisation der ökonomischen Situation* sowie die *Konfliktfähigkeit* oder den *Selbstwert einzelner Familienmitglieder zu steigern* gelten weiters als bedeutende Ziele; lediglich *Verbalisationsfähigkeit verbessern* und die *Verbesserung der Sozialkontakte nach außen* spielen eine untergeordnete Rolle.

Grundsätzlich besteht Übereinstimmung darin, daß alle Ziele vor dem Grundgedanken der **Hilfe zur Selbsthilfe** verfolgt werden. Die Arbeit basiert auf der Vorannahme, daß die Verwirklichung der Ziele durch die Weckung und Förderung der Selbstheilungskräfte der Familie beeinflußt wird; insofern kann die *Förderung der Ressourcen einer Familie* ebenso als allgemeines Ziel gelten.

Als familienübergreifendes Ziel⁶²⁶ wird vereinzelt der öffentliche **Diskurs** zu **gesellschaftspolitisch relevanten Themen** bezogen auf SFH gesucht. ZB soll durch Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Gesellschaft Verständnis für die Anliegen der Klienten sowie die notwendigen Betreuungskosten geweckt werden.

⁶²⁶ Ein Träger streicht seinem stadtteilbezogenen Ansatz entsprechend gemeinwesenorientierte Ziele heraus und will zusätzlich unter Betonung eines standespolitischen Ansatzes eine **Profilentwicklung** für SFH als Betreuungsform erreichen.

Durch die Analyse entsteht der Eindruck, daß sich in den einzelnen Einrichtungen die Intention der Arbeit vorwiegend am Zweck des Einsatzes orientiert, der die Reflexion der Betreuungsziele bestimmt. Dies geht zu Lasten einer **kritischen Auseinandersetzung mit grundlegenden Zielsetzungen**, die nach unserem Ermessen notwendig wäre, um verstärkt ein **eindeutiges Profil** als Betreuungsform zu gewinnen, und hätte unmittelbaren Einfluß auf unterschiedlichen konzeptionellen und praktischen Ebenen (Indikationen, Methoden, Zusammenarbeit).

4.2. Methodische Konzeption

4.2.1. Konzeptive Ansätze

Die untersuchten Einrichtungen unterscheiden sich innerhalb eines als Ganzheit für SFH charakteristischen Ansatzes **je nach Schwerpunktsetzung** der einzelnen Fachgebiete Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie, Therapie und Familienpflege.

So lassen sich folgende methodische Ansätze differenzieren:

- Ein integratives Modell aus allen genannten Anteilen.
- Sozialarbeiterische, familienpflegerische und (systemisch-)therapeutische Elemente als integrativer Ansatz:
 - Verstärkte Betonung von Pädagogik, Sozialarbeit und Therapie bei gleichzeitiger Einschränkung des familienpflegerischen Elementes.
 - Elemente der Sozialpädagogik und/oder Sozialarbeit sowie Familienpflege bei gleichzeitiger Abgrenzung gegenüber Therapie.
 - Sozialarbeiterisch-psychologischer Ansatz.
- Methoden der Sozialarbeit als vorrangige Grundlage.
- Grundlegend therapeutisches Vorgehen.

Wie die Auflistung verdeutlicht, zeichnet sich SFH durch einen **Methodenpluralismus** aus. Eine Gemeinsamkeit liegt in der **Präferenz von sozialarbeiterischen und therapeutischen Ansätzen**, wohingegen der **Familienpflege kaum Bedeutung** zukommt. Zusammenfassend trifft ein integrativer Ansatz basierend auf vielfältigen psychosozialen Grundlagen zu.

4.2.2. Praktische Ansätze

Als grundlegende Ansätze praktischer Arbeitsweise finden sich folgende fünf Grundannahmen unterschiedlich stark vertreten:

✧ Systemische Sichtweise

Die Familien werden als System und deren Symptome in ihrem jeweiligen Kontext verstanden; der **systemische Denkansatz** (im engeren Sinn als systemische Familientherapie) ist in sieben Einrichtungen grundlegender Hintergrund der Arbeit.

✧ Ressourcenorientierter Ansatz

SFH zeichnet sich ua dadurch aus, daß entgegen der sonst vorherrschenden Defizitorientierung bewußt auf die **Fähigkeiten und Stärken** der Familien geachtet und somit die Arbeit als Aktivierung der grundsätzlich in der Familie vorhandenen Ressourcen verstanden wird.

✧ Zielorientiertes Vorgehen

Eine zielorientierte Vorgehensweise im Sinn von **geplanten** Interventionen wird als notwendig erachtet. In der Praxis findet man überwiegend eine Zielorientierung in bezug auf das Betreuungsziel. Eine Einrichtung zeichnet sich dadurch aus, daß man ob der prozeßorientierten Ziele eher schwerpunktzentriert arbeitet.⁶²⁷

✧ Parteilichkeit mit der Familie

In zwei Drittel der Einrichtungen bewirkt die besondere Nähe des Sozialpädagogischen Familienhelfers zur Familie, daß die Betreuer **verstärkt solidarisch mit der Familie** agieren, im anderen Drittel wird diese Loyalität eher problematisiert und durch eine **neutrale Einstellung** gegenüber der Familie ersetzt. Innerhalb der Familie wird ein Prinzip der **Allparteilichkeit** als zielführend erachtet, einige Mitarbeiter nehmen bewußt Parteienstellung für das Kind ein.

✧ Problemzentriertes Verständnis

In beinahe der Hälfte der Einrichtungen wird die Arbeit auch vor dem Hintergrund eines problemzentrierten Verständnisses geleistet, in der knappen Mehrzahl der Einrichtungen wird dieser Ansatz abgelehnt. Die Probleme der Familie gelten zwar als Ausgangslage der Betreuung, werden jedoch im Sinn der **Ressourcenorientierung** bloß als Ausdruck ihrer dahinterliegenden Bedeutung verstanden.

Insgesamt läßt sich zusammenfassen, daß dem **ressourcenorientierten Ansatz**, der **systemischen Sichtweise** und dem **zielorientierten Vorgehen** insofern eine besondere Bedeutung für die Arbeit in der SFH zukommt, als diese Grundhaltungen in (beinahe) allen Einrichtungen den Hintergrund der praktischen Arbeitsweise bilden.⁶²⁸

Die in den Konzepten explizit festgehaltenen methodischen Orientierungen lassen definierte Handlungsstrategien vermuten, bleiben jedoch unserer Meinung nach im Betreuungsalltag eher auf **theoretische Konstrukte** beschränkt, als daß sie in der Praxis konkrete Umsetzung finden. Einen größeren Einfluß auf die praktische Arbeitsweise scheint eher die **spezifische, inhärente Qualifikation der einzelnen Mitarbeiter** zu nehmen. Formale Strukturen für eine begleitende **Methodendiskussion** würden unserer Meinung nach eine elaboriertere Einschätzung in bezug auf den Einsatz adäquater Vorgehensweisen nach sich ziehen.

⁶²⁷ Ein zielorientiertes Vorgehen darf nicht zur alleinigen Erfüllung der vom Diplomsozialarbeiter geforderten Ziele verstanden werden.

⁶²⁸ Die Parteilichkeit mit der Familie stellt unseres Erachtens weniger eine grundlegende Arbeitshaltung, als vielmehr ein **Ergebnis des spezifischen Arbeitssettings** dar.

4.3. Arbeitsweisen

4.3.1. Betreuungsmodus

Als Betreuungsmodus läßt sich die **Einzelbetreuung** durch einen Sozialpädagogischen Familienhelfer von der **Zweierteambetreuung** durch zwei Betreuer unterscheiden. Einzelbetreuung wird in fünf Einrichtungen generell praktiziert, in zwei Angeboten von SFH arbeiten die Mitarbeiter bisher überwiegend allein, wobei sich als Zukunftsmodell die allgemein geleistete Betreuung zu zweit abzeichnet. In vier Einrichtungen ist die Zweierteambetreuung der gängige Modus.

Gründe, die für die Einzelbetreuung sprechen, liegen im **organisatorisch-finanziellen** Bereich.⁶²⁹ Für den Leiter einer Einrichtung sprechen zudem fachliche Argumente für diesen Betreuungsmodus: Verschiedene (therapeutische) Professionen und damit einhergehendes **Konkurrenzdenken** könnten ein arbeitsteiliges Vorgehen der Kollegen verhindern.

Bezogen auf die Organisationsform der Zweierteambetreuung finden sich in der Praxis folgende zwei Varianten vor:

- ◆ Zwei **gleichberechtigte Kollegen** teilen sich personenbezogen oder inhaltlich begründet die Aufgaben in der Familie und tragen zu gleichen Teilen die Verantwortung für die Betreuung.
- ◆ Ein Sozialpädagogischer Familienhelfer als **Hauptverantwortlicher** der Betreuung wird zu bestimmten Inhalten oder Zeiten von einem Kollegen unterstützt.

Vorteile der Zweierteambetreuung sind eine größere **Variationsbreite der Angebote** für die Familie aufgrund von sich **ergänzenden Kompetenzen und Ressourcen** der beiden Betreuer sowie die Möglichkeit, daß das Betreuer-team als **Modell** (auch geschlechtsspezifisch als Paar) für die Familie fungieren kann. Weiters ist die **Kontinuität der Betreuung** durch die gemeinsame Zuständigkeit von zwei Personen leichter gegeben.

Für die Mitarbeiter bedeutet das Wissen, nicht alleine für eine Familie verantwortlich zu sein, eine **große Entlastung**; dies gilt neben der regelmäßigen Reflexionsmöglichkeit der Arbeit mit einem **fallvertrauten Kollegen** als bedeutender Vorteil dieses Betreuungsmodus. Zusätzlich erweist sich als vorteilhaft, daß neue Kollegen durch die Arbeit im Zweierteam von der Erfahrung des Kollegen praxisnah profitieren können.

Die **vermehrte Notwendigkeit zur Koordination** der beiden Betreuer sowie stärkere Anforderungen an deren **Kooperationsbereitschaft** gelten als Nachteile der Arbeit zu zweit.

Den Sozialpädagogischen Familienhelfern sollte ob der oben genannten Gründe die Betreuung im Zweierteam **grundsätzlich ermöglicht** werden. Als grundlegende Bedingung für deren positiven Verlauf halten wir eine deutliche **Trennung der Zuständigkeiten** zwischen den beiden Kollegen zum Zweck einer **klaren Kompetenzverteilung** für notwendig, die gegenüber der Familie auch von seiten beider Betreuer transparent gehalten werden muß.

⁶²⁹ Die Einzelbetreuung weist ua niedrigere Fahrt- und Betreuungskosten als vergleichsweise die Zweierteambetreuung auf.

4.3.2. Tätigkeiten

Die Arbeitsschwerpunkte ändern sich im Verlauf eines Betreuungsprozesses: Werden am **Betreuungsbeginn** eher **stark stützende Maßnahmen** gesetzt, so tritt mit fortschreitender Dauer vermehrt die **Anleitung zur Selbständigkeit** der Familie in den Mittelpunkt der Arbeit.

Zur konkreten Arbeit in der SFH lassen sich Tätigkeiten mit der gesamten Familie, mit Einzelpersonen der Familie sowie Tätigkeiten für die Familie unterscheiden.

Innerhalb der Arbeiten mit dem Gesamtsystem Familie überwiegen **Gespräche** sowie die Beratung zu bestimmten Themen. *Therapeutische Interventionen*⁶³⁰ und *Praktische Mithilfe* haben hingegen einen deutlich geringeren Stellenwert.

Die vorrangige Bedeutung der Gespräche in der Arbeit der SFH wird noch deutlicher in der Arbeit mit Einzelpersonen der Familie: Die Sozialpädagogischen Familienhelfer führen zu 90 % mit Elternteilen und zu 75 % mit Kindern/Jugendlichen *häufig* Gespräche. Der Lernbetreuung der Kinder kommt eine untergeordnete Rolle zu.

Bei den Arbeiten für die Familie ist am ehesten die **Pflege von Kontakten** (Umfeld der Familien, Helferinstitutionen) von Belang. Amtswege werden weniger als Arbeit für die Familie verstanden, sondern zumeist gemeinsam mit der Familie vollzogen. Den Tätigkeiten für die Familie wird nach Einschätzung der Mitarbeiter insgesamt die geringste Bedeutung beigemessen.

Die Mitarbeiter arbeiten in der SFH vorrangig mit einzelnen Personen aus der Familie. Das Arbeitssetting für die meisten Tätigkeiten ist der **Binnenraum der Familie** oder zumindest deren Umfeld; in einigen Einrichtungen entwickelt sich neuerdings zunehmend die Tendenz zur flexibleren Auswahl von Betreuungsorten.

4.3.3. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des sozialen Netzes spielt in der SFH insofern eine große Rolle, als die meisten Interviewten auf eine gute **Kooperation mit Einrichtungen aus dem Umfeld der Familie** (Kindergarten, Schule etc) Wert legen und sich dementsprechend um positive Kontakte bemühen.

Darüberhinaus suchen die Sozialpädagogischen Familienhelfer je nach regionalem Angebot Unterstützung zu spezifischen Problemlagen und nutzen Beratungsstellen zu den Themen Schulden, Drogen und Sucht, Mädchen- und Frauenfragen, Ehe- und Familie, Gewalt und Mißbrauch sowie Kinderschutzzentren oder die Kinder- und Jugendanwaltschaft. Die besondere Bedürfnislage der Familien erfordert eine niederschwellige Zugangsmöglichkeit durch zumindest anonyme Angebote.

⁶³⁰ Somit werden auch in jenen Einrichtungen, die über psychotherapeutisch qualifiziertes Personal verfügen, Therapieinterventionen im klassischen Sinn nur selten zum Einsatz gebracht; die Tätigkeiten der Sozialpädagogischen Familienhelfer werden jedoch vor einem therapeutisch orientierten Hintergrund geleistet.

Die klare Absprache über die **Zuständigkeiten zwischen den Einrichtungen** und die damit für die Familie einhergehende **transparente Funktionstrennung** ihrer Betreuer trägt wesentlich zum positiven Verlauf der Kooperation bei.

Mit Einrichtungen wie Arbeitsamt, Wohnungsamt, Sozialamt etc bestehen eher Kontakte; durch deren beschränkte Ressourcen werden die Hilfen für die Familien oftmals erschwert.

Der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen kommt insofern eine besondere Wichtigkeit zu, als dadurch ein Auslagern einzelner Betreuungsinhalte an eigens dafür **kompetente Fachkräfte** erreicht wird. Dies wird unseres Erachtens künftig zunehmend zur Diskussion stehen, sobald die einzelnen Einrichtungen des Sozialbereiches in verstärktem Maß untereinander vernetzt sein werden.

4.3.4. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Die Sozialpädagogischen Familienhelfer messen der Kooperation zwischen SFH und Jugendamt große Bedeutung bei; die Begründungen liegen einerseits institutionell in der Abhängigkeit der freien Träger von den Aufträgen durch das Jugendamt und andererseits persönlich zwischen Diplomsozialarbeiter und Sozialpädagogischem Familienhelfer in der Gestaltung der Aufgabenteilung während der Betreuungsarbeit im konkreten Einzelfall.

Zusammenarbeit wird zum einen auf der Ebene **Jugendamtsleiter - Leiter** der Einrichtung zu eher formalen Themen (Betreuungsbedarf, Vereinbarungsverlängerungen, Abrechnungen) geleistet, zum anderen findet auf der Ebene **Diplomsozialarbeiter - Sozialpädagogischer Familienhelfer** auf den Einzelfall bezogener, persönlicher Austausch statt (Zielbestimmung und -veränderung, Kompetenzverteilung, fachliche Kontrolle).

Gesonderte, von einzelnen Einrichtungen ausgehende Aktivitäten, wie zB ein „Stammtisch am Jugendamt“, Vorstellungsgespräche der Betreuer im Diplomsozialarbeiter-Team, Präsentation des Tätigkeitsberichtes von SFH an der Bezirksverwaltungsbehörde oder das Angebot von Einzelfallsupervision für Sozialpädagogische Familienhelfer und Diplomsozialarbeiter, sollen die Qualität der Kooperation fördern.

Mögliche Problemfelder innerhalb der Zusammenarbeit auf der Einrichtungsebene liegen zum einen in der Aufbauphase von SFH innerhalb eines Gebietes, wenn am Jugendamt das **Spezifische des Angebotes** noch nicht transparent ist. Zum anderen können **finanzielle Gründe** (Budgetknappheit) zu verminderten Zuweisungen führen oder die formale Einleitung der Betreuung von Selbstmelderfamilien von seiten des Jugendamtes unterbunden werden.

Auf der Ebene zwischen Diplomsozialarbeiter und Sozialpädagogischem Familienhelfer liegen die Belastungen eher im **persönlichen Bereich**: Kontroversielle Auseinandersetzungen können im **Konkurrenzverhalten** der beiden Professionellen und in deren Rivalitätsgefühlen begründet sein. Die Themen Betreuungsziele und deren Veränderung, Aufgabentrennung des Diplomsozialarbeiters in fachliche Kontrolle und fachliche Intervention sowie die Klarheit seines Auftrages (auch für die Familie) enthalten weitere Konfliktmöglichkeiten.

Insgesamt wird die Qualität der Kooperation von den Interviewten übereinstimmend als „abhängig von den jeweiligen Personen“ empfunden und als „befriedigend bis sehr gut“ eingeschätzt.

SFH als Idealmodell einer kurativ begleitenden Jugendwohlfahrt übernimmt den durch die Diplomsozialarbeiter nicht leistbaren Betreuungsauftrag und führt - sofern nicht reflektiert - zu **Spannungen auf der personellen Ebene** zwischen Diplomsozialarbeiter und Sozialpädagogischem Familienhelfer. Wir verstehen solche Kooperationschwierigkeiten (auch) als Ausdruck eines zunehmend sich **wandelnden Selbstverständnisses der behördlichen Sozialarbeit**. Dieser Umstand könnte als Anlaß gesehen werden, die grundlegende Neuorientierung der öffentlichen Jugendwohlfahrt - ua durch das JWG 1989 initiiert - durch einen entsprechenden Diskussions- und Reflexionsprozeß auch auf der praktischen Ebene zu thematisieren und eventuell neu zu gestalten.

5. Organisatorische Konzeption

5.1. Betreuungsverlauf

5.1.1. Phasen des Betreuungsverlaufs

❖ Vorbereitung

In der Regel erhalten die Einrichtungen Anfragen vom Jugendamt, ob eine Familienbetreuung übernommen werden kann. Mitunter kommt es zu einer vermehrten Nachfrage auch von nichtbehördlichen Stellen. In diesen Fällen wendet sich SFH mit dem Betreuungsvorschlag an das Jugendamt.

Die vorbereitenden Gespräche zur Betreuungseinleitung führt gewöhnlich der zuständige Diplomsozialarbeiter. Die in Frage kommende Familie wird über das Angebot von SFH informiert. Damit einhergehend versucht der Diplomsozialarbeiter das Problembewußtsein und die Bereitschaft zur Annahme von Unterstützung abzuklären. Weiters bereitet er die **Fallanamnese** vor, welche dem SFH-Team erste Informationen zur Familie bietet.

Eine verbesserte Vorbereitung der Familie auf die bevorstehende Betreuung und die damit einhergehende **Motivationsarbeit durch den Diplomsozialarbeiter** (was seinerseits ein entsprechendes Wissen über SFH voraussetzt), könnte zu Betreuungsbeginn den Einstieg günstig beeinflussen und sich somit vorteilhaft auf den gesamten Verlauf auswirken.

Die klare Absprache über die **Zuständigkeiten zwischen den Einrichtungen** und die damit für die Familie einhergehende **transparente Funktionstrennung** ihrer Betreuer trägt wesentlich zum positiven Verlauf der Kooperation bei.

Mit Einrichtungen wie Arbeitsamt, Wohnungsamt, Sozialamt etc bestehen eher Kontakte; durch deren beschränkte Ressourcen werden die Hilfen für die Familien oftmals erschwert.

Der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen kommt insofern eine besondere Wichtigkeit zu, als dadurch ein Auslagern einzelner Betreuungsinhalte an eigens dafür **kompetente Fachkräfte** erreicht wird. Dies wird unseres Erachtens künftig zunehmend zur Diskussion stehen, sobald die einzelnen Einrichtungen des Sozialbereiches in verstärktem Maß untereinander vernetzt sein werden.

4.3.4. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Die Sozialpädagogischen Familienhelfer messen der Kooperation zwischen SFH und Jugendamt große Bedeutung bei; die Begründungen liegen einerseits institutionell in der Abhängigkeit der freien Träger von den Aufträgen durch das Jugendamt und andererseits persönlich zwischen Diplomsozialarbeiter und Sozialpädagogischem Familienhelfer in der Gestaltung der Aufgabenteilung während der Betreuungsarbeit im konkreten Einzelfall.

Zusammenarbeit wird zum einen auf der Ebene **Jugendamtsleiter - Leiter** der Einrichtung zu eher formalen Themen (Betreuungsbedarf, Vereinbarungsverlängerungen, Abrechnungen) geleistet, zum anderen findet auf der Ebene **Diplomsozialarbeiter - Sozialpädagogischer Familienhelfer** auf den Einzelfall bezogener, persönlicher Austausch statt (Zielbestimmung und -veränderung, Kompetenzverteilung, fachliche Kontrolle).

Gesonderte, von einzelnen Einrichtungen ausgehende Aktivitäten, wie zB ein „Stammtisch am Jugendamt“, Vorstellungsgespräche der Betreuer im Diplomsozialarbeiter-Team, Präsentation des Tätigkeitsberichtes von SFH an der Bezirksverwaltungsbehörde oder das Angebot von Einzelfallsupervision für Sozialpädagogische Familienhelfer und Diplomsozialarbeiter, sollen die Qualität der Kooperation fördern.

Mögliche Problemfelder innerhalb der Zusammenarbeit auf der Einrichtungsebene liegen zum einen in der Aufbauphase von SFH innerhalb eines Gebietes, wenn am Jugendamt das **Spezifische des Angebotes** noch nicht transparent ist. Zum anderen können **finanzielle Gründe** (Budgetknappheit) zu verminderten Zuweisungen führen oder die formale Einleitung der Betreuung von Selbstmelderfamilien von seiten des Jugendamtes unterbunden werden.

Auf der Ebene zwischen Diplomsozialarbeiter und Sozialpädagogischem Familienhelfer liegen die Belastungen eher im **persönlichen Bereich**: Kontroversielle Auseinandersetzungen können im **Konkurrenzverhalten** der beiden Professionellen und in deren Rivalitätsgefühlen begründet sein. Die Themen Betreuungsziele und deren Veränderung, Aufgabentrennung des Diplomsozialarbeiters in fachliche Kontrolle und fachliche Intervention sowie die Klarheit seines Auftrages (auch für die Familie) enthalten weitere Konfliktmöglichkeiten.

Insgesamt wird die Qualität der Kooperation von den Interviewten übereinstimmend als „abhängig von den jeweiligen Personen“ empfunden und als „befriedigend bis sehr gut“ eingeschätzt.

SFH als Idealmodell einer kurativ begleitenden Jugendwohlfahrt übernimmt den durch die Diplomsozialarbeiter nicht leistbaren Betreuungsauftrag und führt - sofern nicht reflektiert - zu **Spannungen auf der personellen Ebene** zwischen Diplomsozialarbeiter und Sozialpädagogischem Familienhelfer. Wir verstehen solche Kooperationschwierigkeiten (auch) als Ausdruck eines zunehmend sich **wandelnden Selbstverständnisses der behördlichen Sozialarbeit**. Dieser Umstand könnte als Anlaß gesehen werden, die grundlegende Neuorientierung der öffentlichen Jugendwohlfahrt - ua durch das JWG 1989 initiiert - durch einen entsprechenden Diskussions- und Reflexionsprozeß auch auf der praktischen Ebene zu thematisieren und eventuell neu zu gestalten.

5. Organisatorische Konzeption

5.1. Betreuungsverlauf

5.1.1. Phasen des Betreuungsverlaufs

◇ Vorbereitung

In der Regel erhalten die Einrichtungen Anfragen vom Jugendamt, ob eine Familienbetreuung übernommen werden kann. Mitunter kommt es zu einer vermehrten Nachfrage auch von nichtbehördlichen Stellen. In diesen Fällen wendet sich SFH mit dem Betreuungsvorschlag an das Jugendamt.

Die vorbereitenden Gespräche zur Betreuungseinleitung führt gewöhnlich der zuständige Diplomsozialarbeiter. Die in Frage kommende Familie wird über das Angebot von SFH informiert. Damit einhergehend versucht der Diplomsozialarbeiter das Problembewußtsein und die Bereitschaft zur Annahme von Unterstützung abzuklären. Weiters bereitet er die **Fallanamnese** vor, welche dem SFH-Team erste Informationen zur Familie bietet.

Eine verbesserte Vorbereitung der Familie auf die bevorstehende Betreuung und die damit einhergehende **Motivationsarbeit durch den Diplomsozialarbeiter** (was seinerseits ein entsprechendes Wissen über SFH voraussetzt), könnte zu Betreuungsbeginn den Einstieg günstig beeinflussen und sich somit vorteilhaft auf den gesamten Verlauf auswirken.

❖ **Kontaktanbahnung**

Zur Anfrage bezüglich einer Kontakthanbahnung haben sich folgende zwei Vorgehensweisen entwickelt:

- ◆ **Mündlich** zwischen Diplomsozialarbeiter und Vertretern von SFH (einige Einrichtungen haben eigene Kontaktpersonen für diese Aufgabe bestimmt) als überwiegend praktizierte Form.
- ◆ **Schriftlich** als Anfrage des Jugendamtes mittels „Fallbeschreibungsbogen“ oder als „Liste vom Jugendamt ans Team“.

Im allgemeinen werden die organisatorischen und fachlichen Fragen zur Fallübernahme in einer **Teambesprechung** bearbeitet. Familien, die nach der Kapazitätsüberprüfung nicht übernommen werden, kommen in einigen Einrichtungen auf eine **Warteliste**, deren Sinnhaftigkeit jedoch allgemein angezweifelt wird.

Als Ergebnis der fachlichen Diskussion im Team zur Ausgangslage der Familie und zu Anforderungen des Jugendamtes werden erste Ideen zu einer möglichen Betreuungsform entwickelt. Im Falle des Angebotes von Zweierteambetreuung wird diese Möglichkeit in Erwägung gezogen, der oder die zukünftigen Betreuer werden gefunden.

Als weitere Schritte der fallspezifischen Abklärung können eingesetzt werden:

- Ein (weiteres) persönliches Gespräch mit dem Diplomsozialarbeiter zur näheren Erörterung der Problemstellung und zur genaueren Auftragsklärung von seiten des Jugendamtes.
- Ein **schriftlicher Übergabebogen**.

Der **Erstkontakt** zwischen SFH und der Familie findet in der Wohnung der Familie statt, die überwiegende Mehrheit der Interviewten praktiziert dieses erste Treffen im Beisein des Diplomsozialarbeiters oder spricht sich dafür aus.

Die mit unterschiedlicher Gewichtung genannten Ziele dieses Gespräches lassen sich in die Themenschwerpunkte „Vorstellen von SFH“, „Darstellung des Auftrages des Diplomsozialarbeiters“, „Transparenz der Beziehung zwischen Jugendamt und SFH während der Betreuung“ und „Problembewußtsein und Wünsche der Familie“ zusammenfassen. Grundsätzlich soll dieses Kennenlernen der Bemühung um **Klarheit und Offenheit gegenüber der Familie** entsprechen.

Einem positiv verlaufenen Erstkontakt folgt in der Regel die sogenannte **„Freiwilligkeitserklärung“** der Familie. In einer Entscheidungskonferenz am Jugendamt wird die formale Entscheidung zur Betreuung gefällt, die Betreuungsvereinbarung ist deren Ergebnis.

Einzelnen Einrichtungen steht zusätzlich die Möglichkeit einer **Übergabesupervision** zur weiteren Konkretisierung des Auftrages vom Jugendamt an die SFH sowie der näheren Bestimmung der Kompetenzverteilung zwischen Diplomsozialarbeiter und Sozialpädagogischem Familienhelfer während der Betreuung zur Verfügung.

Nach dem Erstkontakt werden in etwa 75 % bis 90 % der Familien in Betreuung übernommen.

❖ Probephase

Die am Beginn jeder Betreuung stehende Probephase dauert in der Regel **drei Monate**. Bezogen auf die Intensität wird das Stundenausmaß individuell an den Bedürfnissen der Familie orientiert, generell ist es jedoch (deutlich) niedriger als in der Hauptarbeitsphase.

Die unterschiedlichen Varianten der Stundenausmaßvereinbarungen reichen von zehn Stunden in drei Monaten, die jeweils auf das benötigte Ausmaß ausgedehnt werden, über ein Gesamtstundenausmaß von 30 - bzw bei Erhöhung 50 Stunden - in drei Monaten, bis hin zur flexiblen Vereinbarung zwischen Diplomsozialarbeiter und SFH (durchschnittlich sieben Stunden pro Woche) oder der freien Einschätzung durch die Mitarbeiter von SFH.

Für die Familie bedeutet die Probephase die Anforderung, sich auf eine neue Betreuungssituation einlassen zu können und zur **allmählichen Entwicklung einer Vertrauensbasis** dem Betreuer gegenüber bereit zu sein. Die Aussicht auf ein mögliches Ende der Betreuung wird hierbei hilfreich erlebt, weil durch die von vornherein begrenzte Dauer der Probephase eine Beendigung nicht als Abbruch erlebt wird.

Die charakteristischen Anforderungen an den Betreuer während der Probephase sind:

- Finden von Zugangsmöglichkeiten zur Familie oder einzelnen Familienmitgliedern.
- Erarbeitung eines arbeitsfähigen Kontextes.
- Beziehungsaufbau zu den einzelnen Mitgliedern der Familie.
- Entwicklung einer Vertrauensbasis.

Nach einem Überblick über die Problemsituation bedarf es einer Klärung des Auftrages von seiten des Jugendamtes und seiner **Überprüfung auf Umsetzbarkeit**. Parallel dazu wird die Familie befähigt, selbst Wünsche und Ziele für den Betreuungsverlauf zu formulieren. Am Ende der Probephase liegt die gemeinsam erarbeitete Zielrichtung der Betreuung vor; sie ist zumeist in Form eines **Betreuungskonzeptes** festgeschrieben.

Die Arbeit der Probephase wird stets vor dem Hintergrund der Frage geleistet, inwieweit SFH das adäquate Betreuungsangebot für die Familie darstellt. Durch die vorgeplante Zäsur nach drei Monaten ist eine Möglichkeit zur Beendigung gegeben. Andernfalls geht die Betreuung fließend in die Hauptarbeitsphase über.

❖ Hauptarbeitsphase

Die Hauptarbeitsphase schließt an die Probephase an und wird zwischen Jugendamt und SFH entweder für die Dauer von **drei oder sechs Monaten** mittels Vereinbarung beschlossen. Ein- und mehrmalige Verlängerungen bis zu einer Hauptbetreuungszeit von einem Jahr sind durchgehend üblich; in begründeten Fällen werden weitere Vereinbarungen zu Hauptarbeitsphasen genehmigt. Eine Einrichtung sieht für ihre Prozeßphase 1 1/2 Jahre vor, sie wird mit dem Jugendamt für die gesamte Dauer vereinbart; eine notwendige Verlängerung ist auch in diesem Fall möglich.

Bezogen auf die Intensität der Betreuung wird das Stundenausmaß gegenüber der Probephase generell erhöht, als Grundsatz gilt auch hier die prinzipielle Orientierung an den Bedürfnissen der Familie.

Der charakteristische Arbeitsauftrag der Hauptarbeitsphase liegt in der **Bearbeitung der vereinbarten Betreuungsziele** anhand von konkreten Themen. In einigen Einrichtungen dient als Orientierung ein sogenanntes Betreuungskonzept. Nach anfangs häufig praktizierten, stark stützenden Maßnahmen tritt mit fortschreitender Betreuungsdauer vermehrt die **Anleitung zu Selbständigkeit** in den Mittelpunkt.

Am Ende einer Hauptarbeitsphase ist in den meisten Fällen in Zusammenhang mit einer weiteren Verlängerung ein schriftlicher **Bericht ans Jugendamt** erforderlich. Darüberhinaus pflegen die Sozialpädagogischen Familienhelfer individuell unterschiedlich häufig persönliche Kontakte mit den Diplomsozialarbeitern. Die schriftlichen Berichte und Kontakte zum Jugendamt jener Einrichtung mit der 1 1/2 Jahre währenden Prozeßphase variieren je nach zuständigem Diplomsozialarbeiter.

◇ **Ablösephase**

Der richtige Zeitpunkt zum Beginn der Ablösephase obliegt vornehmlich der Einschätzung des Sozialpädagogischen Familienhelfers, die Vereinbarung wird in Absprache mit dem Jugendamt geklärt. Wichtig ist, daß die Familie rechtzeitig auf die Ablösung vorbereitet wird.

Als Kriterien für den Übergang von der Hauptarbeitsphase zur Ablösungsphase gelten übereinstimmend die **Erreichung des vereinbarten Betreuungszieles** bzw die **Erfüllung des Auftrages** in Zusammenhang mit der Frage, inwiefern die Ressourcen der Familie zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten zulassen. Weitere deutliche Signale für eine bald angezeigte Beendigung sind die (Wieder-)Erlangung von Selbständigkeit, die erfolgreiche Aktivierung von Ressourcen der Familie sowie die Fähigkeit „sich selbst Hilfe zu holen“. Hinzu kommt als Begründung, daß die Familie keine derart intensive Betreuung mehr braucht oder selbst den Wunsch zur Beendigung äußert.

In der Regel dauert die Ablösephase **drei Monate**, durch flexible Vereinbarungen mit dem Jugendamt sind auch andere Formen möglich. Die Häufigkeit der Kontakte nimmt sukzessive ab, einhergehend mit dem kontinuierlichen Rückzug des Betreuers; die Familie ist vermehrt aufgerufen, sich selbst Unterstützung zu holen.

SFH hat sich die Frage nach **Erfolgskriterien** zu stellen. Dies stellt im gesamten Sozialbereich eine Schwierigkeit dar - Entwicklung ist eben schwer meßbar - und dennoch ist nach unserem Dafürhalten der Versuch einer Objektivierung der überwiegend persönlichen Kriterien angezeigt, um dem Betreuungsabschluß das **Element der Willkür** zu nehmen.

◇ **Nachbetreuung**

Generell ist nach Beendigung der Betreuung wieder der zuständige Diplomsozialarbeiter erste Ansprechperson für die Familie. Für die Nachbetreuung, als Möglichkeit der Familie, sich nach beendeter Betreuung im Bedarfsfall an SFH wenden zu können, fehlt den Einrichtungen mit einer Ausnahme eine formale Regelung. Infolge der derzeit überwiegend gängigen Praxis, wonach Tätigkeiten für abgeschlossene Familien zu Lasten entweder des Mitarbeiters oder des Trägers der Einrichtung gehen, sind mögliche Umsetzungsformen von

Nachbetreuung Inhalt von Teamdiskussionen bis hin zum Wunsch nach **Überarbeitung der Konzepte**.

Als konkrete Vorschläge zeichnen sich zwei Varianten ab:

- ◆ Bereitstellung eines **gewissen Stundenausmaßes** auf eine bestimmte Zeit begrenzt; inhaltlich in der Betreuungsvereinbarung durch das Jugendamt zugesichert.
- ◆ **Einzelfallabrechnung** eines begrenzten Stundenausmaßes in Form der Direktverrechnung mit dem Land.

Unserer Ansicht nach liegt in der fehlenden konzeptiven Planung der Nachbetreuung eine Unterlassung der (meisten) Einrichtungen, die den Bedarf dieses Angebotes für die Familien ignoriert. Die gängige Praxis, wonach die Betreuer weiterhin (eingeschränkt) persönliche Kontakte pflegen, verlagert diesen Teil des Betreuungsverlaufs in den **informellen Bereich** und entspricht dadurch unseres Erachtens nicht dem professionellen Anspruch von SFH. Es wird zukünftig verstärkt darum gehen, eine praktikable Umsetzungsform in Übereinstimmung mit der Behörde zu entwickeln und umzusetzen.

5.1.2. Dauer des Betreuungsverlaufs

Die durchschnittliche Betreuungsdauer liegt in etwa bei eineinhalb bis zwei Jahren. Längere Betreuungszeiten sind in Absprache mit dem Jugendamt möglich, als Mindestmaß wird ein Jahr angesehen. Die Laufzeit orientiert sich am Bedarf der Familie und ist vom Verlauf der Betreuung abhängig.

Das Betreuungsausmaß pro Woche wird von den Sozialpädagogischen Familienhelfern aus Einrichtungen mit Stundensatzverrechnung in Zusammenarbeit mit dem Diplomsozialarbeiter erarbeitet und ist Teil der Vereinbarung zur jeweiligen Phase.⁶³¹

Die höchste Intensität erreicht die Betreuung in der Hauptarbeitsphase, wobei sich zwei Varianten durchschnittlicher Wochenbetreuungszeit herauskristallisieren:

- Vereinbarungen bis **maximal acht Stunden**; zwei bis sechs Stunden davon in der Familie.
- Vereinbarungen bis **maximal 15 Stunden**; bis höchstens 12 Stunden davon in der Familie.

Einrichtungen mit dem Angebot der Zweierteambetreuung beziehen diese in die Planung des benötigten Stundenausmaßes mit ein. Die Häufigkeit der Kontakte pro Woche und deren Länge orientieren sich vorrangig am jeweiligen Vorhaben; es ergeben sich Hinweise auf **Zusammenhänge mit der Methode**.⁶³² Ein Einfluß der Fahrtzeit auf die Anzahl der Einsätze pro Woche wird von jenen Interviewten benannt, deren Einsatzgebiet vorwiegend im ländlichen Raum liegt.

⁶³¹ Die Einrichtung mit Pauschalfinanzierung durch Subventionen des Landes bekommt vom Jugendamt kein Stundenausmaß vorgegeben.

⁶³² Siehe auch Kapitel 5.1.2. „Dauer des Betreuungsverlaufs“ des Abschnitts IV dieser Arbeit.

Bezüglich ihrer Einsatzmöglichkeiten werden die zur Verfügung stehenden Stunden flexibel genutzt, in der Mehrzahl der Einrichtungen sind durchschnittlich zweimalige Einsätze pro Woche üblich.

Im Hinblick auf das Ausmaß der durchschnittlich vereinbarten Wochenbetreuungszeit finden wir die deutliche Unterscheidung der beiden Varianten beachtenswert. Wir versprechen uns von einer differenzierten Betrachtung Aufschluß über deren ursächliche Faktoren sowie eine Klärung der Konsequenzen in bezug auf die praktische Gestaltung der Betreuungsarbeit.

5.2. Wesentliche Aspekte in Zusammenhang mit dem Betreuungsverlauf

a) Betreuungsvereinbarung

Die Vereinbarungen zur formalen Begründung des Betreuungsverlaufs werden zwischen **Jugendamt und Familie** einerseits und zwischen **Jugendamt und SFH** andererseits geschlossen.⁶³³ Sie beziehen sich auf die Betreuung eines Kindes/eines Jugendlichen mitsamt seiner Familie, werden zu Betreuungsbeginn geschlossen und bedürfen in den meisten Einrichtungen jeweils zum Ende einer Phase der Verlängerung.

Sie enthalten in der Regel die Rechtsgrundlage der Betreuung, Angaben zum Betreuungsmodus (Einzel- oder Zweierteambetreuung), Bestimmungen zu Dauer und Intensität (Höchststundenausmaß pro Woche) sowie Kostenzusicherung von seiten des Jugendamtes. Eine Zielbestimmung begründet die Notwendigkeit des Einsatzes von SFH und gibt eine Perspektive für die Betreuung.⁶³⁴

b) Betreuungsziel

Bei der Formulierung des Betreuungszieles zeigen sich in bezug auf die Gewichtung der Zielvorgabe von seiten des Jugendamtes folgende Unterschiede:

- ◆ Zielformulierung vorrangig in Zusammenarbeit zwischen Sozialpädagogischem Familienhelfer und Diplomsozialarbeiter, basierend auf dem Auftrag des Jugendamtes.
- ◆ Verstärkte Einbeziehung der Familie, sodaß die Ziele gemeinsam von SFH, Jugendamt und Familie erarbeitet werden.
- ◆ Zielvorschläge des Jugendamtes als globale Perspektive und prozeßorientierte Entwicklung der Ziele mit der Familie während der Betreuung durch SFH.

Die erarbeiteten Betreuungsziele werden von vier Einrichtungen in Form eines „**Betreuungskonzeptes**“ oder als „**Familienvertrag**“ für alle Beteiligten dokumentiert.

⁶³³ Diese Vorgehensweise geht konform mit der Bestimmung nach § 29 JWG 1989, wonach freiwillige Erziehungshilfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Behörde bedürfen. Siehe auch Kapitel 2.3.2.3. „Durchführung“ des Abschnitts II dieser Arbeit.

⁶³⁴ Im Fall der Pauschalfinanzierung durch das Land fehlen folglich die Kostenübernahmeerklärung durch die Bezirkshauptmannschaft sowie die Bestimmungen zur Intensität.

Das oftmals sensible Thema der Betreuungsziele wird durch die spezifische **triadische Konstellation** (Jugendamt - SFH - Familie) beeinflusst: SFH als vom öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger eingesetzte Unterstützung bedarf besonders auch des Auftrages der Familie, um effizient arbeiten zu können, sodaß wir im Sinne von vermehrter Transparenz für einen **gemeinsamen Zielfindungsprozeß aller Beteiligten** (Familie, Diplomsozialarbeiter, Sozialpädagogischer Familienhelfer) plädieren.

c) Bericht

Alle Einrichtungen sind grundsätzlich dazu verpflichtet, als **Dokumentation der Arbeit** in regelmäßigen Abständen schriftliche Berichte an das Jugendamt zu übermitteln. Im allgemeinen sind diese zum Ende der Betreuungsphasen fällig, wodurch unterschiedliche Intervalle zwischen drei oder sechs Monaten oder einem Jahr und mehr üblich sind. Darüberhinaus pflegen die meisten Mitarbeiter persönlichen Kontakt mit dem zuständigen Diplomsozialarbeiter.

Bei grundsätzlicher Akzeptanz der Notwendigkeit empfinden einige Mitarbeiter die Tätigkeit des Berichterstellens als lästige Pflicht, gleichzeitig bietet sie jedoch auch Möglichkeit zu Selbstevaluation oder Reflexion.

Die Mitarbeiter stehen beim Verfassen der Berichte im Spannungsfeld zwischen **Berichtspflicht** gegenüber dem Jugendamt einerseits und **Verschwiegenheitspflicht** gegenüber der Klientel andererseits. In ihrer Vorgehensweise finden sie hierzu individuelle Lösungen; sparsame Informationen und behutsame Formulierungen sowie Absprache der im Bericht enthaltenen Themen mit den Familien bewähren sich vermehrt.

Da die öffentliche Jugendwohlfahrt gemäß ihres gesetzlichen Auftrages zur **fachlichen Kontrolle verpflichtet** ist, gilt es hierfür geeignete Mittel einzusetzen. Schriftliche Berichte als Möglichkeit der Wahl haben den Nachteil, daß vertrauliche Informationen über die Familie **aktenkundig** werden. Über den individuellen Umgang mit dieser sensiblen Thematik hinaus, sollte nach unserem Dafürhalten ein **grundlegender Diskurs über Fragen des Datenschutzes** bundesweit geführt werden.

6. Trägerschaft

6.1. Anstellungsträger

a) Organisationsstruktur der Anstellungsträger

Eine wesentliche Neuerung des Jugendwohlfahrtsgesetzes liegt im Auftrag des § 8 JWG 1989, wonach zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt verstärkt **freie Träger** heranzuziehen sind. Im Angebot von SFH entspricht die Behörde dieser gesetzlichen Vorgabe insofern, als die Einrichtungen in allen Bundesländern von

freien Trägern getragen werden. Diese Vorgehensweise soll den Familien die Voraussetzung für eine **klare Trennung zwischen Behörde und Hilfsangebot** schaffen.⁶³⁵

Die am häufigsten gewählte Rechtsform für SFH ist der **Verein**. Ein Träger wird als GmbH geführt, eine Einrichtung ist bei einer **Körperschaft öffentlichen Rechts** angesiedelt.⁶³⁶

Innerhalb der Träger verstehen sich fünf Geschäftsführer zugleich als Leiter von SFH, in Organisationsformen mit definierten Fachbereichen, ist dem Geschäftsführer ein Fachbereichsleiter unterstellt, in dessen Kompetenzbereich die Leitung von SFH liegt. Bei zwei Trägern wird zwischen Geschäftsführung und Leitung unterschieden.

Die Aufgaben der Leitungskräfte liegen hauptsächlich im **organisatorischen Bereich** sowie in der **Dienst- und Fachaufsicht**. Bezüglich der inhaltlichen Tätigkeit wird den Mitarbeitern größtmögliche Autonomie zuerkannt. Sechs Leiter sehen ihre Funktion auch in der fachlichen Beratung von SFH.⁶³⁷

Die Mitarbeiter von drei Einrichtungen arbeiten im Team gleichberechtigt, wobei **nominierte Teamsprecher** Kontakte zur Geschäftsführung bzw. Fachbereichsleitung halten und als Ansprechperson nach außen fungieren. Die Mitarbeiter einer dieser Einrichtungen übernehmen eigenverantwortlich Kompetenzbereiche, die bei anderen Trägern vom jeweiligen (Fachbereichs-)Leiter wahrgenommen werden.

Die Größe des Trägervereins kann sich auf die aktuelle Arbeit lähmend auswirken, sodaß eine Einrichtung bestrebt ist, die Arbeitsform einer **gemeinnützigen GmbH** zu erlangen.

Eine hierarchisch eingerichtete Organisationsstruktur bietet unseres Erachtens gegenüber einem gleichberechtigten Team den Vorteil, daß die **klare Kompetenzverteilung** den Mitarbeitern die Bürde nimmt, „für alles in irgendeiner Weise zuständig zu sein“. Mit der Leitungsfunktion sollte ausschließlich eine Fachkraft betraut werden, die im Tätigkeitsfeld SFH einschlägige Erfahrung aufweist. Diese weiß um die potentiellen Möglichkeiten des Hilfsangebotes Bescheid und kann die Anliegen der Einrichtung nach außen gebührend kongruent vertreten.

⁶³⁵ Zur Bewandnis der Anbindung von SFH an einen freien Träger siehe auch Kapitel 6.1. „Anstellungsträger“ des Abschnitts III dieser Arbeit.

⁶³⁶ Die Träger lassen sich hinsichtlich der Einbindung des Dienstes unterscheiden in a) zwei Träger, die **ausschließlich** SFH anbieten, b) fünf Vereine, die neben SFH **zumindest einen weiteren Dienst** führen und in c) vier Träger die - bedingt durch ihr vielfältiges Angebot - SFH einem eigenen Fachbereich zuordnen.

⁶³⁷ Mehr als die Hälfte der Leiter verfügt über praktische Erfahrung im Bereich der SFH, fünf sind aktuell mit Fallarbeit betraut.

b) Anstellungsverhältnis

Bezüglich Anstellungsverhältnis der Sozialpädagogischen Familienhelfer beim jeweiligen Träger lassen sich drei Modi unterscheiden: **Festanstellung** (von neun Trägern präferiert), **projektbezogenes Dienstverhältnis** und **Werkvertrag**.

Die Festanstellung stellt nicht unbedingt die für diesen Tätigkeitsbereich ausschließlich adäquate Beschäftigungsform dar, wenn dem Sozialpädagogischen Familienhelfer hinreichend gute Arbeitsbedingungen (Team, Supervision, Fortbildung etc) zur Verfügung stehen.

Gegen eine Beschäftigung auf Werkvertragsbasis spricht jedoch für die Mitarbeiter das **Fehlen jeglichen sozialrechtlichen Schutzes**. Die Leiter verweisen darüberhinaus auf die strengen Auflagen der Gebietskrankenkasse, die keine inhaltlichen Vorgaben erlauben.

Das Belegungsrisiko liegt bei der Festanstellung der Mitarbeiter beim Träger, im Fall eines projektbezogenen Dienstverhältnisses oder Werkvertrages wird dieses zur Gänze auf die Sozialpädagogischen Familienhelfer überwältigt, worin ein gravierender Nachteil dieser beiden Anstellungsmodi für die (freiberuflich tätigen) Betreuer liegt.

c) Beschäftigungsausmaß

Alle Träger bieten die Möglichkeit zu **Teilzeitbeschäftigung**, die sich durch den erhöhten Einsatz der Mitarbeiter für den Betrieb als günstig erweist. Eine Wochenarbeitszeit unter 20 Stunden wirkt sich für die Mitarbeiter besonders nachteilig auf das Ausmaß der nichtverrechenbaren Stunden aus; ein zeitlicher Mehraufwand geht - mit einer Ausnahme - zu ihren Lasten.

Je höher die Wochenarbeitszeit liegt, desto günstiger stellt sich das Verhältnis zwischen verrechenbaren Stunden und Sonderstunden dar.⁶³⁸ Wird Teilzeitarbeit angestrebt, so könnte in diesem Zusammenhang eine 30 Stunden-Beschäftigung eine sinnvolle Lösung sein. Dadurch ist sichergestellt, daß die Mitarbeiter zum einen die Arbeit ihrer Einrichtung nicht nur ausschnitthaft wahrnehmen, zum anderen gewährt dieses Stundenausmaß eine zufriedenstellende Umsetzung der Teilnahme an Team, Supervision und (anteilmäßiger) Fortbildung.

Diese Empfehlung spiegelt sich in der Praxis wider, wonach **75 %** der festangestellten Sozialpädagogischen Familienhelfer zur Zeit **zumindest 30 Stunden pro Woche** arbeiten, lediglich **5 %** sind weniger als 20 Stunden pro Woche beschäftigt.

⁶³⁸ Siehe Kapitel 2.2. „Finanzierung“ dieses Abschnitts.

6.2. Arbeitsbedingungen

a) Team

Die Sozialpädagogischen Familienhelfer sind **verpflichtet**, an den regelmäßig stattfindenden Teamtreffen teilzunehmen. Die durchschnittliche Teamzeit beträgt zwischen **drei und fünf Stunden in der Woche** und wird in unterschiedlicher Weise wahrgenommen:

- ◆ Eine **einzigste Teamsitzung** in der Woche birgt den Nachteil, daß organisatorische, vereinsinterne Themen gegenüber fallspezifischen Inhalten überwiegen.
- ◆ Wöchentlich **zwei** Teamsitzungen erlauben eine **inhaltliche Trennung** zwischen **Organisations- und Fallteam**.

Multiprofessionelle Teams erweisen sich als äußerst günstig; unterschiedliche Kompetenzen der Mitarbeiter erweitern die fachlichen Möglichkeiten von SFH und führen zu einer **teaminternen Weiterqualifizierung** jedes einzelnen.

Der Teameinbindung der Sozialpädagogischen Familienhelfer kommt ein besonderer Stellenwert zu: Als **Korrektiv bei Entscheidungen**, für die eigene **Psychohygiene** sowie im **Kampf wider die Vereinsamung**. Ihre spezielle Bedeutung wird durch den Umstand ersichtlich, daß auch jene Einrichtungen, welche ihre Mitarbeiter über Werkverträge bzw mit projektbezogenen Dienstverhältnissen beschäftigen, diese in Teams einbinden.

Nach unserem Dafürhalten sichert die formale Strukturierung der Teamzeiten nach fachlichen und organisatorischen Inhalten die Möglichkeit zur ausgewogenen Behandlung beider Themenbereiche und bietet entsprechenden Raum für fachliche Weiterentwicklung.

b) Supervision

Gruppensupervision ist von allen Trägern vorgesehen und wird hauptsächlich als **Fallsupervision** in Anspruch genommen. Das Ausmaß beträgt durchschnittlich **eine Stunde pro Woche** und Team und wird in unterschiedlicher Frequenz wahrgenommen; am häufigsten werden dreiwöchentlich drei Stunden praktiziert.

Einzelsupervision wird den meisten Sozialpädagogischen Familienhelfern zumindest im Ausnahmefall ermöglicht. Einige Träger planen bereits einen eigenen Budgetposten dafür ein.

Sämtliche Supervisoren sind **externe Fachkräfte**; sie werden von den Mitarbeitern (mit-)bestimmt.

In vier Einrichtungen ist zusätzlich teaminterne **Intervision** als notwendige Ergänzung zur Supervision ein fester Bestandteil der fachlichen Arbeit.

Supervision als fachliche Beratung des Personals und folglich der Sicherung qualitativer Standards innerhalb der SFH dienend, ist größtenteils ausreichend geboten. Eine mögliche Weiterentwicklung liegt im Ausbau der Intervision, speziell in Zusammenhang mit dem Betreuungsmodus im Zweierteam.

c) Berufsspezifische Aspekte

✧ Berufsvorbereitung

Wegen der zumeist unzureichend speziellen beruflichen Vorbildung in bezug auf die komplexen Aufgabenstellungen der täglichen Arbeit wird versucht, sozialpädagogische Familienhelfer auf ihre Tätigkeit vorzubereiten, um ihnen den Berufseinstieg zu erleichtern.

Einzelne Träger nutzen unterschiedliche Wege, wie **regelmäßige Informationsabende** mit Referaten von Praktikern über wesentliche Bereiche der Arbeit, die Möglichkeit, die Arbeit „vor Ort“ in betreuten Familien kennenzulernen oder eine Art „**Trockentraining**“ im Ausmaß einiger Stunden pro Woche für die Dauer mehrerer Monate, zu deren Schwerpunkten der Teamfindungsprozeß sowie die Vermittlung des spezifischen Arbeitsansatzes zählen.

Eine Berufsvorbereitung im engeren Sinn findet zur Zeit nur bei wenigen Trägern statt. Die Mitarbeiter, die eine solche erfahren haben, messen ihr durchwegs eine hohe Bedeutung bei, gerade weil eine spezifische Vorbildung für den Einsatz im Tätigkeitsfeld der SFH sonst nicht gegeben ist.⁶³⁹

Die Steiermark verpflichtet alle (neuen) sozialpädagogischen Familienhelfer an einer eigens organisierten und finanzierten **berufsbegleitenden Weiterbildung** teilzunehmen, die sich über zwei Jahre erstreckt. In zehn Wochenendseminaren werden inhaltlich überwiegend psychologische und sozialpädagogische Themen geboten.

Es stellt sich die Frage, inwieweit es explizite Aufgabe der einzelnen Träger ist, die neuen Mitarbeiter auf ihre Tätigkeit vorzubereiten. Wir halten ein „Training on the job“ dann für eine gute Möglichkeit, wenn entsprechende Rahmenbedingungen vorliegen: Durch eine von seiten der öffentlichen Hand gesicherte Finanzierung sollte es dem Träger möglich sein, **Berufsanfänger in fachlich begründeter Weise** in die Aufgabenstellungen dieses Arbeitsbereiches einzuführen.

Die berufsbegleitende Fortbildung des erwähnten Bundeslandes stellt insbesondere für Berufseinsteiger ein wertvolles Angebot zur interdisziplinär fachlichen Qualifikation dar. Auch berufserfahrene Betreuer könnten durch verstärkte Anpassung der Inhalte an deren Bedürfnisse zunehmend Nutzen ziehen.

✧ Fortbildung

Fortbildung als Mittel zur **Kompetenzerweiterung** und **Reflexionsmöglichkeit** nimmt sowohl bei den Mitarbeitern als auch bei den Leitern einen sehr hohen Stellenwert ein. Drei Träger bieten **innerbetriebliche Weiterbildung** vorwiegend zu pädagogisch/psycholo-

⁶³⁹ Die berufsbegleitende Weiterbildung für Mitarbeiter in der Steiermark war von ihrer ursprünglichen Konzeption her als **Berufsvorbereitung** vorgesehen, sie wurde jedoch nur im ersten Jahrgang als solche durchgeführt.

gischen bzw. therapeutischen Inhalten an, von drei weiteren Trägern wird eine solche geplant bzw. vorbereitet.

Demgegenüber steht die von der Einrichtung unabhängige, in der Regel vom Mitarbeiter selbst gewählte **Fortbildung**: Die Mehrzahl der Träger unterstützt die Fortbildungswünsche ihrer Mitarbeiter durch vertraglich geregelte **Dienstfreistellungen** von jährlich (durchschnittlich) **fünf Tagen** sowie über **finanzielle Zuwendungen** zwischen **2.500,- und 10.000,- Schilling pro Jahr** und vollbeschäftigtem Mitarbeiter. Bevorzugt besucht werden Seminare mit sozialpädagogischen sowie psychotherapeutischen Inhalten, insbesondere systemische Familientherapie.

Die Sozialpädagogischen Familienhelfer finden in der Mehrzahl der untersuchten Einrichtungen **ausreichend förderliche Bedingungen** zu ihrer weiteren fachlichen Entfaltung vor. Die derzeit übliche Flexibilität bei der Auswahl der Inhalte sollte unserer Meinung nach erhalten bleiben, um eine Anpassung an individuelle Bedürfnisse zu gewährleisten.

d) Ressourcen

Die (festangestellten) Sozialpädagogischen Familienhelfer finden für ihre Tätigkeit außerhalb der Familie folgende, von den Trägern zur Verfügung gestellte, Bedingungen vor:

- Ein eigenes, zweckdienlich ausgestattetes Büro sowie zumindest einen weiteren Raum, der Gruppenarbeit erlaubt.
- Für **Freizeitaktivitäten** ist von den meisten Trägern ein **eigenes Budget** vorgesehen, aus welchem auch Auslagen für Geschenke an die betreuten Familien finanziert werden; Arbeitsmaterial (auch Bücher oder Spiele) steht allen Mitarbeitern zur Verfügung.
- Nutzung vereinsinterner Angebote für Freizeitaktivitäten mit den Kindern.
- Trägereigene Dienstautos.
- Ein mit **10.000,- Schilling dotierter Notfonds** erlaubt den Mitarbeitern einer Einrichtung, bei finanziellen Notlagen rasch und unbürokratisch zu helfen, wobei die Auslagen von den Familien nach Möglichkeit zu retournieren sind.

In bezug auf diese arbeitsnotwendigen Ressourcen zeigt sich folgendes Bild: Betreuer aus Einrichtungen, die an einen größeren Träger mit verschiedenen Angeboten angebunden sind, finden vermehrte Nutzungsmöglichkeiten und dadurch verbesserte Arbeitsbedingungen vor. (Finanzielle) Ressourcen sollten unserer Ansicht nach jedoch in ausreichendem Maß in der Kalkulation des Stundensatzes berücksichtigt werden, sodaß SFH unabhängig von der Unterstützung des Trägers entsprechende (Arbeits-)Mittel zur Verfügung hat. Das Beispiel einer Einrichtung aufgreifend, plädieren wir für die Bereitstellung eines in seiner Höhe näher zu bestimmenden Notfonds als Instrument zur unbürokratischen Hilfestellung im Einzelfall.

7. Qualifikation

7.1. Zur Bedeutung der unterschiedlichen Qualifikationsmerkmale⁶⁴⁰

a) Fachübergreifende Komponente

Es zeigen sich als Ergebnis der Einschätzungen nach deren Bedeutung drei Antworttypen:

- Therapeutische Qualifikation als Formalqualifikation.
- Persönlichkeitseigenschaften vor Formalqualifikation.
- Berufsgruppen als Formalqualifikation.

Innerhalb der Berufsgruppen sind einerseits **Diplomsozialarbeiter, Psychotherapeuten und Psychologen** *besonders geeignet*, während andererseits Familienhelfer als *wenig geeignet* bewertet werden. Insgesamt macht dieses Ergebnis deutlich, daß bei grundsätzlicher Forderung nach einer Formalqualifikation ein **hohes Ausbildungsniveau** erwartet wird.

Bestätigt wird dieses Bild durch die Einschätzung von **Zusatzausbildungen**, die von Leitern gewünscht und von Mitarbeitern als notwendig oder hilfreich bewertet werden, wobei **Therapieausbildungen** bevorzugt werden.

b) Fachspezifische Komponente

✧ Allgemeine Inhalte

Fähigkeiten auf **sozialarbeiterisch-sozialpädagogischem** Gebiet bekommen den höchsten Stellenwert zugeschrieben, wobei die *Fähigkeit zu Beziehungsaufbau* und *Flexibilität im Verhalten gegenüber dem Klienten* an erster Stelle liegen.

Als weniger notwendig eingeschätzt werden verschiedene auf Kenntnisse der fachübergreifenden Komponente begründete Kompetenzen sowie Fähigkeiten zu lebenspraktischer Hilfestellung, wobei den *Hauswirtschaftlichen und praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten* die geringste Bedeutung zukommt.

✧ Erfahrungsorientierte Inhalte

Erfahrung als Aspekt der persönlichen Komponente, insbesondere die durch **Lebens- und/oder Berufserfahrung** gewonnenen Persönlichkeitseigenschaften, wird als bedeutsam bewertet. *Teamfähigkeit, Frustrationstoleranz* und *Verantwortlicher Umgang mit vertraulichen Informationen* nehmen dabei einen besonderen Stellenwert ein.

Bezogen auf die Berufserfahrung vor der Tätigkeit in der SFH zeigt sich insofern ein unterschiedliches Bild, als sie von den Mitarbeitern durchgehend als wertvoll bezeichnet wird, während die Meinungen der Leiter von „nicht nötig“ bis hin zur Voraussetzung als

⁶⁴⁰ Zur Darstellung unseres Modells der unterschiedlichen Qualifikationsmerkmale siehe Kapitel 7.1. „Qualifikationsmerkmale“ des Abschnitts III dieser Arbeit.

Einstellungserfordernis differieren. Vorhergehende Berufserfahrung wirkt sich einerseits auf Persönlichkeitseigenschaften des Mitarbeiters aus, andererseits bereichert sie seine Kompetenzen.

Durch die Arbeit in der SFH werden tätigkeitsspezifische Erfahrungen gewonnen, die jeden Mitarbeiter beruflich weiterqualifizieren. Die Weitergabe von Erfahrungen an neue Mitarbeiter ist eingeschränkt möglich, die Teamarbeit bietet hierzu den Rahmen.

✧ Reflexionsorientierte Inhalte

Reflexion als Bereitwilligkeit zu (therapeutischer) **Selbsterfahrung**, **kritische Auseinandersetzung** mit ihrer **Rolle als Helfer** im Betreuungsprozeß sowie **fortwährende Zielreflexion** sind wesentliche Kennzeichen von qualifizierten Mitarbeitern mit dem Anspruch auf professionelle Arbeit.

In der Einschätzung der Notwendigkeit der unterschiedlichen Qualifikationsmerkmale läßt sich festhalten, daß sowohl fachliche als auch persönliche Anteile für wichtig befunden werden. Die Interviewten vermitteln durchwegs den Eindruck einer ausgeprägt reflexiven Haltung. Soweit ein allen Mitarbeitern gemeinsamer Qualifikationsstandard überhaupt vorliegt, wird er in dieser **Bereitschaft zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Person** und deren **Einfluß auf die Arbeit** zu finden sein.

7.2. Qualifikation der Mitarbeiter

a) Einstellungserfordernis

Zusammengefaßt bedeuten die jeweiligen Einstellungserfordernisse, daß durch eine (abgeschlossene) Berufsausbildung im Sozialbereich, die Voraussetzung oder den Wunsch nach (einschlägiger) Berufs- und Supervisionserfahrung sowie den Wunsch nach Zusatzausbildung und Teamerfahrung ein **hohes Qualifikationsniveau** an Mitarbeiter in der SFH angelegt wird.

b) Basisqualifikation und Zusatzqualifikation

Die angestellten Mitarbeiter kommen zu insgesamt **74,32 %** aus den Berufsgruppen **Diplomsozialarbeiter, Psychologen, Lehrer, Pädagogen** und **Erzieher**. Dieses Ergebnis zeigt, daß diese Mitarbeiter bereits durch ihren Basisberuf einen **hohen Qualifikationsstandard** haben.

Deutlicher wird dies noch durch den hohen Prozentsatz an Mitarbeitern mit Zusatzqualifikation (71,78 %), von denen wiederum 74,32 % über **therapeutische Kompetenzen** verfügen.

Insgesamt bedeuten diese Ergebnisse, daß die in der SFH tätigen Mitarbeiter ein hohes Niveau an formaler Qualifikation nachweisen können.

VI. Literaturverzeichnis

AGJ - Stellungnahme und Empfehlungen zur Sozialpädagogischen Familienhilfe.

In: Neue Praxis 5/1987, 477-482.

Allert, Tilman/Bieback-Diel, Liselotte/Oberle, Helmut/Seyfarth, Elisabeth:

Familie, Milieu und sozialpädagogische Intervention. 1994.

Bezirksregierung Weser-Ems, Landesjugendamt (Hsg):

Sozialpädagogische Familienhilfe. Weser-Ems 1987.

Bieback-Diel, Liselotte und Oberle, Helmut (Hsg: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik):

Begleituntersuchung Sozialpädagogische Familienhilfe in Hessen.

Bestandsaufnahme, Probleme und Weiterentwicklung. Insitut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Frankfurt 1989.

Conen, Marie-Luise:

Ablösung und Beendigung in der sozialpädagogischen Familienhilfe. Probleme und Perspektiven. In: Soziale Arbeit 8/1988, 280-289.

Conen, Marie-Luise:

Systemische Aspekte der Kooperation in der sozialpädagogischen Familienhilfe. In: Kontext 19/1990, 47-53.

Christmann, Christine und Müller, C. Wolfgang (unter Mitarbeit von Wolfgang Elger):

Sozialpädagogische Familienhilfe 1986. Bestandsaufnahme, Entwicklung, Perspektiven, Modelle. Berlin 1986.

Eckhardt, Claudia et al:

Sozialpädagogische Familienhilfe heute. Familienhelfer, Sozialarbeiter, Fortbildner und Forscher berichten über ihre Erfahrungen, Meinungen und Positionen. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 1/1986, 3-12.

Elger, Wolfgang:

Sozialpädagogische Familienhilfe. Neuwied 1990.

Elger, Wolfgang:

Die Klientel Sozialpädagogischer Familienhilfe am Beispiel Nordrhein-Westfalens. In: Christmann, Ch. und Müller C.W. (unter Mitarbeit von W. Elger): Sozialpädagogische Familienhilfe 1986. Bestandsaufnahme, Entwicklung, Perspektiven, Modelle. Berlin 1986, 125-147.

Enders, Ursula:

Sozialpädagogische Familienhilfe: Fortschritt oder Rückschritt der Jugendhilfe ? In: Karsten, M.E. und Otto, H.U. (Hsg): Die Sozialpädagogische Ordnung der Familie. Weinheim/München 1987, 171-185.

Ent, Herbert (Hsg, in Zusammenarbeit mit Günther Frischengruber):

Jugendwohlfahrtsrecht. Kindschafts- und Vormundschaftsrecht einschließlich der wesentlichen Verfahrensvorschriften, Erbrecht des Kindes, Unterhaltsvorschußgesetz, Personenstandsrecht (Auszug), Jugendwohlfahrtsgesetze der Länder, Fortpflanzungsmedizinengesetz. Wien 1992. Reihe: Manzsche Gesetzesausgaben. Sonderausgabe Nr 79.

Faltermeier, Josef und Kaufmann, Günther:

Sozialpädagogische Familienhilfe als Gemeinwesenarbeit. Plädoyer für eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Sozialpädagogischen Familienhilfe in der Bundesrepublik. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 1/1986, 13-17.

Flick, Uwe:

Stationen des qualitativen Forschungsprozesses. In: Flick, U./v. Kardoff, E./Keupp, H./v. Rosenstiel, L./Wolff, St. (Hsg): Handbuch Qualitative Sozialforschung. München 1991, 147-173.

Frings, Peter:

Rechtsgrundlagen der sozialpädagogischen Familienhilfe. In: Frings, Peter/Ludemann, Georg/Papenheim, Heinz-Gert: Sozialpädagogische Familienhilfe. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen. Freiburg im Breisgau 1993, 21-53.

Hecker, Margarete:

Sozialpädagogische Familienhilfe - ein neuer Zweig sozialer Arbeit. In: Weltweite Hilfe. Diakonisches Werk in Hessen und Nassau 4/1985, IV/2 - IV/12.

Hecker, Margarete:

Referat zum Thema "Sozialpädagogische Familienhilfe, eine neue Arbeitsform mit mehrfach benachteiligten Familien". Unveröffentlicht oJ.

Hopf, Christel:

Qualitative Interviews in der Sozialforschung. Ein Überblick. In: Flick, U./v. Kardoff, E./Keupp, H./v. Rosenstiel, L./Wolff, St. (Hsg): Handbuch Qualitative Sozialforschung. München 1991, 177-182.

Jugendamt der Stadt Kassel, Diakonisches Werk:

Familienhilfe als eine Form offensiver Jugendhilfe. Arbeitsbericht über die Familienhilfe in Kassel (Erster Teil). In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. 10/1984, 379-388.

Jugendamt der Stadt Kassel, Diakonisches Werk:

Familienhilfe als eine Form offensiver Jugendhilfe. Arbeitsbericht über die Familienhilfe in Kassel (Zweiter Teil). In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. 12/1984, 460-469.

Kraus, Wolfgang:

Qualitative Evaluationsforschung. In: Flick, U./v. Kardoff, E./Keupp, H./v. Rosenstiel, L./Wolff, St. (Hsg): Handbuch Qualitative Sozialforschung. München 1991, 412-415.

Lamnek, Siegfried:

Qualitative Sozialforschung. München 1989.

Lang, Peter:

Sozialpädagogische Familienhilfe. § 31 KJHG. In: Textor, Martin R. (Hsg): Praxis der Kinder- und Jugendhilfe. Handbuch für die sozialpädagogische Anwendung des KJHG. Weinheim und Basel 1992, 157-162.

Ludemann, Georg:

Stellenwert, Entwicklung und Bedeutung der sozialpädagogischen Familienhilfe. In: Frings, Peter/Ludemann, Georg/Papenheim, Heinz-Gert: Sozialpädagogische Familienhilfe. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen. Freiburg im Breisgau 1993, 13-20.

Ludemann, Georg:

Finanzierung der sozialpädagogischen Familienhilfe und Kostenerstattungsvereinbarungen nach § 77 KJHG. In: Frings, Peter/Ludemann, Georg/Papenheim, Heinz-Gert: Sozialpädagogische Familienhilfe. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen. Freiburg im Breisgau 1993, 102-120.

Maelicke, Bernd:

Familienhilfe zwischen gesellschaftlicher Ausgrenzung und sozialer Integration. In: Information. 1/1989, 1-26.

Mayring, Philipp:

Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. München 1990.

Mayring, Philipp:

Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim 1993⁴.

Müller, Hans:

Finanzierung von Familienhilfe. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 1/1986, 20-21.

Nicolas, Annette:

Familienhilfe aus der Sicht eines Trägers. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 1/1986, 17-19.

Nicolay, Joachim:

Wege zu konstruktiver Zusammenarbeit: Motivation und Motivierung in der sozialpädagogischen Familienhilfe. In: Neue Praxis 6/1993, 539-548.

Nielsen, Heidi und Nielsen, Karl:

Langzeitwirkungen in der Sozialpädagogischen Familienhilfe. In: Neue Praxis 2/1986, 121-128.

Nielsen, Heidi und Nielsen, Karl und Müller, C. Wolfgang:

Sozialpädagogische Familienhilfe. Probleme, Prozesse und Langzeitwirkungen. Weinheim und Basel 1986.

Pestemer, Johanna:

Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (StSHG). 1977.

Pressel, Ingeborg:

Modelle Sozialpädagogischer Familienhilfe in der BRD - ein Vergleich. Unveröffentlichtes Manuskript. oO 1986a.

Pressel, Ingeborg:

Bericht der wissenschaftlichen Beratung. In: Stadt Göttingen und Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Göttingen: Sozialpädagogische Familienhilfe Göttingen. Zur Einführung einer neuen Form offener Jugendhilfe. Göttingen 1986^{2b}, 5-38.

Rothe, Marga:

Sozialpädagogische Familien- und Erziehungshilfe. Eine Handlungsanleitung. Stuttgart/Berlin/Köln 1990.

SKM Köln (Sozialdienst Katholischer Männer eV Köln):

Sozialpädagogische Familienhilfe. Ein Bericht mit konzeptionellen, praktischen und perspektivischen Gesichtspunkten über einen Arbeitsschwerpunkt des Sozialdienstes Katholischer Männer eV in Köln. Köln 1993³.

Stadt Göttingen und Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Göttingen (Hsg):

Sozialpädagogische Familienhilfe Göttingen. Zur Einführung einer neuen Form offener Jugendhilfe. Göttingen 1986².

Scheipl, Josef/Enzenhofer, Regina/Haider, Bettina/Streicher, Heide:

Die gehobene Bedeutung der freien Träger im Jugendwohlfahrtsgesetz 1989. In: Janig, H. und Rathmayr, B. (Hsg): Wartezeit. Studien zu den Lebensverhältnissen Jugendlicher in Österreich. Innsbruck 1994, 323-349.

Schwarzer, Ralf:

Befragung. In: Feger, H./Bredenkamp, J. (Hsg): Enzyklopädie der Psychologie, Bd 2. Göttingen 1983, 302-320.

Sozialreferat der Stmk. Landesregierung (Hsg):

Jugendwohlfahrtsplan für die Steiermark 1992. Graz 1992.

Stolze, Jürgen und Walter, Norbert:

Ambulante Hilfen mit Schwerpunkt Sozialpädagogische Familienhilfe. In: Landeswohlfahrtsverband Hessen (Hsg): Neue Wege. Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe. Perspektiven und Sicherung des Leistungsstandards. Kassel 1990², 141-158.

Streicher Heide:

Gesetzliche Grundlagen. In: Institut für Erziehungswissenschaften, Abteilung Sozialpädagogik (Hsg): Die gehobene Bedeutung der freien Träger im Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989 und in den Ausführungsgesetzen ausgewählter Bundesländer. Rechtsvergleich und praktische Handhabung. Forschungsbericht. Graz 1993, 3-59.

Konzepte:**Ambulante Familienbetreuung des Vereins Vorarlberger Kinderdorf.**

Konzept. Bregenz 1991.

Arbeitsgemeinschaft Bachler, Egon und Frühmann, Alexander:

Konzept zur Therapeutisch Ambulanten Familienbetreuung. Salzburg-Land (TAF-Land). Salzburg 1992.

Bezirkshauptmannschaft Bludenz/Institut für Sozial Dienste (Hsg):

Konzept für Sozialpädagogische Familienarbeit Bludenz. 2. Novellierung. oO 1991.

NÖ Landesverband "Rettet das Kind" (Hsg):

Sozialpädagogische Familienhilfe. Konzept. oO 1992.

Projektgruppe Gadocha/Hölzl/Rendl und Akademie für Sozialarbeit für**Berufstätige:**

Sozialpädagogische Familienbetreuung. Konzept. Salzburg 1992.

Sozialpädagogische Familienbetreuung in der Steiermark:

Konzept. oO 1992.

SFH in Österreich

- Kärnten** Lebens- und Sozialberatung Gerald Uhl
Weihergasse 15, 9020 Klagenfurt, Tel.: 0463/23 04 20
- AIS
Hausergasse 11, 9020 Klagenfurt, Tel.: 0463/23 00 06
- Niederösterreich** Rettet das Kind
Schloßplatz 1, 3441 Judenau, Tel.: 02274/2344
- Salzburg** Therapeutisch Ambulante Familienhilfe
Nußdorferstraße 14, 5020 Salzburg, Tel.: 0662/82 38 72
- Sozialpädagogische Familienbetreuung
Schumacherstraße 20, 5020 Salzburg, Tel.: 0662/43 32 07
- Steiermark** Caritas der Diözese Graz Seckau
Raimundgasse 16, 8010 Graz, Tel.: 0316/8015
- Sozialpädagogische Familienbetreuung
Brucknerstraße 79, 8010 Graz, Tel.: 0316/46 59 21
- Verein für psychische und soziale Lebensberatung
Liechtensteingasse 1, 8750 Judenburg, Tel.: 03572/3980
- Tirol** Verein "Heilpädagogische Familien"
Mentlgasse 18, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/58 00 04
- Verein "Soziale Arbeit in Tirol"
Kaiser Josef Straße 13, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/56 19 78
- Verein "Frauen helfen Frauen"
Museumsstraße 10, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/58 09 77
- Vorarlberg** Institut für Sozialdienste
Schießstätte 14, 6800 Feldkirch, Tel.: 05522/39 5 66
- Vorarlberger Kinderdorf
Kronhaldenweg 1, 6900 Bregenz, Tel.: 05574/67 92 51
- Wien** Familienintensivbetreuung des Magistrates Wien
Vierthalgasse 11-17/10, 1120 Wien, Tel.: 0222/813 93 98
- Familienintensivbetreuung der Caritas Wien
Lassallestraße 2, 1130 Wien, Tel.: 0222/72 86 862

